



TÜKRIM

Tübinger Schriften
und Materialien
zur Kriminologie

Band 9

Herausgegeben
vom Direktor des
Institut für Kriminologie
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

TOBIAS-lib
Universitätsbibliothek Tübingen

Rüdiger Gaenslen

Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter

Rüdiger Gaenslen

Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE



Rüdiger Gaenslen

Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter

**Forschung und Gesetzgebung in Deutschland,
USA und den Niederlanden**

**TOBIAS-lib, Universitätsbibliothek Tübingen
2005**

IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses elektronische Werk wird, mit Genehmigung der Juristischen Fakultät, zugleich als textidentische

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät der
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
vorgelegt von Rüdiger Gaenslen aus Urach.

Dekan: Prof. Dr. Martin Nettesheim
1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Ulrich Weber
Tag der mündlichen Prüfung: 18.07.2005

Lebenslauf des Autors in Stichworten:

Geboren am 26.07.1969 in Urach. Schulzeit an der Hindenburgschule und dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Metzingen 1976 bis 1990. Kaufmännische Ausbildung 1991 bis 1993. Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Utrecht/NL WS 1993/1994 und SS 2000. Juristischer Vorbereitungsdienst am Landgericht Tübingen 2000 und 2002. Rechtsanwalt seit 2002. Derzeit tätig im Referat Arbeitsrecht bei der RWT Anwaltskanzlei in Reutlingen.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Sand 6/7, 72076 Tübingen

Fax: 07071- 29 51 04
E-Mail: ifk@uni-tuebingen.de
Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten
Tübingen 2005.

Gestaltung des Deckblatts: Hanns-Joachim Wittmann
Gestaltung des Textkorpus: Monika Nagel-Hehn
Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Printed in Germany

ISSN: 1612-4650
ISBN: 3-937368-16-7 (elektronische Version)
ISBN: 3-937368-17-5 (gedruckte Version)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2004/2 der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation vorgelegt. Sie wurde für den Zweck der Veröffentlichung in dieser Buchreihe überarbeitet und aktualisiert, vor allem um gesetzlichen Änderungen Rechnung zu tragen.

Gegenstand der Arbeit ist einerseits die Forschung und andererseits die Gesetzgebung zur Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter in Deutschland, den USA und den Niederlanden. Untersucht werden für diese exemplarisch ausgewählten Rechtsräume zunächst die geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe der Kriminalpolitik im Umgang mit Sexualstraftätern. In einem jeweils zweiten Kapitel wird der aktuelle Forschungsstand möglichst umfassend dargestellt. Hierbei gilt das Augenmerk insbesondere Untersuchungen zu Rückfälligkeit und zur Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen. Das jeweils dritte Kapitel beschäftigt sich mit der kriminalpolitischen und gesetzgeberischen Entwicklung des Umgangs mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern bis in die jüngste Zeit. Hierbei soll nachvollzogen werden, ob und gegebenenfalls inwieweit der Gesetzgeber die gefundenen Untersuchungsergebnisse in seinen gesetzgeberischen Aktivitäten berücksichtigt hat. Es werden auch Vergleiche zwischen den jeweilig untersuchten Rechtsräumen gezogen.

Anlass der Arbeit waren Reformen zum Sexualstrafrecht in Deutschland im Jahre 1998, namentlich das 6. Strafrechtsreformgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, sowie eine diese Reformen zum Anlass nehmende Forschungsreihe zu Sexualstraftätern der kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden. Während der Entstehung dieser Untersuchung traten weitere Reformen in Kraft, deren Entwicklung nachgezeichnet ist. Die Einführung der vorbehaltenen (§§ 66a [2002]) und der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB [2004]) sowie das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Jahre 2003 sind hier berücksichtigt. Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung ist September 2004. Vor Drucklegung eingearbeitet wurden jedoch noch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 8. Juli 2005 (2 StR 120/05) und zur nachträglichen Sicherungsverwahrung im Urteil vom 11. Mai 2005 (1 StR 37/05). Auch die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik konnten auf den neuesten Stand gebracht werden (Berichtsjahrgang 2004).

Ganz besonderer Dank gilt zu allererst meinem Doktorvater und Lehrer, Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, welcher mich und meine Arbeit in ganz besonderem Maße begleitete und während des gesamten Entstehungsprozesses mit viel Geduld und Hilfsbereitschaft jederzeit zur Seite stand. Besonders danken möchte ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kriminologischen Instituts in Tübingen für deren große Hilfsbereitschaft. Meinen Eltern und meiner Frau Alexandra danke ich für deren unermüdliche Unterstützung während meiner Arbeit und Ausbildung, sowie für deren tatkräftige Hilfe beim Korrekturlesen in der Endphase.

Reutlingen, den 19.07.2005

Rüdiger Gaenslen

Inhaltsübersicht

VORWORT	7
EINLEITUNG	19
1. TEIL: SEXUALSTRAFTÄTERBEHANDLUNG IN DEUTSCHLAND	25
SEXUELLE GEWALT IM WANDEL DER ZEIT, STRAFANSPRUCH DER GESELLSCHAFT	26
ERKENNTNISSE ÜBER SEXUALSTRAFTÄTER	36
DEUTSCHE SEXUALSTRAFTÄTERGESETZGEBUNG	61
2. TEIL: SEXUALSTRAFTÄTERBEHANDLUNG IN DEN USA	97
SEXUELLE GEWALT IM WANDEL DER ZEIT, STRAFANSPRUCH DER GESELLSCHAFT	98
ERKENNTNISSE ÜBER SEXUALSTRAFTÄTER	115
KRIMINALPOLITIK UND GESETZGEBUNG ZUM UMGANG MIT SEXUALSTRAFTÄTERN	140
3. TEIL: SEXUALSTRAFTÄTERBEHANDLUNG IN DEN NIEDERLANDEN	181
SEXUELLE GEWALT IM WANDEL DER ZEIT, STRAFANSPRUCH DER GESELLSCHAFT	182
SEXUALSTRAFTÄTERFORSCHUNG	189
SEXUALSTRAFTÄTERGESETZGEBUNG	193
SCHLUSSBETRACHTUNG	202
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	202

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	7
EINLEITUNG	19
1. TEIL: SEXUALSTRAFTÄTERBEHANDLUNG IN DEUTSCHLAND	25
SEXUELLE GEWALT IM WANDEL DER ZEIT, STRAFANSPRUCH DER GESELLSCHAFT	26
1. SEXUALDELINQUENZ IM GESAMTBILD DER KRIMINALITÄT	26
2. SEXUALDELINQUENZ IM ÖFFENTLICHEN DISKURS.....	27
2.1. Die Lust am ‚Bösen‘	27
2.2. Die Macht der Medien.....	28
2.3. Diskurs und Wirklichkeit: Thematisierung der Sexualdelinquenz und Verbrechensfurcht im Widerspruch zur objektiven Gefahrenlage	29
2.4. Gesetzgebung und Wirklichkeit: Sexualstraftätergesetzgebung im Widerspruch zur objektiven Gefahrenlage.....	33
ERKENNTNISSE ÜBER SEXUALSTRAFTÄTER	36
1. EINFÜHRUNG.....	36
2. LEGALBEWÄHRUNG VON SEXUALSTRAFTÄTERN.....	37
2.1. Begrifflichkeiten und Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Rückfälligkeit	37
2.1.1. <i>Begriff der Sexualstraftäter</i>	37
2.1.2. <i>Begriff der Rückfälligkeit</i>	37
2.1.3. <i>Rückfall nach Deliktsart</i>	38
2.1.4. <i>Beobachtungszeitraum</i>	38
2.1.5. <i>Statische und dynamische Faktoren beeinflussen die Rückfallgefahr</i>	38
2.1.6. <i>Geeignetes Datenmaterial</i>	38

2.2. Bisherige Untersuchungen zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern	39
2.3. Untersuchung über die Legalbewährung von Sexualstraftätern durch die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden	43
2.3.1. <i>Forschungsdesign</i>	43
2.3.2. <i>Ergebnisse der KrimZ-Studie</i>	46
2.3.2.1.1. Sexueller Kindesmissbrauch	46
2.3.2.1.2. Sexuelle Gewaltdelikte.....	47
2.3.2.1.3. Sexuelle Belästigungsdelikte	49
2.3.2.1.4. Sexualstraftäter im Maßregelvollzug	50
2.4. Wirksamkeit von Therapien	57
3. ZUSAMMENFASSUNG DES DEUTSCHEN FORSCHUNGSSTANDS	59
DEUTSCHE SEXUALSTRAFTÄTERGESETZGEBUNG	61
1. STRAFANDROHUNGEN.....	61
2. SANKTIONEN	63
2.1. Strafen	63
2.1.1. <i>Strafaussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung, §§ 56 ff. StGB</i>	64
2.1.2. <i>Strafrestausssetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung, §§ 57 ff. StGB</i>	64
2.2. Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	66
2.2.1. <i>Unterbringung nach §§ 63 und 64 StGB</i>	67
2.2.2. <i>Sicherungsverwahrung, §§ 66, 66 a, 66 b StGB und § 106 Abs. 3, 4, 5 JGG</i>	68
2.2.2.1. Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten .	69
2.2.2.2. Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.....	71
2.2.2.3. Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung.....	72
2.2.2.3.1. Geschichtliche Entwicklung.....	72
2.2.2.3.2. Gesetzliche Umsetzung.....	76

2.2.3. Führungsaufsicht, § 181 b i. V. m. §§ 68 ff. StGB.....	80
3. PROGNOSE/BEGUTACHTUNG.....	81
3.1. Bestellung eines Sachverständigen im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung...	81
3.2. Begutachtung von Verurteilten, § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO	81
4. VOLLZUG/THERAPIE.....	83
4.1. Strafaussetzung zur Bewährung und Führungsaussicht.....	83
4.2. Sozialtherapeutische Behandlung im Vollzug	85
4.2.1. Bisherige Rechtslage.....	85
4.2.2. Neue Rechtslage.....	86
4.3. Durchführung der Therapie.....	89
4.3.1. Freiwillige Kastration.....	90
4.3.2. Schweigepflicht des Therapeuten.....	92
4.3.2.1. Frühere Praxis	92
4.3.2.2. Regelung des § 182 Abs. 2 StVollzG	93
4.3.2.2.1. Offenbarungspflicht zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben, § 182 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. StVollzG.....	93
4.3.2.2.2. Offenbarungspflicht zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde, § 182 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt. StVollzG	93
4.3.2.2.3. Sonstige Regelungen.....	94
4.3.2.3. Kritik gegenüber den Neuregelungen	94
5. ZUSAMMENFASSUNG	95
2. TEIL: SEXUALSTRAFTÄTERBEHANDLUNG IN DEN USA	97
SEXUELLE GEWALT IM WANDEL DER ZEIT, STRAFANSPRUCH DER GESELLSCHAFT.....	98
1. SEXUALDELINQUENZ IM GESAMTBILD DER KRIMINALITÄT.....	98
2. ÜBERBLICK ÜBER DIE IM U.S.-RECHT GEREGLTEN STRAFTATBESTÄNDE ZUM SEXUALSTRAFRECHT	103

3. SEXUALDELINQUENZ ALS SOZIALES PROBLEM IN EINER SICH VERÄNDERNDEN GESELLSCHAFT.....	105
3.1. Moralvorstellungen, Wertewandel und gesellschaftliche Veränderungen und deren Auswirkungen auf das Sexualstrafrecht	106
3.2. Thematisierung von sexuellen Gefahren in der öffentlichen Meinung und in den Medien.....	109
3.3. Panik vor Sexualverbrechen in den Neunzigern und die Auswirkungen auf die Sexualstraftäter-Gesetzgebung	110
3.4. Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Veränderungen, der Berichterstattung über sexuelle Gewalt in den Medien und dem öffentlichen Diskurs als Antrieb für Gesetzgebung und Justiz	112
3.5. Vergleich mit Deutschland.....	113
ERKENNTNISSE ÜBER SEXUALSTRAFTÄTER	115
1. EINFÜHRUNG.....	115
2. RÜCKFÄLLIGKEIT VON SEXUALSTRAFTÄTERN.....	116
2.1. Einzelstudien	116
2.1.1. Vergewaltigung	116
2.1.2. Sexueller Kindesmissbrauch	118
2.1.3. Inzest.....	119
2.1.4. Exhibitionismus	119
2.1.5. Zwischenergebnis und Stellungnahme	120
2.2. Metaanalysen.....	121
3. FAKTOREN, WELCHE DEN RÜCKFALL BEEINFLUSSEN (RÜCKFALLPRÄDIKTOREN).....	122
3.1. Schwierigkeiten bei der Erhebung von Rückfallprädiktoren	122
3.2. Ergebnisse ausgewählter Metaanalysen zu Rückfallprädiktoren.....	124
4. NUTZEN VON THERAPIEN.....	127
4.1. Die Frage der Effizienz zur Verringerung der Rückfallgefahr	127

4.2. Die Effizienz nach Art der Behandlung	131
4.2.1. <i>Therapeutische Behandlung</i>	132
4.2.1.1. Kognitiv-behaviorale Therapie	132
4.2.1.2. Relapse Prevention.....	132
4.2.2. <i>Medikamentöse/Chirurgische Eingriffe</i>	134
4.2.2.1. Chirurgische Kastration	134
4.2.2.2. Anti-Androgene/sonstige hormonelle Behandlung.....	135
4.2.2.3. Hirnoperationen	136
4.3. Kosteneffizienz der Behandlung	137
4.4. Schlussbetrachtung.....	138
5. ZUSAMMENFASSUNG DES AMERIKANISCHEN FORSCHUNGSSTANDES	138
KRIMINALPOLITIK UND GESETZGEBUNG ZUM UMGANG MIT SEXUALSTRAFTÄTERN	140
1. EINFÜHRUNG.....	140
2. NEUERE GESETZE ZUR BEKÄMPFUNG VON SEXUALDELINQUENZ	141
2.1. Sexual Violent Predator-Laws	141
2.1.1. <i>Geschichte und Hintergrund</i>	141
2.1.2. <i>Inhalt und Ausmaß der Gesetze</i>	143
2.1.2.1. Materiellrechtlicher Inhalt.....	143
2.1.2.2. Verfahrensablauf.....	146
2.1.3. <i>Rechtliche Probleme und juristische Angriffe auf die SVP-Statutes</i>	147
2.1.3.1. Juristische Diskussion über das Washington's SVP-Act und der darauf folgenden Gesetze.....	147
2.1.3.2. Fallrecht zu den SVP-Gesetzen.....	149
2.1.3.2.1. Entscheidung des U.S. Supreme Court in der Sache Kansas v. Hendricks	149
2.1.3.2.2. Die Entscheidung des U.S. Supreme Court in der Sache Kansas v. Crane	151

2.1.4.	<i>Stellungnahme</i>	152
2.1.5.	<i>Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen in Deutschland</i>	155
2.2.	Registration-Laws und Community Notification	156
2.2.1.	<i>Geschichte und Hintergrund</i>	156
2.2.2.	<i>Inhalt und Ausmaß der Gesetze</i>	157
2.2.2.1.	Registration-Laws	157
2.2.2.2.	Community Notification (Megan's Law)	158
2.2.3.	<i>Rechtliche Probleme und juristische Angriffe auf Registration-Law und Community Notification</i>	160
2.2.3.1.	Angeführte Vorteile	160
2.2.3.2.	Angeführte Nachteile und rechtliche Probleme	161
2.2.3.3.	Fallrecht zu Megan's Law	162
2.2.3.3.1.	Strafrechtsbezogene Anfechtungen	162
2.2.3.3.2.	Verfahrensrechtbezogenes Fallrecht	164
2.2.4.	<i>Stellungnahme</i>	166
2.2.5.	<i>Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen in Deutschland</i>	169
2.3.	Kastrations-Gesetze	170
2.3.1.	<i>Geschichte und Hintergrund</i>	170
2.3.2.	<i>Inhalt und Ausmaß</i>	171
2.3.3.	<i>Rechtliche Probleme und juristische Angriffe auf die Kastrations-Gesetze</i>	172
2.3.3.1.	Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kastrationsgesetze	172
2.3.3.2.	Fallrecht zu den Kastrationsgesetzen	173
2.3.3.2.1.	Grausame und außergewöhnliche Bestrafung (Verletzung des 8. Verfassungszusatzes)	173
2.3.3.2.2.	Recht auf Privatsphäre und Freiheit (Verletzung des 14. Verfassungszusatzes)	175
2.3.4.	<i>Stellungnahme</i>	177
2.3.5.	<i>Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen in Deutschland</i>	177

2.4. Lebenslange Führungsaufsicht (lifetime supervision)	178
2.4.1. <i>Geschichte und Hintergrund</i>	178
2.4.2. <i>Inhalt und Ausmaß</i>	178
2.4.3. <i>Kritik gegenüber Lifetime Supervision</i>	179
3. TEIL: SEXUALSTRAFTÄTERBEHANDLUNG IN DEN NIEDERLANDEN.....	181
SEXUELLE GEWALT IM WANDEL DER ZEIT, STRAFANSPRUCH DER GESELLSCHAFT.....	182
1. SEXUALDELINQUENZ IM GESAMTBILD DER KRIMINALITÄT.....	182
2. ÜBERBLICK ÜBER DIE IM NIEDERLÄNDISCHEN RECHT GEREGLTEN STRAFTATBESTÄNDE ZUM SEXUALSTRAFRECHT	184
3. SEXUALDELINQUENZ ALS SOZIALES PROBLEM IN EINER SICH VERÄNDERNDEN GESELLSCHAFT.....	186
SEXUALSTRAFTÄTERFORSCHUNG	189
1. EINLEITUNG	189
2. ALLGEMEINE RÜCKFALLSTUDIEN	189
3. WIRKSAMKEIT VON THERAPIEN.....	189
3.1. Ambulante Therapie.....	189
3.2. Kastration	190
3.3. Wirksamkeit der Behandlung im Maßregelvollzug	190
SEXUALSTRAFTÄTERGESETZGEBUNG	193
1. EINFÜHRUNG.....	193
2. STRAFANDROHUNGEN.....	193
3. SANKTIONEN	194
3.1. Strafen	194
3.2. Maßregeln.....	196

3.2.1. <i>Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus, § 37 Wetboek van Strafrecht</i>	196
3.2.2. <i>Unterbringung zur Sicherung der Allgemeinheit, Art. 37 a ff. Wetboek van Strafrecht</i>	196
3.2.2.1. Geschichte und Hintergrund	196
3.2.2.2. Rechtliche Voraussetzungen und Verfahren der Maßregel.....	197
3.2.2.3. Sonderformen von TBS	198
3.2.2.4. Die Bedeutung von TBS für die Behandlung von Sexualstraftätern	199
3.2.2.5. TBS in Zahlen	199
3.2.2.6. Behandlung/Begutachtung	200
3.2.2.7. Wirksamkeit der Behandlung.....	201
3.2.2.8. Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen in Deutschland	201
3.2.2.8.1. Maßregel für schulfähige Täter	201
3.2.2.8.2. Maßregel für eingeschränkt schulfähige Täter	202
3.2.2.8.3. Bedingte TBS	202
SCHLUSSBETRACHTUNG	202
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	202

Einleitung

"Ich komme mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind ... Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: Wegschließen - und zwar für immer!", meinte Bundeskanzler Gerhard Schröder im Juli 2001 in der Bild am Sonntag¹. Er gebrauchte diese Worte nach dem unglaublich brutalen, grausamen Mord an einem wehrlosen Kind² - und sprach damit vermutlich aus dem Herzen eines Großteils der Bevölkerung. Heftige Kritik gegenüber diesen Kanzlerworten von Seiten der Fachleute verhallte im leeren Raum, so dass eine sachliche Diskussion populistisch überlagert wurde³.

Presseberichte von einzelnen grausamen Verbrechen bringen die Diskussion über den Umgang mit Sexualstraftätern immer wieder in Gang⁴. Das ohnehin schon von den Medien stark verzerrte Bild wird durch solche Zitate noch verstärkt. Obwohl mittlerweile Kriminologen, Psychologen und Psychiater durch zahlreiche Forschungen den Stereotyp vom unheilbar kranken, psychopatischen, nicht behandelbaren und höchst rückfallgefährdeten Sexualtriebtäter widerlegt haben⁵, schüren Politiker weiterhin den falschen Glauben in der Bevölkerung und geloben hartes Durchgreifen. So war die Reaktion auf die schrecklichen Sexualmorde in den Jahren 1996 und 1997⁶ die zügige Verabschiedung zweier Gesetze im Wahljahr 1998, um die Vorschriften zum Umgang mit den Sexualstraftätern im StGB und in der StPO zu verschärfen⁷. Die Verschärfung der Sicherungsverwahrung in Form eines Vorbehalts der Sicherungsverwahrung und die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist ein nicht enden wollendes Dauerthema, was mit der Verabschiedung der neu eingefügten §§ 66 a und 66 b StGB sein vorläufiges Ende gefunden hat⁸. Dabei macht der Anteil der in den Medien so aufgebauchten Sexualmorde nur einen sehr geringen Anteil unter den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt aus. Die Sexualdelikte selbst betreffen noch nicht einmal 1 % der insgesamt polizeilich registrierten Straftaten⁹. Die meisten dieser Straftaten blei-

¹ "Bild am Sonntag", 8.7.01 / "Berliner Morgenpost" vom 9.7.01, 11.7.01, 12.7.01, 14.7.01 / "Die Zeit", 19.7.01.

² aaO.

³ Die Ansicht, die Täter seien „nicht therapierbar“, entbehre jeder kriminologischen Grundlage und die Forderung, die Täter für „immer wegzuschließen“, sollte sich für einen auf das Grundgesetz vereidigten Politiker verbieten, Prittwitz (2003) S. 233.

⁴ Vgl. nur die Berichterstattung über den belgischen Kinderschänder Marc Dutroux im Jahre 1996 und Fall Natalie Astner, Der Spiegel 1996, Heft 40, S. 31. Neuerdings auch wieder die Berichte über den belgischen mutmaßlichen Kinderschänder Fouritel, FAZ vom 8.07.2004: Der Fall Fourniret entsetzt Belgien.

⁵ Siehe hierzu ausführlich in Teil 1, Kapitel 2 und Teil 2, Kapitel 2, worin umfassend auf den gegenwärtigen Stand der Sexualforschung eingegangen wird.

⁶ Siehe nur die Fälle Natalie Astner und Kim Kerkow sowie zu weiteren spektakulären Fällen, Kusch, ZRP (1997) S. 89.

⁷ Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. Siehe hierzu ausführlich Teil 1, Kapitel 3.

⁸ Einzelne Bundesländer haben die nachträgliche Sicherungsverwahrung vormals schon eingeführt. Heftig umstritten war im Zuge dessen deren Verfassungsmäßigkeit (insbesondere die Kompetenz der Länder und Verletzung des Rückwirkungsverbots). Dieser Streit wurde jüngst durch das BVerfG mit Beschluss vom 10. Februar 2004 entschieden, indem es die nachträgliche Sicherungsverwahrung der Länder wegen fehlender Gesetzeskompetenz für verfassungswidrig erklärte und dem Bundesgesetzgeber die Gelegenheit gab, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen (AZ 2 BvR 834/02 und 1588/02). Seit neuestem regelt der Bundesgesetzgeber die nachträgliche Sicherungsverwahrung (Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1838) m. W. v. 29.07.2004. Näher hierzu auch: 1. Teil, Kapitel 2.2.2.3. Das Gesetz zum Vorbehalt der Sicherungsverwahrung im Strafurteil vom 07.06.2002 trat am 28.08.2002 in Kraft (BGBl. I S. 3344), siehe hierzu Teil 1, Kapitel 2.2.2.2.

⁹ Für das Jahr 2004 weist die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) insgesamt 6 572 135 Straftaten aus, davon 54.632 Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Bundeskriminalamt 2004.

ben hingegen den Medien und zum Großteil auch den Ermittlungsbehörden verborgen, wie z. B. der sexuelle Missbrauch von Kindern, welcher tagtäglich weithin unentdeckt innerhalb von Familien stattfindet.

Es ist den Bürgern nur schwer vermittelbar und kaum mehrheitsfähig, Sexualtäter anstatt für immer wegzuschließen, zu therapieren, und hierfür auch noch den Steuerzahler zur Kasse zu bitten. Laut einer Forsa-Umfrage stoßen Schröders Forderungen nach einem härteren Vorgehen gegen Sexualstraftäter bei 77 bis 83% der Bevölkerung, je nach Altersgruppe, auf Zustimmung¹⁰. Der lange Kampf um die Liberalisierung des Sexualstrafrechts, das vormals gepredigte Verständnis für Täter, die oftmals selbst als Opfer ihrer katastrophalen Herkunft galten, scheint zumindest in diesem Punkt an sein vorläufiges Ende gelangt zu sein.

Wie andere Nationen versuchen, die Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern zu schützen

Die USA verfolgen schon lange eine Zero-Tolerance-Politik beim Umgang mit Sexualstraftätern. Was bei uns gerade erst auf Bundesebene eingeführt worden ist – die in Deutschland erst 2004 eingeführte nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB – gibt es in den USA in ähnlicher Form schon seit 1996. Auch wenn sie offiziell nicht diesen Namen trägt, sondern eine Heilanstalt für schwer gestörte Sexualtäter sein soll, so steht doch der Sicherungszweck im Vordergrund. *Sexual Violent Predator Acts* erlauben die Verhängung eines so genannten *Involuntary Commitment* (auch *Civil Commitment* genannt, da diese Maßnahme keinen Strafcharakter haben soll) nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, wenn ein Gremium aus Richtern und Gutachtern eine weitere Gefährlichkeit prognostiziert¹¹. Schon allein der Begriff „Predator“ (engl. Raubtier) zeigt, welche publizistische Wirkung derartige Gesetze haben.

Public Notification nennt sich das wohl umstrittenste neuere Instrument zur Bekämpfung von rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in den USA. Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe müssen sich die Täter an ihrem Wohnort als ehemalige Sexualstraftäter registrieren lassen. Jeder Bürger kann sich Online im Internet oder mittels von der Gemeinde verteilter CD-ROMs darüber informieren, ob in der Nachbarschaft ein ehemaliger Sexualstraftäter wohnt¹².

Auch unser Nachbarland Holland verwahrt die schwersten Fälle der gewaltbereiten Sexualstraftäter zur Sicherung der Allgemeinheit in psychiatrischen Krankenhäusern. Die dortige Kriminalpolitik wird jedoch nicht alleine vom Sicherungsgedanken getragen. Vielmehr setzen die Niederländer auch auf den Erfolg von Therapien und sehen darin eine Chance, Sexualstraftäter zu rehabilitieren.

Dennoch ist es nicht so, wie man aus dem oben Gesagten leicht den Eindruck gewinnen könnte, dass man sich in den USA schlechthin vor der Alternative der Therapierbarkeit von Sexualtätern verschließt und sich vorwiegend auf hartes Durchgreifen beschränkt. Besonders in Nordamerika ist die Sexualtäterforschung sehr weit vorangeschritten. Man kann auf unzählige Studien über Rückfälligkeit, über Legalbewährung und über die Wirksamkeit der verschiedensten Therapiekonzeptionen zurückgreifen. Gerade hiervon profitieren auch unsere Sexual-

¹⁰ Bundeskanzler Schröder in "Bild am Sonntag", <http://www.arcados.ch/leben/ischmitt/schroeder.bild2001pa.html#berner>.

¹¹ Zu den *Sexual Violent Predator Laws* und *Involuntary Commitment*, siehe ausführlich unten: 2. Teil, Kapitel 3, 2.1.

¹² Zu den *Community Notification Laws*, siehe ausführlich unten: 2. Teil, Kapitel 3, 2.2.

forscher, Gutachter und Richter in Deutschland, welche mit der Klientel Sexualtäter tagtäglich zu tun haben und vor Gericht und während des Strafvollzugs bzw. danach Gefährlichkeitsprognosen aufzustellen haben.

Das Problem der Prognoseentscheidungen

Ganz besonders aber das Aufstellen einer gesicherten Gefährlichkeitsprognose, gleich in welchem Stadium, ob bei der Frage der Aussetzung des Strafrestes auf Bewährung, bei Vollzugslockerungen oder schon beim Strafurteil, bürdet den beteiligten Gutachtern eine enorme Verantwortung auf. Sie stehen zunehmend unter einem starken Druck der Öffentlichkeit, welche kein Verständnis für eine vorzeitige Entlassung eines Schwerverbrechers hat. Dieser Druck hat sich in der jüngeren Vergangenheit durch die besagte sensationsheischende Berichterstattung in den Medien über vereinzelte grausame Sexualmordfälle, in welchen auch eine falsche Prognose eine Rolle spielte¹³, noch verstärkt. Fehler bei der Prognose hingegen treten vermutlich mindestens gleichermaßen im umgekehrten Falle auf, nämlich die positive Gefährlichkeitsprognose trotz objektiv nicht vorliegender Gefährlichkeit. Gesicherte Erkenntnisse kann es hierüber naturgemäß nicht geben, da der Täter keine Möglichkeit hat, seine Nichtgefährlichkeit in Freiheit unter Beweis zu stellen. Derartige Fehler finden in den Medien keinerlei Beachtung, sind aber dennoch folgenschwer.

Bei der Aufstellung von Prognosen stehen die Richter und Sachverständige jedoch vor einer Fülle von ungelösten Problemen. Prognosen über das zukünftige Verhalten des Täters sind in den verschiedensten Stadien zu stellen. Bereits im Ermittlungsverfahren sind solche Entscheidungen, z. B. für die Anordnung der Untersuchungshaft gemäß §§ 112 bzw. 112 a Abs. 1 StPO oder für die vorläufige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 126 a Abs. 1 StPO, zu treffen. Nach dem Hauptverfahren sind Prognosen im Rahmen der Strafzumessung bereits nach der Grundnorm des § 46 StGB zu stellen, ferner bei der Strafartentscheidung nach § 47 StGB sowie bei der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung, § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB. Wird der Täter zu einer vollziehbaren Freiheitsstrafe verurteilt, so sind Prognoseentscheidungen bei der Gewährung des offenen Vollzuges, bei Vollzugslockerungen, §§ 10 ff. StVollzG, ferner bei der Frage des Einsatzes therapeutischer Maßnahmen, §§ 7 und 9 StVollzG, zu fällen. Auch die Dauer der Vollstreckung der Freiheitsstrafe bedarf einer Überprüfung mit Hilfe einer Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB. Ebenso bei der Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sind Prognoseentscheidungen erforderlich. So kann die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 63 StGB oder in die Sicherungsverwahrung, § 66 StGB nur mit einer entsprechenden Gefahrprognose angeordnet werden.

Bei all diesen Normen sind jedoch die Tatbestandsmerkmale der jeweiligen normativen Prognosekriterien unterschiedlich. Zudem ist die Rechtsprechung bei der Ausfüllung der oft inhaltsleeren Tatbestandsmerkmale recht uneinheitlich. So verlangt der BGH beispielsweise für die Wahrscheinlichkeit, dass „erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind“ in § 63 StGB,

¹³ Geschehen im Fall des belgischen Kinderschänders Marc Dutroux: dort gab es ein psychiatrisches Gutachten, das zu seiner Entlassung führte, obwohl der Mann zuvor fünf Kinder missbraucht hatte. Dutroux ging dann in die belgische Strafrechtsgeschichte als das "Monster von Charleroi" ein, weil er nach seiner Resozialisierung wegen des sexuellen Missbrauchs von sechs Mädchen angeklagt wurde. Vier Kinder wurden tot aufgefunden, *Goedart Palm*, Ein Land und seine dunkelsten Triebe - Zum Umgang mit Sexualstraftätern in Deutschland und anderswo, <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/9049/1.html>. Geschehen auch beim Fall „Natalie A.“

von nur einer „gewissen Wahrscheinlichkeit“¹⁴, bis hin zu einer „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“¹⁵, ein breites und undurchsichtiges Spektrum der Wahrscheinlichkeiten. Es liegt auf der Hand, dass solche Formulierungen gegenüber den Gesetzesbegriffen kaum nennenswerte Präzisierungen bieten¹⁶.

Dieses Unvermögen des Gesetzgebers, klare Prognosekriterien aufzustellen, was sich bei dem vergeblichen Versuch einer Präzisierung in der Kommentarliteratur und in der Rechtsprechung fortsetzt, liegt sicherlich vorwiegend darin begründet, dass man es bei den Prognoseentscheidungen immer mit menschlichem Verhalten zu tun hat, welches tiefenpsychologisch nicht vollständig ergründbar und wohl niemals mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vorhersehbar ist.

Doch was ist zu tun, um Richtern und Sachverständigen eine Hilfe bei den Prognoseentscheidungen zu geben? Eine genauere Umschreibung der einzelnen Voraussetzungen in den verschiedenen genannten Normen im StGB und der StPO wird ihnen nicht viel helfen. Letztlich geht es doch um den Täter, der vor ihnen sitzt und über den sie zu entscheiden haben. Dem Richter steht eine Fülle von Informationen über die Person des Straftäters zur Verfügung. Er verfügt über Daten zur Lebensgeschichte, zum bisherigen Verhalten und eventuellen Gesetzesverstößen und nicht zuletzt über die Persönlichkeitsstruktur des Täters. Aus diesen Daten soll der Richter eine Prognose erstellen über das zukünftige Verhalten des Straftäters. Hierbei muss der Richter nicht nur die Sicherheit der Allgemeinheit im Auge behalten, sondern auch dem Resozialisierungsanspruch des Täters gerecht werden. Ein gut verlaufender Resozialisierungsprozess hingegen hat auch mittelbare Fernwirkung auf die künftige Legalbewährung und damit der Sicherheit der Allgemeinheit.

Es fragt sich daher, wie der Richter die Fülle der ihm zur Verfügung stehenden Daten einordnen soll und inwieweit sie ihm Anhaltspunkte für eine Prognose geben. Meist verlässt er sich auf seine eigene Erfahrung während seiner Richterlaufbahn, seine Lebenserfahrung und seine Menschenkenntnis. Er wendet die so genannte intuitive Methode an. Davon zu unterscheiden sind die statistische Methode und die klinische Methode¹⁷.

Die klinische Methode wird vorwiegend vom Sachverständigen angewandt, der sich anhand aller, im Einzelfall bedeutsamen Faktoren ein individuelles Bild vom Begutachteten macht. Diese Methode ist allerdings der Gefahr ausgesetzt, dass das Ergebnis zu einem hohen Anteil intuitiv anstatt klinisch begründet wird¹⁸.

Die intuitive Methode ist sicherlich nicht gänzlich unbrauchbar und sollte immer zu einem gewissen Anteil in Prognoseentscheidungen mit hinein spielen. Jedoch kann die statistische Methode zu weit verlässlicheren Ergebnissen führen. Die statistische Methode entstammt der kriminologischen Forschung. Sie basiert auf dem Versuch, aus einer empirischen Verallgemeinerung der Lebensläufe vieler einzelner Rechtsbrecher, beispielsweise Rückfalltäter, kriminogene Persönlichkeitsfaktoren abzuleiten und in Prognosetafeln zusammenzufassen. Entscheidungsrelevante Faktoren können dadurch weniger leicht übersehen werden.

Ein hilfreiches Instrumentarium wären also solche Prognosetafeln, die es dem Sachverständigen und dem Richter erlauben, entscheidende Faktoren in der Person des Täters zu erkennen und sie als günstig bzw. ungünstig für das künftige Legalverhalten des Täters einzuordnen.

¹⁴ BGH NStZ 1986, 572.

¹⁵ BGH NJW 1989, 2959.

¹⁶ So auch die Kritik von Frisch (1983) S. 7 ff.

¹⁷ Siehe dazu Streng, Strafrechtliche Sanktionen, 1991, S. 226 ff.

¹⁸ Foerster (2000) S. 294.

Die kriminologische und psychiatrische Forschung arbeitet schon lange an solchen Prognose-
tafeln anhand bereitgestellter Forschung zur Legalbewährung von Sexualverbrechern¹⁹. So-
wohl im Inland als auch im Ausland gibt es bereits eine Vielfalt von Untersuchungen über die
Rückfälligkeit von Sexualstraftätern und über Faktoren, welche die Rückfälligkeit beeinflus-
sen. Gegenstand der vorliegenden Arbeit wird es auch sein, den derzeitigen Forschungsstand
hierzu näher zu betrachten.

Die Frage nach dem Umgang mit Sexualstraftätern

Wenn man die Hürde der Prognoseentscheidung genommen hat und zu dem Ergebnis ge-
kommen ist, dass der Täter gefährlich für die Allgemeinheit, und ein Rückfall nach Vollstre-
ckung der Freiheitsstrafe sehr wahrscheinlich ist, dann stellt sich das Problem des Umgangs
mit dem Täter so lange er im Vollzug ist. Entließe man ihn in Freiheit, ohne auf ihn derart
erzieherisch eingewirkt zu haben, dass die Gefahr eines Rückfalls fast ausgeschlossen ist,
wäre dies gegenüber dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit ein nicht hinnehmbares Ri-
siko. Eine Verwahrung über das Schuldmaß hinaus wäre indessen eine verfassungsrechtlich
höchst bedenkliche Lösung, wenn auch mit einer solchen Maßnahme weitere Opfer am besten
verhindert sein mögen. Die Sicherungsverwahrung, welche unter bestimmten Voraussetzun-
gen für die Zeit nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe angeordnet werden kann, bleibt im
Strafrecht die *ultima ratio* und darf nur in nahezu aussichtslosen Fällen angewandt werden.

Doch wann ist ein Fall aussichtslos? Muss man nicht auf einen Straftäter zunächst mit sozial-
therapeutischen Maßnahmen einwirken, bevor man ihn als unverbesserlich und zeitlebens
gefährlich abstempelt? Ist ein Hangtäter, von dem das Gesetz in § 66 StGB spricht, überhaupt
noch behandelbar? Wo ist die Grenze bei der Frage zu ziehen, inwieweit man dem Resoziali-
sierungsanspruch des Straftäters gegenüber dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Vor-
rang einräumt? Um diese Fragen zu beantworten, bedarf es wiederum Erkenntnisse zu Be-
handlungs- und Therapieerfolgen bei Sexualstraftätern und zwar nicht nur über den Erfolg
irgendeiner Therapie. Stattdessen muss in die Forschung ein Vergleich von verschiedenen
Behandlungskonzepten und deren Wirksamkeit, d. h. den Auswirkungen auf das Legalverhal-
ten des Behandelten, einfließen.

Das Problem der Bereitstellung notwendiger Ressourcen für die Behandlung von Sexualstraftätern

Kommt man zu der Erkenntnis, dass eine Behandlung von Sexualstraftätern Erfolg verspricht
und womöglich auch kostengünstiger ist als die reine Verwahrung auf unbestimmte Zeit, so
stellt sich das weitere Problem, wie die hierfür notwendigen Grundvoraussetzungen zu schaf-
fen sind. Als erstes drängt sich die Frage auf, ob genügend Behandlungsplätze und –Personal
vorhanden sind und ferner, ob das Behandlungspersonal auch geeignet und willens ist, sich
mit einer Klientel auseinanderzusetzen, welche in der Gesellschaft geächtet ist. Wird es gute
Therapeuten geben, die trotz eventueller Anfeindungen in der Öffentlichkeit über ihren Schat-
ten springen und sich der Täter annehmen, welche sich auf der niedrigsten Stufe in der Ge-
fangenenhierarchie befinden? Ist die Ausbildung der Psychotherapeuten ausreichend, um

¹⁹ Einen Überblick über die in Nordamerika entwickelten Prognoseinstrumente zur Evaluierung von
Sexualstraftätern bei Eher (2001) S. 221-231.

solch schwierige Patienten zu behandeln? All diese Anliegen stoßen in der aufgeheizten Diskussion, welche allgemein vom Vorwurf geleitet ist, zu viel an die Täter und zu wenig an die Opfer zu denken, auf wenig Verständnis.

Fragen, welcher die vorliegende Untersuchung nachgeht

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, Forschungsergebnisse zur Legalbewährung von Sexualstraftätern international zu vergleichen. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt jedoch vor allem in einem Rechtsvergleich der Sexualstrafatätersgesetzgebung in Deutschland, Nordamerika und den Niederlanden. Nach einer vertiefenden Darstellung der Sexualstrafatätersgesetzgebung in Deutschland folgt die Darstellung der Politik in Nordamerika, welches in dieser Studie das so genannte „Community Protection Model“, repräsentiert²⁰. Im Gegensatz hierzu repräsentieren die Niederlande das „Klinische Modell“²¹, welches im 3. Teil in dieser Untersuchung gezeigt wird.

Die USA eignen sich angesichts der bereits erwähnten umfassenden Sexualstrafatätersforschung und der in den USA verfolgten harschen Kriminalpolitik ausnehmend gut für eine solche Untersuchung. Der demgegenüber eher milde Kurs im Umgang mit Sexualstrafatätern in den Niederlanden fordert zudem einen Vergleich geradezu heraus.

Untersucht werden in diesen ausgewählten Nationen neuere Entwicklungen in der jeweiligen Sexualstrafatätersgesetzgebung unter Berücksichtigung des geschichtlichen, gesellschafts- und kriminalpolitischen Hintergrunds. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang ein vertieftes Eingehen in den aktuellen Stand der jeweiligen Sexualstrafatätersforschung, denn diese soll im Idealfall als Basis für Gesetze zum Umgang mit Sexualstrafatätern dienen. Es soll demgemäß der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die Forschung oder gar andere, nämlich gesellschaftliche oder politische Faktoren, die Gesetzgebung geprägt haben.

Ferner wird auch auf den Stand der gegenwärtigen Diskussion über Gesetzes- und Behandlungsreformen im Umgang mit Sexualstrafatätern eingegangen. Beleuchtet werden hierbei insbesondere jüngst ergangene Gesetzesänderungen und Reformen. Es soll eine kritische Betrachtung vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse über Sexualstrafatäter vorgenommen werden.

²⁰ Zum Begriff des „Community Protection Models“ siehe eingehend Petrunik (1994) mit Beispielen von Ländern, die diese Art von Kriminalpolitik gegenüber Sexualstrafatätern verfolgen.

²¹ Zum Begriff des „clinical Model“ Petrunik (1994) mit Beispielen.

1. TEIL:

SEXUALSTRAFTÄTERBEHANDLUNG IN DEUTSCHLAND

Kapitel 1:

Sexuelle Gewalt im Wandel der Zeit, Strafanspruch der Gesellschaft

1. Sexualdelinquenz im Gesamtbild der Kriminalität

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden im Jahr 2004 in Deutschland 8.831 Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung²² registriert. Des Weiteren gingen im selben Jahr 15.255 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch²³ in die PKS ein. Diese absoluten Zahlen erscheinen sehr hoch, relativieren sich jedoch, wenn man sie im Vergleich zu der gesamten Kriminalitätsbelastung sieht. Insgesamt wurden rund 6,5 Mio. Straftaten registriert. Jeder etwa 270ste Fall ist somit ein Sexualdelikt. Trotz dieses verschwindend geringen Anteils wäre es verfehlt, die Problematik zu unterschätzen. Immerhin dürften die meisten der rund 15.000 Fälle von Kindesmissbrauch als schwerwiegende Straftaten einzustufen sein. Zudem kommt, dass das Dunkelfeld gerade im Bereich der Sexualdelikte besonders ausgeprägt ist, da die Anzeigebereitschaft und –Fähigkeit aus leicht nachvollziehbaren Gründen gering ist. Es verwundert nicht, dass ein Bestohler schon aus versicherungstechnischen Gründen jeden Diebstahl zur Anzeige bringen wird, wohingegen eine finanziell von ihrem Mann abhängige Mutter, welche den sexuellen Missbrauch ihres Kindes durch den Vater bemerkt hat, kaum den Mut und die psychische Kraft aufbringen wird, zur Polizei zu gehen. So sprechen doch in diesem konstruierten, aber wohl recht häufig auftretenden Fall die meisten Argumente gegen eine Anzeige. Die Angst vor einer so genannten Sekundärviktimsierung, d. h. weiteren psychischen Schäden des Kindes, vor der Scham und der Stigmatisierung in der Öffentlichkeit, der finanziellen Not im Falle einer Verurteilung sind nur einige Gründe, welche meistens vorliegen und kaum dazu beitragen, das Dunkelfeld aufzuhellen.

Die Frage ist, wie hoch das Dunkelfeld tatsächlich im Bereich der Sexualdelikte veranschlagt werden kann. Dunkelfelduntersuchungen werden schon seit Jahrzehnten vorangetrieben, meist in Form von Opferbefragungen, z. T. aber auch in Form von Täterbefragungen²⁴. Die Ergebnisse liegen erheblich auseinander. Dabei reichen im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs die Prävalenzraten²⁵ von 6 % bis 62 %, und die Dunkelziffern bewegen sich zwischen 1:6 und 1:20²⁶. Die erhebliche Spannweite ist jedoch aus verschiedenen Gründen zu erklären. Große Unterschiede bestehen schon bei der Stichprobenauswahl und der angewandten Methodik. Am deutlichsten wirken sich vermutlich die verschiedenen in den Befragungen zugrunde gelegten Missbrauchsdefinitionen auf die enorme Bandbreite aus. So gab es Definitionen, die schon ein „doof angelabert werden“²⁷ als Gewalterfahrung erfassen. Geht man

²² §§ 177 und 178 StGB einschließlich Versuche.

²³ §§ 176, 176 a, 176 b StGB).

²⁴ Neuerdings z. B. Haas / Kiliyas (2000).

²⁵ Prävalenzraten = Anteil der Personen, die ein bestimmtes Ereignis im jeweiligen Zeitraum erlebt haben, relativiert auf die Stichprobe bzw. Grundgesamtheit.

²⁶ Elz (2001) S. 40.

²⁷ Lange (1998) S. 37.

einmal von demjenigen sexuellen Kindesmissbrauch aus, der nach deutschem Recht unter Strafe gestellt wird, nämlich gegen Opfer unter 14 Jahren, und vom Vorliegen deren sonstiger tatbestandlicher Voraussetzungen, so relativiert sich das Bild mit Prävalenzraten unter 10 % deutlich²⁸.

Bei den Sexuellen Gewaltdelikten sollen die Dunkelziffern sogar zwischen 1:10 und 1:100 schwanken²⁹. Die deutschsprachigen Studien kommen im Allgemeinen indessen zu einer Prävalenzrate von rund 10 %³⁰. Die Untersuchungen gaben aber Aufschluss darüber, dass sich der größte Teil der sexuellen Übergriffe im sozialen Nahraum abspielte und die Anzeigebereitschaft bei Beziehungstaten erwartungsgemäß geringer ist als bei Fremdtätern.

2. Sexualdelinquenz im öffentlichen Diskurs

2.1. Die Lust am ‚Bösen‘

Trotz der - gemessen an der Gesamtkriminalität - recht geringen Anzahl an offiziell erfassten Sexualstraftaten³¹ ist es bemerkenswert, warum gerade Sexualstraftaten im öffentlichen Diskurs und in der Medienlandschaft die größte Aufmerksamkeit erhalten. Betrachtet man allein die Vielzahl der Publikationen, die zum sexuellen Kindesmissbrauch erschienen sind, so zeigt sich, welchen Stellenwert und welches Interesse dieses Thema in der Öffentlichkeit genießt. Dies mag zum einen daran liegen, dass gerade Verbrechen gegen Kinder als besonders abgründig und verwerflich in unserem gesellschaftlichen Wertgefüge angesehen werden. Kinder gelten als unschuldig, wehr- und arglos. Zudem gelten sie als sehr beeinflussbare und prägbare Geschöpfe, welche aufgrund schlechter Erfahrungen viel größeren Schaden in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung nehmen können als Erwachsene. Diese können schlechte Erfahrungen eher einordnen und prinzipiell leichter verarbeiten als Kinder. Wer sich an einem Kinde vergeht, dessen Arg- und Wehrlosigkeit schamlos ausnutzt, begibt sich in den Augen Aller auf die niedrigste Stufe menschlichen Verhaltens. Nach einer Befragung in mehreren europäischen Ländern zu Kriminalitätseinstellungen ergab sich, dass in Deutschland sexueller Missbrauch von Kindern als das schwerwiegendste Delikt überhaupt, gefolgt von Vergewaltigung, angesehen wird³². Nicht umsonst werden Sexualtäter in den Medien gerne als Monster stilisiert. Dies zeigt sich mancherorts sogar in den Gesetzen: die USA verabschiedeten in den meisten Bundesstaaten so genannte *Sexual Predator Acts* (Predator wörtl. Raubtier)³³.

Ein von ethischen Wertvorstellungen geprägter Mensch steht solchen Taten unweigerlich fassungslos gegenüber. Es drängt sich die Frage auf: wie kann ein Mensch so etwas tun? Diese Abscheu einerseits beinhaltet aber auch die Neugier am Bösen³⁴. Von den menschlichen Abgründen strömt auch eine gewisse Faszination aus. Die Angst vor solchen Taten ist verständlicherweise groß. Nicht minder groß scheint indessen die Lust zu sein, darüber zu berichten

²⁸ Näheres unter Hinweis auf entsprechende Studien, Elz (2001) S. 42.

²⁹ Sick (1995) S. 281.

³⁰ Elz (2001) S. 44 f. mit näheren Hinweisen auf die entsprechenden Studien.

³¹ Nach dem jüngsten Sicherheitsbericht der Expertenkommission soll die Bedrohlichkeit von Sexualdelikten in jüngster Zeit sogar nachgelassen haben, Walter (2003) S. 228.

³² Kaniaet al. (2003) S. 248-264.

³³ Dazu unten ausführlich, unter Teil 2, Kapitel 3, 2.1.

³⁴ Gewaltkriminalität spricht die Menschen besonders stark an, im Gegensatz zu Wirtschaftskriminalität, welche als zu kompliziert empfunden wird, Walter (2003) S. 227.

und solche Berichte in Wort und Bild zu konsumieren. In den Wörtern „Sensationslust“ und „Sensationsgier“ klingt an, wie nahe verwandt Angst und Lust sind³⁵.

2.2. Die Macht der Medien

Es leuchtet daher ein, dass das Medieninteresse an schwerwiegenden Sexualtaten groß ist. Berichte über derartige Taten bedienen die ganze Bandbreite der Gefühlslagen der Leserschaft. Sensationsheischende und Angst fördernde Berichte verkaufen sich nun einmal besonders gut. Diese Angst - welche wohlgemerkt gemessen an der statistischen Wahrscheinlichkeit, selbst Opfer eines Sexualverbrechens zu werden - unverhältnismäßig groß ist, ist mit dem vom Kriminologen *Scheerer* entwickelten Begriff des „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ zu erklären³⁶. Dieser entsteht, wenn die Berichterstattung in ihrem Maße stark die tatsächliche Kriminalitätsbelastung überzeichnet und die Politik sowie die Medien die Emotionen in der Bevölkerung wahltaktisch und finanziell ausnutzen. Die Empfindungen und Ängste werden in den Menschen noch weiter und das aktuelle Thema publizistisch ausgeschlachtet. Die Politik erhält für ihre populistischen Vereinfachungen Zustimmung und weitere Resonanz in den Medien, das Thema wird weiter verkürzt³⁷. Dies kann mitunter dadurch entstehen, dass neben den Beschreibungen von besonders gravierenden Einzelfällen auch auf Datenmaterial aus Rechtspflegestatistiken und empirischen Studien zurückgegriffen wird. Dadurch entsteht beim Leser der Eindruck, es handele sich bei diesen Zahlen ausschließlich um Fälle massivster Sexualkriminalität.

Die Folgen des politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs sind vielfältig. In besonderem Maße haben sich diese Auswirkungen in den Jahren 1996 und 1997 gezeigt. Vereinzelt grausame Sexualmorde brachten eine emotionsgeladene Diskussion in Gang. Im Herbst 1996 erzielten uns Nachrichten vom belgischen Kinderschänder Marc Dutroux. Im selben Zeitraum wurde Natalie Astner sexuell missbraucht und auf brutale Weise getötet und wenig später Kim Kerkow. Wir haben diese Ereignisse immer noch in Erinnerung, dank der überbordenden Presseberichterstattung. Sobald der Mörder Natalies, Armin Schreiner, identifiziert wurde, ging in der Presse „ein beschämender Streit um Gutachter, um deren Kompetenzen und Fähigkeiten und um ihren Einfluss auf Strafverfahren“ los³⁸. Hierbei wurden Gutachter von Gerichten und der Presse auf z. T. unfaire Weise diskreditiert³⁹. Eine objektive Stellungnahme zum Fall Schreiner war kaum noch möglich. Gutachter standen unter einem solchen Druck, dass sie sich nicht imstande fühlten, Stellungnahmen abzugeben, die in der Öffentlichkeit nicht ohne darauf folgenden Protest zu veröffentlichen gewesen wären⁴⁰. In der öffentlichen Meinung galten Gutachter und Psychiater als milde und menschenfreundlich, weil sie nur das Gute im Menschen sähen und nicht in der Lage seien, das Böse in ihm zu erkennen.

³⁵ Pfäfflin (1997) S. 60.

³⁶ Scheerer (1978) S. 223-227.

³⁷ Nedopil (1999) S. 124.

³⁸ Pfäfflin (1997) S. 61 berichtet von Morddrohungen gegen den Leiter einer psychiatrischen Einrichtung und einer Hetzkampagne einer Bürgerinitiative gegen diese Einrichtung in Lippstadt – Eickelborn. Dort beging ein Täter während eines Stundenurlaubs 1994 einen Mord an einem 7-jährigen Mädchen aus der Nachbarschaft.

³⁹ Nedopil (1999) S. 120.

⁴⁰ Nedopil, aaO zitiert eine Schlagzeile aus der BILD: „Unglaublich, Gutachter spricht von verminderter Schuldfähigkeit!“, weil ein Gutachter im Fall Schreiner lediglich die Voraussetzungen des § 20 StGB ausschloss und sich eine Stellungnahme für die verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB in der Hauptverhandlung vorbehält.

Das Bild über die Täter in der öffentlichen Meinung ist ebenso von Vorurteilen geprägt. Jemand, der solche schwerwiegenden und grausamen Taten begehe, werde sie immer wieder tun. Die Medien bestätigen diese Vorurteile noch, indem sie wider besseres Wissen von hoher Rückfälligkeit berichten. Wissenschaftliche Erkenntnisse, welche die Gefahr von Sexualstraftätern als nicht übermäßig hoch einstufen, verkaufen sich eben schlecht, selbst wenn sie eher der Wahrheit entsprechen⁴¹. Wissenschaft ist für die Medien jedoch nur interessant, wenn sie Unterhaltungswert besitzt. Unterhaltungswert hat sie nur, wenn sie an Katastrophennachrichten geknüpft ist. Politiker lassen sich unter diesen Umständen oft vorschnell zu einer nicht gründlich überdachten Gesetzgebung hinreißen. Vor allem in Wahlkampfzeiten wäre es politisch unklug, auf Volkes Stimme nicht zu hören und stattdessen auf konservative Forschungsergebnisse hinzuweisen, welche Strafverschärfungen als nicht notwendig erachten.

Wie leichtfertig die Medien mit Erkenntnissen aus der Wissenschaft umgehen, zeigt folgendes Beispiel. Es macht deutlich, wie selbst die als objektiv geltenden Zahlenangaben beliebig konstruiert werden können⁴². Ausgehend von einer angeblich vom Bundeskriminalamt (BKA) geschätzten Dunkelziffer von 1:18 bis 1:20⁴³ (welche – nebenbei bemerkt – bei genauerer Prüfung der Quelle BKA, nur noch 1:12 bis 1:18 beträgt⁴⁴) wird von Fachleuten geschätzt, dass in der Bundesrepublik jedes Jahr mindestens 300.000 Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs werden. In der Fachliteratur wurde dies dagegen folgendermaßen dargestellt: „Laut Schätzungen des Bundeskriminalamtes werden jährlich in der Bundesrepublik Deutschland etwa 300.000 Mädchen sexuell missbraucht. Dabei ist die Dunkelziffer mit mindestens 1 zu 20 anzusetzen.“⁴⁵. Unabhängig von der Frage, ob es sich lediglich um einen Mangel an sprachlichen Fähigkeiten oder um bewusst zweideutige Aussagen handelt, kam es dann – nur folgerichtig – in den Massenmedien zu entsprechenden Missverständnissen. So berichtete „Der Mittagsskurrer“ (eine Sendung auf NDR II) am 19.09.1991: „Jährlich werden in der Bundesrepublik offiziell 300.000 Kinder sexuell missbraucht – offiziell, weil dies die Zahlen des Bundeskriminalamtes aussagen. Die geschätzte Dunkelziffer ist noch um ein Vielfaches höher.“⁴⁶

Gerade aber die Dunkelziffern werden, weil sie eben dunkel sind und damit nicht exakt überprüfbar, grenzenlos ausgeweitet. Sie schüren noch zusätzlich Ängste, was dazu führt, dass manche in jedem Vater, Onkel oder Stiefvater einen potentiellen Täter sehen⁴⁷. Schnell entstand das Schlagwort „Missbrauch mit dem Missbrauch“. Seinen Höhepunkt erreichte diese Debatte mit dem Wormser Prozess, in welchem ein ganzer Familienclan auf der Anklagebank saß und welcher mit 24 Freisprüchen endete⁴⁸.

2.3. Diskurs und Wirklichkeit: Thematisierung der Sexualdelinquenz und Verbrechensfurcht im Widerspruch zur objektiven Gefahrenlage

Weshalb gerade vor 6 Jahren - und im Übrigen auch jüngst wieder⁴⁹ - das Thema Sexualstraftäter im öffentlichen Diskurs die Form eines sozialen Problems angenommen hat, obwohl es doch schon in den vorigen Jahrzehnten schwere Sexualkriminalität gab, ist näher zu hinterfra-

⁴¹ Näher zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen, insb. der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, unten Kapitel 2, 2.

⁴² Nach Schetsche (1993) S. 296.

⁴³ So Baurmann (1978) S. 183.

⁴⁴ aaO, FN 5.

⁴⁵ Kellermann-Klein (1987) S. 86.

⁴⁶ Nach Schetsche (1993) S. 296.

⁴⁷ Pfäfflin (1997) S. 60.

⁴⁸ Zu den Wormser Prozessen und der dortigen „Aufdeckungsarbeit“ Steller (2000) S. 9 ff.

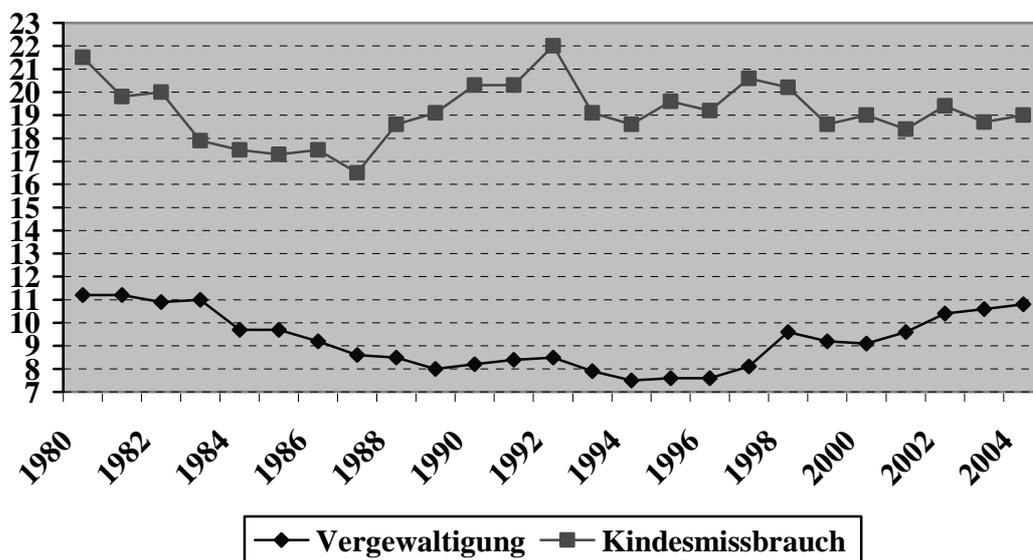
⁴⁹ Zu denken sei nur an den Sexualmord an dem Geschwisterpaar Sonja und Tom am 30.03.2003.

gen. Betrachtet man nämlich die Häufigkeitszahlen der letzten 20 Jahre (wegen der demographischen Veränderungen, v. a. aufgrund der Wiedervereinigung, wäre das Abstellen auf absolute Zahlen verfehlt), so fällt auf, dass im Bereich der Vergewaltigung tendenziell bis Mitte der neunziger Jahre sogar ein Rückgang zu verzeichnen ist (Abb. 1). Ausgerechnet Sexualmorde an Kindern, welche die Debatte in Gang brachten und lautstarke Forderungen an den Gesetzgeber zur Bekämpfung speziell dieser extremen Fälle folgen ließ, verzeichnen einen stetigen Rückgang (1979: 13 Fälle, 1995 ein Fall). 1997, dem Jahr, in dem der Diskurs zu einem vorläufigen Höhepunkt kam, erreichte die Zahl der Sexualmorde ein vergleichsweise sehr niedriges Niveau (Abb. 2).

Die Häufigkeitszahlen zum sexuellen Kindesmissbrauch unterliegen hingegen starken Schwankungen. Ein Höhepunkt war 1992 mit 22 Taten pro 100.000 Einwohner zu verzeichnen. Im gesamten Zeitraum der neunziger Jahre ergab sich zunächst ein rasanter Anstieg, der jedoch bis heute hin wieder rückläufig ist⁵⁰.

Betrachtet man die heute registrierte Anzahl von jährlich etwa 2 bis 4 Sexualmorden an Kindern, so fällt auf, dass keine dieser Taten der Öffentlichkeit verborgen bleibt. Kein Verbrechen wird in den Medien so ausnehmend behandelt, wie der Sexualmord gegenüber Kindern. Dass beispielsweise im Jahre 2003 108 Kinder wegen fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr umkamen, geht in der Öffentlichkeit völlig unter.

Abbildung 1: Entwicklung der Sexualdelinquenz der letzten 20 Jahre anhand der Häufigkeitszahlen⁵¹

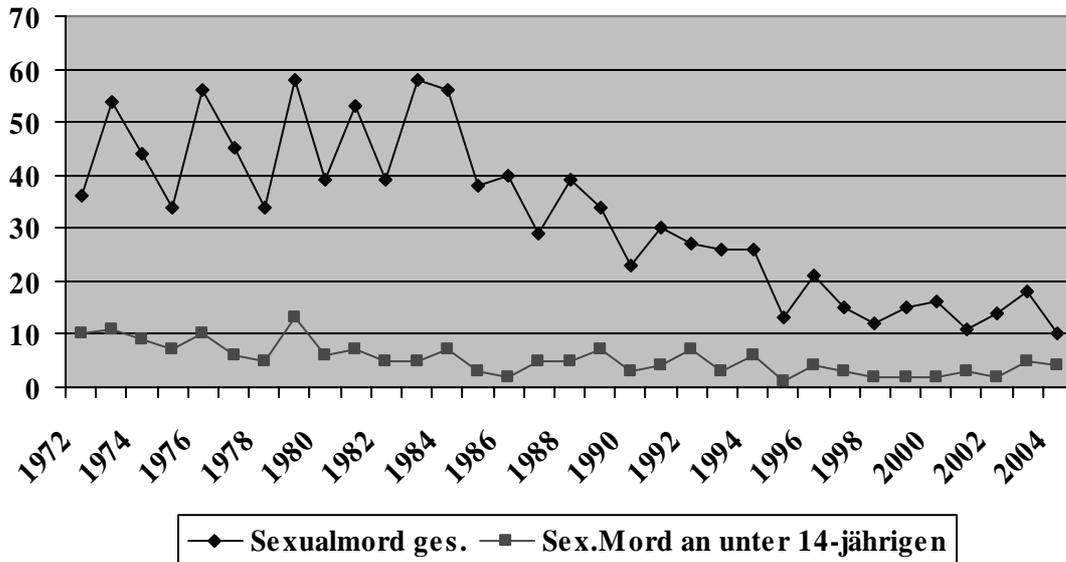


Quelle: PKS⁵²

⁵⁰ PKS.

⁵¹ Häufigkeitszahlen = registrierte Straftaten pro 100 000 Einwohner; einschließlich Versuche; Vergewaltigung im Sinne von §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB; Kindesmissbrauch im Sinne von §§ 176, 176a, 176b StGB.

⁵² Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden.

Abbildung 2: Entwicklung der absoluten Anzahl vollendeter Sexualmorde

Quelle: PKS

Wenn auch die Sexualmorde stark rückläufig waren (mit einem neuerlichem Anstieg), so ist seit Mitte der Neunziger Jahre wieder ein Anstieg von Kindesmissbrauchsfällen zu verzeichnen. Dieser Anstieg lässt sich jedoch möglicherweise damit erklären, dass sich eine starke Thematisierung in den Medien auf das Anzeigeverhalten auswirkt. Vorstellbar ist, dass sich manche Opfer eher zur Anzeige ermutigt fühlen, wenn sie eine starke Loyalität in den Medien spüren. Ein Indiz für diese Annahme ist, dass gerade auch 1997 ein sprunghafter Anstieg sowohl der Häufigkeitszahl als auch der absolut erfassten Fälle feststellbar ist – in dem Jahr der eben genannten populistischen Meinungsmache zum Thema Sexualdelikte.

Doch wie hat sich der Diskurs in Deutschland über Sexualkriminalität in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt? Blickt man zurück in die Nachkriegszeit, so lässt sich feststellen, dass aufgrund der Entbehrungen im Krieg zunächst ein starker „Bedarf“ an Sexualität vorhanden war. Dieses Verlangen wurde von moralisierenden Gegentendenzen zurückgedrängt. Sexualität galt im Wiederaufbau befindlichem Deutschland in den Augen zumindest christlich orientierter Parteien und Gruppierungen als etwas Hinderliches⁵³. Favorisiert wurde der Idealtypus des verzichtsorientierten und arbeitsamen Charakters, da körperliche Lustgefühle nur beim schnellen Wiederaufbau der Republik im Wege stünden⁵⁴. Der Tabuisierung in den Medien folgte Anfang der sechziger Jahre die sexuelle Revolution, welche sicherlich auch als Auflehnung oder Gegenbewegung gegen die moralisierenden Tendenzen verstanden werden konnte. Die sexuelle Revolution beinhaltete eine zunehmende Thematisierung von Sexuellem in den Massenmedien, Änderungen im Sexualverhalten der Bevölkerung in Richtung größerer Varianz und dem Abbau geschlechtsspezifischer Rollenstereotype mit Angleichung des weiblichen an das männliche Verhalten⁵⁵. Mit der aufkommenden Enttabuisierung von Sexualität

⁵³ Schetsche (1993) S. 259.

⁵⁴ De Nuys-Henkemann (1990) S. 109.

⁵⁵ Schetsche (1993) S. 263.

gingen aber gleichzeitig auch Warnungen von Jugendschutzverbänden vor pornografischen Darstellungen einher, welche die Jugend durch die neuen Zeiterscheinungen bedroht sahen⁵⁶.

Eine Thematisierung von illegalem Verhalten, nämlich Sexualdelinquenz und sexueller Missbrauch als Gefahrenpotenzial, trat indes erst Anfang der achtziger Jahre in Form des Diskurses über den sexuellen Missbrauch ein⁵⁷. Es folgte ein rasanter Anstieg von Publikationen in verschiedenen (vorrangig Frauen-) Zeitschriften. Die Missbrauchskampagne wurde bis heute vor allem durch die Frauenbewegung und ihr nahe stehenden Organisationen aufrechterhalten⁵⁸. Die Thematik erhielt in den neunziger Jahren dann auch politische Aufmerksamkeit, die sich durch alle Reihen der Parteien zog⁵⁹. Warum der sexuelle Missbrauch erst in den achtziger Jahren so richtig als Bedrohung wahrgenommen wurde, mag mit der „tabubrechenden Wirkung“ seiner „Skandalisierung“ erklärt werden⁶⁰. Erstmals wurde auch in den Massenmedien verkündet, dass eine große Zahl der Frauen in der Bundesrepublik in ihrer Kindheit Opfer sexueller Gewalt von Seiten naher Verwandter war. Die öffentliche Selbstdeklaration einiger Frauen brach das Schweigen und führte zu einer Art Kettenreaktion des Erinnerns und schließlich zu einer Bekenntnislawine. Der Bruch des Schweigens mag zudem damit zusammenhängen, dass er an verschiedenen, lange verborgenen Bedürfnissen gekoppelt war. Wenn man den damaligen Diskurs nachzeichnet, so zeigt sich, dass er von verschiedenen Interessengruppen bestimmt war. Den initiiierenden Frauenbewegungen ging es vornehmlich um die Desavouierung des Patriarchats, den weiblichen politischen Eliten um die Bildung eines neuen, unbesetzten Politikfeldes, christlich-konservativen Gruppen um die Beendigung der Phase sexueller Liberalität, psychisch leidenden Frauen um ein individuell entlastendes Erklärungsmodell für deren psychischen Leiden („Ich bin Missbrauchsopfer! Hört mir zu!“) und schließlich den Medien um spannende Berichterstattung über „sex and crime“.

Im Ganzen bleibt festzustellen, dass die Entwicklung der Thematisierung von sexueller Gewalt nicht gleichlaufend mit der objektiven Gefahrenlage ist, sondern vielmehr Ausfluss eines Auf- und Ab von Gefahrenwahrnehmungen aufgrund sich ändernder sozialer, gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse. Dass dies Gefahren für die Kriminalpolitik birgt, wurde soeben aufgezeigt. Denn oftmals geschehen gesetzgeberische Aktivitäten nur aufgrund eines bestimmten Anlasses, weniger aber wegen eines objektiven Kriminalisierungsbedürfnisses und steigender Gefährdung in einem bestimmten Bereich. Vielmehr spielen gesellschaftliche Erwartungen, welche ein Kriminalisierungsbedürfnis sehen – ob berechtigt oder unberechtigt – eine entscheidende Rolle. Das Ergebnis kann eine kriminalpolitisch vollkommen unnötige Gesetzgebung sein. Es kann aber auch sein, dass der äußere Impuls dazu führt, eine längst überfällige Gesetzgebung voranzutreiben. Jedoch auch hier besteht die Gefahr, dass in der Eile und unter öffentlichem Druck ein nicht zu Ende gedachtes Ergebnis herauskommt, oder der Gesetzgeber mit seinen Änderungen weniger den wissenschaftlichen Forschungsstand berücksichtigt, sondern vielmehr die gesellschaftlichen Bedürfnisse bedient. Diesen Fragen soll im folgenden Abschnitt nachgegangen werden.

⁵⁶ Heinritz (1985) S. 317.

⁵⁷ Schetsche (1993) S. 270 ff.

⁵⁸ Schetsche (1993) S. 273.

⁵⁹ Schetsche (1993) S. 274.

⁶⁰ Schetsche (1993) S. 275.

2.4. Gesetzgebung und Wirklichkeit: Sexualstraftätergesetzgebung im Widerspruch zur objektiven Gefahrenlage

Das Sexualstrafrecht wurde in den vergangenen 40 Jahren des Öfteren reformiert. Die Reformen der sechziger und siebziger Jahre waren stärker geprägt durch Entkriminalisierung, Rechtsgüterschutz und Beseitigung des Moralstrafrechts, Zweifel an der Wirksamkeit von Strafen und durch Entstigmatisierung sowie Begrenzung der Strafe⁶¹. Nicht nur rein zufällig fallen diese Reformen in den Zeitraum der sexuellen Revolution im Gefolge der Enttabuisierung von Sexualität (vgl. voriger Abschnitt). Sexualstraftäter galten als Not leidende Menschen, welche von ihren Abartigkeiten geheilt werden konnten. Die sechziger und siebziger Jahre erlebten daher auch einen Boom der Psychotherapie.

Die Reformen der neunziger Jahre hingegen waren von einem neuen Sicherheitsdenken geprägt. Lange genug stand der Täter im Mittelpunkt. Es sollte endlich wieder an die Opfer gedacht werden. Anstatt Therapie für die Täter, sollte Therapie für die Opfer bereitgestellt werden. Sexualstraftäter galten spätestens seit den medienwirksamen Sexualmorden von Rückfalltätern als Risiko, welches zu minimieren galt.

In den Reformen der Neunziger finden sich, neben Erweiterungen der tatbestandlichen Erfassung sexueller Handlungen und Neukriminalisierungen, Anhebungen der Strafrahmen, die Erleichterung der Anordnung der Sicherungsverwahrung und deren Verlängerung, sowie Veränderungen in den Voraussetzungen für die Strafrest- und Maßregelauflage zur Bewährung. Auffallend ist, dass die Reformen in den neunziger Jahren und besonders das 6. Strafrechtsreformgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten⁶² mit einer enormen Schnelligkeit aufgelegt, verabschiedet und in Kraft gesetzt worden sind. Der Verdacht liegt nahe, dass der Gesetzgeber hier den aufkeimenden Erwartungen in der Bevölkerung zu repressiven und präventiven Antworten, entsprach. Dieser Vorwurf wurde in der anschließenden Diskussion in der Wissenschaft von verschiedenen Seiten erhoben. Der Tenor der Kritiker war, der Gesetzgeber habe sich zu einer *ad hoc* - Gesetzgebung hinreißen lassen, ohne vorher die Notwendigkeit hierfür genauer überprüft zu haben⁶³. Dieser Vorwurf ist nicht von der Hand zu weisen. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass der Gesetzgeber nicht nur unmittelbare Maßnahmen, welche sich auf das Sexualstrafrecht auswirkten, vollzogen, sondern mit Änderungen im Jugendstrafrecht, Betäubungsmittelgesetz, dem Strafvollzugsgesetz und dem Bundeszentralregistergesetz weitergehende Reformen des Strafrechts vorgenommen hat⁶⁴. Insgesamt ist der Trend in den Reformen jedoch klar erkennbar: Es sollten wieder Opferschutz, Gefahrenvorbeugung und Sicherheit als strafrechtliche Ziele in den Vordergrund gerückt werden. Das Strafrecht und das Strafvollzugsrecht sollten wieder als Mittel der Verbrechensbekämpfung verstanden werden und die Botschaft vermitteln, dass derjenige, der eine Straftat begeht, entdeckt wird, sodann hart bestraft wird, und schließlich die harte Strafe auch vollzogen wird⁶⁵.

Wie im vorigen Abschnitt gezeigt, bot die Kriminalitätswirklichkeit, zumindest was die sexuelle Gewaltkriminalität anging, keinen Anlass zu Strafverschärfungen. Gleichwohl war das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung durch die damaligen Ereignisse wegen vereinzelter schwerer Straftaten ziemlich erschüttert. Selbst wenn die objektive Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, so kann doch die subjektiv wahrgenommene Sicherheit von der Kriminalpolitik nicht ein-

⁶¹ Vgl. nur Hanack et al. (1968) S. 252 ff.; Schroeder (1975); Jäger (1987) S. 1-9.

⁶² BGBl. I, 1998, S. 160-163.

⁶³ Siehe hierzu eingehend, Kapitel 3.

⁶⁴ Vgl. beispielsweise Schneider (1998) S. 440.

⁶⁵ So die Begründung im Rechtsausschuss: BT-Plenarprotokoll 13/204, S. 184333.

fach ignoriert werden. Das subjektive Sicherheitsempfinden beeinflusst die Lebensqualität des Einzelnen sowie den Zustand einer Gesellschaft wesentlich. Auch auf einen Mangel an Unsicherheitsempfinden muss die Kriminalpolitik entsprechende Antworten finden. Im Blick auf die Reformmaßnahmen im Jahre 1998 scheint viel dafür zu sprechen, dass der Gesetzgeber zu Lasten der Täter eine derartige Politik verfolgt hat. Immerhin war ihm die Entwicklung der Sexualkriminalität über die vergangenen Jahre und Jahrzehnte hin bekannt. Auch wird ihm bewusst gewesen sein, dass im Laufe der achtziger Jahre ein ständiger Anstieg der Verhängung langer Freiheitsstrafen erfolgte. Diese Praxis bewegte sich bis zum Zeitpunkt der Reformen auf hohem Niveau⁶⁶. Weshalb er trotzdem mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz die Strafraumen für Sexualdelikte erhöhte, kann wohl nur auf dessen Begründung zurückzuführen sein, nämlich eine Harmonisierung der Strafraumen mit denjenigen der Eigentumsdelikte herbeizuführen. Der Vorwurf der „symbolischen Gesetzgebung“⁶⁷ wurde zumindest in diesem Punkt zu Recht erhoben.

Das Strafrecht eignet sich in besonderer Weise als vermeintliches Allheilmittel. Durch nichts anderes lassen sich Handlungsfähigkeit und scheinbar wirksame Problemlösungen so drastisch demonstrieren und durch die Massenmedien vermitteln, wie durch eine Verschärfung des Strafrechts, sei es durch Neukriminalisierungen oder die Erhöhung von Mindest- und Höchststrafandrohungen. Dass sich der Gesetzgeber bei seinem Vorhaben von den Medien treiben lässt, ist dennoch nur ein Mythos. Nicht die öffentliche Meinung treibt die kriminalpolitische Diskussion voran, sondern die öffentliche Meinung folgt den Medien und diese der kriminalpolitischen Thematisierung bestimmter Probleme⁶⁸. Dies verweist nachdrücklich auf die Verantwortung der Kriminalpolitik und des Gesetzgebers für die Art und Weise, wie welche Themen aufgegriffen werden und wie welche Reaktionen vorgeschlagen werden. Die Verdichtung sozialer Probleme zu moralischer Panik wird durch eine von Medien und Kriminalpolitikern ausgelösten Spirale ständig steigender Erwartungen ausgelöst und genährt. Die Kriminalpolitik setzt also den ersten Anstoß für den so verhängnisvollen politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf. Dies heißt natürlich nicht, dass sie die Presseberichterstattung zu vereinzelt schrecklichen Ereignissen steuern kann. Wenn dem so wäre, befänden wir uns am Ende der Pressefreiheit. Ihr obliegt aber die Reaktion auf derartige, erste Medienberichte. Zu häufig werden vorschnell harte Maßnahmen gegen solche Taten mit der Keule des Strafrechts, darunter auch Gesetzesverschärfungen, versprochen⁶⁹. Es würde von Politikern ein hohes Maß an Courage und Selbstüberwindung kosten, sich in Zurückhaltung zu üben. Dies wäre auch zu viel verlangt. Beschwichtigende Argumente könnten missverstanden werden, eine aufklärende Debatte ließe sich nicht in Gang setzen, viel zu groß wäre die Entrüstung in der Bevölkerung über das – freilich missverständene – Verständnis für die Sexualstraftäter. Die Medien, allen voran die Boulevardpresse, würden entpolarisierende Äußerungen der Politiker verurteilen und die Leserschaft dagegen mobilisieren. Die Politik steckt daher in einem Dilemma. Die Denkmuster der öffentlichen Meinung lassen sich nicht so einfach prägen. Die Politiker müssen bei ihrem öffentlichen Agieren mehrere Faktoren im Auge behalten: die Bevölkerung mit ihren verkürzten Denkmustern, welche selten bereit ist, an einer konstruktiven Debatte teilzunehmen, und die Macht der Medien, welche es verstehen, jeden geäußerten Satz auflagenstark, d.h. polarisierend an die Leser zu transportieren. Eine unter

⁶⁶ Strafverfolgungsstatistik.

⁶⁷ So nur Schönemann (1996) S. 307.

⁶⁸ Zu diesem Schluss kam die amerikanische Forschung in empirischen Untersuchungen anhand von Längsschnittdaten, Beckett (1999).

⁶⁹ Siehe nur das eingangs dieser Arbeit stehende Zitat von Bundeskanzler Schröder (S. 1 Fn. 1). Ebenso zu beobachten bei der Terrorismusbekämpfungsdebatte: nach dem 11. September 2001 bieten die deutschen Abgeordneten alle gleichstimmig, ohne jegliche Diskussion uneingeschränkte Unterstützung der Amerikaner bei der Bekämpfung des Terrorismus, zur Not auch mit militärischen Mitteln, an. Nur kurze Zeit später sah sich die Bundesregierung in einem schweren Konflikt mit den NATO-Bündnispartnern, da sie kriegerische Gewalt nunmehr nicht mehr vorbehaltlos einzusetzen vermochte.

diesen Voraussetzungen zu äußernde wissenschaftlich fundierte Meinung fordert einen kaum vollziehbaren Spagat.

Kapitel 2: Erkenntnisse über Sexualstraftäter

1. Einführung

Im folgenden Kapitel soll ein Überblick gegeben werden über den aktuellen Stand der Sexualtäterforschung. Es fällt zunächst schwer, hier eine Eingrenzung zu ziehen. Ein Umriss über die Kriminalitätsbelastung und -Entwicklung einschließlich Dunkelfeldforschung wurde bereits im vorigen Kapitel dargestellt. Im Folgenden geht es vor allem über Untersuchungen zur Legalbewährung von Sexualstraftätern. Gegenstand dieser Forschung ist die Rückfälligkeit dieser Tätergruppe. Dabei wird der Frage nachgegangen, wie häufig Sexualstraftäter rückfällig werden und unter welchen Voraussetzungen dies geschieht, d.h. der Frage nach begünstigenden Faktoren für die Rückfälligkeit. In anspruchsvollen Untersuchungen wird nach verschiedenen Tätergruppen unterschieden. Nachgegangen wird in solchen Studien aber auch der Frage, wie künftige Rückfälle vermieden werden können. Dies erreicht man dadurch, indem man Zusammenhänge zwischen den Faktoren, welche die Rückfälligkeit beeinflussen, bildet, um so gefährliche Täter von ungefährlichen abzugrenzen und um Ansatzpunkte zu finden, wie man bei den Tätern therapeutisch einwirken kann. Gleichzeitig sollen auch Zusammenhänge zwischen therapeutischer Behandlung und Rückfälligkeit ermittelt werden, um die Erfolgsaussichten von Therapien beurteilen zu können. Wie sich zeigen wird, ist die Frage, ob und wenn ja, welche Behandlungen das Legalverhalten von Sexualstraftätern günstig beeinflussen, bislang nur unzureichend beantwortet. Es stellt sich als ein sehr schwieriges Unterfangen dar, den Erfolg von Behandlungsmethoden zu messen. Zu subjektiv und variabel sind die Kriterien und zu gering und unrepräsentativ sind die untersuchten Populationen.

Die Erkenntnisse über Sexualstraftäter haben, wie eben bereits angedeutet, große Bedeutung für die Behandlung und Prognose zu deren künftigen Legalverhalten. Aber auch für den Gesetzgeber sind Einsichten über diese Straftätergruppe äußerst wertvoll. Bei einem Gesetzgebungsverfahren spielen jedoch noch weitergehende Fragen eine Rolle. Bedeutsam für Strafverschärfungen, prozessuale Änderungen sowie Änderungen des Sanktionsrechts im Bereich des Sexualstrafrechts sind naturgemäß nicht nur spezielle Erkenntnisse über diese Tätergruppe heranzuziehen. Eine große Rolle spielen auch allgemeine kriminologische Erkenntnisse, wie Forschungsergebnisse über die generalpräventive Wirkung, wie allgemeine Feststellungen über den Erfolg und die Bewährung von Resozialisierungsinstrumenten, wie Strafaussetzung, Vollzugslockerungen etc., sowie Forschungen über Maßregeln und Sanktionen ganz allgemein. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, auf Forschungen all dieser Bereiche detailliert einzugehen. Jedoch mögen derartige Fragen im 3. Kapitel (Sexualstraftätergesetzgebung) aufzuwerfen sein. An entsprechender Stelle werden sie sodann auch diskutiert.

2. Legalbewährung von Sexualstraftätern

2.1. Begrifflichkeiten und Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Rückfälligkeit

2.1.1. Begriff der Sexualstraftäter

Bei der Ermittlung der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern stellt sich zunächst die Frage, wie man diese Straftäter definiert. Dabei stellt sich schnell heraus, dass man diese Straftätergruppe keineswegs über einen Kamm scheren kann. Art der Tat, Tätermotivation, Täterpersönlichkeit, Täter-Opfer-Beziehung und viele andere Faktoren sind zu unterschiedlich. Es wäre von geringem wissenschaftlichem Wert, würde man eine Rückfallquote aus einer gemischten Gruppe von Vergewaltigern, Kinderschändern, Inzesttätern und Exhibitionisten ermitteln. Schon früh hat sich in der Forschung – wie sich noch zeigen wird - herausgestellt, dass es sich bei den Sexualstraftätern um eine höchst heterogene Gruppe handelt. Verfolgte man einen undifferenzierten Forschungsansatz, so könnte dies schwerwiegende Folgen haben, etwa eine mögliche Falschbehandlung der jeweiligen Delinquenten. Es ist notwendig, differenzierte Ergebnisse zu erzielen, um für jeden Tätertyp die geeignete strafrechtliche Reaktion zu finden.

2.1.2. Begriff der Rückfälligkeit

Mit dem Begriff Legalbewährung kann man das Verhalten des Straftäters in der Gesellschaft nach einer strafbewehrten Verurteilung umschreiben. Es geht im Wesentlichen um die Frage, ob der Verurteilte nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wieder strafrechtlich in Erscheinung tritt, d.h. rückfällig wird, oder nicht. Aber schon die Definition des Begriffs Rückfälligkeit war lange umstritten. In der Forschung wurden demzufolge uneinheitliche Rückfälligkeitsbegriffe verwandt. So lässt sich begrifflich auf die Begehung einer erneuten Straftat abstellen. Dies hat zur Folge, dass die Untersuchung zu einer sehr hohen Rückfallquote führt, vor allem dann, wenn man auch Interviews mit einbezieht. Man kann ferner auf eine Festnahme, oder noch enger, auf eine Wiederverurteilung und schließlich auf eine Inhaftierung wegen eines neuerlich begangenen Deliktes abstellen. Je nach Rückfalldefinition können daher Rückfallquoten leicht zwischen 10 % und 60 % schwanken.

Mittlerweile ist in der Literatur und Wissenschaft weitgehend geklärt, dass Rückfälligkeit nicht mit der Vorstrafenbelastung eines erneut Sanktionierten gleichgesetzt werden kann. Vielmehr hat sich die Meinung durchgesetzt, dass ein Täter dann als rückfällig zu bezeichnen ist, wenn er „mindestens einmal bereits wegen eines Deliktes auch mit Sanktionen belegt worden ist und danach innerhalb eines bestimmten (...) Risikozeitraumes erneut straffällig wird“⁷⁰. Aus vermutlich pragmatischen Gründen wird zudem überwiegend für erforderlich gehalten, dass dieses Folgedelikt zu einer erneuten Verurteilung geführt hat⁷¹, es somit aus dem Bundeszentralregister ersichtlich sein müsste. Danach bleibt das Dunkelfeld allerdings vollkommen unberücksichtigt. Doch das Dunkelfeld ist gerade im Bereich von Sexualstraftaten, wie bereits erörtert, besonders groß. Einige Studien unterstützen die These, dass ein Großteil der Rückfälle von Sexualstraftätern nicht ermittelt wird. So fanden *Marshall und Barbaree*⁷² beim Vergleich von amtlichen Rechtspflegestatistiken mit inoffiziellen Erhebun-

⁷⁰ Kaiser (1997) S. 290.

⁷¹ Kerner (1993) S. 432.

⁷² Marshall / Barbaree (1990).

gen heraus, dass die inoffiziellen Erhebungen zu einer 2,4mal höheren Quote kamen als die amtlichen.

2.1.3. Rückfall nach Deliktsart

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist die Art des Delikts, welche den Rückfall definiert. Soll ein Rückfall schon wegen irgendeines Deliktes vorliegen, oder nur bei Sexualstraftaten oder reicht gar nur genau das Delikt, dem die Bezugsverurteilung zugrunde lag, dafür aus? In den meisten Studien wird zwischen Rückfälligkeit wegen irgendeines Deliktes und einschlägiger Rückfälligkeit unterschieden. Dabei ist unter Einschlägigkeit nach überwiegender Auffassung die Begehung eines erneuten Sexualdeliktes zu verstehen⁷³.

2.1.4. Beobachtungszeitraum

Die Rückfälligkeit kann nur innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraums gemessen werden. Zahlreiche Studien aus dem In- und Ausland zeigten, dass gerade bei Sexualstraftätern ein Rückfall auch noch nach vielen Jahren (10 und mehr Jahren) möglich ist. *Prentky, Lee, Knight und Cerce*⁷⁴ ermittelten z.B. für sexuelle Kindesmissbraucher nach einem Jahr eine Rückfallquote von 6 %, welche sich nach 5 Jahren auf 19 % und nach 25 Jahren sogar noch auf 52 % erhöhte. Einen solch langen Beobachtungszeitraum anzusetzen würde aber bedeuten, dass die Forscher sehr lange auf ihre Ergebnisse warten müssten. Zudem würden die Kosten erheblich steigen. Und schließlich können Entwicklungen in Gesetzgebung, Gesetzesänderungen und Strafvollzugspraxis die Ergebnisse wieder verfälschen. Es hat sich daher bei den meisten Studien ein optimaler Beobachtungszeitraum von 5 Jahren durchgesetzt.

2.1.5. Statische und dynamische Faktoren beeinflussen die Rückfallgefahr

Die Charakterisierung von Sexualstraftätern kann in zwei Kategorien erfolgen. Einmal sind es Faktoren, wie Alter und Geschlecht des Täters, frühere Verurteilungen, Alter bei der ersten Verurteilung, Art von Taten usw. Da diese Charakteristika unveränderlich sind, nennt man sie statische Faktoren. Es gibt aber auch dynamische Faktoren, wie Veränderung der Persönlichkeit, Einstellung zu den Taten, sexuelle Vorlieben oder Gebrauch von Alkohol/Drogen. Beide, sowohl statische als auch dynamische Faktoren, beeinflussen das Legalverhalten des Straftäters. Wo erstere noch relativ einfach zu ermitteln sind, gelingt dies bei dynamischen Faktoren kaum. Nur eine genaue Auswertung von Krankenakten des Therapeuten oder des Bewährungshelfers könnte Aufschluss hierüber geben. Ganz abgesehen von dem hohen technischen Aufwand stößt dies aber auf fast unüberwindliche datenschutzrechtliche Probleme, da die Praktiker einer weitgehenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen⁷⁵. Dadurch, dass in den meisten Rückfalluntersuchungen dynamische Faktoren unberücksichtigt bleiben, ist eine Verfälschung der Gesamtergebnisse nicht unwahrscheinlich.

2.1.6. Geeignetes Datenmaterial

Um Erkenntnisse über die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern zu erhalten, liegt es nahe, zunächst auf amtliche Rechtspflegestatistiken wie die Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Bewährungshilfestatistik zurückzugreifen. Die Rechtspflegestatistiken geben jedoch naturgemäß nur Auskunft über die im jeweiligen Verfahrensabschnitt gefallenen Entscheidungen. Zudem

⁷³ Siehe nur Elz (2002) S. 58 mit Bezug auf andere Autoren.

⁷⁴ Prentky et al. (1997).

⁷⁵ Näheres unter Kapitel 3, 4.3.2.

erlauben es die anonymisierten Massenstatistiken nicht, einzelne Personen zu isolieren bzw. täterbezogene Merkmale zu kombinieren. Regelmäßig handelt es sich bei diesen Datensammlungen um Querschnittserfassungen, welche nicht das Legalverhalten einzelner Täter zurückverfolgen. Das einzige amtliche Datenmaterial, welches Auskunft über das Legalverhalten einzelner Personen gibt, ist das bereits erwähnte Bundeszentralregister. Es wird von der Bundesanwaltschaft beim BGH geführt. Die darin enthaltenen Informationen werden nicht nur den Betroffenen und Staatsanwaltschaften, sondern gemäß § 42 Abs. 2 BZRG auch für wissenschaftliche Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt. Wegen deren personenbezogener Erfassung ist es möglich, sowohl Querschnitts- also auch Längsschnittbetrachtungen vorzunehmen.

All diese Variablen, nämlich die Art des Samples, d. h. die Gruppen von Sexualstraftätern, der Beobachtungszeitraum, die Rückfalldefinition und das zugrunde gelegte Datenmaterial beeinflussen die Aussagen über die jeweilige Rückfälligkeit in den Untersuchungen enorm. Es ist daher sehr schwierig, geeignete und verallgemeinerbare Aussagen zu treffen.

2.2. Bisherige Untersuchungen zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern

Den bislang vorliegenden Studien lag als Datenmaterial vorwiegend das eben erwähnte Bundeszentralregister zugrunde. Hieraus haben die Forscher bestimmte Populationen über einen gewissen Zeitraum beobachtet und deren Legalverhalten ausgewertet. Die Untersuchungen basieren meist auf einer zahlenmäßig kleinen Gruppe, z. B. von begutachteten oder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung einsitzenden Tätern. Naturgemäß zielte das Forschungsinteresse hierbei mehr auf die Effektivität der Behandlung dieser ausgewählten Population ab. Oftmals erfolgte keine Differenzierung nach Sexualdeliktgruppen, wie Vergewaltigung oder sexuellen Kindesmissbrauch. Dies hätte bei den in den Studien meist ohnehin sehr kleinen Populationen zu einer so geringfügigen Datenbasis geführt, dass kaum gesicherte Rückschlüsse zu erwarten gewesen wären.

Die Untersuchungen sind aus verschiedenen Gründen nicht vergleichbar. So wurden sowohl Gefangene im Regelvollzug, im Behandlungsvollzug oder in einer psychiatrischen Einrichtung untersucht. Des Weiteren wurden verschiedene Beobachtungszeiträume gewählt. Außerdem lagen den Untersuchungen unterschiedliche Rückfallbegriffe zugrunde. Auch der Begriff „Einschlägigkeit“, d.h. die Frage nach der Rückfälligkeit wegen eines Sexualdeliktes, ist ungleichartig. Zudem waren die Forschungsdesigns uneinheitlich. Es verwundert daher nicht, dass die Ergebnisse der Studien zum Teil recht unterschiedlich ausfallen, was größtenteils auf diese mannigfachen methodischen Herangehensweisen, wohl aber auch auf methodische Fehler zurückzuführen ist.

Im Folgenden seien die wichtigsten Ergebnisse der früheren Studien zusammengefasst im Überblick dargestellt⁷⁶.

Baumann, Maetze und May (1983)⁷⁷ untersuchten 1077 Strafgefangene, davon 140 Sexualstraftäter im Regelvollzug von NRW, welche 1975 entlassen wurden. Das Bewährungsintervall betrug 5 Jahre. Von der Gesamtpopulation wurden in diesem Zeitraum 66 % wegen irgendeines Deliktes wieder verurteilt. Der Anteil der Sexualstraftäter wurde nur zu 46 % rück-

⁷⁶ Näher hierzu: Elz (2002) S. 19 ff.

⁷⁷ Baumann et al. (1983) S. 133-148.

fällig. Wegen eines Sexualdeliktes, also einschlägig, wurden die Sexualtäter in 13 % der Fälle rückfällig⁷⁸. Es zeigte sich, dass Straftäter, welche aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, seltener rückfällig wurden, als diejenigen aus dem geschlossenen Vollzug. Interessant war auch, dass die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern eher niedriger lag als die von anderen Straftätern. Diese begehen nach diesem Ergebnis auch selten noch mal ein Sexualdelikt.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kamen auch *Berner und Karlik-Bolten* (1986)⁷⁹ welche in Österreich 326, überwiegend zu Freiheitsstrafen verurteilten, davon aber auch 39 für unzurechnungsfähig erklärte Sexualstraftäter, über einen Zeitraum von 5 Jahren beobachteten. Wegen irgendeines Deliktes wurden 55 %, einschlägig jedoch nur 22 % rückfällig⁸⁰. Besonders häufig wurden Täter rückfällig, welche sich an Kindern gleichen Geschlechts vergriffen⁸¹. Wie in anderen Studien auch, bestätigte sich der wichtigste Einfluss auf das Legalverhalten, nämlich der Zusammenhang zwischen krimineller Vorgeschichte hinsichtlich Sexualstraftaten und einschlägiger Rückfälligkeit. Ein Sexualdelikt verdoppelte, drei Sexualdelikte verdreifachten das Risiko, wieder wegen eines solchen Deliktes rückfällig zu werden⁸².

Zwischen einzelnen Deliktsgruppen hat *Wiederholt* (1989)⁸³ unterschieden Er widmete sich in seiner Studie 58 ehemaligen Patienten der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA München, die eine Behandlung über sich haben ergehen lassen. Der Beobachtungszeitraum betrug mindestens ein Jahr. Danach wurden 48 % wieder rückfällig, hiervon 33 % einschlägig. Die höchste einschlägige Rückfälligkeit wiesen hierbei Exhibitionisten mit 71 % auf, auch homosexuelle Pädophile wurden mit 64 % auffallend häufig einschlägig rückfällig, währenddessen Vergewaltiger nur zu 9 % wieder einschlägig rückfällig wurden. Wegen der geringen Datenbasis (z.B. nur 7 Exhibitionisten) und der unterschiedlich langen Bewährungsintervalle eignet sich diese Untersuchung jedoch kaum für verallgemeinerbare Aussagen, bestätigt jedoch Ergebnisse größerer noch darzustellender Untersuchungen, wonach Exhibitionisten und homosexuelle Kindesmissbraucher tendenziell am häufigsten von den Sexualstraftätern rückfällig werden. Leider wurde keine Vergleichsuntersuchung angestellt von solchen Tätern, die die Therapie verweigert oder abgebrochen haben. Dies waren von den 70 Patienten immerhin 12.

Dünkel und Geng (1993)⁸⁴ untersuchten an einer Zufallstichprobe von 510 so genannten „KARRIERETÄTERN“ (Tätern mit mindestens 3 Vorstrafen), davon 41 Sexualstraftäter, den Verlauf krimineller Karrieren. Dabei lag der Schwerpunkt der Studie auf der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen bei dieser stark vorbelasteten Extremgruppe ein Abbruch der kriminellen Karriere festzustellen sei. Der Beobachtungszeitraum betrug im Schnitt 10 Jahre. Insgesamt wurden 86 % wegen irgendeines Deliktes, von den Sexualstraftätern 81 % wieder rückfällig, wobei von jenen nur 29 % einschlägig⁸⁵. Demgegenüber wurden ca. 60 % von denjenigen, die wegen Eigentums-, Vermögens- oder Verkehrsdelikte belangt wurden, erneut wegen einer solchen Straftat bezichtigt. Eine gegenüber den Sexualtätern geringere einschlägige Rückfälligkeit wiesen nur die in der Bezugssache wegen Raubes Verurteilten auf. Die enorm hohe Rückfälligkeit kann wohl damit erklärt werden, dass es sich bei der Population um eine äußerst selektive, mit mindestens 3 Vorstrafen schon hochkriminelle Gruppe handelt. Zudem ist der Beobachtungszeitraum von 10 Jahren vergleichsweise lang. Es zeigt sich aber auch hier, dass Sexualstraftäter vergleichsweise seltener dazu neigen, ein solches

⁷⁸ aaO, S. 139.

⁷⁹ Berner / Karlik-Bolten (1986).

⁸⁰ aaO, S. 81.

⁸¹ aaO, S. 178.

⁸² aaO, S. 180.

⁸³ Wiederholt (1989) S. 231-237.

⁸⁴ Dünkel/Geng (1994) S. 35-59.

⁸⁵ aaO, S. 54.

Delikt wieder zu begehen. Bei dieser Studie erwähnenswert war auch der Befund, dass Täter, welche aus der Sozialtherapie entlassen wurden deutlich seltener rückfällig wurden, als diejenigen aus dem Regelvollzug⁸⁶. Damit belegten die Forscher den Erfolg von sozialtherapeutischen Einrichtungen⁸⁷.

Berner und Bolterauer (1995)⁸⁸ widmeten sich 46 entlassenen Sexualstraftätern der sozialtherapeutisch orientierten österreichischen Justizanstalt Mittersteig in Wien. Auch sie unterschieden zwischen einzelnen Deliktsgruppen. Innerhalb des 5-jährigen Beobachtungszeitraumes wurden 30 % aller Sexualtäter wieder einschlägig rückfällig. Insgesamt wurden 63 % wegen irgendeines Vergehens rückfällig, jedoch nur 43 % wegen eines Deliktes mit mindestens einmonatiger Strafandrohung. Die Studie ging auch der Frage nach, wie hoch die Treffsicherheit von Prognoseentscheidungen ist. Die Ergebnisse wurden mit den vorherigen Einschätzungen der Gutachter verglichen. So war bei den Rückfälligen zu 50 % die Einschätzung des Gutachterteams richtig. Zu 35,7 % blieben die Stellungnahmen unentschieden und in 14,3 % der Fälle wurde fälschlicherweise ein positiver Verlauf prognostiziert. Demgegenüber wurde bei den nicht Rückfälligen der positive Verlauf zu 42,3 % richtig vorausgesehen, in 50 % der Fälle blieb das Gutachterteam unentschieden und nur in 7,7 % der Fälle wurde tatsächlich ein ungünstiger Verlauf falsch prognostiziert⁸⁹.

Die groß angelegte Studie von *Beier* (1995)⁹⁰ beinhaltet eine Gesamtpopulation von 510 begutachteten Sexualstraftätern. Sie wurden zwischen 1945 und 1981 in Kiel begutachtet. Der Beobachtungszeitraum betrug im Schnitt 19 Jahre, mindestens aber 10 Jahre. Interessant ist an dieser Studie, dass z. T. auch das Dunkelfeld erhoben wurde, indem manche Betroffene über die Erkenntnisse der Registerauszüge hinaus, selbst ihre Taten einräumten. Je nach Anlasedelikt betrug die Rückfallquote zwischen 25 und 50 %.

Dimneck und Duncker (1996)⁹¹ beobachteten 229 ehemalige, der Führungsaufsicht unterliegende Maßregelpatienten, davon 43 Sexualstraftäter, bei denen die Vollstreckung der Unterbringung nach § 67 d Abs. 2 StGB ausgesetzt wurde. Der Beobachtungszeitraum betrug 4 Jahre. In dieser Zeit wurden wegen irgendeines Deliktes 36 % aller Straftäter, von den Sexualstraftätern 33 % rückfällig. Einschlägig wurden von allen Straftätern 24 %, von den Sexualstraftätern immerhin 26 % rückfällig. Diese gegenüber den anderen Straftätern vergleichsweise hohe einschlägige Rückfälligkeit ist damit zu erklären, dass mit „einschlägig“ in dieser Studie die Begehung irgendeines Sexualdeliktes gemeint war. Daran zeigt sich die Gefahr, die mit dem pauschalen Lesen solcher Zahlen verbunden ist. Wie sich noch zeigen wird, ist die Rückfälligkeit bei Exhibitionisten deutlich höher als bei Vergewaltigern, so dass Verzerrungen vorprogrammiert sind, wenn man solche doch sehr unterschiedliche Straftatbestände zusammenfasst.

Pozsár, Schlichting und Krukenberg (1999)⁹² untersuchten 159 im niedersächsischen Maßregelvollzug untergebrachte Sexualstraftäter. Dabei stellte sich heraus, dass immerhin knapp 11 % der Einsitzenden während des Vollzuges, meist bei Freigängen oder Urlaub, einschlägig (meist bei Vergewaltigungen) rückfällig wurden.

⁸⁶ aaO, S. 49.

⁸⁷ Zum Erfolg der sozialtherapeutischen Einrichtungen, unten; zu der gesetzlichen Regelung und der geschichtlichen Entwicklung.

⁸⁸ Berner / Bolterauer (1995) S. 114.

⁸⁹ aaO, S. 117.

⁹⁰ Beier (1995).

⁹¹ Dimneck / Duncker (1996) S. 50 ff.

⁹² Pozsár et al. (1999) S. 94-103.

Rehder (2001)⁹³ beobachtete in einem 5-jährigen Beobachtungsintervall die Rückfälligkeit von 196 Sexualstraftätern, unter denen sich 128 wegen Vergewaltigung (und wohl auch wegen sexueller Nötigung) Verurteilte befanden. Einen weiteren Eintrag ins BZR (also allgemein rückfällig) erhielten 31,6 %. Einschlägig rückfällig wurden 11,7 %.

Betrachtet man die Ergebnisse all dieser aufgezeigten Studien, so bleiben viele Fragen offen. Es wurde kaum nach Deliktsgruppen unterschieden. Es ist aber in der Praxis von erheblicher Bedeutung, ob jemand nur wegen Exhibitionismus rückfällig wird oder wegen Vergewaltigung. Die Untersuchungen geben keinen Aufschluss darüber, wie hoch das Risiko eines Rückfalls bei derart schwerwiegenden Delikten ist.

Die Arbeiten lassen lediglich ein allgemeines Bild über die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern erkennen. So zeigt sich bei fast allen Untersuchungen, dass Sexualstraftäter nicht erhöht dazu neigen, ein derartiges Delikt zu wiederholen, dafür aber ein anderes zu begehen. Insofern widerlegen sie den lange und hartnäckig verbreiten Mythos vom besonders rückfallgefährdeten Sexual(hang)-täter. Jedoch erlauben die Betrachtungen nur kaum eine Vorstellung über tat- und täterbezogene Merkmale, welche es ermöglichen würden, Rückfallkriterien aufzustellen, aufgrund derer sich Prognoseinstrumente für die Begutachtung von Sexualstraftätern erstellen ließen. *Berner und Bolterauer* erhoben in ihrer Studie immerhin die Diagnosen der begutachteten Straftäter. So waren diejenigen mit einer antisozialen Persönlichkeitsstörung besonders häufig rückfällig⁹⁴. Auch *Berner/Karlick-Bolten* stellen Zusammenhänge zwischen dem Verlauf und den diagnostischen Kategorien her. Danach neigten persönlichkeitsgestörte Täter weit mehr zur Rückfälligkeit als Täter mit neurotischen Störungen. Als besonders gefährdet erwiesen sich auch Schwachsinnige⁹⁵. Abgesehen davon, dass jene Zahlen aufgrund der geringen Population kaum gesicherte Rückschlüsse zulassen, ist es für einen Richter wenig hilfreich, wenn er seine Prognose aufgrund der psychiatrischen Diagnose des Gutachters erstellen muss. Wie sehr sich Gutachter in ihrer Diagnose irren können, bzw. uneins sind, zeigt beispielhaft der mit großem Medieninteresse verfolgte Fall „Schmökel“. Bei ihm haben Gutachter „sexualpathologische Triebabweichung“, „Sodomie mit nekrophilen Tendenzen“, „heterosexuelle Pädophilie“ festgestellt. Später dann „sexuelle Deviation auf dem Boden einer Borderlinestörung im Sinne der primären psychischen Fehlentwicklung“ und schließlich schlicht „Pädophile auf der Grundlage einer Persönlichkeitsstörung“⁹⁶. Wie wenig verlässlich solche Diagnosen für die Einschätzung zukünftigen Legalverhaltens sind, zeigt dieses Beispiel anschaulich.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Untersuchungen erste Antworten auf manche Fragen geben, nämlich, dass Sexualtäter dazu neigen, wegen eines anderen Delikts wieder verurteilt zu werden, in diesem Fall jedoch eher selten wegen eines Sexualdeliktes. Zudem treten die sexuellen Gewalttäter vermehrt wegen eines anderen Gewaltdelikttes erneut in Erscheinung. Diese Erkenntnisse sind einerseits mit Vorsicht zu beurteilen, da deren zugrunde liegenden Datenbasen recht niedrig waren. Andererseits kann diese Befürchtung entkräftet werden, da diese Ergebnisse tendenziell bei allen dargestellten Untersuchungen in gleicher Weise hervorgingen.

Gleichwohl mangelt es zum einen an der Unterscheidung nach Tatbeständen und zum anderen an der Unterscheidung nach Deliktsgruppen. Immerhin stellten einige wenige Untersuchungen Zusammenhänge zwischen der Legalbewährung und den tat- und täterbezogenen Merk-

⁹³ Rehder (2001).

⁹⁴ Berner / Bolterauer (1995) S. 116.

⁹⁵ Berner / Karlick-Bolten (1986) S. 138 f.

⁹⁶ Der Spiegel, Heft 44/2002, S. 84.

malen her, wenngleich diese freilich schwierig zu erheben sind. Aus Bundeszentralregisterauskünften gehen sie nicht hervor. Dies gilt vor allem für variable Merkmale im Lebenslängsschnitt. Demgegenüber sind statische Merkmale wie Alter, Vorstrafenanzahl, Geschlecht etc. einfacher zu erheben. Mit einer groß angelegten Studie hat es sich die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden zur Aufgabe gemacht diese Lücken zu schließen. Dabei wählten die Forscher nicht etwa den Weg einer Metaanalyse, also der sekundären Auswertung bestehender Forschungen, wie ihn z. B. die Kanadier *Hanson und Bussiere*⁹⁷ (1998) beschritten, sondern sie führten eine eigene Verlaufsuntersuchung durch, mit welcher sie 1996 begannen und deren Ergebnisse mittlerweile vollständig vorliegen.

2.3. Untersuchung über die Legalbewährung von Sexualstraftätern durch die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden

Ziel der Untersuchung war es, verlässliche Daten über das tatsächliche Ausmaß von Sexualstraftaten, die kriminelle Entwicklung der Sexualstraftäter sowie ihre Legalbewährung zu gewinnen⁹⁸. Neben der grundlegenden Frage, wie häufig Sexualstraftäter rückfällig werden, bestand das zentrale Interesse der Studie darin, Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justiziellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und der Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen. Erklärtes Ziel war es, empirisch gesichertes Material sowohl für kriminalpolitische Entscheidungen als auch für individuelle Kriminalprognosen zur Verfügung zu stellen⁹⁹.

2.3.1. Forschungsdesign

Die Studie erfasst 779 Täter. Grundlage der Untersuchung sind neben Bundeszentralregisterauskünften die Straftaten der jeweiligen Bezugsentscheidung¹⁰⁰, sämtlich aus dem 1. Halbjahr 1987. Die Forscher haben 3 Straftatengruppen und 2 gesonderte Populationen ausgewertet. Die Ergebnisse sind für jede Gruppe in einem entsprechenden Band veröffentlicht worden. Für die 3 Straftatengruppen sind die Forscher den jeweiligen juristischen Vorgaben gefolgt. Untersucht haben sie die Gruppe der sexuellen Missbrauchsdelikte, begangen an Kindern (§ 176 StGB), Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und Widerstandsunfähigen (§ 179 StGB)¹⁰¹. Des Weiteren widmeten sich die Forscher den sexuellen Gewaltdelikten, verstanden als Vergewaltigung (§ 177 StGB) und sexuelle Nötigung (§ 178 StGB)¹⁰². Als dritte Gruppe untersuchten die Kriminologen sexuelle Belästigungsdelikte in Form von exhibitionistischen Handlungen (§ 183 StGB) und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)¹⁰³. Als gesonderte Populationen untersuchten sie Straftäter, bei denen aufgrund des Anlassdeliktes eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB angeordnet wurde¹⁰⁴, und schließlich als 5. Gruppe Täter, die 1987 in der ehemaligen DDR wegen der Begehung eines Sexualdeliktes verurteilt wurden¹⁰⁵. Das Beobach-

⁹⁷ Hanson / Bussiere (1998) S. 348-362.

⁹⁸ Egg (2002b).

⁹⁹ Elz (2002) S. 61.

¹⁰⁰ Bezugsentscheidung: Verurteilung oder Anordnung einer Maßregel der Besserung oder Sicherung.

¹⁰¹ Elz, Jutta (2001a).

¹⁰² Elz, Jutta (2002).

¹⁰³ Elz et al. (2004).

¹⁰⁴ Nowara (2001).

¹⁰⁵ Elz / Fröhlich (2002).

tungsintervall¹⁰⁶ betrug 6 Jahre für alle untersuchten Gruppen mit Ausnahme der Maßregelpatienten, dort 3 Jahre¹⁰⁷.

Die Auswahl dieser Delikte entspricht der typischen Sexualdelinquenz und steht gleichzeitig im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Bewusst wurde nicht der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches vollständig zugrunde gelegt. Unter „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ fallen mithin auch Tatbestände, die nach einhelliger Auffassung nicht als Sexualdelikte im engeren Sinne angesehen werden. Gemeint sind die Tatbestände der §§ 180 bis 181 a und 184 bis 184 b StGB, welche nicht zur Befriedigung des Geschlechtstriebes begangen werden, sondern die wirtschaftliche Ausbeutung der Opfer zum Gegenstand haben.

In einem ersten Schritt haben die Forscher eine Analyse der strafrechtlichen Vorbelastung und der Rückfälligkeit von Sexualdelinquenten auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters vorgenommen. Ein zweiter Schritt umfasst für weitergehende Aspekte die Auswertung von Strafakten¹⁰⁸. Aus den beigezogenen Strafakten sollten Erkenntnisse über biographische Merkmale der Täter, Faktoren wie Täter-Opfer-Beziehung, Alter und Geschlecht der Opfer, Merkmale zur Tatausführung sowie Zusammenhänge zwischen Rückfälligkeit und bestimmten Sanktionsentscheidungen wie Vollzugslockerungen, Strafrestaussatzung, Führungsaufsicht etc. gewonnen werden¹⁰⁹. Dies ist in der Studie zum Großteil auch gelungen, obwohl die Strafaktenauswertung hierbei, was den Informationsgehalt anging, oft Grenzen gesetzt hat. So waren biografische und Persönlichkeitsmerkmale nur bedingt ermittelbar, da hierzu meist Angaben fehlten. Für eine Prognoseentscheidung bedeutsame Informationen konnten nur unzureichend herausgelesen werden. Allein die Tatsache, dass der Angeschuldigte geständig ist, könnte einerseits darauf hinweisen, dass er die Tat einräumt und bereut, andererseits könnte er das Geständnis jedoch aus rein prozesstaktischen Gründen abgelegt haben. Hier zeigt sich, wie sehr es für eine günstige Prognose auf die näheren Umstände ankommt, welche auch aus einer noch so genauen Strafaktenanalyse nicht detailgetreu hervorgehen kann¹¹⁰.

2.3.1.1. Durchführung der Bundeszentralregisteranalyse¹¹¹

Mittels eines von der KrimZ erstellten standardisierten Erhebungsbogens¹¹² wurden im 1. Halbjahr 1997 die BZR-Auszüge ausgewertet. Im Einzelnen wurden den Registerauskünften für das jeweilige Bezugsdelikt folgende Angaben entnommen:

- Täterbezogene Merkmale wie Geschlecht, Nationalität und Lebensalter;
- Merkmale der Tat, d.h. angewandte Straftatbestände, Tateinheit bzw. Tatmehrheit;
- Merkmale der Sanktionierung, wie Straftat und Strafhöhe, Anordnung von Maßregeln, Aussetzung der Vollstreckung, §§ 20, 21 StGB;

¹⁰⁶ Bei der Festsetzung des Beobachtungsintervalls stellt sich die Problematik, dass bekanntermaßen Sexualstraftäter auch nach vielen Jahren noch rückfällig werden können, d.h. für sie ein langer Risikozeitraum (time at risk) gewählt werden sollte. Andererseits stellt sich bei zu langen Beobachtungszeiträumen das Problem, dass Fälle mit langen Haftzeiten aus dem Beobachtungszeitraum herausgenommen werden, da sie sich anschließend nicht lange genug in Freiheit befunden haben. Näheres zu dieser Problematik, Elz (2002), S. 59 f.

¹⁰⁷ Dies wird mit der vergleichsweise langen Aufenthaltsdauer in psychiatrischen Krankenhäusern begründet, Elz (2002), S. 60., dort Fn. 113.

¹⁰⁸ Egg (1999) S. 369.

¹⁰⁹ Elz (2002) S. 62 f.

¹¹⁰ Weitere Beispiele zur Problematik der Strafaktenanalyse, Elz (2002) S. 65 ff.; Steffen (1977).

¹¹¹ Elz (2002) S. 70 f.; Elz (2001a) S. 86 f.

¹¹² Dieser umfasste in seiner Grundform 100 Variablen.

- Merkmale der Vollstreckungsentscheidungen, wie nachträgliche Straf- und Maßregelansetzungen und deren Widerruf.

2.3.1.2. Durchführung der Aktenanalyse¹¹³

Für die Straftatanalyse hat die KrimZ einen ebenfalls mit rund 380 Variablen weitgehend standardisierten Erhebungsbogen erstellt, welcher aus folgenden Teilen bestand:

- Täterbezogene Merkmale, insbesondere familiäre, berufliche und soziale Situation des Täters zum Zeitpunkt der Tatbegehung sowie Störungen in seiner Kindheit und Jugend;
- Merkmale der abgeurteilten Tat(-en), insbesondere deren Anzahl und genauere Ausführung, die Art der Täter-Opfer-Beziehung und ein eventueller Rauschmitteleinfluss;
- Merkmale des Opfers, insbesondere Alter, Geschlecht, Verhalten bei der Tat etc.;
- Merkmale des Verfahrensverlaufs, insbesondere Anzeigenerstattung, Einlassungen und Begutachtungen des Täters sowie vorläufige Freiheitsentziehungen;
- Merkmale des Urteils, insbesondere Bewertung der Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit sowie gerichtliche Entscheidungen über Auflagen und Weisungen;
- Merkmale der Primärbewertung, insbesondere Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Probleme mit erneuten Straftaten, darunter Widerruf von Strafaussetzungen;
- Merkmale des Vollzuges, insbesondere Dauer und Art der Unterbringung, Behandlungsmaßnahmen, Lockerungen und Zwischenfälle, sowie
- Entlassungsvorbereitung, Reststrafenaussetzung bzw. Vollverbüßung und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen;
- Merkmale der Bewährung, auch hier insbesondere Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Probleme einschließlich erneuter Taten und Widerruf der Strafaussetzung.

Die Forscher unterteilten ihre Studie in zwei Schritte. Zunächst bildeten sie unter den jeweiligen Straftatengruppen (Missbrauchsdelikte, Gewaltdelikte und Belästigungsdelikte) jeweils eine Hauptgruppe. Diese bestand aus jenen Tätern, welche nach der Bezugsentscheidung im 1. Halbjahr 1987 wegen eines entsprechenden Deliktes verurteilt wurden. Sie umfasste damit sowohl Legalbewährte, als auch (einschlägig) rückfällige Täter. In einem zweiten Schritt wurde ein Extremgruppenvergleich vorgenommen. Dieser diente dazu, Merkmale zu ermitteln, hinsichtlich derer sich Legalbewährte und Rückfällige unterscheiden. Dafür wurden diejenigen aus der Hauptgruppe, die innerhalb ihres Bewährungsintervalls kein neuerliches Sexualdelikt begannen hatten zusammengefasst und den Tätern aus der Vergleichsgruppe gegenübergestellt, die innerhalb ihres Beobachtungszeitraums zumindest auch eine weitere sanktionierte Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt hatten¹¹⁴. Ziel des Extremgruppenvergleichs war es, Faktoren zu ermitteln, welche die Gefahr von Rückfallraten erhöhen oder reduzieren können.

Mit diesem Design war es den Forschern möglich, auf breiter und damit repräsentativer Datenbasis bislang unerforschte Variablen aus einem breiten Kontext heraus zu destillieren, um sie einer genaueren Analyse zugänglich zu machen.

¹¹³ Elz (2002) S. 71 f.; Elz (2001a) S. 87 f.

¹¹⁴ Elz (2001b) S. 356.

2.3.2. Ergebnisse der KrimZ-Studie

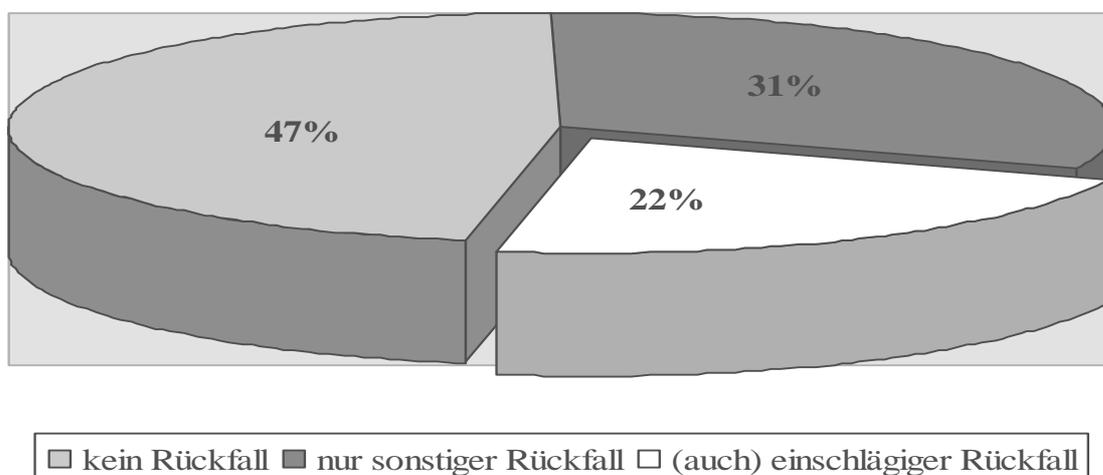
Die Ergebnisse der KrimZ-Studie hier vollständig wiederzugeben wäre zum einen wenig sinnvoll, zum anderen würde der Rahmen dieser Arbeit bei Weitem gesprengt werden – handelt es sich doch um 5 Teilbände. Die vorliegende Arbeit soll im Wesentlichen der Frage nachgehen, inwieweit die aktuelle Sexualstrafätergesetzgebung und künftige Gesetzgebungsvorhaben den Forschungsstand zu dieser Tätergruppe berücksichtigt. Das Interesse gilt daher den Ergebnissen zur Rückfälligkeit und deren Zusammenhänge mit den Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug und den Maßregelangeboten. Auf eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prädiktoren, d.h. sämtlicher Merkmale von Tat, Täter, Opfer und deren Einfluss auf das Legalverhalten – allesamt wichtige Erkenntnisse für die Erstellung von Prognoseinstrumenten – soll daher verzichtet werden.

2.3.2.1. Rückfälligkeit abhängig von den Deliktsgruppen

2.3.2.1.1. Sexueller Kindesmissbrauch

Die Forscher werteten für die Hauptgruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs 87 Fälle aus. Bei der Ermittlung der Rückfälligkeit anhand der BZR – Auskünfte Ende 1996 konnten nicht alle Probanden in die Rückfalluntersuchung aufgenommen werden, da sich manche nicht lange genug in Freiheit befunden haben und somit nicht die Möglichkeit bestand, innerhalb des 6-jährigen Beobachtungsintervalls straffällig zu werden. Außerdem sind manche abgeschoben worden. Für die Rückfalluntersuchung verblieben daher nur 77 Täter. Beim sexuellen Kindesmissbrauch war die einschlägige Rückfälligkeit innerhalb des 6-jährigen Beobachtungszeitraums 22 %, 31 % wurden nur sonstig rückfällig. Somit verbleiben 47 % Legalbewährte.

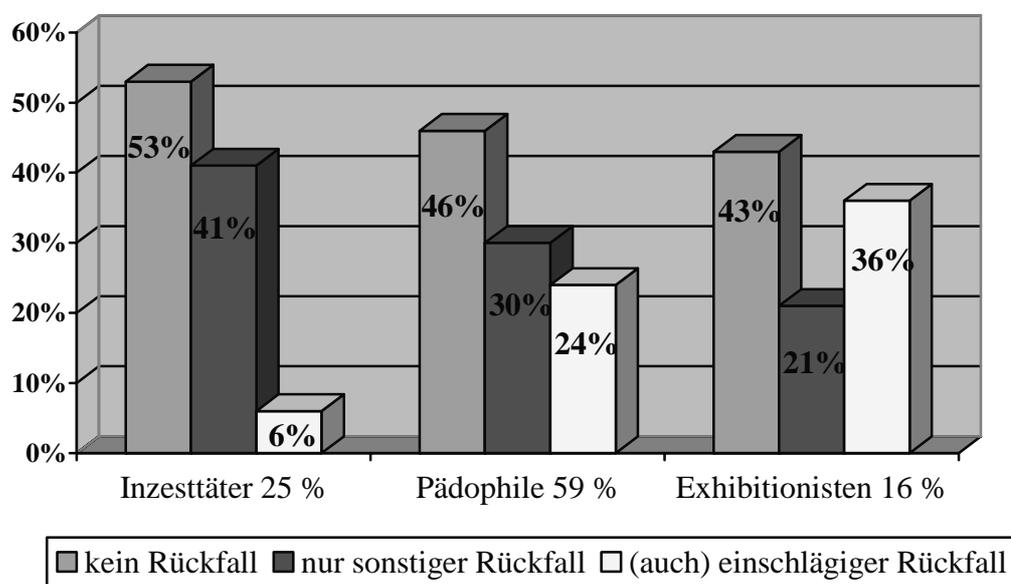
Abbildung 3: Rückfälligkeit Sexuelle Missbrauchsdelikte



Quelle: KrimZ, Elz (2001a)

Die Forscher teilten die untersuchten Kindesmissbraucher zudem nach Inzesttätern (25 %), Pädophilen (59 %) und Exhibitionisten (16 %) auf¹¹⁵. Unter diesen Gruppen ermittelten sie die jeweilige Rückfälligkeit. Das schlechteste Legalverhalten zeigte sich hier bei den Exhibitionisten, von denen 36 % wieder eine exhibitionistische Handlung innerhalb des 6-jährigen Beobachtungszeitraums vornahmen.

Abbildung 4: Rückfälligkeit nach Tätertypen

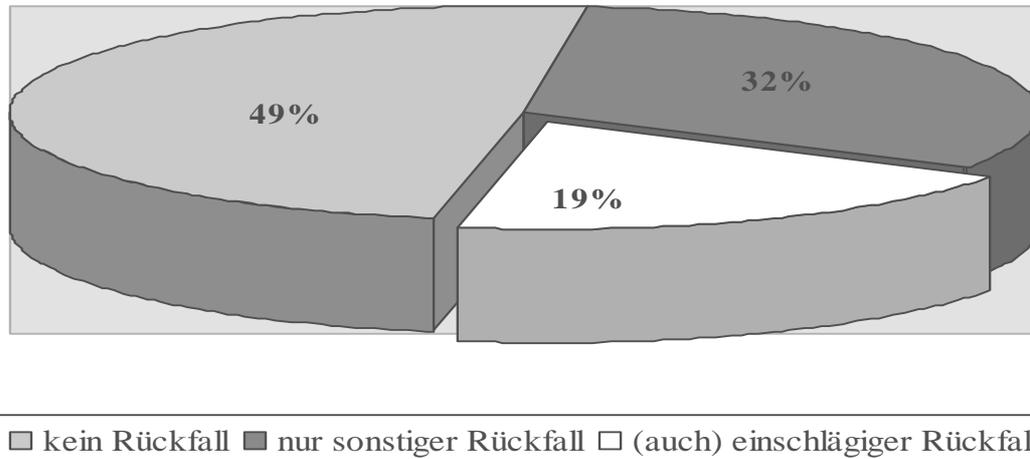


Quelle: KrimZ, Elz (2001a)

2.3.2.1.2. Sexuelle Gewaltdelikte

Zu den sexuellen Gewaltdelikten wurden 201 Straftaten ausgewertet. Für die Ermittlung der Rückfälligkeit wurden wieder deren BZR - Auszüge herangezogen. Da sich auch hier nicht alle Täter ausreichend lange, nämlich 6 Jahre in Freiheit befanden, oder diese Zeit nicht in Deutschland verbrachten, verblieben davon nur 181 Täter, aus denen die Rückfälligkeit ermittelt werden konnte. Die einschlägige Rückfälligkeit betrug bei ihnen innerhalb des 6-jährigen Beobachtungszeitraums 19,3 %, 31,5 % wurden nur sonstig rückfällig. Somit verbleiben 49,2 % Legalbewährte. Damit liegen die Rückfallquoten leicht unter denen der sexuellen Kindesmissbraucher.

¹¹⁵ Zu Definitionen dieser Tätertypologien mit weiteren Literaturnachweisen und den damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten v. a. im Rahmen der Straftatenanalyse, Elz (2001a) S. 105 ff.

Abbildung 5: Rückfälligkeit Sexuelle Gewaltdelikte

Quelle: KrimZ, Elz (2001b)

Die Forscher nahmen, so wie bei den Kindesmissbrauchern, so auch bei den Gewalttätern eine Unterteilung in Tätertypen vor. Sie ordneten die Untersuchten nach der Täter-Opfer-Beziehung in Beziehungstäter (16,5 %), Kontakttäter (52 %) und Anblickstäter (31,5 %) auf. Unter *Beziehungstaten* werden Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen verstanden, die von mit dem Opfer verwandte oder eng bekannte Täter, begangen wurden. *Kontaktstaten* sind sexuelle Gewaltdelikte von Tätern, die dem Opfer weitläufiger bekannt waren, oder die es erst am Tag kennen gelernt hatten. *Anblickstaten* werden gegenüber völlig Fremden begangen¹¹⁶. Unter diesen Gruppen ermittelten die Forscher die jeweilige Rückfälligkeit. Das schlechteste Legalverhalten zeigte sich hier bei den Anblickstätern, von denen 31,6 % wieder eine sexuelle Gewalttat innerhalb des 6-jährigen Beobachtungszeitraums verübten. Dies erscheint auch einleuchtend, da ein Delikt gegenüber einem völlig fremden Opfer eine weit höhere Hemmschwelle erfordert und damit auch eine höhere kriminelle Energie. Wenn die Hemmschwelle zu einer solchen Tat erst einmal überwunden ist, fällt es weniger schwer ein solches Delikt zu wiederholen. Jedoch ist der Anteil der Anblickstäter mit ungefähr einem Drittel der Gesamtgruppe im Hinblick auf das in der Öffentlichkeit vorherrschende Bild vom hinter dem Busch sitzenden Vergewaltiger verhältnismäßig gering¹¹⁷. Der Anteil dürfte sogar unter Einbeziehung des Dunkelfeldes noch niedriger sein, da die Anzeigebereitschaft gegenüber unbekanntem Tätern im Vergleich zu bekannten deutlich höher ist¹¹⁸. Der hohe Anteil der Kontakttäter zeigt, dass die meisten solcher Gewalttaten sich aus einer Situation heraus entwickeln, in denen der

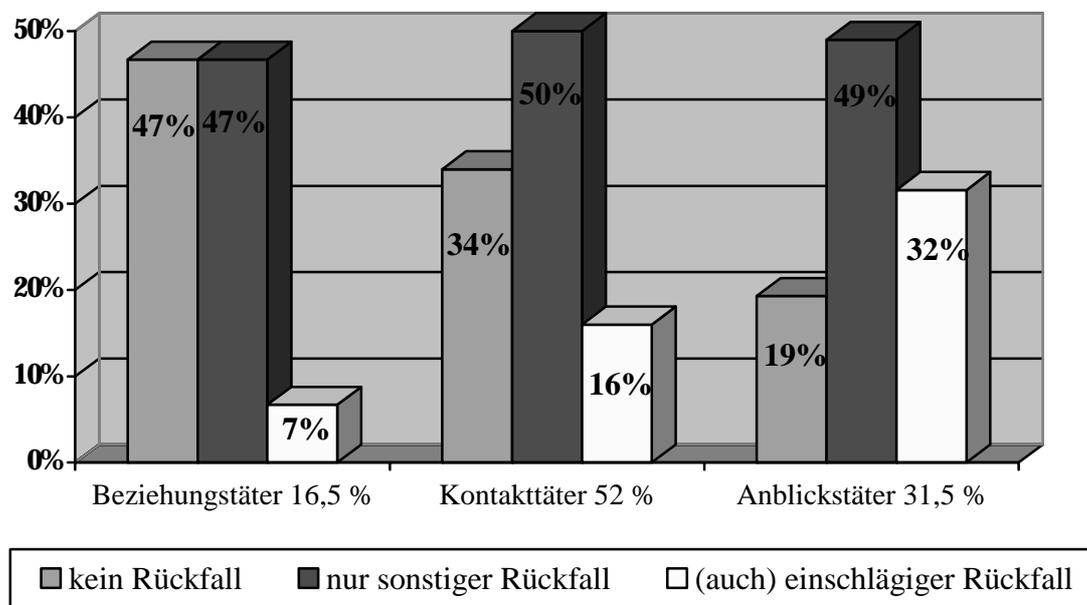
¹¹⁶ Elz (2002) S. 110, Zu weiteren Definitionen verschiedener Täterskategorien nach Täter-Opfer-Beziehungen mit weiteren Literaturnachweisen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen diesen Gruppen, dort S. 106 ff.

¹¹⁷ Auch Weis (1982) und Sczeny / Krauel (1996) S. 338 ff. sind der Auffassung, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung dem Mythos des fremden Täters anhängen und eine Vergewaltigung im Bekannten- und Familienkreis als solche oft gar nicht ansehen.

¹¹⁸ Siehe dazu die Opferbefragungen von Wetzels / Pfeiffer (1995) S. 6, wonach die Anzeigenquoten hinsichtlich sexueller Gewaltdelikte bei fremden Tätern 57,6 %, bei Sichtbekanntschäften/Freunden 26,7 % und bei Familienmitgliedern 17,9 % beträgt. Umgekehrt ist jedoch zu bedenken, dass Anblickstaten seltener aufgeklärt werden als Beziehungstaten, da der Täter nach einer Anzeige schlechter ermittelbar ist.

Täter oft irrtümlich von einverständlichem Geschlechtsverkehr ausgehen will, nachdem er etwa sein Opfer nach einem netten Kneipabend oder Diskobesuch noch heimfahren darf¹¹⁹.

Abbildung 6: Rückfälligkeit nach Tätertypen (Täter-Opfer-Beziehung)



Quelle: KrimZ, Elz (2001b)

2.3.2.1.3. Sexuelle Belästigungsdelikte

Gegen die zwischendurch noch als harmlos eingestuft Delikten wie Exhibitionismus und Voyeurismus wird neuerdings dergestalt Politik gemacht, dass sie als Einstiegsdelikte für schwerwiegende sexuelle Übergriffe ernst zu nehmen seien¹²⁰. Hintergrund ist der Fall eines ermordeten Mädchens in Filderstadt bei Stuttgart, begangen durch einen vormals lediglich als Voyeur aufgefallenen Straftäter¹²¹. In der Politik wurde seither der Ruf laut, sämtliche Sexualstraftäter in die bundesweite Gendatenbank aufzunehmen und eine entsprechende Änderung des § 81g StPO herbeizuführen¹²². Bislang bekannt aus Hell- und Dunkelfelduntersuchungen ist nur, dass die einschlägige Rückfälligkeit bei Exhibitionismus sehr hoch ist – weit höher als bei Vergewaltigung und sexuellem Kindesmissbrauch. Die höchste einschlägige Rückfallquote ermittelten die Forscher unter der Gruppe der sexuellen Belästigungsdelikte, vornehmlich

¹¹⁹ Schorsch (1971) spricht insoweit auch von „Notzucht als Folge geschlechtsspezifischer Situationsverken- nung“.

¹²⁰ Den Diskussionsstand zusammenfassend, Görgen (2003) S. 4 f.

¹²¹ Dieser Fall wurde als Indiz dafür angesehen, dass die Gefährlichkeit von Sexualtätern, die Delikte ohne direkten Körperkontakt mit dem Opfer begehen, bislang unterschätzt worden sei, Görgen, aaO.

¹²² Verschiedene Abgeordnete und die Fraktion der CDU/CSU haben am 5.11.2002 im Bundestag den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten“ eingebracht (Bundestags-Drucksache 15/29). Im Dezember 2002 hat das Land Baden-Württemberg beim Bundesrat den „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Gesetzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund“ eingebracht (BT-Drucks891/02).

Exhibitionisten, mit 55,6 %¹²³. Die KrimZ-Studie ging erstmals der Frage nach, ob kriminelle Karrieren von gewaltbereiten Sexualstraftätern durch strafbares Auffälligerwerden wegen Exhibitionismus vorgezeichnet waren. Die Forscher kamen zu dem Ergebnis, dass Exhibitionismus kein Einstiegsdelikt für eine Karriere als sexueller Gewaltstraftäter darstellt¹²⁴. Lediglich 2 der 54 untersuchten Probanden traten später wegen eines Gewaltdelikt in Erscheinung. Bei diesen beiden Fällen lag jedoch auch eine gewaltbereite Vorgeschichte nicht sexueller Natur vor¹²⁵.

2.3.2.1.4. Sexualstraftäter im Maßregelvollzug

Die Forscher konnten insgesamt 126 Straftaten von Maßregelvollzugspatienten auswerten. Davon entfielen lediglich 11 Fälle, in denen Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB angeordnet wurde, 24 Fälle mit Untergebrachten in eine Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB und 91 Fälle mit Patienten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB. Da die Gruppe der Sicherungsverwahrten so klein war, wurde auf eine nähere Untersuchung verzichtet, so dass die Population aus 115 Tätern bestand. Aus diesem Grunde ist der Forschungsstand zu Sicherungsverwahrten insgesamt recht dürftig. Dies gilt im Besonderen für eine weitere Eingrenzung auf Sexualstraftäter.

Sexualstraftäter stellen im Maßregelvollzug einen erheblichen Anteil. In einer bundesweiten Untersuchung fand *Leygraf* (1988)¹²⁶, dass insgesamt 26,7 % der Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug wegen eines Sexualdelikt untergebracht waren, 12,7 % wegen eines Sexualdelikt ohne Gewaltanwendung und 14 % mit Gewaltanwendung.

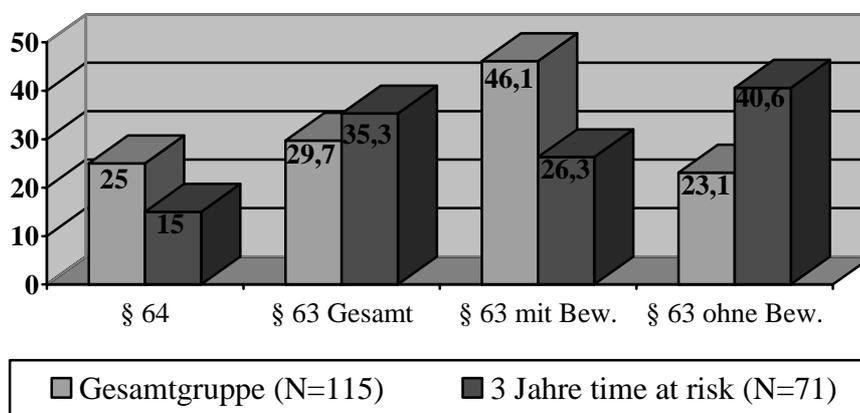
Im Gegensatz zu den anderen untersuchten Gruppen konnte bei den Maßregelpatienten kein 6 Jahre währendes Beobachtungsintervall zugrunde gelegt werden. Aufgrund der langen Inhaftierungszeiten in der geschlossenen Psychiatrie hätten nicht alle der 1987 Verurteilten über einen solch langen Zeitraum in Freiheit beobachtet werden können, da viele von ihnen, selbst bis zur Registerabfrage Ende 1996, noch nicht 6 Jahre in Freiheit waren. Daher musste ein mit 3 Jahren kürzeres Intervall angesetzt werden. Durch die Eingrenzung auf 3 Jahre reduzierte sich die Gruppe auf 71 Probanden. Da die unterschiedlichen Beobachtungsintervalle Folgen für die Vergleichbarkeit der Rückfallquoten der einzelnen Straftätergruppen untereinander haben, nahmen die Forscher 2 Rückfalluntersuchungen vor. Einmal wurde die einschlägige Rückfälligkeit innerhalb eines 3-Jahreszeitraumes ermittelt (verbleibende 71 Probanden) und zum anderen die Quote der erneut begangenen Sexualstraftaten der unbereinigten Gruppe innerhalb und außerhalb des Maßregelvollzugs ermittelt. Des Weiteren haben die Forscher noch zwischen Patienten in der psychiatrischen Einrichtung gemäß § 63 StGB und solchen in der Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB unterschieden, erstere in diejenigen mit und ohne Bewährung.

¹²³ Zu diesem Ergebnis kommen zahlreiche Studien aus Nordamerika, Näheres in: Teil 2, Kapitel 2.

¹²⁴ Telefoninterview mit Frau Jutta Elz, die Autorin der KrimZ-Studien im Januar 2004; Elz et al. (2004).

¹²⁵ aaO.

¹²⁶ Leygraf (1988).

Abbildung 7: Einschlägige Rückfälligkeit von Maßregelpatienten

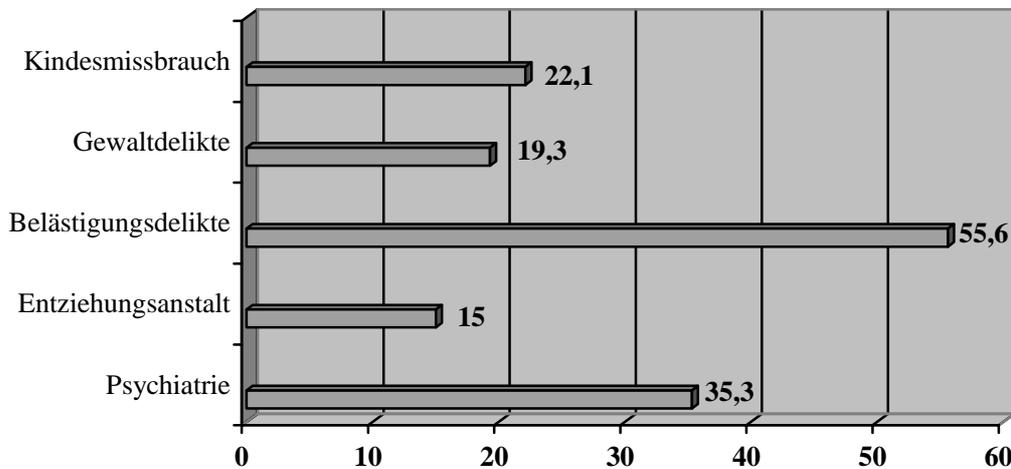
Quelle: KrimZ, Nowara (2001)

In der unbereinigten Gesamtgruppe, bei der kein einheitliches Bewährungsintervall festgelegt wurde, wirken die Probanden in der psychiatrischen Einrichtung, deren Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde, mit 46,1 % besonders belastet, während diejenigen, deren Maßregel vollzogen wurde, wesentlich günstiger abschneiden. Bei einer Begrenzung des Bewährungsintervalls auf 3 Jahre, kehrt sich das Bild um. Ist die Reduzierung der Rückfallquote bei den § 63ern mit Bewährung von rund 46 % auf 26 % leicht damit zu erklären, dass die Gesamtgruppe immerhin fast 10 Jahre die Möglichkeit hatte (innerhalb und außerhalb des Vollzugs), Straftaten zu begehen, so bedarf der Anstieg der Quote bei denjenigen § 63ern ohne Bewährung weiterer Erklärung. Dies liegt daran, dass in dieser Gruppe zunächst auch Probanden enthalten und als „nicht rückfällig“ in die Berechnungen eingegangen sind, die sich bis zur Registeranalyse nur kurzzeitig oder noch nicht wieder in Freiheit befunden hatten¹²⁷.

Interessanterweise ist die einschlägige Rückfälligkeit bei der Gruppe der Patienten in einer Entziehungsanstalt mit 15 % im Vergleich zu den Gruppen der Gewalttäter und Missbrauchstäter am niedrigsten. Jedoch wurde bei dieser Gruppe demgegenüber ein sehr hoher Anteil an sonstiger Rückfälligkeit festgestellt. Dies war bei den Patienten in der Psychiatrie fast gar nicht der Fall¹²⁸. Dies mag damit zu erklären sein, dass die Patienten in der Psychiatrie meist wegen einer sexuellen Deviation einsaßen und folglich Probleme hatten, sich sexuell unter Kontrolle zu halten. Die § 64er-Patienten saßen dagegen vornehmlich wegen ihrer Suchterkrankung und nicht primär zur Behandlung einer sexuellen Störung in den Entziehungsanstalten ein. Trotz des mit 3 Jahren nur halb so langen Beobachtungsintervalls bei den Maßregelpatienten gegenüber denjenigen Straftätern im Normalvollzug, war die einschlägige Rückfälligkeit gerade bei den Tätern, welche im psychiatrischen Maßregelvollzug einsaßen deutlich höher. Dies zeigt ein direkter Vergleich der Straftatengruppen.

¹²⁷ Nowara (2001) S. 82 f.

¹²⁸ Nowara (2001) S. 84.

Abbildung 8: Einschlägige Rückfälligkeit alle Gruppen

Quelle: KrimZ

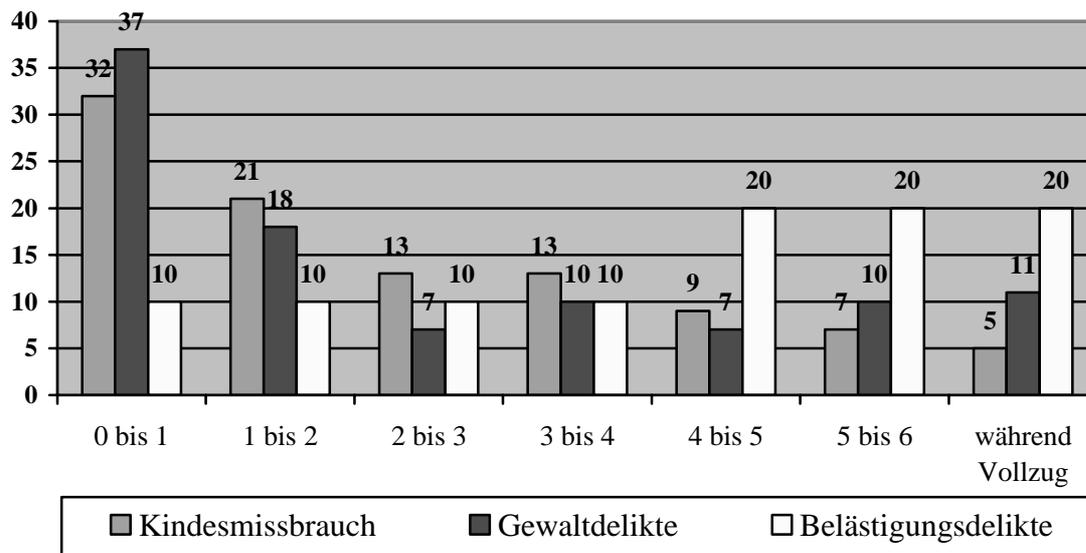
Zwar nehmen die Exhibitionisten bezüglich deren hohen Rückfälligkeit eine ausnehmende Stellung ein. Berücksichtigt man jedoch die Gefährlichkeit der einzelnen Gruppen, so ist die hohe Quote von 35 % bei den Maßregelpatienten in der geschlossenen Psychiatrie doch von weitaus größerer Bedeutung. Dabei stand dieser Tätergruppe nur halb so viel Zeit zur Verfügung, um eine solch hohe Quote zu erreichen. Bezüglich der Deliktsschwere sind die Psychiatriepatienten, welche sich mehrheitlich aus Vergewaltigern zusammensetzen, damit am ehesten mit der Gruppe der Gewaltdelikte vergleichbar. Es wurden 62 % der Täter eines sexuellen Gewaltdeliktens nach 3 Jahren einschlägig rückfällig¹²⁹. Damit reduziert sich die Quote der Gewalttäter, um sie mit den § 63er-Patienten vergleichbar zu machen, auf rund 12 %. Es steht einer Rückfallquote von 12 % der Gefangenen aus dem Normalvollzug also eine Quote von Maßregelpatienten mit 35 % gegenüber. Insoweit bestätigen sich die Befürchtungen, dass Patienten im Maßregelvollzug als besonders gefährlich anzusehen sind.

2.3.2.2. Rückfallgeschwindigkeit bei allen Tätergruppen zusammengefasst

Die Rückfallgeschwindigkeit bezieht sich auf die erste nach der Bezugsentscheidung eingetretene einschlägige Folgetat. Dabei wurde auf das erste neuerliche sanktionierte Sexualdelikt abgestellt, auch wenn der Täter eventuell zuvor in anderer Weise straffällig wurde. War er jedoch deswegen nach Beginn des Beobachtungszeitraums inhaftiert gewesen, so wurde diese Zeit bei den Berechnungen abgezogen. Es zeigt sich, dass die sexuellen Gewalttäter tendenziell schneller wieder rückfällig werden, als die Kindesmissbraucher. Es zeigt sich aber auch, dass selbst nach längerer Zeit noch mit Rückfällen zu rechnen ist, wenngleich die meisten Rückfälle in den ersten beiden Jahren in Freiheit zu verzeichnen sind.

¹²⁹ Nowara (2001) aaO.

Abbildung 9: Rückfallgeschwindigkeit



Quelle: KrimZ

2.3.2.3. Karrieretypen

Die Forscher haben anhand von Vergleichen der Voreintragungen kriminelle Karrieren ermittelt. Hierbei unterschieden sie zwischen 5 Karrieretypen: *Einmaltäter* mit nur einem Bezugsdelikt, *Gelegenheitstäter* mit Bezugsdelikt als einziger Sexualstraftat, danach nur andere, *Aus- oder Umsteiger*, welche vor der Bezugsentscheidung schon mindestens einmal wegen eines Sexualdeliktes sanktioniert worden sind, ohne dass ein entsprechender Rückfall feststellbar war. Des Weiteren unterschieden sie *Einsteiger* mit keinem Sexualdelikt vor der Bezugsentscheidung, jedoch einem solchen danach und *Serientäter*, welche vor und nach der Bezugsentscheidung wegen Sexualdelikten sanktioniert wurden.

Tabelle 1: Karrieretypen der Missbrauchstäter

Karrieretyp Anteile in %	Kindes- missbrauch	Gewalt- Delikte	Belästigungs- Delikte	Maßregel- Patienten ¹³⁰
1. Einmaltäter	22	14	6	8
2. Gelegenheitstäter	47	57	13	25
3. Aus- / Umsteiger	9	9	26	37
4. Einsteiger	14	11	24	13
5. Serientäter	8	9	32	17

Quelle: KrimZ, Elz (2001a)

Unter den Vergewaltigungs- und Missbrauchstätern sind der überwiegende Anteil Gelegenheitstäter. Demgegenüber verlagert sich bei den Maßregelpatienten die Verteilung in Richtung Serientäter. Daraus kann gefolgert werden, dass die psychische Störung/Erkrankung bzw. der Hang zu Suchtmitteln Auswirkungen auf die Verlaufsform der Sexualdelinquenz hat. Das Bestehen einer solchen Auffälligkeit deutet auf ein höheres einschlägiges Rückfallrisiko hin.

Der Befund, dass der Anteil der Aus- und Umsteiger unter den Maßregelpatienten mit 37 % am größten ist, deutet aber auch darauf hin, dass die Behandlung im Maßregelvollzug in Verbindung mit sozialtherapeutischen Maßnahmen Erfolg versprechend sein kann. Dafür spricht auch, dass der Anteil der Aus- und Umsteiger demgegenüber innerhalb der Deliktgruppen sehr klein ist¹³¹.

2.3.2.4. Rückfälligkeit in Zusammenhang mit Sanktions- und Vollstreckungsentscheidungen

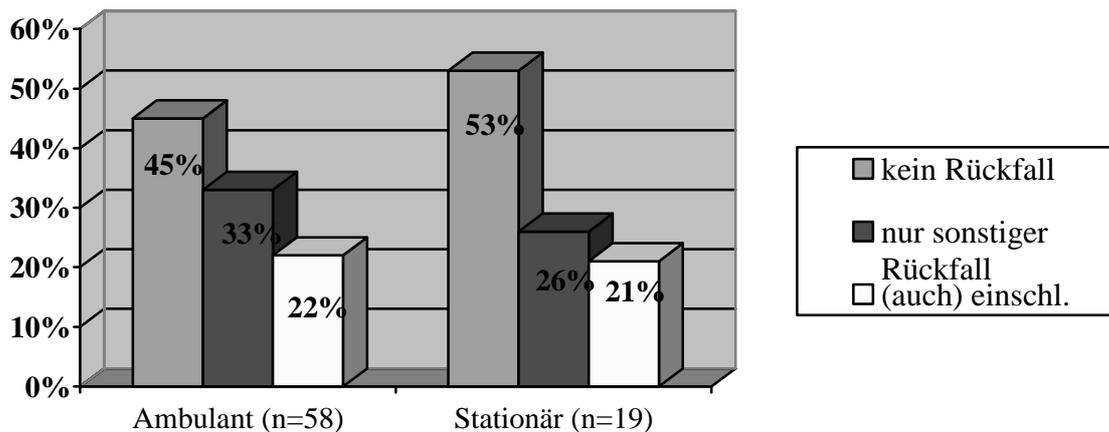
Ein besonderes Interesse galt der Frage, ob zwischen den verschiedenen strafrechtlichen Entscheidungen im Verlauf des Bezugsverfahrens und der (einschlägigen) Rückfälligkeit der untersuchten Gruppe ein Zusammenhang besteht. Dies betrifft insbesondere die Sanktionsform, die Betreuung durch einen Bewährungshelfer bei ursprünglicher Strafaussetzung zur Bewährung, sowie die Reststrafenaussetzung. Bei der Gruppe sexueller Kindesmissbrauch stellte sich das Problem, dass nur 19 freiheitsentziehende Sanktionen verhängt wurden und

¹³⁰ Bei der hierfür herangezogenen Stichprobe wurde kein Beobachtungsintervall zugrunde gelegt. Insoweit sind die Zahlen der Maßregelpatienten nicht hundertprozentig mit denen der anderen Tätergruppen (dort 6 Jahre) vergleichbar, Nowara (2001) S. 86.

¹³¹ Nowara (2001) S. 88.

davon nur 4 die Strafe haben voll verbüßen müssen, so dass die Unterteilungen zu so kleinen Untergruppen führten, dass die Ergebnisse nicht mehr für eindeutige Rückschlüsse geeignet waren. Bei der Gruppe der Gewalttäter stellte sich das Problem nicht, da sich die Zahl der stationären (N=84) und der ambulanten (N=97) Sanktionen ungefähr die Waage hielten. Zunächst soll die Rückfälligkeit im Zusammenhang mit der Sanktionsform (ambulant/stationär) dargestellt werden.

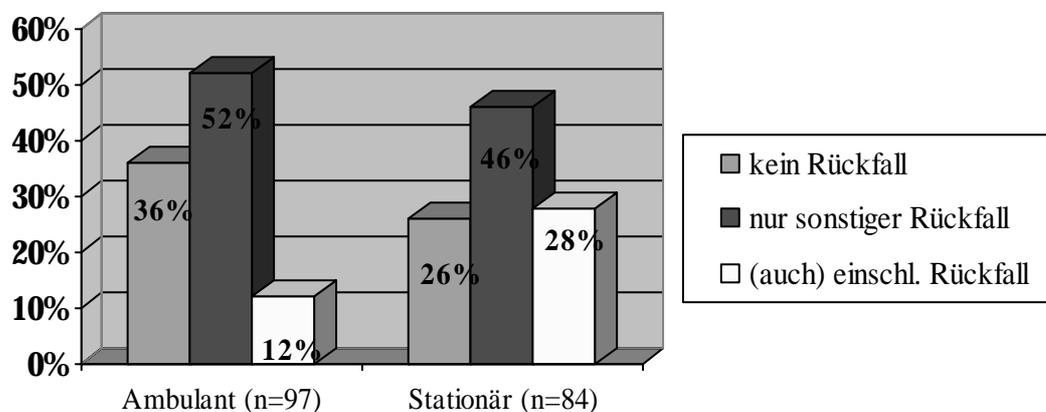
Abbildung 10: Rückfallquoten nach Sanktionsentscheidungen (sexueller Kindesmissbrauch)



Quelle: KrimZ, Elz (2001a)

Aufgrund der kleinen Datenbasis lassen die nur marginalen Unterschiede keinen Interpretationsspielraum zu. Etwas anderes könnte insoweit für die Gruppe der sexuellen Gewalttäter gelten.

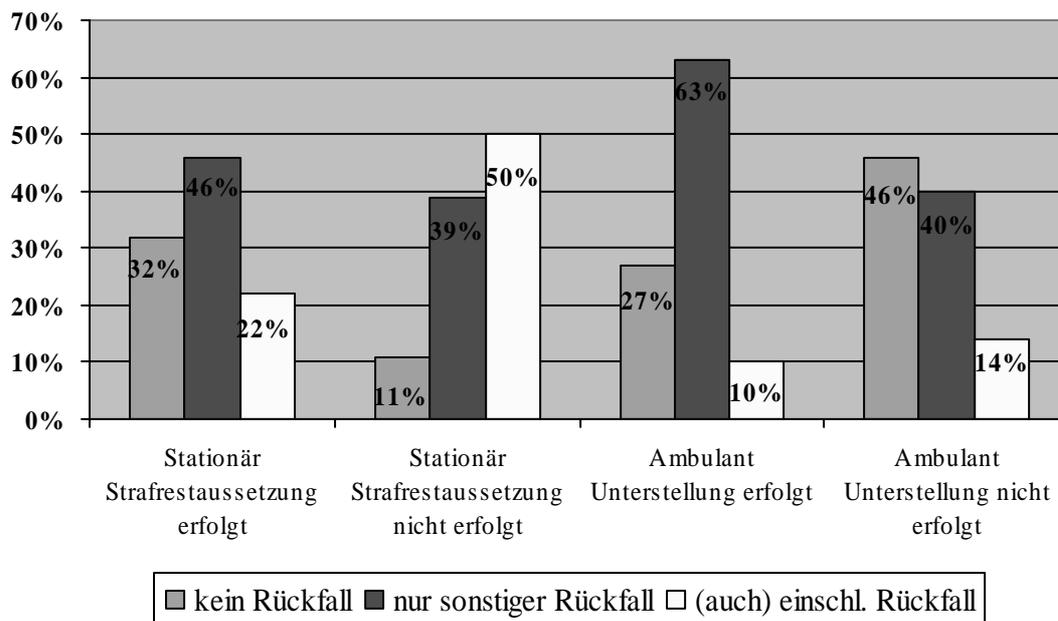
Abbildung 11: Rückfallquoten nach Sanktionsentscheidung (Gewaltdelikte)



Quelle: KrimZ Elz (2001b)

Bei Betrachtung dieser Ergebnisse scheinen freiheitsentziehende (stationäre) Sanktionen zu einer erhöhten Rückfälligkeit zu führen. Es fragt sich weiter, welchen Einfluss die Unterstellung eines Bewährungshelfers (§§ 56 d StGB, 24 JGG) bei den Bewährungsstrafen (ambulante Sanktionen) bzw. die Strafrestausssetzung zur Bewährung bei den stationären Maßnahmen auf die Rückfälligkeit hatte. Dies soll am Beispiel der Gewalttäter gezeigt werden.

Abbildung 12: Rückfallquoten nach Vollstreckungsentscheidung (sexuelle Gewaltdelikte)



Quelle: KrimZ, Elz (2001b)

Hierbei bestätigt sich zunächst der Befund, dass stationäre Maßnahmen zu einer höheren Rückfälligkeit führen. Weiter fällt auf, dass diejenigen, die ihre Strafe voll verbüßen mussten, überwiegend dazu neigen, wieder rückfällig werden. Im Rahmen der KrimZ-Studie wurde immerhin ein einschlägiger Rückfall von 50 (!) % gefunden. Zu demselben Befund kamen auch andere Studien¹³². Auch bei denjenigen, die gleichzeitig mit der primären Aussetzung einem Bewährungshelfer unterstellt wurden, deckt sich die geringe Legalbewährungsquote mit den Daten anderer Untersuchungen, wonach Unterstellte eher neuerliche Straftaten begingen¹³³. Ähnliche Ergebnisse wurden sodann auch im Falle einer verhängten Führungsaufsicht nach Vollverbüßung gemäß § 68 f StGB gefunden. Von den 19 unter Führungsaufsicht stehenden Gewalttätern wurden knapp die Hälfte, nämlich 9 noch in dieser Zeit allgemein rückfällig¹³⁴. Für die Gruppe der Kindesmissbraucher konnten keine eindeutigen Zahlen ermittelt

¹³² Berckhauer / Hasenpusch (1982) und Streng (1991) S. 114 ff. sowie Baumann et al. (1983) bzgl. Strafrestausssetzung.

¹³³ Jehle (1987) ermittelte anhand der Daten der Rückfallstatistik 1986, dass die Legalbewährungsquote bei unterbliebener Unterstellung an die 60 % betrug, war hingegen eine Unterstellung erfolgt, sank sie auf etwas über 40 %.

¹³⁴ Elz (2002) S. 215.

werden. Ob ein direkter Zusammenhang zwischen den Sanktionsformen und der Rückfälligkeit besteht, erscheint trotzdem fraglich. Die ermittelten Rückfallquoten lassen nicht zwangsläufig einen Schluss auf die Wirksamkeit der Sanktionsformen zu¹³⁵. Die erhöhte Rückfälligkeit von Inhaftierten und Vollverbüßern gegenüber den auf Bewährung Verurteilten mag genauso gut die Richtigkeit der Entscheidung des Gerichts für diese von ihm gewählte Sanktionsform bestätigen, weil es den Täter bei seiner Entscheidung schon für besonders gefährlich gehalten hat. Dieselben Überlegungen lassen sich bei der Frage um die Wirksamkeit von sozialtherapeutischen Maßnahmen anführen.

Einen positiven Effekt von sozialtherapeutischen Maßnahmen konnte nämlich die KrimZ-Studie nicht ermitteln. Tendenziell zeigt sich, dass Täter, welche sich einer sozialtherapeutischen Behandlung unterzogen, eher rückfällig wurden¹³⁶. Daraus ließe sich der Schluss ziehen, dass derlei Behandlungsmaßnahmen einen negativen Effekt aufweisen. Dieser Schluss greift jedoch zu kurz. Täter, welche einer solchen Behandlung zugeführt wurden, waren möglicherweise schon als gefährlicher eingestuft worden und gerade deshalb in eine sozialtherapeutische Einrichtung eingewiesen worden. Ein echter Vergleich zwischen gleich gefährlichen Tätern mit Therapie und solchen ohne Therapie lässt sich kaum durchführen, da es niemand riskieren möchte, einem Täter, welcher aus psychiatrischer Sicht einer Therapie zugeführt werden sollte, eine solche zu verweigern¹³⁷. Dies umso mehr, wenn er sich einer solchen sogar selbst unterziehen will. Der Effekt von sozialtherapeutischen Maßnahmen wurde mittlerweile in zahlreichen Studien untersucht und rechtfertigt daher einer näheren Betrachtung. Zusammengefasst seien nun die bedeutendsten Untersuchungen, welche sich zumindest auch mit Sexualstraftätern befassten.

2.4. Wirksamkeit von Therapien

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten hat der Anteil von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Anstalten sprunghaft zugenommen und sich nahezu verdoppelt, nämlich von 23,2 % im Jahre 1997 auf 45,4 % im Jahre 2002¹³⁸. Dieser Trend wird sich langfristig mit der seit dem 1.1.2003 geltenden „Muss-Einweisung“¹³⁹ noch verstärken. Daher erlangt die sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern ganz besondere Bedeutung.

Verlaufs- und Legalbewährungsuntersuchungen bei ehemaligen Klienten der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland sind bereits seit Ende der siebziger Jahre angestellt und veröffentlicht worden¹⁴⁰. Insgesamt stößt jedoch die Frage nach der Wirksamkeit von Therapien auf etliche Problemkreise und ist daher nach wie vor umstritten. Zum einen sind die Erhebungsgruppen zu klein, um repräsentative Ergebnisse zu ermitteln, und auch die getroffene Auswahl der Kontrollgruppen, welche in der Regel keine Zufallsstichprobe ist, färbt das Ergebnis schon vor einer Evaluation ein. Zum anderen hängt die Tatsache, ob jemand rückfällig wird oder nicht, von zu vielen Faktoren ab, so dass ein direkter Zusammenhang zwischen Therapieerfolg und Legalverhalten kaum nachgewiesen werden kann¹⁴¹. Immerhin zeigen sich

¹³⁵ Elz (2001a), S. 212 und 279.

¹³⁶ Elz (2002), S. 201 f.

¹³⁷ Marshall (1993), erhebt aus diesem Grund sogar ethische Bedenken an derartigen Untersuchungen.

¹³⁸ Egg (2002a) S. 46.

¹³⁹ Näheres unter Kapitel 3, 4.2.

¹⁴⁰ Specht (2002) S. 20.

¹⁴¹ Rehn (2002) S. 49 ff. mit weiteren Evaluationsproblemen zur Rückfälligkeit nach Sozialtherapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen.

im deutschsprachigen Raum Forschungsergebnisse, welche die Wirksamkeit von Therapien einigermaßen gut belegen¹⁴².

Einen Hinweis auf positive Effekte sozialtherapeutischer Maßnahmen haben *Egg, Pearson, Cleland und Lipton* (2001)¹⁴³ in ihrer Meta-Analyse gefunden. Nach Auswertung von 25 deutschsprachigen Studien fanden sie eine durchschnittliche Senkung der Rückfälligkeit gegenüber den unbehandelten Tätern um etwa 12,3 %¹⁴⁴.

Albrecht und Ortmann (2000)¹⁴⁵ untersuchten die Effizienz sozialtherapeutischer Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen anhand von 223 Probanden, worunter sich 39 Sexualtäter befanden. Innerhalb eines 5-jährigen Beobachtungszeitraumes wurden von allen Probanden 64 % allgemein rückfällig, von den Sexualtätern 69 %. Nur Täter von Eigentums- und Vermögensdelikten wiesen mit 74 % eine höhere Rückfallquote auf. Die einschlägige Rückfälligkeit betrug bei den Sexualtätern 23 %. Zum Vergleich: bei Raub und Erpressung 14 %, Eigentums- und Vermögensdelikten 51 %.

Neuere Ergebnisse zur Legalbewährung nach sozialtherapeutischen Maßnahmen liegen auch von *Rehn*¹⁴⁶ vor, welcher 250 Gefangene der sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme und bis Ende 1994 hieraus Entlassene sowie 108 von dort in den Regelvollzug zurückverlegte Strafgefangene untersuchte. Der Anteil von Sexualstraftätern betrug hiervon 15 (6%), bei den Rückverlegten einen Gefangenen (0,9 %). Als erster Befund sticht die Tatsache ins Auge, dass gegenüber anderen Straftätern, vor allem solchen, welche Raub- und sonstige Eigentums- bzw. Vermögensdelikte begangen haben, die Rückverlegungsquote mit unter 1 % als sehr gering anzusehen ist. Bei den Vermögens- und Eigentumsdelikten betrug sie fast 40 %. Betrachtet man dies vor dem Hintergrund, dass die Rückverlegung vorwiegend aus Gründen der Nichterreichbarkeit des Entlassungs- bzw. Vollzugsziels vorgenommen wurde, dann erscheinen sozialtherapeutischen Maßnahmen bei Sexualstraftätern vergleichsweise gut anzusprechen. Innerhalb eines 5-jährigen Bewährungszeitraumes wurden 48,2 % aller Straftäter wieder rückfällig, wobei – wie in anderen Studien auch gefunden – die Sexualstraftäter überdurchschnittlich mit 36,4 % weniger häufig wieder wegen irgendeines Deliktes wiederverurteilt wurden. Leider liegen keine Zahlen zur einschlägigen Rückfälligkeit vor. Die Hauptschwäche dieser Studie ist jedoch, dass keine Vergleichsgruppe vorhanden ist, anhand derer der Erfolg der Behandlungen gemessen werden kann. So wurde leider nicht der Anteil der Zurückverlegten untersucht und mit den entlassenen Straftätern verglichen.

Schließlich verdient noch eine Studie von *Seitz und Specht* (2001)¹⁴⁷ Erwähnung. In ihr wurden 161 Gefangene über einen Bewährungszeitraum von 5 Jahren, davon 17 mit einer Sexualstraftat als schwerstem Delikt Einsitzenden, beobachtet. Interessant bei dieser Studie ist deren Differenzierung zwischen Entlassenen (55,3 %) und Zurückverlegten (44,7 %) und deren gegenübergestelltem Legalverhalten. So wurden von den aus der sozialtherapeutischen Einrichtung Entlassenen nach 5 Jahren 61,8 % wieder wegen irgendeines Delikts verurteilt, während von den Zurückverlegten nach der Entlassung aus dem Allgemeinvollzug beachtliche 83,3 % rückfällig wurden. Dabei wurden von den Entlassenen aus der sozialtherapeutischen Einrichtung wieder 21,3 % zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, während dies bei den Zurückverlegten zu 48,6 %, also mehr als doppelt so vielen der Fall war.

¹⁴² Egg et al. (2001) S. 345.

¹⁴³ Egg et al. (2001) S. 321 ff.

¹⁴⁴ Egg (2001) S. 342.

¹⁴⁵ Albrecht / Ortmann (2000) S. 132.

¹⁴⁶ Rehn (2001b) S. 364 ff.

¹⁴⁷ Seitz / Specht (2001) S. 348 ff.

Insgesamt erscheinen die Rückfallquoten bei Gefangenen, welche einmal in sozialtherapeutische Einrichtungen verlegt wurden, vergleichsweise hoch. Dies lässt sich damit begründen, dass die Klientel in diesen Einrichtungen von vornherein als besonders gefährlich angesehen wird und die Täter dort schon vorher eine beträchtliche kriminelle Karriere eingeschlagen hatten. Die Ergebnisse von *Seitz & Specht* zeigen jedoch, dass ein Abbruch von Behandlungsmaßnahmen zu ganz erheblichen Rückfallquoten führt und daher bei derartigen Gefangenen eine spätere Entlassung aus dem Regelvollzug nach missglückter Therapie, angesichts einer Rückfallquote von über 80 %, als schon nahezu unverantwortbar anzusehen ist. Erschreckend ist hierbei insbesondere die Rückverlegungsquote von 44,7 %, welche unweigerlich dazu führt, dass man es später mit höchst gefährlichen zur Entlassung anstehenden Straftätern zu tun hat. Es besteht keine rechtliche Handhabe, sie nach Vollverbüßung ihrer Freiheitsstrafe zu Sicherungszwecken weiter zu verwahren.

Die KrimZ-Studie hat auch gezeigt, dass tendenziell diejenigen Täter, welche eine Therapie abgebrochen haben, fast durchweg rückfällig wurden, während dies bei denjenigen, welche die Therapie abgeschlossen haben, weit seltener der Fall war¹⁴⁸. Auch scheint es so, als ob Einzeltherapien für Sexualstraftäter mehr Erfolg versprechen als Gruppentherapien. Gesicherte Erkenntnisse über die Art von Therapien und deren Wirksamkeit liegen derzeit nur in unzureichendem Maße vor. Ein Ansatz hierfür stellt die erwähnte Meta-Analyse von *Egget al.* dar, welche zur Untersuchung der Effektivität nach verschiedenen Therapiesettings unterscheidet. Demzufolge sollte auch der Schwerpunkt künftiger Forschung hier liegen.

Außerhalb des deutschsprachigen Raumes lassen sich zur Frage der Wirksamkeit von Therapien die meisten Studien in Nordamerika finden, in denen oft kleinere, anhand eines bestimmten Behandlungsprogramms ausgewählte Tätergruppen, untersucht wurden. In größeren Metaanalysen wurden derlei Studien zusammengefasst und methodisch unbrauchbare ausgefiltert. Zu nennen seien an dieser Stelle nur die Metaanalysen von *Hall, Furby et al., Marshall, Quinsey* und *Alexander*, welche in Teil 2, Kapitel 2.4. dieser Arbeit näher betrachtet werden. Die meisten dieser Studien reklamieren immerhin einen nicht unbeträchtlichen positiven Effekt von sozialtherapeutischen Maßnahmen, wobei sie hierbei zwischen verschiedenen Behandlungsprogrammen und deren jeweiliger Wirksamkeit unterscheiden.

3. Zusammenfassung des deutschen Forschungsstands

Mit der KrimZ-Studie gelang der Forschung zu Sexualstraftätern ein großer Schritt nach vorne. Mit der Auswertung von rund 780 Strafakten konnten wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu dieser Tätergruppe gewonnen werden. Dies gilt besonders für die Erforschung von Zusammenhängen verschiedener Faktoren über Täter, Opfer, Tat, Sanktionen etc., welche Einfluss auf die Rückfälligkeit nehmen können. Dies ist ein erheblicher Gewinn für all diejenigen, welche Prognoseentscheidungen jedweder Art zu treffen haben. Die Forscher konnten mittels einer von ihnen durchgeführten Diskriminanzanalyse anhand selbst erstellter Variablen, welche das Legalverhalten beeinflussen, durch fiktive, simulierte Zuordnung der untersuchten Probanden zu jenen Variablen eine hohe Trefferquote hinsichtlich deren künftigen

¹⁴⁸ Elz (2002) S. 279.

Legalverhaltens erzielen¹⁴⁹. Für die intuitive Prognose besteht daher künftig kaum noch Anlass.

Gleichwohl bleiben hinsichtlich der geeigneten Behandlungsmaßnahmen nach wie vor viele Ungewissheiten. So sind auch hinsichtlich der Wirksamkeit von sozialtherapeutischen Maßnahmen noch viele Fragen ungeklärt. Auch wenn man heute von einem positiven Effekt ausgehen kann, so weiß man nicht, welche Maßnahmen die geeigneten sind, um die Rückfallquote zu senken. So erkannten *Egg et. al.* (2001), dass manche Therapiemaßnahmen sogar zu einem negativen Effekt führten¹⁵⁰. Da, wie bereits erwähnt, die Evaluation der Effektivität sozialtherapeutischer Maßnahmen ethische und methodische Probleme aufwirft, behält die Erfahrung der Praktiker mit ihren Probanden nach wie vor große Bedeutung. Es muss auf die persönliche Einschätzung der Therapeuten und Praktiker zurückgegriffen werden, inwieweit das ein oder andere Therapieprogramm positive Effekte aufweist oder nicht. Insofern ist es zu begrüßen, dass zwischen den Therapeuten und Psychologen ein reger Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Behandlung von Sexualstraftätern, auch Länder übergreifend, stattfindet. Nur so ist eine Weiterentwicklung der Forschung zur geeigneten Sexualstraftäterbehandlung dauerhaft gesichert.

Ein weiterer Mangel der empirischen Untersuchungen besteht bei der Sanktionsforschung und deren Einfluss auf die Rückfälligkeit. So fehlt bis heute der Nachweis, inwieweit sich Sanktionsentscheidungen auf das Legalverhalten auswirken. Nach wie vor ist es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, vorherzusehen, ob künftige Straftaten eher mit Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe oder deren Aussetzung auf Bewährung, mit der Verhängung von Maßregeln oder der Anordnung von Führungsaufsicht, mit Unterstellung unter Bewährungshilfe oder der Anordnung sozialtherapeutischer Maßnahmen und/oder sonstiger Behandlungsmaßnahmen verhindert werden können. Dessen ungeachtet werden Gesetze verabschiedet, die das eine oder andere Instrumentarium fördern. Bis heute ist nicht geklärt, ob freiheitsentziehende Maßnahmen einen Rückfall wirklich ernsthaft verhindern können oder nur aufschieben. Das folgende Kapitel soll einen genaueren Blick auf den Stand der Sexualstraftätergesetzgebung und seinen neueren Entwicklungen geben. Dabei soll der Blick kritisch darauf gerichtet sein, inwieweit sich der Gesetzgeber von Erkenntnissen über Sexualstraftäter hat leiten lassen und inwieweit die Gesetzeslage mit dem bislang vorliegenden Forschungsstand konform ist.

¹⁴⁹ z. B. Elz (2002) S. 285 ff.

¹⁵⁰ Egg et al. (2001) S. 340 ff.

Kapitel 3: Deutsche Sexualstrafatätersgesetzgebung

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen materiellen, prozessualen und vollstreckungsrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der neueren Entwicklungen zum Sexualstrafrecht beleuchtet.

1. Strafandrohungen

Die Strafandrohungen in den einzelnen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs wurden seit seinem Inkrafttreten kaum überdacht. Insbesondere bei den Sexualdelikten aber auch bei den anderen Straftatbeständen zum Schutz der Person wurde beklagt, dass die Strafandrohungen im Vergleich zu jenen bei den Eigentums- und Vermögensdelikten nicht ausgewogen seien. Dies hat sich durch das 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998¹⁵¹ geändert, welches vor allem Strafrahmensverschärfungen und neue Kriminalisierungen im Bereich der Sexualdelikte gebracht hat. Es war eine „Harmonisierung“ der Strafrahmens angestrebt worden, um das noch aus der wilhelminischen Zeit des Besitzbürgertums herrschende Ungleichgewicht der Strafandrohungen zum Schutz der Person einerseits und von Vermögenswerten andererseits aufzuheben¹⁵². Hiervon betroffen waren vor allem die Sexualdelikte, allen voran das Delikt des sexuellen Missbrauchs von Kindern, bei denen die Strafrahmens unter Anhebung der Mindeststrafe erhöht wurden. Der ursprünglichen Forderung der Länder, das Grunddelikt des sexuellen Missbrauchs zum Verbrechen anzuheben, ist der Gesetzgeber zwar nicht gefolgt, jedoch kann die von ihm in der Form des § 176 a Abs. 1 Nr. 4 StGB geschaffene Rückfallvorschrift (echte Qualifikation) als ein Zugeständnis an die angestrebte Verbrechenslösung angesehen werden¹⁵³. Des Weiteren wurden Strafbarkeitslücken durch neue Kriminalisierungen, wie z. B. in § 174 c StGB geschlossen, welche den sexuellen Missbrauch etwa im Rahmen einer therapeutischen Behandlung unter Strafe stellen¹⁵⁴.

Eine weitere Verschärfung der Sexualdelikte, insbesondere der Missbrauchsdelikte trat mit dem „Gesetz zur Änderung über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003¹⁵⁵ ein. Für sämtliche Missbrauchsdelikte wurde die Mindeststrafe auf mindestens 3 Monate, wo vorher Geldstrafe vorgesehen war, angehoben. Beim sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB wurde der minder schwere Fall abgeschafft. In einen neu geschaffenen Absatz 3 ist stattdessen ein besonders schwerer Fall mit einer Mindeststrafe von einem Jahr eingeführt worden. Weiter wurde der Tatbestandskatalog um den Fall der Verführung des Kindes mittels pornographischen Materials und den Fall des Anbietens, Vermittelns sowie einer Verabredung mit Dritten zu einer solchen Tat erweitert.

¹⁵¹ BGBl. I, 164.

¹⁵² Rosenau (1999) S. 393.

¹⁵³ Kreß (1998) S. 638 f.

¹⁵⁴ Vgl. hierzu eingehend: Dessecker (1998) S. 2 f.

¹⁵⁵ BGBl. I, S. 3007.

In § 176a Abs. 2 StGB ist die Mindeststrafe von 1 Jahr auf 2 Jahre angehoben worden. Lediglich für die Rückfalltäter, § 176 a Abs. 4 StGB a. F., nun § 176 a Abs. 1 StGB n. F. blieb es bei der Mindeststrafe von einem Jahr. § 179 StGB n. F. (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) wurde um einen besonders schweren Fall erweitert.

Im Zuge der „Strafrahmenharmonisierung“ wurden die Strafrahmen der Eigentums- und Vermögensdelikte allerdings nicht herabgesetzt. Dieser Umstand wurde zu Recht mit zum Teil scharfer Kritik aufgenommen¹⁵⁶. So bestehen immer noch die vom Gesetzgeber unerwünschten Wertungswidersprüche. So wird derjenige nicht unter 5 Jahren bestraft, der eine Frau, welche ihn als Anhalter mitgenommen hat, im Auto bedroht und deren Handtasche wegnimmt, § 316 a Abs. 1 StGB. Wenn er sie dort jedoch vergewaltigt, drohen ihm nur mindestens 2 Jahre Freiheitsstrafe, § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Wohlweislich schien der Gesetzgeber auf die generalpräventive Wirkung des Strafrechts zu setzen. Hierbei setzte er sich aber über die schon lange bekannte Erkenntnis hinweg, dass eine Erhöhung der Strafrahmen zur Abschreckung nichts bringt¹⁵⁷. Die Rechnung „höhere Bestrafung gleich weniger Verbrechen“ geht nicht auf¹⁵⁸, was insbesondere für triebgesteuerte Täter gilt¹⁵⁹. Gleichwohl ist zuzugeben, dass es auch viele Sexualtäter gibt, die nicht von ihrem Sexualtrieb übermannt werden, sondern relativ kontrolliert aufgrund rationaler Erwägungen zum Nutzen sexueller Befriedigung ihre Handlungen ausführen¹⁶⁰. Derart handelnde Täter dürften jedoch in der Minderheit sein.

Selbst, wenn der Gesetzgeber neben generalpräventiven Überlegungen mit den Straferhöhungen auch die dauerhafte Sicherung von Sexualstraf Tätern erreichen wollte, so führt eine Erhöhung von Strafen lediglich zu einer weiteren Überbelegung der Vollzugsanstalten, welche die Resozialisierung der Gefangenen noch zunehmend erschwert und im Gegenteil kriminelle Karrieren fördert. Dem könnte nur durch einen gleichlaufenden Ausbau der Vollzugsplätze in sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten (§ 9 StVollzG) entgegengewirkt werden.

Zudem ist zu befürchten, dass das gerade bei sexuellem Kindesmissbrauch ohnehin schon sehr große Dunkelfeld sich wohl kaum durch höhere Strafen aufhellen wird, da die Anzeigebereitschaft vermutlich weiter zurückgehen wird, um Familienmitgliedern eine lange Freiheitsstrafe zu ersparen. Zudem sind Freiheitsstrafen für Täter von Kindesmissbrauch besonders kontraproduktiv und wirken mit zunehmender Haftdauer schädlich¹⁶¹. Auf der anderen Seite war eine Harmonisierung der Strafrahmen angesichts der Wertungswidersprüche höchst überfällig, selbst wenn sich der Gesetzgeber den Vorwurf gefallen lassen muss, hierbei Volkes Stimme mit in Erwägung gezogen zu haben und Zeichen setzen zu wollen. Es ist für einen Nichtjuristen schwer erklärbar und entspricht auch nicht der Werteordnung in der Verfassung, weshalb dem Täter, der eine Frau mit vorgehaltener Schusswaffe vergewaltigt und anschließend die Handtasche wegnimmt, seine Strafe dem Strafrahmen des schweren Raubes entnommen wird, nicht aber dem Delikt, welches die Person schützt¹⁶².

¹⁵⁶ Vgl. die Stellungnahme des Arbeitskreises der Strafrechtslehrer, abgedruckt bei Freund (1997) S. 479; Stachelin (1998) S. 101 f.

¹⁵⁷ Pointiert hierzu der frühere und damalige Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig: Es sei „völlig absurd zu glauben, dass ein potentieller Straftäter ins Strafgesetzbuch schaut und sich von einer Höchststrafe von 15 Jahren so beeindruckt lässt, dass er sagt, ich lass das mal“ (Der Spiegel 1997, H. 11, S. 60).

¹⁵⁸ Eingehend zur Generalprävention und deren Wirkung: Kaiser, Günther, S. 260; Eisenberg, Ulrich, S. 722.

¹⁵⁹ Ebenso kritisch gegenüber der abschreckenden Wirkung von hohen Strafen für Sexualstraf Tätern: Rasch (1999) S. 124 und Streng (1991) S. 449.

¹⁶⁰ Boetticher (1998) S. 355.

¹⁶¹ Vormals unbescholtene Familienväter befinden sich plötzlich auf der untersten Hierarchiestufe mit der Folge, dass sie sich im Strafverfahren manchmal als „Gewalttäter“ gerieren, um das Stigma Sexualstraf Täter abzuschütteln, Godenzi (1993) S. 177.

¹⁶² Vgl. das Beispiel von Nack, Armin Protokoll der 88. Sitzung des Rechtsausschusses am 4.6.1997, Zusammenstellung der Stellungnahmen, S. 20, 23.

Mit den Reformen ging auch eine Verkomplizierung der Strafrahenbildung einher. Insbesondere die §§ 176 bis 176 b StGB sehen nunmehr ein recht verworrenes System von Strafrahen für Normalfälle, minder schwere Fälle, Qualifikationen verschiedener Stufen und minder schwerer Fälle von Qualifikationen vor. Handelt es sich um einen Versuch oder ist der Täter vermindert schulfähig, so ist weiterhin eine Strafrahenmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB zu prüfen. Nach der Wahl des Strafrahens hat dann die Strafzumessung aus diesem Strafrahen zu erfolgen. Steht der sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB in Tateinheit mit z. B. § 177 StGB, so muss der Richter wegen § 52 Abs. 2 bei der Strafrahenbildung auch noch die seit Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetzes nunmehr bestehenden 5 Strafrahen des § 177 StGB beachten. Es fragt sich daher, ob der Gesetzgeber mit der Auffächerung der Strafrahen nicht über sein Ziel hinaus geschossen ist. Andererseits mag es auch für einen Richter hilfreich sein, wenn die einzelnen Tathandlungen durch die vielen Qualifikationstatbestände weiter konkretisiert sind. Zudem mögen dadurch Strafbarkeitslücken besser beseitigt sein. Auch vor dem Hintergrund, dass nun einige Tathandlungen bislang nicht pönalisiert waren, sind die Reformen insgesamt zu begrüßen.

2. Sanktionen

Das deutsche Sanktionensystem ist zweispurig. Es gibt Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung.

2.1. Strafen

Das Gesetz sieht Freiheitsstrafen, Geldstrafen, die Vermögensstrafe nach § 43 a StGB und die Nebenstrafe nach § 44 StGB vor. Im Gegensatz zur Gesamtkriminalität, auf die bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht am häufigsten – nämlich zu um 80 % - mit Geldstrafen reagiert wird, erlangt der Anteil freiheitsentziehender Strafen bei Sexualdelikten eher eine höhere Bedeutung. So werden nach der Begehung von sexueller Nötigung und Vergewaltigung fast ausschließlich Freiheitsstrafen verhängt, wobei nicht ganz die Hälfte zur Bewährung ausgesetzt wird. Beim sexuellen Kindesmissbrauch betrug der Anteil von Geldstrafen in den vergangenen 15 Jahren mit abnehmender Tendenz rund 20 % bis 25 %. Zu 20 % bis 30 % wurden die Freiheitsstrafen vollstreckt und dies mit verschärfender Tendenz. Lediglich bei Exhibitionismus werden in $\frac{3}{4}$ aller Fälle Geldstrafen verhängt; der Anteil an vollstreckten Freiheitsstrafen ist marginal¹⁶³. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung gemäß § 177 StGB überhaupt gar keine Geldstrafe in Frage kommt und bei sexuellem Kindesmissbrauch gemäß § 176 StGB a. F. nur in minder schweren Fällen und dies bei solchen Delikten ohne Körperkontakt, § 176 Abs. 3 StGB a. F. In der seit dem 1. April 2004 geltenden Fassung des § 176 StGB ist gar kein minder schwerer Fall und auch keine Geldstrafe mehr vorgesehen. Die Sensibilisierung des Themas sexueller Missbrauch in der Öffentlichkeit schlug in den vergangenen Jahren auch auf die Sanktionspraxis durch, indem weit mehr Freiheitsstrafen verhängt und diese seltener zur Bewährung ausgesetzt wurden.

¹⁶³ Übersicht der Entwicklung der verhängten Sanktionen bei Elz (2001a) S. 35 ff.

2.1.1. Strafaussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung, §§ 56 ff. StGB

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB ausnahmsweise auch eine solche bis zu 2 Jahren) kann zur Bewährung ausgesetzt werden und mit verschiedenen Bewährungsauflagen oder Weisungen versehen werden. Für Sexualstrafäter ist vor allem die Anordnung von Weisungen gemäß § 56 c StGB hilfreich, um ihnen zu helfen, künftig Straftaten bei der künftigen Lebensführung zu vermeiden¹⁶⁴. Nach § 56 d StGB kann das Gericht dem Täter einen Bewährungshelfer zur Seite stellen, der darauf achtet, dass der Sexualstrafäter den Weisungen nachkommt und ihm dabei hilft, diese einzuhalten. Eine solche Weisung kann zum Beispiel sein, sich einer ambulanten Sexualtherapie zu unterziehen. Die Bewährungszeit beträgt mindestens 2 Jahre und kann bis zu 5 Jahren andauern, § 56 a StGB. Wenn der Verurteilte diesen Auflagen oder Weisungen innerhalb der Bewährungszeit nicht nachkommt oder gegen sie aufs gröblichste verstößt, kann das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe widerrufen. Die einzelnen Widerrufsgründe sind in § 56 f StGB abschließend geregelt.

2.1.2. Strafrestausssetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung, §§ 57 ff. StGB

Falls das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung aussetzt, so setzt es unter den Voraussetzungen des § 57 StGB die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe nach 2/3 bzw. ausnahmsweise sogar schon nach der Hälfte der verbüßten Zeit zur Bewährung aus (Strafrestausssetzung zur Bewährung). Diese Regelung dient vornehmlich der Vorbereitung des Strafgefangenen auf ein Leben in Freiheit¹⁶⁵. Hinsichtlich Bewährungshilfe, Auflagen, Weisungen und deren Widerruf gilt dasselbe wie bei der Strafaussetzung gemäß § 57 Abs. 3 StGB.

Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB hatte die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung nach altem Recht u. a. zur Voraussetzung, dass „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“. Diese so genannte „Erprobungsklausel“ wurde im Zuge des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998¹⁶⁶ durch eine Formulierung ersetzt, wonach die Aussetzung des Strafrestes dann erfolgt, „wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“¹⁶⁷. In § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB, der die bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes insbesondere zu beachtenden Gesichtspunkte nennt, wurde zusätzlich „das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts“ ausdrücklich aufgeführt¹⁶⁸.

Mit der Neuregelung wollte der Gesetzgeber ausweislich der Entwurfsbegründung und des Berichts des Rechtsausschusses einem in der Öffentlichkeit entstandenen „unzutreffenden Eindruck“ entgegentreten, „als sei eine vorzeitige Entlassung von gefährlichen Tätern ... auch ohne günstige Sozialprognose zu Lasten der öffentlichen Sicherheit möglich“. Mit der Gesetzesänderung sei deshalb keine inhaltliche Änderung der Aussetzungskriterien beabsichtigt. Durch die Neufassung des Gesetzestexts werde lediglich klargestellt, dass es von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit abhängt, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Aussetzung des Straf-

¹⁶⁴ Lackner / Kühl (2001) § 56 c StGB, Rn. 1.

¹⁶⁵ Tröndle / Fischer, § 57 Rn. 2.

¹⁶⁶ BGBl. I 1998, S. 160.

¹⁶⁷ Art. 1 Nr. 2 a des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten.

¹⁶⁸ Art. 1 Nr. 2b des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten.

restes zu verlangen sei¹⁶⁹. Die nunmehr in das Gesetz aufgenommene Umschreibung des Aussetzungsmaßstabes entspricht in der Tat der ständigen Rechtsprechung zahlreicher Oberlandesgerichte auf der Grundlage des bislang geltenden Rechts¹⁷⁰. So war schon nach der alten Fassung bei der Entscheidung über die Strafrestaussetzung das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zu berücksichtigen¹⁷¹. Insbesondere bei Straftaten gegen Leib und Leben¹⁷² oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹⁷³ musste danach bei der Prüfung der Entlassungsvoraussetzungen ein strengerer Maßstab angelegt werden.

Diese Rechtsprechung ist nunmehr im Gesetz festgeschrieben worden. Auch seitdem hat das Gericht, also bei der Entscheidung über die Strafrestaussetzung zur Bewährung, eine Abwägung zwischen dem Interesse des Gefangenen auf Resozialisierung und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit vorzunehmen. Straftäter, die besonders gefährliche oder schwere Straftaten begangen haben, können dabei auch nach der seither geltenden Rechtslage nur vorzeitig entlassen werden, wenn nur die erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu keinen Wiederholungstaten kommt.

Gegen die Neuformulierung des § 57 Abs. 1 StGB wurde nicht lange nach Inkrafttreten der Änderungen vor allem eingewandt, dass sie als eine Verschärfung der Entlassungsvoraussetzungen verstanden werden kann. Die Streichung der Erprobungsklausel zugunsten der Verantwortungsklausel gehe über die vom Gesetzgeber nur beabsichtigte klarstellende Funktion hinaus, weil dadurch die gesetzliche „Vor-Wertung zugunsten des Resozialisierungsinteresses“¹⁷⁴ entfalle, die eine Aussetzung des Strafrestes auch bei unsicherer Prognose zuließ, wenn im „Interesse der konsequenten Rückführung des Verurteilten in die Freiheit das Risiko seiner Entlassung vertretbar erschien“¹⁷⁵. Das berechtigte Anliegen, Routineentscheidungen bei gefährlichen Straftätern vorzubeugen, habe am Ende – vor allem für den Maßregelvollzug – zu einer über das Ziel hinaus schießenden problematischen Einengung des Entscheidungsspielraums für die Strafvollstreckungskammern geführt¹⁷⁶.

Erste Entscheidungen nach der Neuregelung haben keinen grundsätzlichen Umschwung in der Rechtsprechung erkennen lassen. Die meisten Instanzgerichte und auch das BVerfG bestätigten die Intention des Gesetzgebers der „Klarstellungsfunktion“¹⁷⁷. Wenn man historisch argumentiert und die eindeutigen Absichten des Gesetzgebers seiner Auslegung zugrunde legt, lässt sich ein Festhalten am bisherigen Standard gut begründen¹⁷⁸. Dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers stellte sich kurz nach der Gesetzesänderung nur das OLG Koblenz entgegen. Es sah in der Neufassung des § 57 StGB eine deutliche Verschärfung der Aussetzungsvoraussetzungen bei unsicherer Prognose, weil nun wahrscheinlich sein müsse, dass der Verurteilte in Freiheit keine neuen Straftaten mehr begeht¹⁷⁹. Die Befürchtungen, dass die Neure-

¹⁶⁹ Gesetzentwurf der BReg., BT-Dr 13/8586, S. 6 und 8 und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Dr 13/9062, S. 5 und 9.

¹⁷⁰ Nur z.B. OLG Düsseldorf NJW 1973, 2255; OLG Hamm StV 1988, 348.

¹⁷¹ OLG Düsseldorf VRS 81, 367.

¹⁷² OLG Karlsruhe Justiz 1982, 437.

¹⁷³ OLG Düsseldorf NJW 1973, 2255.

¹⁷⁴ Schall/Schreibauer (1997) S. 2416.

¹⁷⁵ Lackner / Kühl, § 57 Rn. 1.

¹⁷⁶ Schöch (1998) S. 1258.

¹⁷⁷ BVerfG, 2. Kammer des 2. Senates Beschluss vom 23.3.1998 NStZ 1998, 373, 374 „die Klausel von der Verantwortbarkeit der Vollstreckungsvoraussetzung ‚unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit‘ (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB neu) (schließt) ebenso wie schon vorher die Klausel von der Verantwortbarkeit der Erprobung es mit ein, dass ein vertretbares Restrisiko eingegangen wird...“; so auch OLG Frankfurt, StV 1998, 500, 501; OLG Bamberg, NJW 1998, 3508 f.; OLG Saarbrücken, NJW 1999, 438; OLG Celle, StV 1999, 384.

¹⁷⁸ So auch OLG Hamm, NStZ 1998, 376.

¹⁷⁹ OLG Koblenz, StV 1998, 667 und später NJW 1999, 867, 877.

gelung „wohl mehr Verwirrung gestiftet hat als Klarheit“¹⁸⁰ und zu einer weiteren Überbelegung der Vollzugsanstalten führe¹⁸¹, erwiesen sich im Nachhinein als nicht gerechtfertigt.

Mit der Aufgabe der „Erprobungsklausel“ zugunsten der „Verantwortungsklausel“ hat der Gesetzgeber in gut gemeinter Absicht nur eine symbolische Gesetzgebung betreiben wollen. Dieser symbolische Akt leistet jedoch einer Rechtsprechung den Vorschub, an eine vorzeitige Entlassung weit höhere Maßstäbe zu setzen, obwohl dies vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt worden ist. Vom öffentlichen Druck der Bevölkerung können sich leider auch nicht immer Sachverständige und Richter lösen, denen eine solche Gesetzesformulierung höchst willkommen sein mag, um sich der Verantwortung einer Aussetzungsentscheidung mit vorzeitiger Entlassung zu entziehen. Angesichts der großen Bedeutung einer frühzeitigen Entlassungsvorbereitung für die Resozialisierung kann sich eine restriktivere Aussetzungspraxis in eine negative Richtung hinentwickeln. Andererseits kann die Neuregelung auch als Appell für einen verantwortungsvolleren Umgang mit dem Instrument der vorzeitigen Aussetzung verstanden werden. Hierbei sollte aber im Auge behalten werden, dass sich die vorzeitige Strafaussetzung zu einer schrittweisen Wiedereingliederung des Gefangenen in ein Leben in Freiheit bewährt hat, wie nicht zuletzt die KrimZ-Studie anhand der darin untersuchten Sexualstrafatäter gezeigt hat¹⁸².

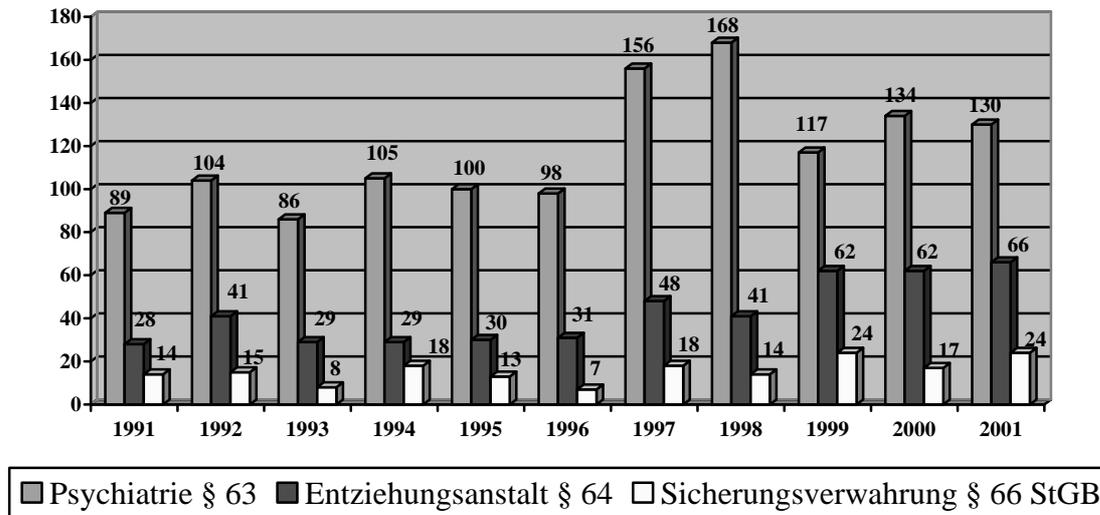
2. 2. Maßregeln der Besserung und Sicherung

Man unterscheidet zwischen freiheitsentziehenden Maßregeln (Unterbringung in den Maßregelvollzug und Sicherungsverwahrung, §§ 63 ff. StGB) und nicht freiheitsentziehenden Maßregeln (Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot). Für Sexualstrafatäter von Bedeutung sind die freiheitsentziehenden Maßregeln und die Führungsaufsicht. Die Entwicklung der Belegung von Sexualstrafatätern innerhalb der letzten 10 Jahre sei im folgenden Diagramm dargestellt.

¹⁸⁰ Dessecker (2000) S. 33.

¹⁸¹ Nedopil (1998) S. 44 ff.

¹⁸² Siehe oben 2.2.2.4. (insbesondere Abb. 8): Die vorzeitige Strafrestausssetzung führt demnach zu einer erheblichen Absenkung der (einschlägigen) Rückfälligkeit.

Abb. 13: Anzahl der inhaftierten Sexualstrafatäter im Maßregelvollzug

Quelle: Strafverfolgungsstatistik jeweils Tabellenteil 5, Statistisches Bundesamt Wiesbaden

2.2.1. Unterbringung nach §§ 63 und 64 StGB

Wird der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen oder für vermindert schuldfähig erachtet, so kommen als Maßregel der Besserung und Sicherung die Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus gemäß § 63 StGB, welche vergleichsweise häufig angeordnet wird¹⁸³, oder die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB in Betracht. Bei verminderter Schuldfähigkeit ordnet das Gericht Freiheitsstrafe und Unterbringung nebeneinander an, wobei grundsätzlich die Unterbringung zuerst vollzogen wird, § 67 Abs. 1 StGB. Ähnlich wie § 57 StGB, erfuhr auch das Maßregelrecht an dieser Stelle eine Verschärfung mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten. Es betraf die weitere Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel, § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB. Die „Erprobungsklausel“ wurde auch in dieser Norm, welche die Voraussetzungen für eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung regelt, durch eine neue Formulierung ersetzt. Danach erfolgt die Aussetzung, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird¹⁸⁴.

Der Begriff des „Erwartens“ in § 67 d Abs. 2 StGB entspricht, wie auch im § 67 b Abs. 1 Satz 1 StGB dem des § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB¹⁸⁵. Wie in § 56 StGB auch, wird für die Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel auch nach der Gesetzesänderung keine sichere oder unbedingte Gewähr verlangt, sondern lediglich eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Untergebrachte nach der Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel nicht erneut straffällig wird¹⁸⁶. Dabei hängt es vom Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherheitsbedürfnis der Allge-

¹⁸³ Siehe vorangehende FN.

¹⁸⁴ Art. 1 Nr. 4 b des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten.

¹⁸⁵ Tröndle / Fischer § 67 b Rn. 3.

¹⁸⁶ So auch der Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Dr 13/9062, S. 10; zur entsprechenden Rechtslage bei § 56 StGB s. BGHSt 7, 6, 10.

meinheit ab, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für die Aussetzung zur Bewährung zu verlangen ist¹⁸⁷.

Auch die Neuregelung des § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB wurde nicht mit Kritik verschont. Die Lage in den schon lange überfüllten Maßregelvollzugsanstalten werde durch die Neuregelung noch verschärft¹⁸⁸. Das Gesetz erhöhe die Entlassungskriterien und schaffe damit tendenziell eine Verlängerung der Verweildauer in der Unterbringung¹⁸⁹. Dies führe dazu, dass wegen der 10-20 % Sexualstrafäter, die sich im Maßregelvollzug befinden, die 80-90 % wegen anderer Delikte Untergebrachten erheblich schlechtere Entlassungschancen hätten als Strafgefangene mit vergleichbaren Delikten¹⁹⁰. Psychiatrischer Maßregelvollzug werde dadurch - so wird gemutmaßt - in die Nähe einer therapeutisch verbrämten Sicherungsverwahrung auf unbegrenzte Zeit gerückt, der sich am ehesten die Sexualstrafäter entziehen würden, indem sie schon im Erkenntnisverfahren die Kooperation mit dem Sachverständigen verweigern und dadurch die Anwendung der §§ 20, 21 StGB verhindern, ohne die eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht möglich sei¹⁹¹.

Diese lediglich auf Vermutungen beruhenden Bedenken können nicht geteilt werden. Erstens war nach der Intention des Gesetzgebers wie bei § 57 Abs. 1 StGB auch bei § 67 d Abs. 2 StGB keine Verschärfung der Aussetzungsvoraussetzungen beabsichtigt. Zweitens wäre eine restriktivere Handhabung dieser Norm durch die Gerichte nicht von Nachteil. Im Gegensatz zur Strafaussetzung gemäß § 57 Abs. 1 StGB, welche sich erwiesenermaßen zur Senkung der Rückfallquote und insgesamt zur schrittweisen Wiedereingliederung des Strafgefangenen in Freiheit als erfolgreich bewährt hat, und daher nicht zu restriktiv gehandhabt werden sollte, ist ein strengerer Aussetzungsmaßstab bei § 67 d Abs. 2 StGB eher angezeigt. Wie auch die KrimZ-Studie gezeigt hat, sind die Maßregelpatienten besonders rückfallgefährdet und eine Behandlung im Maßregelvollzug erwies sich als erfolgversprechend¹⁹².

2.2.2. Sicherungsverwahrung, §§ 66, 66 a, 66 b StGB und § 106 Abs. 3, 4, 5 JGG

Die Sicherungsverwahrung wird als letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik seit der Abschaffung der Todesstrafe betrachtet¹⁹³. Demzufolge verhängt das Gericht nur in ganz besonders schweren Fällen unter den Voraussetzungen des § 66 StGB diese Maßregel beim Ausspruch des Urteils an. Der Straftäter tritt sie nach Verbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe an. Diese freiheitsentziehende Maßregel dient vorwiegend dem Schutz der Allgemeinheit vor dem besonders gefährlichen Straftäter. Die Resozialisierung und Behandlung ist lediglich ein nachrangiges Vollzugsziel, wie sich aus § 129 StVollzG ergibt.

Trotz ihres Charakters als die schwerste Maßregel überhaupt, erfuhr die Sicherungsverwahrung in der jüngeren Vergangenheit einige Verschärfungen, was auf das Bedürfnis von Bevölkerung und Politikern nach mehr Opferschutz insbesondere gegenüber rückfallgefährdeten Sexualstrafätern zurückzuführen ist.

¹⁸⁷ aaO.

¹⁸⁸ Schöch (1998) S. 1259.

¹⁸⁹ Boetticher (1998) 365.

¹⁹⁰ Nedopil (1998) S. 44 ff.

¹⁹¹ aaO, S. 45 f.

¹⁹² Siehe oben 2.2.2.1.4.

¹⁹³ So der erste schriftliche Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (BT-Druck V/4094, S. 19); ebenso BGHSt 30, 220, 222 zur Begründung einer restriktiven Auslegung.

2.2.2.1. Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Eine erste Ausweitung der Voraussetzungen für die Verhängung der Sicherungsverwahrung trat mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in Kraft. Obwohl sich bei einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8.9.1997 mehrere Experten insbesondere aus Gründen der mangelnden Prognosesicherheit gegen eine Verschärfung dieser Maßregel aussprachen und auf den europäischen Trend zur Abschaffung bzw. Nichtanwendung solcher strafrechtlicher Instrumentarien hinwiesen¹⁹⁴, hat sich der Gesetzgeber dem öffentlichen Druck nicht entziehen können und folgende Änderungen vorgenommen:

Zunächst wurde ein neuer Abs. 3 des § 66 StGB geschaffen, der die Anordnungsmöglichkeit der Sicherungsverwahrung deutlich ausweitete. So kann bei einer Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren die Sicherungsverwahrung schon nach der ersten Rückfalltat, nach der der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden ist, angeordnet werden. Hierbei reicht es nach jüngster BGH-Rechtssprechung aus, dass es sich bei der früheren Strafe um eine Gesamtstrafe handelt¹⁹⁵. Eine Einzelstrafe von 3 Jahren ist nicht erforderlich¹⁹⁶. Die Sicherungsverwahrung kann auch nach der ersten Wiederholungstat angeordnet werden, also wenn der Täter 2 Straftaten begangen hat, durch die er jeweils eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren verwirkt hat und er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt wird. Dies hat zur Folge, dass eine Sicherungsverwahrung schon in Betracht kommt, wenn der Täter 2 Katalogtaten in Tatmehrheit begangen hat¹⁹⁷, wenn er also z. B. sein Opfer zuerst vergewaltigt und dann tötet.

Eingeschränkt wurde diese Ausweitung zunächst durch einen neu entwickelten Straftatenkatalog in § 66 Abs. 3 StGB, der die besondere Gefährlichkeit eines Straftäters indizieren soll¹⁹⁸. Eine vereinfachte Anordnung der Sicherungsverwahrung ist nach dieser Norm nur möglich, wenn beide Straftaten entweder Verbrechen oder die dort genannten Sexualstrafaten und Körperverletzungsdelikte oder Vollrausch hinsichtlich der vorgenannten Taten sind. Damit hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf Sexual- und Gewaltstrafäter beschränkt.

Eine weitere Begrenzung hat der Gesetzgeber mit einem Verweis auf § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorgenommen, wonach weiterhin - also wie früher auch - ein „Hang“ zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, erforderlich ist.

¹⁹⁴ Vgl. Prot. der 93. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8.9.1997, S. 4.

¹⁹⁵ BGH- Az.: 2 StR 261/02, Urt. v. 13.11.2002, BGHSt 2003, 100 ff.

¹⁹⁶ aaO, S. 103 ff. Hierfür spreche der Wortsinn als auch der systematische Zusammenhang des Gesetzes, sowie die Intention des Gesetzgebers und schließlich der Gesetzeszweck. „Mit der durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten...eingeführten Regelung wollte der Gesetzgeber die Unterbringung von einschlägig rückfälligen Sexualtätern schon nach dem ersten Rückfall erleichtern, wenn sie diese Taten von erheblicher Schwere begangen haben.“ Es sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber - entgegen dem Gesetzeswortlaut - bei mehreren Vortaten nicht nur eine Gesamtstrafe von mindestens drei Jahren, sondern auch eine darin enthaltende entsprechende Einzelstrafe für erforderlich gehalten hat. „Zwar können die formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB danach schon bei mehreren relativ niedrigen Einzelstrafen erfüllt sein. Die Gefährlichkeit des Täters kann in einem solchen Fall jedoch in dem Gesamtgewicht des strafbaren Verhaltens, das in einer Mehrzahl von Katalogtaten zum Ausdruck kommt, begründet sein.“

¹⁹⁷ Vgl. zu § 66 Abs. 2: Tröndle § 66 Rn. 7 ff.; Sch/Sch-Stree, § 66 Rn. 50.

¹⁹⁸ Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Dr 13/9062, S. 9.

Gerade das Erfordernis des „Hanges“ hat schon vor der Gesetzesänderung für viel Zündstoff in der Diskussion um § 66 StGB gesorgt¹⁹⁹. Besonders bei der Feststellung des Hanges zeigt sich die Schwierigkeit der mangelnden Prognosesicherheit bei menschlichem Verhalten²⁰⁰. Sie hat in der Praxis schon bisher dazu geführt, dass die Sicherungsverwahrung nur in Ausnahmefällen verhängt wurde. Dadurch, dass diese Maßregel nunmehr bereits nach einem Rückfall angeordnet werden kann, reduziert sich die Basis für eine sichere Prognose nochmals. Es erscheint nur in absoluten Ausnahmefällen vorstellbar, z. B. auf der Basis von nur einer Verurteilung wegen zweier tatmehrheitlich begangener Taten, einen solchen Hang des Täters mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können.

Wegen dieser Unsicherheiten wurde die Neuregelung heftig kritisiert²⁰¹ und bereits bei der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss entschieden abgelehnt²⁰². Ein Freiheitsentzug von zehn und mehr Jahren auf der Grundlage einer vagen Prognose sei unverhältnismäßig. Es bestehe die Gefahr, dass ungefährliche Straftäter ungerechtfertigt weggeschlossen würden. Dem wurde aber auch entgegengehalten, dass es bei Sexualdelikten, speziell bei besonders schweren Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Vergewaltigung – wenn auch sehr selten – suchtähnliche Verhaltensmuster mit einer hohen Wiederholungsgefahr gäbe, die man schon nach 2 Taten erkennen könne und die eine hinreichend sichere Prognose ermöglichen²⁰³. Dies sieht auch der BGH so, wonach sich ein Hang zum Verbrechen bereits aus einer einzigen Tat ergeben könne²⁰⁴. Dies wird bei den seltenen Fällen von Sexualdelikten mit erheblichen Aggressionshandlungen oder schweren sexuellen Perversionen, etwa grauenvollen sadistischen Taten, denkbar sein.

Die zweite erhebliche Verschärfung des Rechts der Sicherungsverwahrung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten ist die Abschaffung der bisher in § 67 d Abs. 1 StGB vorgesehenen Befristung der ersten Sicherungsverwahrung auf 10 Jahre. Mit der Neureglung wird nunmehr jede Sicherungsverwahrung unbeschränkt angeordnet. Der Gesetzgeber reagierte damit auf Einzelfälle, in denen auch nach Strafverbüßung und anschließender zehnjähriger Verwahrung die Gefährlichkeit von Straftätern fortbestand²⁰⁵. Wegen des Gewichts der bedrohten Rechtsgüter könne es bei dieser Tätergruppe nicht verantwortet werden, die mit einer Entlassung verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen habe²⁰⁶.

Eine Abschwächung dieser Verschärfung findet sich in dem neu eingefügten § 67 d Abs. 3 StGB, wonach die Sicherungsverwahrung nach 10 Jahren für erledigt zu erklären ist, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Damit wurde die Verlängerung der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus im Ergebnis auf Gewalt- und Sexualtäter beschränkt, von denen auch nach der Verbüßung von Straftat und 10 Jahren Sicherungsverwahrung erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Im Umkehrschluss bedeutet dies die generelle Befristung der Sicherungsverwahrung bei gewaltfreien Vermögens- und Eigentumsdelikten auf 10 Jahre.

¹⁹⁹ Vgl. hierzu LK-Hanack, § 66 Rn. 65 ff.

²⁰⁰ Prot. Der 93. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8.9.1997, S. 3 f.

²⁰¹ Eisenberg / Hackethal (1998) 199.

²⁰² Prot. Der 93. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8.9.1997, Kinzig (S. 3-5, 32-34), Weber (S. 18-21), Weigend (S. 21 f., 47 f.).

²⁰³ Schöch (1998) S. 1261.

²⁰⁴ BGHSt 3, 169, 171; vgl. auch den Fall Bartsch, BGHSt 23, 176, 188 f.

²⁰⁵ Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages BT-Dr 13/9062, S. 10.

²⁰⁶ aaO.

Eine Neuregelung in § 463 Abs. 3 StPO soll eine ausreichende Prognosesicherheit bei der Vorbereitung der Entscheidung gewährleisten, ob die Sicherungsverwahrung über die 10 Jahre hinaus weiter angeordnet werden muss. Das Gericht hat nach 10 Jahren und dann alle 2 Jahre ein Gutachten zu der Frage einzuholen, ob weiterhin mit erheblichen Gefahren für die Allgemeinheit aufgrund des Hanges zu Gewaltdelikten zu rechnen ist.

Durch diese materiellen und prozessualen Kriterien erscheint es sichergestellt, dass es in der gerichtlichen Praxis nicht zu einer generellen Verlängerung der Sicherungsverwahrung kommen wird, sondern dass die Neuregelungen, welche einerseits Verschärfungen vorsehen, diese jedoch teils wieder entkräftet wurden, nur in seltenen Ausnahmefällen eingreifen können. Die Sicherungsverwahrung bleibt damit weiterhin, auch nach der Intention des Gesetzgebers, die *ultima ratio* für unverbesserliche Schwerstverbrecher.

2.2.2.2. Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Am 7.06.2002 hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung verabschiedet, welches am 28.08.2002 in Kraft getreten ist²⁰⁷ und wegen seiner Ergänzung des § 66 Abs. 3 StGB vorwiegend rückfällige Sexualstraftäter trifft. Neben der bislang nicht vorgesehenen Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung neben einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe ist der wesentliche Inhalt die Möglichkeit des erkennenden Gerichts, die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits im Strafurteil vorzubehalten. Das Gesetz stellt einen Kompromiss dar, welcher auf einen Gesetzentwurf der SPD/B90/Grüne²⁰⁸ beruht. Der Entwurf des Bundesrats²⁰⁹ ging noch einen Schritt weiter und sah demgegenüber eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ohne vorhergehenden Vorbehalt vor²¹⁰.

Die vorbehaltene Anordnung ist nach dem neu eingeführten § 66 a StGB möglich, wenn bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB gefährlich ist, soweit auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllt sind. Das Gericht des ersten Rechtszuges ordnet in einem zweiten Verfahren die Maßregel an, „wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“, § 66 a Abs. 2 Satz 2 StGB.

Gegen die neu eingeführte Vorschrift werden verfassungsrechtliche Bedenken eingewandt. Ein Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ aus Art. 103 Abs. 3 GG sei denkbar, da der Sinn dieses Postulats darin bestehe, dass der Betroffene „nicht dauernd unter dem Damoklesschwert einer erneuten Strafverhandlung und eventueller Bestrafung“²¹¹ steht²¹². Zudem könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ liegen, da § 66 a StGB eine Regelung vorsieht, nach der im Falle eines Zweifels (unsichere Gefährlichkeit) zu Lasten des An-

²⁰⁷ BGBl. I, S. 3344.

²⁰⁸ BT-Drucks. 14/8586.

²⁰⁹ BT-Drucks. 14/9456, dem wiederum gingen Anträge Bayerns voraus (BR-Drucks. 706/98 u. 699/97), erneut eingebracht als BR-Drucks. 144/00, BR-Drucks 176/01, welche aber gescheitert sind.

²¹⁰ Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, gleich im folgenden Abschnitt.

²¹¹ Schmidt-Aßmann in: Maunz / Dürig, GG, Stand 2001, Art. 103 Rn. 260.

²¹² Kinzig (2002a) S. 3206.

geklagten, also „contra reum“ zu entscheiden sei²¹³. Befürchtet werden schließlich Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK²¹⁴. Darüber hinaus werden die üblichen Bedenken, welche schon beim Gesetz zur Bekämpfung der Sexualstrafatäter aufkamen, erhoben, nämlich dass eine gesicherte Prognose kaum leistbar sei, dass die empirische Grundlage, auf der die Prognose beruhe, zweifelhaft sei, dass der Betroffene indirekt zu einer Therapie gezwungen werde, wenn er die Anordnung der Maßregel vermeiden wolle und dass die Therapiemöglichkeiten begrenzt seien²¹⁵. Auch sei zu befürchten, dass die gefährlichsten Täter, welche ohnehin sehr therapiekonform seien, ohne dass eine Therapie irgendwelche positiven Auswirkungen auf sie habe, eine solche über sich ergehen lassen, womit die ohnehin schon knappen Ressourcen verschwendet seien. Dies führe jedoch dazu, dass die Täter trotz Vorbehalt der Maßregel im Urteil, nachher wegen Absolvierung einer Therapie, ohne Sicherungsverwahrung in Freiheit entlassen würden²¹⁶. Die Teilnahme an einer Therapie würde aber die Gefährlichkeit nicht sichtbar senken oder erhöhen²¹⁷.

In der Praxis wird die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung restriktiv angewandt, wie eine neuere Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Juli 2005 zeigt²¹⁸. Abzustellen sei bei der Prognoseentscheidung über die Gefährlichkeit allein auf den Zeitpunkt des Urteils und nicht auf das Vollzugsende²¹⁹. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Gesetzes-systematik sachlogisch, da für im Vollzug auftretende Tatsachen der neu eingeführte § 66b StGB anzuwenden ist²²⁰. Der BGH führte weiter aus, dass ebenso, wie für die Anordnung nach § 66 StGB auch für die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung ein „Hang“ zu erheblichen Straftaten beim Gefangenen festgestellt werden muss²²¹. Dies ergibt sich schon aus der Gesetzesformulierung „...im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist.“ Lediglich die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit muss nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar sein. Der BGH hat damit die Voraussetzungen, unter denen ein Vorbehalt ausgesprochen werden kann, klargestellt. Nach den Gesetzesmaterialien sollte es zwar einer Hangfeststellung nicht bedürfen, ausschlaggebend für die Entscheidung des Senats waren jedoch der eindeutige Gesetzeswortlaut, in dem die gesetzgeberische Absicht keinen Niederschlag gefunden hat und Erwägungen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

2.2.2.3. Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung

2.2.2.3.1 Geschichtliche Entwicklung

Hintergrund eines Bedürfnisses nach der nachträglichen Anordnung war die heftig umstrittene Annahme, dass sich die Gefährlichkeit eines Täters oftmals erst während des Vollzuges herausstellt. Der bayrische Innenminister Beckstein sprach von einer Gesetzeslücke, die zu schließen sei²²². Nachdem verschiedene Vorstöße von Bayern und Baden-Württemberg im

²¹³ Kinzig (2002a) aaO.

²¹⁴ Kinzig (2002a) S. 3207; Tröndle / Fischer (2003), StGB, 51. Aufl., § 66 a Rn. 6.

²¹⁵ Kinzig (2002a) S. 3208; zur „Unzweckmäßigkeit“ der Neuregelung und den Problemen bei der Prognoseentscheidung: Tröndle / Fischer (2003) § 66 a Rn. 2.

²¹⁶ Leygraf (2003).

²¹⁷ aaO.

²¹⁸ Urteil vom 8. Juli 2005 - 2 StR 120/05.

²¹⁹ aaO.

²²⁰ Hierzu näher im folgenden Abschnitt.

²²¹ BGH aaO.

²²² Zitiert nach: FAZ vom 23.10.2003.

Bundesrat gescheitert waren²²³ wurden die Länder selbst initiativ und prüften eine polizeirechtliche Lösung der nachträglichen Unterbringung²²⁴.

Das Land Baden-Württemberg machte im Jahre 1999 den ersten Vorstoß einer gesetzlichen Regelung zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung. Kompetenzrechtlich gab die damalige Justizministerin Däubler-Gmelin „grünes Licht“, indem sie auf Grundlage eines Aufsatzes keine Bundeskompetenz für die Einführung einer solchen nachträglichen Sicherungsverwahrung sehe²²⁵. Der Landtag verabschiedete im Frühjahr 2001 den Prototyp der landesrechtlichen Unterbringung. Kernstück des Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-Unterbringungsgesetz – StrUBG)²²⁶ vom 20. Februar 2001 ist § 1 Abs. 1 StrUBG. Er lautet:

„Gegen einen Strafgefangenen, der in einer Justizvollzugsanstalt des Landes unter den Voraussetzungen von § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 des Strafgesetzbuches eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßt, kann das Gericht die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt anordnen, wenn auf Grund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht, insbesondere weil er im Vollzug der Freiheitsstrafe beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 des Strafvollzugsgesetzes) verweigert, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehnt oder abbricht.“

Mittlerweile hatten neben Baden-Württemberg auch Bayern²²⁷, Sachsen-Anhalt und Thüringen solche Gesetze erlassen. In Hessen, Sachsen und Niedersachsen waren diese Unterbringungsgesetze in Planung²²⁸. Im Zuge dessen wurde auch der Bund tätig und es zeichnete sich schon frühzeitig ab, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung Bundesrecht wird. Am 14. März 2003 hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes beschlossen, nach dem die Sicherungsverwahrung unabhängig vom Strafurteil angeordnet werden kann²²⁹.

Die Ländergesetze zur nachträglichen Unterbringung wurden in der Literatur heftig angegriffen. Verfassungsrechtliche Bedenken wurden hinsichtlich der Kompetenz der Länder, des Rückwirkungsverbots nach Art. 103 Abs. 2 GG, Doppelbestrafungsverbots (ne bis in idem) nach Art. 103 Abs. 3 GG, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und wegen einer möglichen Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK erhoben²³⁰. Dreh- und Angelpunkt bei der Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit war dabei die Frage des Strafcharakters der Maßregel. Schon bei

²²³ Für Bayern: BR-Drucks. 706/98 u. 699/97), erneut eingebracht als BR-Drucks. 144/00, BR-Drucks 176/01; für BW: BR-Drucks. 159/00.

²²⁴ Der Justizminister von Baden-Württemberg Goll gab an den Polizeirechtswissenschaftler Würtenberger ein Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für das Justizministerium BW in Auftrag (unveröffentlicht).

²²⁵ Schreiben an den Justizminister des Landes Baden-Württemberg vom 13.9.1999. Grundlage dieser Ansicht war ein Aufsatz des Mitarbeiters beim Bundesministerium der Justiz, Peglau (2000) S. 147.

²²⁶ Der Gesetzentwurf der Landesregierung stammt vom 17.01.2001, LT-Dr 12/5911; der Gesetzestext findet sich in LT-Dr 12/6037; vgl. dazu die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ständigen Ausschusses, LT-Dr 12/6019, sowie die Plenardebatten in der 102. Sitzung des Landtags vom 31.01. sowie in der 104. Sitzung vom 20.02.2001. Das Gesetz trat am 17.03.2001 in Kraft.

²²⁷ Das Bayerische Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern vom 12.12.01. Bis auf wenige redaktionelle Änderungen ist es mit dem baden-württembergischen Gesetz inhaltsgleich. Es trat am 01.01.02 in Kraft. LT-Dr Bayern 14/7642; 14/8395.

²²⁸ FAZ vom 23.10.2003.

²²⁹ Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Sicherungsverwahrung (BR-Drucks. 860/02).

²³⁰ Zum Meinungsstand: Kinzig (2001); Ullenbruch (2001) S. 292 ff.; ders. (2002) S. 466-471; Landau vs. Bierhoff (2002) S. 324; Richter (2003) S. 201-206.

der Kompetenzfrage war lange streitig, ob die Sicherungsverwahrung kompetenzrechtlich dem Bund zuzuordnen ist, was der Fall wäre, wenn man davon ausginge, sie sei eine strafrechtliche Sanktion. So wurde argumentiert: „Jede staatlich angeordnete Unterbringung, die sich als Reaktion auf eine Straftat darstellt, sei Strafrecht“²³¹. Dasselbe Problem stellt sich beim Vorwurf der Verletzung des Art. 103 Abs. 2 und 3 GG (Doppelbestrafungs- und Rückwirkungsverbot). Diese Fragen (insbesondere zur Verletzung des Rückwirkungsverbots) sind bislang nicht geklärt²³². Geht man mit der so genannten „Zweckthese“ davon aus, dass der Zweck der Sicherungsverwahrung als Maßregel die präventive Gefahrenabwehr ist²³³ und damit keine Strafe ist, kommt eine Verletzung von Art. 103 GG nicht in Betracht. Die Gegenauffassung („Wirkungsthese“) stellt vornehmlich darauf ab, ob "der staatliche Eingriff der Strafe an Bedeutung gleichsteht"²³⁴. Dieser Auffassung zufolge, müsste man die Verletzung von Art. 103 Abs. 2 und 3 GG bejahen.

Vermutlich gerade wegen der verfassungsrechtlichen Problematik wurde von der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht. In Baden-Württemberg sind bisher alle 16 von den Justizvollzugsanstalten gestellten Anträge gescheitert, in Bayern hatten von 34 Anträgen am Ende nur 4 Verfahren beim Landgericht Bayreuth Erfolg²³⁵. Jüngst prüfte das Bundesverfassungsgericht anhand des ersten bayrischen Anwendungsfalles die Vereinbarkeit des „Bayerische(n) Gesetzes zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten Straftätern“ mit der Verfassung²³⁶. Es ging dabei u. a. der Frage nach der Kompetenz, dem Rückwirkungsverbot und der Vereinbarung dieses Gesetzes mit der EMRK nach. Darüber hinaus wurde auch über die Frage verhandelt, ob die mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten im Jahre 1998 aufgehobene Höchstgrenze von 10 Jahren gegen das Rückwirkungsverbot verstoße²³⁷.

Beide Fragen hat das BVerfG nunmehr entschieden. Es bestätigte in seiner Entscheidung vom 5. Februar 2004 die Verfassungsmäßigkeit der unbegrenzten Anordnung der Sicherungsverwahrung²³⁸. Auch läge kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor. Dies hat zur Konsequenz, dass Straftäter, gegen die nach der früheren Gesetzeslage begrenzt auf 10 Jahre die Maßregel angeordnet wurde, schon nach der neuen Fassung des § 66 StGB²³⁹ behandelt werden. Nach Ansicht des Gerichts liegt auch kein Verstoß gegen das rechtsstaatlich garantierte Vertrauensschutzgebot vor. Das Vertrauen des Täters auf den Fortbestand der 10-Jahresfrist ist nach Ansicht der Senatsmehrheit nicht so schutzwürdig wie das Wohl der Allgemeinheit.

²³¹ Ullenbruch (2001) S. 294; im Ergebnis ähnlich: Kinzig (2001) S. 1455.

²³² BVerfG, NStZ-RR 2000, 281 zur Frage des rückwirkenden Wegfalls der Höchstfrist von 10 Jahren bei Anordnung einer ersten Sicherungsverwahrung. Die Verletzung des Rückwirkungsverbots hat das BVerfG offen gelassen.

²³³ Maßregeln knüpfen "gerade nicht an den Vorhalt der defizitären Einstellung zur Norm an, sondern an die voraussichtliche Entwicklung des Täters in der Zukunft", Appel (1998) S. 508 f.

²³⁴ Wassermann (1989) Art. 103 Rdnr. 46.

²³⁵ 17 der Anträge wurden abgelehnt, zwei seien noch offen. Elf wurden von den Justizvollzugsanstalten zurückgezogen, meist weil sich die Täter in Therapie begaben. Hamburger Abendblatt vom 23.10.2003; siehe auch: DER SPIEGEL, Die meisten Täter sind frei, 43/2003, S. 54 ff.

²³⁶ Fall „Albert Haidn“ und „Frank O.“: FAZ vom 23.10.2003; DER SPIEGEL aaO.

²³⁷ Fall „Frank O.“, der sich dem Beschwerdeführer Albert Haidn angeschlossen hat. Az.: 2 BvR 2029/01, Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 wurde die früher im Strafgesetzbuch vorgesehene Höchstgrenze von zehn Jahren bei einer erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung ersatzlos gestrichen. Diese Neuregelung ist uneingeschränkt auf alle angeordneten und noch nicht erledigten Fälle der Sicherungsverwahrung anzuwenden. Damit betrifft sie auch Straftäter, die bei ihrer Verurteilung noch mit einem sicheren Ende der angeordneten Maßregel nach zehn Jahren rechnen konnten.

²³⁸ AZ: 2 BvR 2029/01, im Internet: <http://www.bverfg.de/cgi-bin/link.pl?entscheidungen>; FAZ vom 06.02.2004, Sicherungsverwahrung verfassungsgemäß.

²³⁹ Die Neufassung, welche mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten eingeführt wurde, löste die alte 10-Jahres-Begrenzung durch eine unbefristete Anordnungsmöglichkeit ab (Näheres voriger Abschnitt).

Die Schutzpflicht des Staates sei umso intensiver, je mehr sich eine Gefährdung für den Bürger konkretisiere²⁴⁰.

Die Gesetze der Bundesländer zur nachträglichen Sicherungsverwahrung das Bundesverfassungsgericht jedoch am 10. Februar 2004 als nicht verfassungsgemäß verworfen²⁴¹. Es beendete damit den lang anhaltenden Streit über die Kompetenzfrage. Den Ländern fehle eine Gesetzgebungskompetenz, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht habe. Er habe das Recht der Sicherungsverwahrung abschließend geregelt und dadurch die Verantwortung für dieses Rechtsgebiet voll übernommen. Die Regelungen des Strafgesetzbuches haben nach Ansicht der Karlsruher Richter deshalb eine Sperrwirkung; sie stehen einer landesgesetzlichen Regelung entgegen. Der Bundesgesetzgeber habe auf den Ausbau des Rechts der Sicherungsverwahrung verzichtet, da er irrtümlich von einer Kompetenz der Länder ausgegangen sei²⁴².

Das Fehlen einer Gesetzgebungskompetenz der Länder führt jedoch nach Ansicht der Senatsmehrheit nicht zur Nichtigkeit der Gesetze. Das hätte die Entlassung aller Straftäter zur Folge, die aufgrund der nichtigen Gesetze untergebracht sind. Doch damit müssten, so das Gericht, Personen entlassen werden, für die aufgrund zweier Gutachten gerichtlich festgestellt worden sei, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben anderer ausgehe. Es sei die Pflicht des Staates, die Bürger vor derartigen Gefahren zu schützen. Entließe man die gefährlichen Täter, so wäre dem eigentlich zuständigen Bundesgesetzgeber die Möglichkeit genommen, über eine bundesgesetzliche Regelung zum Schutz der Betroffenen zu entscheiden. Wegen der tangierten Freiheitsrechte der Gefangenen müssten die Vollstreckungsgerichte jedoch unverzüglich prüfen, ob die schon angeordneten Unterbringungen aufrechterhalten werden könnten. Die Gesetze seien bis zum 30. September 2004 anwendbar²⁴³.

Über die zeitweise Fortgeltung der Landesgesetze bis zum 30. September 2004 wurde allerdings nicht von allen Senatsmitgliedern einstimmig entschieden. Die Gegenstimmen verdienen Zustimmung. Die Entscheidung ist wegen der einerseits für verfassungswidrig erklärten und andererseits nicht in letzter Konsequenz für nichtig erklärte Landesgesetze widersprüchlich.

Das Urteil löste auch unter Politikern heftige Reaktionen aus. Die Justizministerin Brigitte Zypries kündigte in einem dpa-Interview gleich einen Gesetzesentwurf für eine bundeseinheitlich geregelte nachträgliche Sicherungsverwahrung an²⁴⁴. Konsequenterweise hat dann auch der Bundestag am 16. Juni 2004 einen Entwurf eines solchen Gesetzes beschlossen²⁴⁵. Am 9. Juli 2004 passierte dieses Gesetz auch den Bundesrat²⁴⁶, wurde am 23. Juli 2004 verabschiedet und trat am 29. Juli 2004 in Kraft²⁴⁷.

²⁴⁰ AZ 2 BvR 2029/01, im Internet: <http://www.bverfg.de/cgi-bin/link.pl?entscheidungen>; FAZ vom 06.02.2004, Sicherungsverwahrung verfassungsgemäß.

²⁴¹ AZ: 2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02 vom 10.2.2004, <http://www.bverfg.de/cgi-bin/link.pl?entscheidungen>; FAZ vom 11.02.2004, Nachträgliche Sicherungsverwahrung verfassungswidrig.

²⁴² aaO.

²⁴³ aaO.

²⁴⁴ dpa-Interview mit Bundesjustizministerin Zypries vom 11.02.2004, im Internet unter (gesehen 05/04): <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=F186ACA439FC4369AEE96D7715410646&docid=111435>.

²⁴⁵ Bundestag macht Weg für nachträgliche Sicherungsverwahrung frei, Pressemitteilung vom 16.06.2004, im Internet: <http://www.bmj.de/>.

²⁴⁶ Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung tritt rechtzeitig in Kraft, Pressemitteilung vom 9.07.2004, im Internet: <http://www.bmj.de/>.

²⁴⁷ BGBl. I S. 1838, Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004.

2.2.2.3.2 Gesetzliche Umsetzung

Nach dem neu eingefügten § 66 b Abs. 1 StGB „kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.“ Zudem müssen „nach einer Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, (sein) die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen“. Gemäß § 66 b Abs. 2 StGB kann bei einer Verurteilung von einer mindestens 5-jährigen Freiheitsstrafe „wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250 oder 251, auch in Verbindung mit den §§ 252 oder 255 ... das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“

Durch Ergänzung des § 106 JGG wurde in enger Anlehnung an § 66 b StGB - neu auch für Heranwachsende die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung durch Einfügen der Abs. 5 und 6 in § 106 JGG eingeführt. Es kann erwartet werden, dass vor allem diese Neuregelung aufs heftigste kritisiert wird. Gelten doch gerade Heranwachsende als noch in ihrer geistigen Entwicklung nicht ausgereift und stark prägnant. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es unverhältnismäßig, diese jungen Täter, auf welche noch mit anderen erzieherischen Mitteln eingewirkt werden kann, auf Dauer wegzusperren. Zudem gestaltet sich eine zuverlässige Gefährlichkeitsprognose bei Heranwachsenden, bei denen regelmäßig auf eine kürzere Vorgeschichte zurückgeblendet werden kann, weitaus schwieriger.

Die zusätzliche Verschärfung in § 66 b Abs. 2 StGB, welcher auf die Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB verzichtet, hat vornehmlich gefährliche Sexualstrafäter (unabhängig ob dies Gewalttäter oder wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt sind), Entführer und Raubtäter im Visier. Nach dieser Vorschrift wird es möglich sein, sogar gegenüber Einmaltätern die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu verhängen, sofern sie zu einer mindestens 5-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt waren²⁴⁸. Zudem sind die weiteren Voraussetzungen des neuen § 66 b StGB äußerst unbestimmt. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand erhebliche Straftaten begehen wird, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“, ist erstens kaum voraussehbar und zweitens ist bei fast jedem Opfer eine seelische Schädigung in irgendeiner Weise denkbar. Durch den tatrichterlichen Beurteilungsspielraum und der unbestimmten Fragestellung an die jeweiligen Gutachter, sind Fehlprognosen Tür und Tor geöffnet.

Der neue § 66 b Abs. 3 StGB ermöglicht zudem die nachträgliche Sicherungsverwahrung für solche Täter, die aus dem psychiatrischen Krankenhaus entlassen werden und zwar in den Fällen, wenn das Gericht die Unterbringung eines wegen einer Straftat nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB Abgeurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67 d Abs. 6 StGB (welcher auch neu gefasst wurde) für erledigt erklärt. Nach der Rechtsprechung, die der Entwurf in § 67 d Abs. 6 StGB - neu fest schreibt, muss die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch in diesen Fällen für erledigt erklärt werden, weil ihr weiterer Vollzug dem

²⁴⁸ Dabei richtet sich nach den in der Rechtsprechung für § 66 StGB entwickelten Grundsätzen, wie weit ggf. eine Gesamtstrafe dieser Höhe ausreichen kann, vgl. Stree (2001) § 66 Rdnr. 55, 60.

Sinn und Zweck der in erster Linie auf Behandlung gerichteten Maßregel widersprüche²⁴⁹. Auch in dieser Konstellation sind Fälle denkbar, in denen ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung Straftäter in die Freiheit entlassen werden müssten, obwohl dies nach Art und Maß der von ihnen drohenden Gefahren vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint²⁵⁰. Anwendung soll die Vorschrift vor allem in denjenigen Fällen finden, in denen der Untergebrachte von dem erkennenden Gericht für schuldunfähig gehalten und deshalb nur die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde, ohne dass parallel eine Freiheitsstrafe verhängt werden konnte.

Das neue Gesetz hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Strafprozessordnung, welche einige Änderungen vorsieht. Die wichtigste Regelung des neu einzuführenden § 275 a StPO sieht in Abs. 4 die Einholung von zwei Gutachten zur Überprüfung der Unterbringungsvoraussetzungen vor. Außerdem dürfen die Gutachter im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Diese Neuerung ist zu begrüßen. Der Gesetzgeber kommt damit Forderungen aus der Literatur und Praxis nach, welche die Loslösung des gerichtlichen Gutachtens von dem Therapeut des Betroffenen forderten. Dies beugt eine Voreingenommenheit des Gutachters vor.

Schließlich ist in § 275 a Abs. 5 – neu StPO ein so genannter „Unterbringungsbefehl“ vorgesehen. Der an die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO angelehnte Unterbringungsbefehl kann bis zur Rechtskraft des Urteils über die Unterbringung angeordnet werden, „sofern dringende Gründe für die Annahme vorhanden (sind), dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird“. Damit soll verhindert werden, dass gegen Ende der Freiheitsstrafe der Täter die Möglichkeit hat, mit unbegründeten Rechtsmitteln die Erlangung seiner Freiheit zu erzwingen²⁵¹.

Am 11. Mai 2005 entschied der Bundesgerichtshof erstmals über einen Fall der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB²⁵².

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: der Verurteilte wurde wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Nachdem der Verurteilte die Freiheitsstrafe verbüßte, wurde gegen ihn die Unterbringung nach dem Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern angeordnet. Bis zum Ende der Anwendbarkeit des Gesetzes nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 wurde die Unterbringung auch vollstreckt. Seit 1. Oktober 2004 ist der Verurteilte aufgrund Unterbringungsbefehls gemäß § 275 a StPO untergebracht.

Das Landgericht hat die Anordnung nach § 66 b Abs. 1 StGB damit begründet, dass der Verurteilte eine Therapie in der sozialtherapeutischen Abteilung innerhalb der Justizvollzugsanstalt nach einem Monat „faktisch abgebrochen“ hätte, weil er sich geweigert habe einen aussichtslosen Verlegungsantrag zurückzunehmen. In der Folgezeit habe er sich nicht um eine Sexualtherapie zureichend gekümmert, so dass er erst nach etwa 2 Jahren eine Sexualtherapie begann. Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass wegen der beim Verurteilten vorliegen-

²⁴⁹ vgl. OLG Frankfurt NJW 1978, 2347; OLG Karlsruhe MDR 1983, 151; Justiz 1987, 463.

²⁵⁰ So die Argumentation des Rechtausschusses des Bundesjustizministeriums im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, S. 23, im Internet: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/617.pdf>.

²⁵¹ So die Begründung de Rechtausschusses, S. 29.

²⁵² Urteil vom 11. Mai 2005 - 1 StR 37/05.

den Pädophilie mit homosexueller Ausrichtung ein erhebliches, über 50 Prozent liegendes Rückfallrisiko und damit eine fortbestehende Gefährlichkeit bestehe. Wichtige Therapiethemen wie die Bearbeitung der sexuellen Phantasien seien noch nicht thematisiert worden. Dass er die Therapie erst im März 2004 begonnen habe, sei auf das Verschulden des Verurteilten zurückzuführen, weil er sich trotz eindringlicher Hinweise auf freie Therapieplätze in anderen Justizvollzugsanstalten nicht beworben habe.

Im Ergebnis hielt das Gericht die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für rechtswidrig. Begründet wurde dies damit, dass das Landgericht die Voraussetzungen des § 66 b StGB nicht hinreichend festgestellt hat.

Von der Unterbringungsanordnung darf nach Auffassung des BGH nur äußerst restriktiv Gebrauch gemacht werden. Die Unterbringung nach voller Verbüßung der Schuldstrafe könne im Hinblick auf das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen nur dann verhältnismäßig sein, wenn bei der Gefahrenprognose sämtliche entscheidungserheblichen Daten aus der Lebens- und Kriminalitätsgeschichte des Betroffenen berücksichtigt werden²⁵³. Auch eine statistisch hohe Gefahr, dass es zu neuen Taten kommen könne, reiche nicht aus, befand der BGH.

Als Grundlage für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung können nach Auffassung des BGH nur solche „neuen“ Tatsachen in Betracht kommen, die nach einer Verurteilung erkennbar werden und auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. „Umstände, die für den ersten Tatrichter erkennbar waren, scheiden demgegenüber als neue Tatsachen im Sinne des § 66 b StGB aus.“

Als neue Tatsachen in diesem Sinne könne prinzipiell die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie verstanden werden. Ein solcher Umstand reiche aber mit Blick auf die Gesetzesbegründung (BT Drucks. S. 13) und aufgrund der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 10.02.2004, 2 BvR 834/02²⁵⁴) für sich allein nicht aus, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen. Die Sicherungsverwahrung dürfe "nicht zu einer unverhältnismäßigen Sanktion für fehlendes Wohlverhalten im Vollzug" werden, betonten die Richter. Vielmehr sei nach § 66 b Abs. 1 StGB eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzuges vorzunehmen, welche einer Übergewichtung der Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen entgegensteht. „Nach den Gesetzesmaterialien sollen beispielsweise wiederholte verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalt als Anknüpfungspunkt für eine weitere Prüfung ebenso denkbar sein wie die Drohung des Verurteilten, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu aus der Haft heraus (BT Drucks. 15/2887 S. 12).“

Unabhängig hiervon sei im konkreten Fall ohnehin weder ein Therapieabbruch noch eine Therapieverweigerung belegt worden. Nach den bisherigen Feststellungen habe nicht der Verurteilte selbst, sondern die sozialtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt die nur einen Monat vorher begonnene Therapie beendet. Der Bundesgerichtshof rügte, dass im Urteil des Landgerichts "jegliche Einzelheiten zu den von dem Verurteilten begangenen Straftaten und zu seinem persönlichen Werdegang" fehlten. Außerdem absolviere der Verurteilte seit März 2004 nun tatsächlich eine Sexualtherapie, betonte der BGH.

²⁵³ BT Drucks. 15/2887 S. 10 zu § 66 b StGB, aaO S. 241.

²⁵⁴ Anm. des Verfassers: das Bundesverfassungsgericht stellte sich ebenso gegen eine Unterbringungsanordnung, die alleine auf eine Therapie-Verweigerungshaltung gestützt wird. Dies würde den Blick auf die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen und seine bisherige Lebens- und Kriminalgeschichte in unzulässiger Weise verengen.

Das Gericht nahm auch noch eine weitere Eingrenzung des Tatbestandes vor, indem es einen „Hang“ zu Straftaten im Sinne von des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB für erforderlich hielt. Zwar werde im Regierungsentwurf ausgeführt, dass auf das Merkmal des „Hanges“ verzichtet werde, weil der Strafvollzug angesichts der künstlichen Bedingungen nicht geeignet sei, bestehende Unsicherheiten hinsichtlich des Merkmals zu beseitigen, insbesondere wenn gerade das Vollzugsverhalten Anlass gebe, sich mit der Gefährlichkeit des Täters auseinanderzusetzen (BT Drucks. 15/2887 S. 13). „Im Wortlaut des Gesetzes hat diese Zielsetzung jedoch keinen Niederschlag gefunden, weil § 66 b StGB die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB erwähnt, ohne § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB auszunehmen.“

Stellungnahme/Kritik:

Nach dem Willen des Rechtsausschusses stellt die „Gesamtwürdigung“ als Grundlage für die Gefahrenprognose den Kern der Neuregelung in § 66 b Abs. 1 StGB dar²⁵⁵. Nur wenn die Gesamtwürdigung unter Einschluss der Tatsachen, die die Prüfung ausgelöst haben, die geforderte besondere Gefährlichkeit ergibt, kann ein über das Strafende hinausgehender Freiheitsentzug gerechtfertigt sein²⁵⁶. Es wurde daher bewusst auf bestimmte Merkmale verzichtet, welche es insbesondere rechtfertigen könnten, die Maßnahme zu verhängen. Diese gut gemeinte Freiheit, sämtliche Umstände in einer Gesamtwürdigung miteinzubeziehen, lässt jedoch Richtern und Gutachtern ungewollte Freiheiten und Möglichkeiten, die Grenzen dieser Vorschrift enorm auszuweiten. Der BGH hat mit seinem jüngsten Urteil einer Überstrapazierung dieser Vorschrift einen Riegel vorgeschoben und eine Orientierungshilfe zur Klärung der Voraussetzungen des § 66 b StGB gegeben.

Dass die Sicherungsverwahrung in der kriminalpolitischen Diskussion als Allheilmittel zur Vermeidung weiterer Sexualstraftaten so viel Raum einnimmt, erstaunt angesichts der Tatsache, dass sie jährlich nur etwa 40 - 50mal angeordnet wird, wobei der Anteil an Sexualstraf Tätern etwa bei 20 liegt²⁵⁷. Das aktuelle, „in Rekordzeit verabschiedet(e)“²⁵⁸ Bundesgesetz zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung will lediglich das Schicksal von 8 in aufgrund der nunmehr verfassungswidrigen Landesunterbringungsgesetze einsitzenden Straftätern regeln²⁵⁹. Anstatt die Ressourcen bei Gutachtern und Sachverständigen zu steigern, indem man beispielsweise nur bestens geschulte Gutachter hinzuzieht, konzentriert man sich auf die Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen²⁶⁰. Dies und nicht zuletzt auch der Druck auf den Gutachtern, nicht zu versagen (eine falsche positive Prognose kann niemand nachprüfen, während sich eine falsche negative Prognose drastisch mit einem weiteren Mord bemerkbar macht) birgt aber die Gefahr, dass ungefährliche Straftäter zu Unrecht für den Rest ihres Lebens der Freiheit entzogen werden. Und dies für einen höchst fragwürdigen Preis.

Die Anforderungen an Sachverständige und Richter für eine gesicherte Beurteilung der Täter sind jedenfalls deutlich angestiegen. Der Begründungsaufwand wird in jedem Falle höher liegen, und zwar auch dann, wenn die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet wird, deren Voraussetzungen aber zumindest formal erfüllt sind.

²⁵⁵ aaO, S. 20.

²⁵⁶ aaO.

²⁵⁷ Strafverfolgungsstatistik und Abbildung 13.

²⁵⁸ Bundesjustizministerin Zypries am 9.07.2004 zur Verabschiedung des Gesetzes, s. FN 237.

²⁵⁹ Vgl. Spiegel-Online Interview mit Bundesjustizministerin Zypries: "Wir brauchen die Sicherheitsverwahrung" vom 29.06.2004, im Internet unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,306155,00.html>.

²⁶⁰ Auch die Schweizer haben jüngst in einem Volksentscheid die lebenslange Sicherungsverwahrung beschlossen, Neue Zürcher Zeitung, 9. Februar 2004, im Internet unter (gesehen 04/04): http://www.nzz.ch/dossiers/2004/abstimmung_0208/2004.02.09-il-kommentar9EA4J.html.

2.2.3. Führungsaufsicht, § 181 b i. V. m. §§ 68 ff. StGB

Gemäß dem durch das Sexualstrafatärbekämpfungsgesetz von 1998 erweiterten § 181 b StGB kann das Gericht in den Fällen der §§ 174 bis 174 c, 176 bis 180, 180 b bis 181 a und 182, d.h. bei allen Sexualdelikten mit Ausnahme von Exhibitionismus gemäß § 183 StGB Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1), wenn der Verurteilte mindestens 6 Monate Freiheitsstrafe verwirkt hat. Das Gericht kann auch die Führungsaufsicht mit Weisungen versehen. Der Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle, welche im Einvernehmen mit dem Gericht und der Unterstützung eines Bewährungshelfers den Verurteilten z.B. zur Einhaltung der Weisungen beaufsichtigt, begleitet und unterstützt. Die Führungsaufsicht setzt einen stärkeren Akzent auf die Überwachung des Verurteilten, als dies bei einer Strafaussetzung zur Bewährung der Fall ist, was sich an der dort vorgesehenen eigenen organisatorischen Einheit, der Führungsaufsichtsstelle gemäß § 68 a Abs. 3 StGB zeigt.

Führungsaufsicht kraft Gesetzes tritt nach der Neufassung des § 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB bei den im Katalog des § 181 b StGB genannten Straftaten bereits nach vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und nicht wie bisher und wie weiterhin bei anderen Delikten nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren ein. Außerdem hat der Gesetzgeber das Instrument einer unbefristeten Führungsaufsicht neu eingeführt. Diese kann gegen Verurteilte angeordnet werden, die ihre nach § 68 c Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB notwendige Einwilligung zu einer Entziehungskur oder zu einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, verweigern. Zum anderen kann die unbefristete Führungsaufsicht gegen solche Verurteilte verhängt werden, die einer richterlichen Weisung, sich einer Behandlung zu unterziehen, nicht nachkommen (siehe unten 4.1.). Der Gesetzgeber wollte damit die Gruppe der nicht behandelten und deshalb besonders rückfallgefährdeten Straftäter auch nach der Haftentlassung einer besonderen Kontrolle und Einflussnahme der Führungsaufsichtsorgane unterstellen²⁶¹. Um allerdings auch bei der unbefristeten Führungsaufsicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber in § 68 e Abs. 4 StGB eine regelmäßige richterliche Überprüfung vorgesehen, ob die Führungsaufsicht im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Verurteilten weiter erforderlich ist.

Bedenken gegen die Erweiterung der Führungsaufsicht sind dahingehend zu äußern, dass mit einer Verschärfung nicht mehr erreicht werden kann, als dies schon bei einer Strafaussetzung der Fall ist, welche mit der Unterstellung einer Bewährungshilfe verbunden wird²⁶². In der Tat funktioniert die Führungsaufsicht in vielen Gerichtsbezirken nicht so, wie sich der Gesetzgeber dies bei Einführung dieser Maßregel vorgestellt hat²⁶³. Nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe wird ein Straftäter wenig Interesse für eine Betreuung oder gar Behandlung, z.B. in Form der Weisung gemäß § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB, sich einer Therapie zu unterziehen, aufbringen²⁶⁴. Einzig die Strafdrohung des § 145 a StGB bei Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht ist ein wenig effektives Druckmittel im Vergleich zu dem differenzierten Reaktionsinstrumentarium des § 56 f StGB²⁶⁵. Diese Erkenntnisse werden auch von den Ergebnissen der KrimZ-Studie getragen, wonach die Führungsaufsicht, insbesondere nach Vollverbüßung, wenig zur Senkung der Rückfälligkeit beiträgt²⁶⁶.

²⁶¹ Hammerschlag / Schwartz (1998) S. 325.

²⁶² Dessecker (2000) S. 38.

²⁶³ Siehe etwa Floercke (1989) S. 161 ff. und Kurze (1999) S. 461 ff.

²⁶⁴ Boetticher (2000) S. 206.

²⁶⁵ Schöch (1998) S. 1260 welcher insgesamt die Strafrestausssetzung gegenüber der Führungsaufsicht unter Hinweis auf eine vergleichende Rückfallstudie von Böhm in: Göppinger (1997) S. 801 befürwortet.

²⁶⁶ Siehe oben Kapitel 2, 2.3.2.4.

3. Prognose/Begutachtung

3.1. Bestellung eines Sachverständigen im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung

Ist damit zu rechnen, dass voraussichtlich eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird, dann soll nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern schon im Vorverfahren ein Sachverständiger zur Vorbereitung eines Gutachtens hinzugezogen werden, § 80 a StPO.

3.2. Begutachtung von Verurteilten, § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO

Beim Verfahren bei der Entscheidung über die Strafrestausschließung zur Bewährung war früher die Begutachtung eines Verurteilten vor der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung nur bei der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zwingend (§ 454 Abs. 1 Satz 5 StPO a. F.). Seit der Gesetzesänderung durch das Sexualdeliktebekämpfungsgesetz von 1998 muss das Gericht gemäß § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO unter Hinweis auf § 66 Abs. 3 StGB auch dann ein Sachverständigengutachten einholen, wenn der Täter wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach den §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt worden ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen. Die Vorschrift gilt entsprechend für die Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel, die wegen einer solchen Tat angeordnet worden ist (§ 463 Abs. 3 Satz 1 StPO). Gemäß § 454 Abs. 2 StPO, der wegen § 463 Abs. 1 StPO auch für die Fälle des neuen § 67 d Abs. 2 und 3 StGB gilt, soll sich der Gutachter namentlich zu der Frage äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.

Bedenken gegen die neu eingefügte Begutachtungsvorschrift wurden dahingehend laut, dass sie zu einem Erfordernis von jährlich mindestens 3000 zusätzlichen Gutachten führen werde²⁶⁷ und die Qualität dieser Gutachten nicht gesichert sei. Die Frage, wer die nunmehr erforderliche große Anzahl von qualifizierten Gutachtern ausbildet, bleibe offen²⁶⁸. Das vorgesehene recht aufwändige Prozedere könnte an zu knappen Ressourcen scheitern oder – was nicht vertretbar wäre – die Aussetzungsverfahren über den Zeitpunkt der Aussetzungsreife hinaus verzögern²⁶⁹.

Kritisiert wurde auch, dass die Anforderungen an die Entlassungsprognose mit der Formulierung „...keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ dazu führen würde, dass wenn man diese wörtlich nimmt, eigentlich keine Entlassung mehr vorgenommen werden dürfe, da die Sachverständigen sehr selten jegliche Ge-

²⁶⁷ Eisenberg / Hackethal (1998) S. 201.

²⁶⁸ Schall / Schreiberbauer (1997) S. 2415; Der Abgeordnete Horst Eylmann bezifferte das Soll mit 120 qualifizierten Sachverständigen, dem ein Ist-Bestand von 40 gegenüberstehe, am 13.3.1997 im Bundestag, 163. Sitzung, Plenarprotokoll 13/163, S. 14648. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass oft auch die Strafrichter mangels psychologischer und psychiatrischer Grundkenntnisse unzureichend qualifiziert sind, die Gutachten der Sachverständigen zutreffend zu bewerten und eine verantwortbare Prognoseentscheidung zu treffen.

²⁶⁹ Eisenberg / Hackethal (1998) S. 201; Volckart (1998b) S. 9.

fahr einschlägiger Rückfälligkeit ausschließen könnten²⁷⁰. Ein derart hohes Prognoseniveau sei – wie bisher – bei lebenslanger Freiheitsstrafe gerechtfertigt, weil hier das Basisrisiko einer erneuten Tötung ohnehin sehr gering sei, nicht aber bei den vielen sonstigen Gefangenen mit anderen Delikten²⁷¹.

Der Vorwurf des zu hohen Prognoseniveaus in § 454 Abs. 2 StPO geht jedoch fehl. Nicht in dieser Vorschrift sind die materiellen Voraussetzungen für die Prognose bzw. Aussetzungskriterien geregelt, sondern in den §§ 57 Abs. 1 Satz 1 bzw. 67 d Abs. 2 StGB. Das hat zur Konsequenz, dass zur Strafaussetzung eine weiter bestehende Gefährlichkeit des Täters nicht ausgeschlossen sein muss. Die Aussetzung muss einzig und allein unter Berücksichtigung des allgemeinen Sicherheitsinteresses „verantwortet“ werden können. Selbst das nach § 454 Abs. 2 StPO eingeholte Prognoseurteil, es bestehe noch eine geringe fortbestehende Gefährlichkeit, schließt eine vorzeitige Entlassung keineswegs aus, sofern diese verantwortbar bleibt bzw. in Freiheit keine rechtswidrigen Taten zu erwarten sind. Materielles Aussetzungskriterium und gesetzlich angeordnetes Beweisthema fallen damit klar auseinander.

Das Gesetz enthält schließlich noch eine Änderung des § 454 a Abs. 2 Satz 1 StPO²⁷², wonach das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben kann, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortet werden kann. Dadurch wurde die Vorschrift zum einen an die neue Formulierung in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB angepasst. Zum anderen hat der Gesetzgeber den Streit darüber, ob „neue Tatsachen“, die die Aufhebung der Strafrestausssetzung rechtfertigen, auch solche Tatsachen sein können, die sich bereits vor der Aussetzungsentscheidung ergeben haben, dem Gericht aber erst nachträglich bekannt geworden sind²⁷³, im Sinne der überwiegenden Rechtsprechung und der bereits in § 88 Abs. 3 Satz 2 JGG getroffenen Regelung entschieden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Inkrafttreten der neuen und schärferen Prognosevoraussetzungen vielfach die damit einhergehenden hohen und kaum erfüllbaren Anforderungen an Sachverständigengutachter und Richter bei der Prognoseentscheidung kritisiert wurde. Diese Bedenken sind angesichts der großen Schritte in der Forschung hinsichtlich der Risikofaktoren, welche die Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern beeinflussen, zu relativieren. Vor allem die eingehend behandelte Studie von der Kriminologischen Zentralstelle erlaubt mit ihren umfangreichen Variablen nunmehr weitaus genauere Gefährlichkeitsprognosen.

Zu begrüßen ist es daher, dass das Gesetz nunmehr die prozessualen Anforderungen erhöht hat, um einen höheren Qualitätsstand bei der Prognose zu erreichen. Dennoch ist der verstärkte Einsatz von Sachverständigengutachtern nur dann sinnvoll, wenn diese entsprechend geschult sind und sie die neuen Erkenntnisse in ihre Gutachten einbringen, ohne dabei auf den gesunden Menschenverstand zu verzichten und die klinische, intuitive Erkenntnisquellen bei der Prognoseentscheidung mitnutzen. Es sei auch davor gewarnt, dass sich Richter blindlings auf Sachverständigengutachten verlassen. In den meisten Fällen übernehmen Richter die Ausführungen des Gutachters in ihrer Urteilsbegründung im Wortlaut²⁷⁴.

²⁷⁰ So auch Dessecker (2000) S. 41.

²⁷¹ Schöch (1998) S.1259.

²⁷² Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten.

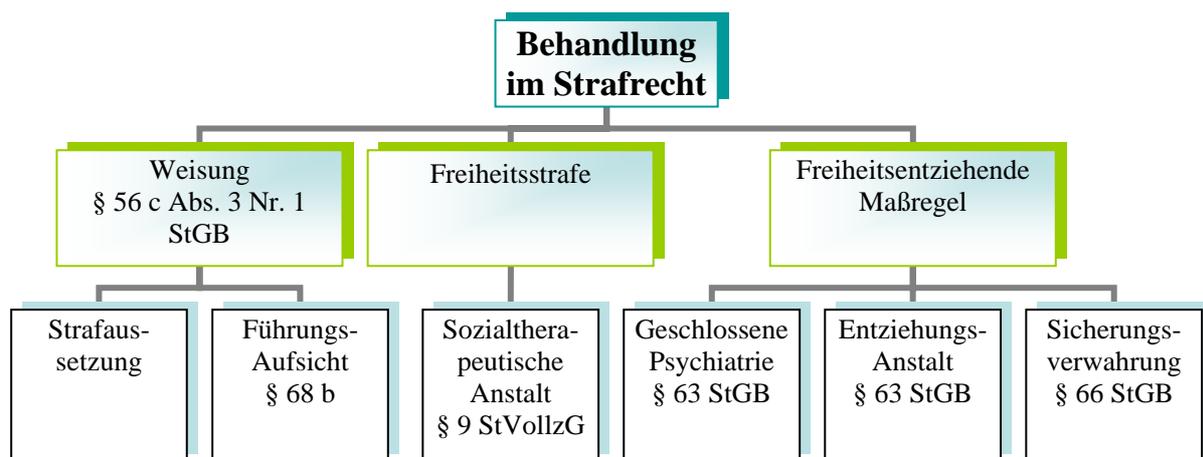
²⁷³ So Schleswig NStZ 1988, 243 f., 293 f. und Stuttgart MDR 1989, 1016; a.A. LG Köln StV 1986, 542.

²⁷⁴ Justiz im Würgegriff, Psychiatrische Gutachter manipulieren Richter – mit oft tragischen Folgen, im Internet unter: <http://www.menschenrechtsbuero.de/pdf/freiheit-dez2002.pdf>.

4. Vollzug/Therapie

Die Möglichkeiten für eine therapeutische Behandlung im materiellen Strafrecht sieht das Gesetz zum einen bei der Strafaussetzung zur Bewährung vor. Dort kann gemäß § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB eine Weisung erteilt werden, sich einer Heilbehandlung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, zu unterziehen. Diese kann auch bei der Führungsaufsicht angeordnet werden, § 68 b StGB. Ferner sieht das Gesetz therapeutische Behandlung im Strafvollzug mittels der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt gemäß § 9 StVollzG und schließlich im Rahmen einer Maßregelverordnung gemäß §§ 63, 64, 66 StGB vor, wobei die Behandlung bei der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB nur zweitrangiges Ziel ist und sie in erster Linie Sicherungsfunktion hat²⁷⁵. Eine Übersicht über die Möglichkeiten gibt das nachstehende Schaubild.

Abbildung 14: Möglichkeiten der Sexualstrafäterbehandlung



4.1. Strafaussetzung zur Bewährung und Führungsaufsicht

Wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird kann das Gericht Weisungen nach § 56 c StGB anordnen. Dasselbe gilt bei der Unterstellung unter Führungsaufsicht gemäß § 68 b StGB. Gemäß § 56 c Abs. 3 StGB ist es möglich die Weisung zu erteilen, dass sich der Täter einer Heilbehandlung unterzieht. Darunter fällt auch die sozialtherapeutische Behandlung²⁷⁶. Nach der alten Rechtslage war eine solche Therapie nur mit Einwilligung des Straftäters möglich. Dies hat sich seit Inkrafttreten des Sexualdeliktebekämpfungsgesetzes geändert. In § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB wurde hinter „Heilbehandlung“ der Nebensatz „die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist“ eingefügt. Damit kann die Weisung, sich einer Therapie zu un-

²⁷⁵ Schönke-Schröder, § 66 Rn. 2.

²⁷⁶ Tröndle / Fischer, § 56 c Rn. 10a.

terziehen auch ohne Einwilligung des Verurteilten erteilt werden, da diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Vor der Änderung war für alle Behandlungen eine Einwilligung erforderlich. Für eine solche Weisung soll nach der Begründung insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung in Betracht kommen²⁷⁷. Als körperlicher Eingriff ist schon eine medikamentöse Behandlung anzusehen, da in diesem Fall dem Körper Stoffe zugeführt werden²⁷⁸. Der Verstoß gegen die Weisung, sich einer solchen psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen, kann zum Widerruf der Strafaussetzung bzw. Strafrestaussetzung zur Bewährung (§ 57 Abs. 3 StGB i. V. m. § 56 c Abs. 3 Ziff. 1 StGB) oder zur unbefristeten Führungsaufsicht gemäß § 68 c Abs. 2 StGB führen²⁷⁹.

Diese faktische „Zwangstherapie“²⁸⁰ hat zu erheblichen Kontroversen geführt. Die Gegner werfen ein, dass eine Therapie gegen den Willen des Betroffenen nicht seriös durchführbar sei²⁸¹, sie deshalb von vornherein zum Scheitern verurteilt sein müsste und die entsprechende Weisung einen nicht erforderlichen Eingriff in die Freiheitsrechte des Täters darstelle. Die sanktionsbewehrte gerichtliche Forderung an Verurteilte, sich einer bestimmten Behandlung zu unterziehen, ist für das deutsche Recht im Bereich der Strafen etwas Neues²⁸². Eine solche Weisung geht über den mittelbaren Zwang hinaus, dem Angeklagte oder Verurteilte unterliegen, wenn sie sich zu einer Therapie bereit erklären, um beispielsweise früher aus dem Strafvollzug entlassen zu werden²⁸³.

Andererseits sollte nicht verkannt werden, dass sich viele Täter erstmal einer Therapie verschließen, die Einsicht für das Erfordernis hierfür aber erst im Rahmen der Therapie entsteht. Insoweit kann ein gewisser Initialzwang durchaus eine hinreichende Motivation erzeugen, die sich mit der Zeit zu Akzeptanz und Therapiewilligkeit entwickelt. Gerade bei Sexualstraf Tätern kann sich ein solcher Initialzwang als nützlich erweisen und ist durchaus legitim, weil diese nicht unter ihrem Fehlverhalten leiden²⁸⁴, sich vielfach als gesunde Männer betrachten²⁸⁵ und deswegen häufig zunächst nicht für eine Therapie motiviert sind.

Der Ausbau ambulanter Therapieangebote, ist sicherlich zu begrüßen. Allerdings liegt die Hauptproblematik wohl nicht auf der rechtlichen Ebene. Weisungen sind nur dann sinnvoll, wenn solche Behandlungen bei niedergelassenen Psychotherapeuten durchgeführt werden können. Ob sich jedoch viele finden lassen, die dazu bereit sind, eine seriöse Psychotherapie durchzuführen, ist zweifelhaft und die Neuregelung bietet wohl wenig Anreize für sie, künftig Personen zu behandeln, die nach ihrer Motivation nicht einmal gefragt werden müssen²⁸⁶. Hinzu kommt, dass der Verurteilte bzw. sein beaufsichtigender Bewährungshelfer sich selbst um die Psychotherapie kümmern muss. Er ist wie jeder Patient der Krankenkasse oder der Sozialhilfe verpflichtet, einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Dies wird ihm angesichts eines von enormen Sparzwängen gebeutelten Gesundheitswesens schwer fallen. Die gesetzlichen Krankenkassen und erst recht die Sozialhilfeträger verlangen von den nach dem Psychothera-

²⁷⁷ Schöch (1998) S. 1259.

²⁷⁸ Vgl. Kleinknecht / Meyer-Gossner (2004) § 81 a Rn. 15; Eser (2001) in: Schönke / Schröder, § 223 Rn. 28 ff.

²⁷⁹ Siehe hierzu auch unten unter 2.2.3.

²⁸⁰ Der Gesetzgeber hat sich aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einer wirklichen Zwangsbehandlung nicht durchringen können, vgl. Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Dr 13/9062 S. 11.

²⁸¹ Kusch (1997) S. 90 f.; Rasch (1999) S. 124.

²⁸² Hierauf weist vor allem Schöch, aaO hin, welcher auch verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 1 Abs. 1 und 2 As. 1 GG) hat.

²⁸³ Dessecker (2000) S. 35.

²⁸⁴ Zum hohen Ausmaß an Verleugnungsstrategien Eher et al. (1997) S. 23; Deegener (1999) spricht vom „Verantwortungs-Abwehrsystem“, S. 59 ff. mit zahlreichen Beispielen.

²⁸⁵ Reiche (1997) S. 259 f.

²⁸⁶ Einen empirischen Anhaltspunkt ergeben die Ergebnisse einer Befragung von Macke / Schendler (1998) S. 289.

peutengesetz vom 16.06.1998²⁸⁷ zugelassenen Therapeuten und den Patienten erhebliche diagnostische Vorleistungen, verbunden mit einer ausführlichen Antragstellung, bevor sie die Kosten für eine psychotherapeutischen Behandlung übernehmen²⁸⁸.

Schließlich ist anzumerken, dass die Weisung gemäß § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB speziell im Rahmen der Führungsaufsicht, § 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB wohl wenig bei einem bereits aus dem Vollzug entlassenen Straftäter bewirken kann. Welches Interesse sollte er auch dafür haben? Selbst das Druckmittel des § 145 a StGB greift im Falle eines Verstoßes gegen § 68 b Abs. 2 StGB nicht. Ausgerechnet ein Verstoß gegen diese wichtige Weisung ist unverständlicherweise nach § 145 a StGB nicht strafbar.

4.2. Sozialtherapeutische Behandlung im Vollzug

Die Möglichkeit, Sexualstrafatäter in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen bestand früher nur in unzureichendem Maße. Dies hat sich jüngst geändert durch die Reform mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. Nach Auffassung der Bundesregierung und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bot das geltende Recht bisher keine ausreichende Möglichkeit, behandlungsfähige Sexualstrafatäter einer Behandlung zuzuführen²⁸⁹. Der Gesetzgeber nahm zwar schon einmal 1975 einen Anlauf, die Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung in einem § 65 StGB zu kodifizieren. Der § 65 StGB welcher eine Übergangsregel vorsah, um den Ländern Gelegenheit zu geben, genügend Plätze in den sozialtherapeutischen Einrichtungen zu schaffen, wurde jedoch durch das StVollzÄndG vom 20.12.1984²⁹⁰ kurz vor seinem Inkrafttreten auf Wunsch der Länder wegen fehlender finanzieller Mittel wieder aufgehoben. Gleichwohl waren seit 1969 in einigen Ländern sozialtherapeutische Anstalten als Modellversuche eingerichtet worden, die bis heute bestehen. Rechtsgrundlage dieser und aller weiterer heute existierenden sozialtherapeutischen Einrichtungen des Strafvollzuges wurde § 9 StVollzG.

4.2.1. Bisherige Rechtslage

Nach der seit 1984 geltenden Fassung konnte ein Gefangener mit seiner Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 StVollzG a. F. in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zum Zwecke künftiger Legalbewährung angezeigt waren. Es entwickelten sich in mehreren Bundesländern 14 sozialtherapeutische Einrichtungen mit einer Gesamtkapazität von über 800 Plätzen, von denen bis Ende 1996 556 Plätze als belegt registriert wurden²⁹¹. Damit kam den sozialtherapeutischen Anstalten eine besondere Stellung zu, die für andere Vollzugsanstalten kaum denkbar wäre. Sie konnten sich ihre Gefangenen im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens weitgehend selbstständig aussuchen, was sie angesichts der vergleichsweise mäßigen Auslastungsquote gegenüber der Überbelegung im Regelvollzug mitunter in Begründungsnot geraten ließ²⁹².

²⁸⁷ BGBl. I S. 1311, in Kraft seit dem 1.1.1999.

²⁸⁸ Boetticher (2000) S. 208.

²⁸⁹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Dr 13/8586, S. 9 und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Dr 13/9062, S. 13.

²⁹⁰ BGBl. I, 1654.

²⁹¹ Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.2 (Strafvollzug 1996) S. 16, 17.

²⁹² Dessecker (2000) S. 29.

Eine Reform schien daher überfällig. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten gab damit Anlass eine Regelung zu schaffen, welche für den ausgewählten Personenkreis der Sexualstrafäter eine Ausweitung der Therapiemöglichkeiten in den vom Normalvollzug getrennten²⁹³ und maximal 200 Plätzen großen Anstalten²⁹⁴ vorsieht.

4.2.2. Neue Rechtslage

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 StVollzG haben die Strafvollzugsbehörden nunmehr bereits zu Beginn des Vollzugs besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung eines Sexualstrafäters in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist. Gefangene, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt worden sind, müssen nämlich gemäß § 9 StVollzG in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung nach dem Ergebnis dieser Prüfung angezeigt ist. Über die Verlegung ist gemäß § 7 Abs. 4 StVollzG alle 6 Monate zu entscheiden.

Die entscheidende Neuerung besteht also darin, dass der in § 9 StVollzG umschriebenen Tätergruppe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein subjektiver Anspruch auf die Verlegung zusteht. Auf deren Zustimmung kommt es allerdings genauso wenig an, wie auf diejenige des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt. Um den Ländern Gelegenheit zu geben, die zur Umsetzung der Neuregelung erforderliche Ausweitung der Plätze in den sozialtherapeutischen Anstalten vorzunehmen, galt bis zum 31.12.2002 in § 199 Abs. 3 StVollzG eine Sollbestimmung als Übergangsregelung. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Verlegung nur im Regelfall.

Ob die Länder es bislang geschafft haben, die Anforderungen fristgemäß zu erfüllen und für den erwarteten sprunghaften Anstieg der Anzahl Strafgefangener für die sozialtherapeutischen Anstalten nach dem 1.1.2003 gut gerüstet zu sein, kann bislang nur abgeschätzt werden. Nach ersten von der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ) durchgeführten Interviews mit den Ländern ergab sich, dass die Länder die eingeräumte Zeit bis Ende 2002 gut genutzt haben und etliche Bemühungen für den Ausbau von Therapieplätzen getroffen haben²⁹⁵. Nach der von der KrimZ jährlich durchgeführten Stichtagserhebung vom 31.03.2004 verdoppelte sich die Anzahl von Haftplätzen seit 1997 von 888 verteilt auf insgesamt 43 sozialtherapeutischen Einrichtungen auf 1.742 Haftplätze. Ganz enorm zugenommen hat die Zahl der Inhaftierten bei den wegen Sexualdelikten Verurteilten mit einem Anstieg von 191 auf 874 Insassen. Bedenklich ist jedoch, dass dieser Anstieg zugleich mit einem Rückgang an Verurteilten nach anderen Delikten verbunden ist. So ging zwischen 1997 und 2004 die Zahl der (oft gewaltsamen) Eigentums- und Vermögenstäter in sozialtherapeutischen Einrichtungen von 367 auf 244, d.h. um rd. 33%, zurück²⁹⁶.

Der Ausbau der Therapieplätze scheint aber als gelungen. Die bei Inkrafttreten der Neuregelung des § 9 StVollzG aufgetretenen Befürchtungen, diese Vorschrift ereile dasselbe Schicksal wie das des alten § 65 StGB²⁹⁷, können nunmehr als unbegründet entkräftet werden. Dennoch zeigt sich, dass die Bemühungen der Länder auch einem gewissen Sparzwang unterlagen. Es wurden kaum neue Einrichtungen gebaut oder in Planung gebracht. Lediglich in

²⁹³ § 123 Abs. 1 StVollzG.

²⁹⁴ § 143 Abs. 3 StVollzG.

²⁹⁵ Näheres Egg (2002a) S. 37 ff.

²⁹⁶ Kröniger (2004) S. 7, im Internet: <http://www.krimz.de/forschung/texte/sozialtherapie2004.pdf>.

²⁹⁷ Hammerschlag / Schwarz (1998) S. 325.

Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt entstehen bzw. entstanden neue Anstalten. In den anderen Ländern wurden vorwiegend weitere Plätze in den schon bestehenden Anstalten und Abteilungen ausgebaut und neue Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten eingerichtet. Es drängt sich damit unweigerlich der Verdacht auf, dass mit der Umsetzung des Gesetzes Etikettenschwindel getrieben wird. Dass nach der Maßgabe des § 123 Abs. 2 StVollzG die sozialtherapeutischen Abteilungen gegenüber den getrennten Einrichtungen Ausnahmecharakter haben sollen, wird offenbar nicht berücksichtigt. Es bleibt abzuwarten, ob die gesetzlichen Vorgaben ernst gemeint und in den getrennten Abteilungen wenigstens die Rahmenbedingungen geschaffen werden, und ausreichend viele geschulte Therapeuten zur Verfügung stehen.

Für die übrigen Gefangenen bleibt es gemäß § 9 Abs. 2 StVollzG bei der schon bisher im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt mit deren Zustimmung und der des Anstaltsleiters.

Diese Privilegierung von Sexualtätern gegenüber anderen Straftätern wird kritisiert²⁹⁸. Andere Straftäter, wie z. B. Diebe, seien genauso behandlungsbedürftig wie Sexualstrafatäter. Es sei unbefriedigend, andere Straftäter, die ähnlich schwere Delikte - wenn auch ohne einen sexuellen Hintergrund - begangen haben, von einer sozialtherapeutischen Behandlung auszuschließen. Auch bei solchen Tätern könne eine derartige Behandlung angezeigt sein²⁹⁹. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass gerade bei Sexualstrafatätern eine therapeutische Behandlung, wie sich z.B. in der Studie von *Seitz / Specht*³⁰⁰ gezeigt hat, eher angenommen wird, als bei Tätern, welche Vermögens- und Eigentumsdelikte begangen haben. Sexualstrafatäter erwiesen sich demnach als therapiewilliger.

Bedenken, eine Therapie nach einer Zwangsverlegung ohne Einwilligung des Betroffenen sei wenig sinnvoll und daher von vornherein zum Scheitern verurteilt³⁰¹, können entkräftet werden. Es ist schließlich die Aufgabe der Anstalten, die Motivation und Bereitschaft der Gefangenen durch geeignete Maßnahmen zur Mitwirkung intensiv zu fördern, wie sich aus § 4 Abs. 1 StVollzG ergibt. Die Motivation für eine Therapie kann durchaus mit einem ursprünglichen Druck geweckt werden³⁰². Der Tatsache, dass dies nicht immer so geschieht, ist mit der Rückverlegungsklausel § 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Rechnung getragen, damit nicht unnötig wertvolle Therapieplätze zu Lasten anderer therapiewilliger Straftäter blockiert werden. Es fragt sich aber dennoch, ob der Ausbau der Sozialtherapie im geschlossenen Vollzug wirklich das heilversprechende Mittel vor dem Hintergrund eines eher behandlungsfeindlichen Klimas im Vollzug ist. Behandlungsmaßnahmen im Vollzug sind eingezwängt in ein enges Korsett; hinzukommen traditionelle Muster des Umgangs mit Gefangenen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich insbesondere in großen Anstalten eine Atmosphäre, die nicht nur eine Behandlung nicht unterstützt, sondern ihr in aller Regel zuwiderläuft. Von daher ist die Regelung in § 123 Abs. 1 StVollzG sinnvoll, eigene sozialtherapeutische Anstalten gegenüber dem Normalvollzug einzurichten. Nur in Ausnahmefällen können gemäß § 123 Abs. 2 StVollzG auch sozialtherapeutische Abteilungen im Regelvollzug eingerichtet werden. Von dieser Ausnahme sollte so wenig wie möglich Gebrauch gemacht werden, auch wenn es aus finanziellen Gründen verlockend erscheint. Derartige Abteilungen sind dazu prädestiniert, lediglich zu Alibieinrichtungen zu verkommen. Aufgrund der Tatsache, dass auch unter Strafgefangenen Sexualtätern vielfach verachtet werden, sollten diese isoliert werden, um ihnen eine erfolgreiche Behandlung zu gewähren.

²⁹⁸ Rehn (2001a) S. 271 f.

²⁹⁹ Dessecker (2000) S. 30.

³⁰⁰ Seitz / Specht (2001) S. 348 ff.

³⁰¹ Kusch (1997) S. 90 f.; Rasch (199) S. 124.

³⁰² Zur Motivationsbildung von Strafgefangenen insgesamt: Dahle (1994) sowie Egg (1999).

Die Eingrenzung auf Verurteilte zu einer mindestens zwei Jahre andauernden Freiheitsstrafe beruht auf der Erfahrung in der Praxis, dass eine erfolgreiche Therapie in der Regel längere Behandlungszeiträume erfordert³⁰³. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages heißt es: „Angezeigt ist die Behandlung bei solchen Verurteilten, bei denen im Rahmen der Behandlungsuntersuchung eine Behandlungsbedürftigkeit festgestellt worden ist. Die Verlegung ist nicht angezeigt, wenn eine nicht behebbare Therapieunfähigkeit vorliegt oder zu erwarten ist, dass mit Behandlungsmaßnahmen außerhalb einer sozialtherapeutischen Anstalt die gleichen therapeutischen Ziele erreicht werden können“³⁰⁴. Damit liegt die Intention des Gesetzgebers ganz klar darin, in jedem Einzelfall abzuwägen, ob eine Verlegung angezeigt ist oder nicht. Dies heißt aber auch, dass diese Regelung dazu zwingt, klare Maßstäbe zu definieren, unter welchen Voraussetzungen und Kriterien eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung erforderlich ist. Insoweit kann man die Gesetzesänderung als Chance für eine Weiterentwicklung der Sozialtherapie begreifen.

Streitpunkt war ferner die Rückverlegungsklausel in den Normalvollzug, falls der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Nach früherem Recht konnte der Gefangene zurückverlegt werden, wenn mit den besonderen therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen der Anstalt voraussichtlich kein (Behandlungs-)Erfolg erzielt werden konnte. Die neue Rückverlegungsklausel führe zu einer erheblichen Benachteiligung des Gefangenen gegenüber demjenigen, der nach altem Recht zunächst nur probeweise einer sozialtherapeutischen Behandlung zugeführt wurde³⁰⁵. Eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung konnte nur mit Zustimmung des Gefangenen erfolgen. Nach neuem Recht hingegen erfolge die Einweisung endgültig und ohne Zustimmung. Die Rückverlegung trete erst ein, wenn sich herausstellt, dass der Gefangene aufgrund von Gründen, die in seiner Person liegen, nicht therapierbar ist. Man könne davon ausgehen, dass diese Rückverlegung entsprechend negativ bewertet werde. Die Chancen auf eine vorzeitige Strafrestausschüttung zur Bewährung seien daher gegenüber demjenigen, der von vornherein im Normalvollzug untergebracht ist deutlich schlechter, worin gegebenenfalls ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG liegen könne³⁰⁶.

Diese Kritik ist nicht von der Hand zu weisen. Die Rückverlegung kann für den Gefangenen eine nicht unerhebliche Stigmatisierung bedeuten, durch welche er es im Normalvollzug schwerer haben könnte, sich zu behaupten. Mit der Rückverlegung hätte er eine große Chance verspielt, die er nicht so ohne weiteres ein weiteres Mal und nur über den schwierigeren Weg des § 125 StVollzG bekommen könnte. Eine solche Stigmatisierung kann sich nachteilig auf den Resozialisierungsprozess auswirken. Die Legalbewährung eines rückverlegten Gefangenen dürfte mit Sicherheit ungünstiger ausfallen. Andererseits ist für die Reform anzuführen, dass den sozialtherapeutischen Einrichtungen nunmehr verwehrt ist, Kandidaten ohne triftige Gründe abzulehnen. Ein bestimmter Druck, jeden Kandidaten zumindest mit einem gewissen Zwang einer Therapie zuzuführen, birgt die Chance, dass sich auf den ersten Blick scheinbar aussichtslose Fälle im Nachhinein als behandelbar herausstellen könnten.

Insgesamt ist die Regelung des § 9 StVollzG und der darin neu geregelten Verlegungsvoraussetzungen zu begrüßen, da damit den Ländern ein gewisser Zwang auferlegt wird, die Anzahl von Behandlungsplätzen auszubauen. Trotz immer noch teilweise stark von einander abweichenden Ergebnissen in der Sexualtäterforschung über die Legalbewährung nach Therapien,

³⁰³ Vgl. hierzu Konrad (1998) S. 268.

³⁰⁴ Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13.11.1997, BT-Dr 13/9062, S. 13.

³⁰⁵ Eisenberg / Hackethal (1998) S. 198.

³⁰⁶ Eisenberg / Hackethal, aaO.

ist doch weitgehend, wenn auch mit unterschiedlichen Ergebnissen, ein positiver Effekt von Therapien die Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern zu verhindern, festgestellt worden³⁰⁷. Ein solch positiver Effekt mag mit Sicherheit in einem von Überbelegung geplagten Regelvollzug, in dem Sexualstraf Täter eher verwahrt, denn resozialisiert werden, nicht eintreten. Es sollte jedoch gleichzeitig vor einem Zweiklassenvollzug gewarnt sein. Der Ausbau von sozialtherapeutischen Einrichtungen sollte keinesfalls auf Kosten des Regelvollzugs gehen. In den gegenwärtigen Zeiten knapper Haushaltsmittel könnte der Ausbau und Neubau von sozialtherapeutischen Einrichtungen und die nun erforderliche Ausstattung derselben mit geschultem Personal zu finanziellen Engpässen beim Regelvollzug werden. Daher gilt umso mehr, die Forschung über die Wirksamkeit von Therapien voranzutreiben und Ergebnisse an die Öffentlichkeit zu bringen.

An dieser Stelle sei auch auf die bereits erwähnte Warnung hingewiesen, dass Sexualtäter nicht pauschal gegenüber anderen gefährlichen Straftätern bevorzugt werden. Immerhin ist die Rückfallquote bei Sexualtägern insgesamt gegenüber anderen Straftägern deutlich niedriger³⁰⁸. Es steht zu befürchten, dass u. U. nicht behandlungswillige bzw. -fähige Sexualstraf Täter das zu knappe Angebot an Therapieplätzen in den sozialtherapeutischen Anstalten zu Lasten anderer Straftäter, bei denen eine Therapie angezeigt wäre, blockieren. Immerhin macht die Anzahl von Behandlungsplätzen in sozialtherapeutischen Einrichtungen lediglich einen Bruchteil von 1-2 % der im Justizvollzug insgesamt vorhandenen Plätze aus.

4.3. Durchführung der Therapie

Spezielle Vorschriften zur Durchführung von Therapie und anderen Behandlungsmaßnahmen für Sexualstraf Täter finden sich im Gesetz nicht. Insbesondere finden sich keine Regelungen hinsichtlich der Behandlungsarten. Welche Behandlungsmaßnahme im konkreten Fall ergriffen wird, hängt zunächst von der diagnostizierten Störung ab. Auszugehen ist daher in der Regel von §§ 20, 21 StGB und dem vom Gutachter festgestellten Krankheitsbild. Ferner folgt eine weitere Eingrenzung der Behandlungsmöglichkeiten aus der verhängten Maßnahme. Bei der Therapie im Rahmen einer Weisung nach § 56 c Abs. 3 StGB gilt, da der Patient selbst für die Behandlung aufkommen muss, der versicherungsrechtliche Krankheitsbegriff der jeweils aktuellen Psychotherapie-Richtlinien. In den sozialtherapeutischen Einrichtungen wird Sozialtherapie angewandt³⁰⁹. Als Therapieformen kommen Gruppen- und Einzeltherapie, basierend auf Nachreifung, Symptombeseitigung und Verhaltensänderung in Frage³¹⁰. Im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB wird alles, was sich als Störung im Sinne der §§ 20, 21 StGB im Zustand des Täters widerspiegelt, und seine Gefährlichkeit für die Zukunft begründet, behandelt. Es gilt der strafrechtliche Krankheitsbegriff³¹¹. In der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB wird die in §§ 20, 21 StGB festgestellte Suchtkrankheit behandelt.

Auch für die Therapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen gibt es keine Regelungen zur Ausführung und Art der Therapie. Als anerkanntermaßen wirksame Therapieformen haben sich aber kognitiv-behaviorale Therapieansätze durchgesetzt, welche im amerikanischen

³⁰⁷ Die einzelnen Forschungsergebnisse können an dieser Stelle nicht aufgeführt werden. Nähere Ausführungen zu dem Themenkomplex Legalbewährung und Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern finden sich im vorigen Teil 2.

³⁰⁸ Auch hier kann nur auf die Existenz einiger Forschungsergebnisse hingewiesen werden, welche im vorigen Teil weitere Erwähnung finden.

³⁰⁹ Callies (2002) § 9 Rn. 7.

³¹⁰ Zu den verschiedenen Therapieformen und Behandlungsmethoden sowie Erfahrungen in den sozialtherapeutischen Anstalten in Deutschland: Egg, Hrsg. (2000).

³¹¹ BGHSt 34, 22, 28.

Raum entwickelt wurden und dort als sehr erfolgreich angesehen werden³¹². Als effektiv haben sich auch spezielle, präzise ausformulierte Gruppensettings erwiesen³¹³.

Welche die wirksamste Therapieform ist, ist in der Fachwelt der Psychotherapeuten heillos umstritten³¹⁴. Ein näheres Eingehen auf die therapeutischen Ansätze würde Umfang und Rahmen dieser Arbeit sprengen. Während in Nordamerika hauptsächlich zwischen kognitiv-behavioralen sowie relapse-prevention Programmen zu unterscheiden ist, kommt in Deutschland nach wie vor der psychotherapeutische Ansatz zum tragen, welcher jedoch auch die nordamerikanischen Entwicklungen zu den verhaltenstherapeutischen Ansätzen mitberücksichtigt.

Beispielhaft für ein solches Therapiemodell sei nur die „Ambulante Psychotherapie von Sexualstrafatätern“ von der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. („Stuttgarter Modell“) zu erwähnen³¹⁵. Ziele des therapeutischen Ansatzes sind u. a. die Weckung des Verantwortungsbewusstseins, der Empathiefähigkeit, die Auseinandersetzung mit der Entstehung eigenen Gewalt- und Sexualverhaltens, die Entwicklung von Selbst- und Impulskontrolle, der Kommunikationsfähigkeiten, Konfliktfähigkeit und anderer sozialer Fähigkeiten³¹⁶. Seit die Ambulanz im Jahre 1998 ins Leben gerufen wurde, wurden bis Herbst 2001 – also innerhalb von etwa 3 Jahren lediglich 10 der 243 behandelten Straftäter einschlägig rückfällig (meist wegen Exhibitionismus), was einer Rückfallquote von ca. 4,1 % entspricht³¹⁷. Die psychotherapeutische Ambulanz für Sexualstrafatätere, wie es der Bewährungshilfeverein Stuttgart praktiziert, diene schon über die Landesgrenzen hinaus als Vorbild für andere Bundesländer³¹⁸.

4.3.1. Freiwillige Kastration

Näherer Erwähnung lohnt – weil immer wieder in die Diskussion geworfen und manchmal auch als Zwangsmaßnahme gefordert - eine ausnahmsweise gesetzlich geregelte Behandlungsform, nämlich diejenige der Kastration, geregelt im Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969³¹⁹. Im Gegensatz zu den rein therapeutischen Behandlungsmaßnahmen stellt die freiwillige Kastration einen weit größeren Eingriff in die körperliche Integrität dar, welcher daher einer besonderen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Im Sinne dieses Gesetzes ist die Kastration „eine gegen die Auswirkungen eines abnormen Geschlechtstriebes gerichtete Behandlung, durch welche die Keimdrüsen eines Mannes absichtlich entfernt oder dauernd funktionsunfähig gemacht werden“. Voraussetzungen der Kastration in diesem Sinne sind, dass

- „der Betroffene einwilligt,
- die Behandlung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei dem Betroffenen schwerwiegende Krankheiten, seelische Störungen oder Lei-

³¹² Dies ergibt sich aus zahlreichen englischsprachigen Meta-Analysen (siehe unten 2. Teil, 4.2.1.).

³¹³ Rehn (2002) S. 31.

³¹⁴ Forschungsergebnissen über die Wirksamkeit von verschiedenen Therapiekonzepten liegen vor allem im nordamerikanischen Raum vor. Hierzu ausführlich: Teil 2, Kapitel 2.

³¹⁵ Pitzing (2003).

³¹⁶ aaO, S. 7 f.

³¹⁷ aaO, S. 5.

³¹⁸ So beschloss bspw. der Landtag Niedersachsen ein solches Therapiemodell nach dem Vorbild Stuttgarts am 21.01.2003 (Drs. 14/4105). Im Internet (gesehen 03/04): http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_15_2500/0001-0500/15-0334.pdf.

³¹⁹ BGBl. I S. 1143.

den, die mit seinem abnormen Geschlechtstrieb zusammenhängen, zu verhüten, zu heilen oder zu lindern,

- der Betroffene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- für ihn körperlich oder seelisch durch die Kastration keine Nachteile zu erwarten sind, die zu dem mit der Behandlung angestrebten Erfolg außer Verhältnis stehen, und
- die Behandlung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vorgenommen wird.“

Über den Antrag auf Kastration entscheidet eine juristisch-medizinische Gutachterstelle, der Kastrationsausschuss bei der zuständigen Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes. Dieser Ausschuss muss unter Berücksichtigung aller relevanten Sachverhalte den Antrag prüfen und eine Entscheidung treffen. Dabei ist eine Abwägung der mit der Kastration verbundenen Vorteile und Nachteile vorzunehmen. Der Antragssteller hat das Recht, seinen Antrag jederzeit, auch nach dessen Bewilligung, zurückzunehmen³²⁰. Tatsächlich werden in Deutschland jährlich nur etwa 10 bis 12 Kastrationen durchgeführt; dies ist angesichts der ca. 5000 jährlichen Verurteilungen wegen Kindesmissbrauch, sexueller Gewalt und Exhibitionismus eher bescheiden und bedeutet auch im europäischen Vergleich keinen sehr hohen Wert³²¹.

Der Erfolg der freiwilligen Kastration zur Senkung des Rückfallrisikos ist zweifelhaft und hat beträchtliche Folgen für die betroffenen Patienten. Genauere und vor allem verlässlichere Untersuchungen zur Rückfälligkeit liegen nicht vor, da die Anzahl der Probanden zu klein ist. *Heim* fand bei den vorliegenden empirischen Untersuchungen eine einschlägige Rückfälligkeit von nur 3 bis 11 %³²². *Beier* und *Wille* fanden in ihrer Untersuchung von 104 Kastraten eine einschlägige Rückfallquote von nur 3 % gegenüber 46 % nicht Kastrierter³²³. Dies muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Kastration das Rückfallrisiko am meisten von allen Behandlungsmaßnahmen senkt. Diese Rückfallzahlen können nur vergleichend herangezogen werden, wenn zumindest eine Unterscheidung nach Delikt und die wichtigsten täterbezogenen Merkmale erfolgt ist. Wie in Kapitel 3 gesehen, können je nach Forschungsdesign ganz erhebliche Unterschiede bei den Rückfallquoten herauskommen. Dennoch muss trotz der methodischen Schwächen bei Erhebungen dieser Art eingeräumt werden, dass mit der Kastration die Rückfälligkeit nicht unerheblich gesenkt werden kann. Andererseits sollte bedacht werden, dass die weit verbreitete Vorstellung, die sexuelle Aktivität sowie der Geschlechtstrieb werde mit der Kastration irreversibel ausgelöscht, nicht zutrifft. Lediglich die Zeugungsfähigkeit geht verloren, was aber nicht dazu geeignet ist, Rückfälle zu vermeiden. Die Auswirkungen auf das Sexualleben sind nicht vorhersehbar. In manchen Fällen kann die sexuelle Aktivität zurückgehen, sie kann aber genauso gut auch erhalten bleiben³²⁴.

Hingegen sind die seelischen und körperlichen Auswirkungen der Kastration erheblich. Unter den seelischen Folgen sind vor allem Minderwertigkeitsgefühle, Depressionen, Antriebschwäche, Reizbarkeit und Wehleidigkeit zu nennen. Als körperliche Folgen wurden Brustbildung, Fettvermehrung (v. a. um Hüfte und Gesäß), Rückbildung der Muskulatur, Verlust an Knochengewebe beobachtet. Auch körperliche Beschwerden können in Form von Schlafstörungen, Schweißausbrüchen, Blutandrang im Kopf, Schwindelgefühle, Herzklopfen usw. auftreten³²⁵. Aufgrund der schweren irreversiblen Folgen und der nicht gesicherten Erkenntnis, dass Kastraten weniger häufig rückfällig werden und nicht zuletzt der Tatsache, dass sie nach wie vor in der Lage sind, sexuell zu empfinden und auch dementsprechend zu

³²⁰ Näheres *Wille* (1987) S. 207-216.

³²¹ *Egg et al.* (2001) S. 339.

³²² *Heim* (1998) S. 164.

³²³ *Wille / Beier* (1989) S. 103-133.

³²⁴ Vgl. *Heim* (1998) S. 163.

³²⁵ Zum Ganzen *Heim* (1998) S. 161 ff.

wie vor in der Lage sind, sexuell zu empfinden und auch dementsprechend zu handeln, sind Forderungen nach einer Zwangskastration zurückzuweisen. Es erscheint angezeigt, neben psychotherapeutischer Behandlung medikamentös auf den Täter einzuwirken, um den Sexualtrieb im Gehirn zu dämpfen (missverständlicherweise oft chemische Kastration genannt)³²⁶. Jedoch sind die Nebenwirkungen ähnlicher Art wie bei einem chirurgischen Eingriff, wenngleich die Behandlung reversibel ist. Wie bei der chirurgischen Kastration gilt bei der medikamentösen Behandlung auch, dass die Behandlung das Einverständnis des Patienten erfordert, wie sich aus § 56 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StGB ergibt. Interessant in diesem Zusammenhang wären empirische Erkenntnisse über die Wirkung von hirnchirurgischen Eingriffen, mit denen das Sexualzentrum im Gehirn beeinflusst werden soll³²⁷.

Angesichts des irreversiblen Eingriffs in die Körpersphäre und der schwerwiegenden Nebenwirkungen bleibt die chirurgische Kastration als Behandlungsmaßnahme weiterhin höchst umstritten.

4.3.2. Schweigepflicht des Therapeuten

Von großer Bedeutung für die Durchführung therapeutischer Maßnahmen im Strafvollzug sind die Vorschriften über die Datenerhebung und dem Datenschutz von Gefangenen im Vollzug, welche in den §§ 179 ff. StVollzG geregelt sind. Als einen sehr sensiblen Problemkreis stellen sich die Fragen zum Umgang mit anvertrauten Geheimnissen im Rahmen einer therapeutischen Behandlung dar.

Die Therapeuten von Sexualstraf Tätern unterliegen genauso wie die Ärzte auch der Schweigepflicht. Dadurch entstehen oftmals Interessenkonflikte bei der Abwägung zwischen dem Interesse des Straftäters auf absolute Verschwiegenheit seiner Mitteilungen gegenüber Dritten und gegenüber der Allgemeinheit oder auch anderer Strafgefangener. Es stellt sich die Frage, wie ein Therapeut mit dem anvertrauten Geheimnis seines Probanden umgeht, er habe seine Perversionen nicht verarbeitet und er könne sich dem Drang wohl kaum entziehen, sich wieder an Jungen zu vergehen, sobald er die Gelegenheit dazu finden würde. Soll die Verschwiegenheitspflicht so weit führen, dass der Anstaltsleiter unwissend Vollzugslockerungen gewährt, die dazu führen, dass der Gefangene sie zu weiteren Straftaten nutzt?

Diesen Interessenkonflikt versucht der mit dem 4. Strafvollzugsänderungsgesetz von 1998 geänderte § 182 Abs. 2 StVollzG aufzulösen, indem er unter bestimmten Voraussetzungen Offenbarungspflichten von Therapeuten gegenüber dem Anstaltsleiter regelt.

4.3.2.1. Frühere Praxis

Die Verschwiegenheitspflicht ist ein uraltes Problem im Spannungsfeld zwischen Therapie, Patient und Strafvollzug³²⁸. Es wäre vermessen zu behaupten, dieses Spannungsverhältnis habe mit der gesetzlichen Neuregelung sein Ende gefunden. Dennoch hat die Neuregelung manche Streitfrage geklärt. So bekräftigt auch die Formulierung des § 182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG

³²⁶ Hierzu ausführlicher unten im 2. Teil, unter Kapitel 4.2.2.2.

³²⁷ Im amerikanischen Raum gibt es Forschungsansätze, die jedoch aus ethischen Gründen nicht vertieft wurden. Näheres unten im 2. Teil unter Kapitel 4.2.2.3.

³²⁸ Vgl. Beier, Hrsg. (1995).

ausdrücklich, dass die Schweigepflicht der therapeutischen Fachdienste auch innerhalb der Vollzugsbehörde gilt. Insoweit handelt es sich um eine Klarstellung bezüglich der bisher noch nicht allgemein anerkannten innerbehördlichen Schweigepflicht für Sozialarbeiter und Psychologen³²⁹. Anerkannt war nur, dass die Schweigepflicht als solche gegenüber anderen Bediensteten in der Behörde nicht automatisch aufgehoben ist³³⁰. Jedoch war es bislang unklar, inwieweit diese Schweigepflicht gegenüber dem Anstaltsleiter durch eine Offenbarungsbefugnis oder gar Offenbarungspflicht eingeschränkt war. Die Anerkennung der innerbehördlichen Schweigepflicht und die Regelung ihrer Grenzen in § 182 Abs. 2 StVollzG stellt also eine Präzisierung dar, die man dem geltenden Recht vorher nicht entnehmen konnte³³¹.

4.3.2.2. Regelung des § 182 Abs. 2 StVollzG

Der wesentliche für die Therapeuten bedeutende Inhalt der neuen Norm liegt jedoch in der Ausgestaltung der Offenbarungspflichten und –Befugnisse im Satz 2 des § 182 Abs. 2 StVollzG. Diese Vorschrift begründet für alle therapeutischen Fachdienste nicht nur eine Befugnis, sondern eine Verpflichtung zur Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

4.3.2.2.1. Offenbarungspflicht zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben, § 182 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. StVollzG

Die Offenbarungspflicht zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben war vorher lediglich als Offenbarungsbefugnis in den Fällen des rechtfertigenden Notstandes anerkannt. Allerdings hat sich diese Offenbarungsbefugnis schon vor der gesetzlichen Regelung zu einer Pflicht verdichtet, wenn konkrete Gefahren für Leib und Leben anderer Menschen zu befürchten waren. Wie sich in der Formulierung „erhebliche“ Gefahren zeigt, brachte damit die gesetzliche Regelung nicht viel Neues. Es ist also eine Gefahr erforderlich, deren Gewicht das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt. Konkret heißt dies, dass hinsichtlich der Anvertrauung bereits begangener Delikte, seien sie auch noch so schwer, keine Offenbarungspflicht besteht, es sei denn, daraus ergibt sich eine konkrete Wiederholungsgefahr.

4.3.2.2.2. Offenbarungspflicht zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde, § 182 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt. StVollzG

Die Offenbarungspflicht zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde hingegen ist wegen ihrer begrifflichen Weite problematischer, zumal sie nicht durch eine Erheblichkeitsschwelle oder eine ultima-ratio-Klausel eingeschränkt ist. Als Beispiele für die „Aufgabenerfüllung“ wurden im Gesetzgebungsverfahren u. a. die Beteiligung im Rahmen der Behandlungsunter-

³²⁹ Dies kann mit der stärkeren Einbindung der Therapeuten in die Aufgaben des Vollzuges begründet werden. Die innerbehördliche Schweigepflicht eher befürwortend z.B. Schönke / Schröder / Lenckner, StGB § 203, Rn. 56; eher ablehnend Tröndle / Fischer, StGB § 203, Rn. 32.

³³⁰ BayObLG NJW 1995, 1623; Müller-Dietz (1986), S. 373.

³³¹ Wulf (1998) S. 190.

suchung und der Aufstellung des Vollzugsplans gemäß §§ 6 und 7 StVollzG und die Unterbringung im offenen Vollzug sowie die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub gemäß §§ 10 bis 13 StVollzG genannt³³².

4.3.2.2.3. Sonstige Regelungen

Nach § 182 Abs. 2 Satz 4 StVollzG bleiben sonstige Offenbarungspflichten unberührt. Damit sind insbesondere die Rechtfertigungsgründe wie Einwilligung und rechtfertigender Notstand, sowie die Offenbarungspflicht gemäß §§ 138 f. StGB, welche die Nichtanzeige konkret geplanter schwerwiegender Straftaten unter Strafe stellt, gemeint. § 182 Abs. 2 Satz 5 StVollzG schreibt nun die Belehrung des Gefangenen über die bestehenden Offenbarungspflichten und –Befugnisse vor.

4.3.2.3. Kritik gegenüber den Neuregelungen

Die Vorschrift des § 182 Abs. 2 StVollzG wurde unter Therapeuten und Fachverbänden heftig kritisiert. Es wird befürchtet, dass die Arbeit von Therapeuten nunmehr durch die Aushöhlung der beruflichen Schweigepflicht deutlich eingeschränkt sei. Die Durchbrechung der Schweigepflicht sei eine entscheidende Barriere für eine erfolgreiche Psychotherapie³³³. Eine Vertrauensbeziehung zwischen Therapeut und Patient könne nicht hergestellt werden, so dass eine wirksame Behandlung nicht mehr möglich sei. Dies wird vornehmlich so für Sozialtherapeuten mit psychodynamischen Therapieformen gesehen³³⁴. Denn für diese sei die unverbrüchliche Verschwiegenheit unverzichtbar, während bei den kognitiv-behavioralen Behandlungsmethoden dieses Problem eher einen geringeren Stellenwert haben dürfte.

Diese Befürchtungen verkennen jedoch, dass sich mit der Neuregelung im Grunde nichts Entscheidendes geändert hat. Wie schon ausgeführt, gab es bislang Offenbarungsbefugnisse und von diesen wurde auch in der Praxis Gebrauch gemacht. Das Gesetz hat im Wesentlichen Klarstellungsfunktion. Es soll als Richtschnur für Therapeuten und Vollzugsbedienstete für eine gerechte Praxis mit dem Umgang der Schweigepflicht dienen. Die in § 182 Abs. 2 Satz 5 StVollzG konstatierte Belehrungspflicht dient sogar dem Schutz der Gefangenen. Gleichwohl mag sie sich in der Praxis insoweit auf die Vertrauensbeziehung des Therapeuten mit dessen Patienten auswirken, als früher diese Aufklärung nur von fairen Therapeuten durchgeführt wurde, und sich damit vermutlich viele Gefangene über die Offenbarungspflichten unwissend, dem Therapeuten vollumfänglich anvertrauten.

Die Neuregelung stellt auch keineswegs einen Freibrief für die Durchbrechung der beruflichen Schweigepflicht dar. Die neue Norm erwartet aufgrund ihrer engen Voraussetzung eine restriktive Handhabung. Sie stellt nicht unerhebliche Anforderungen an die Therapeuten, welche zunächst selbst beurteilen, ob eine Offenbarungspflicht gegenüber dem Anstaltsleiter besteht. Sie müssen also nicht jeden kritischen Sachverhalt mitteilen, um sich dann das Schweigen genehmigen zu lassen. Kommt es jedoch zu Straftaten, die bei einer richtigen Einschät-

³³² Regierungsentwurf, BT-Dr 13/10245, S. 25.

³³³ Adt (1998) S. 328.

³³⁴ Volckart (1998) S. 194.

zung des Therapeuten hätten vermieden werden können, so ist der Therapeut hierfür strafrechtlich bzw. disziplinarrechtlich verantwortlich³³⁵.

Insgesamt ist mit der Regelung in § 182 Abs. 2 StVollzG eine ausgewogene Auflösung des Interessenkonflikts zwischen strafrechtlich geschützten Werten von Leib und Leben gegenüber dem Recht des Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung gelungen. Interpretiert man diese Norm restriktiv in ihrem Sinne, so ist ein konstruktives Zusammenwirken von Anstaltsleitern und Therapeuten im Strafvollzug auch weiterhin möglich³³⁶.

5. Zusammenfassung

Die gesetzlichen Regelungen bieten mit den materiellen, prozessualen und vollstreckungsrechtlichen Vorschriften ein breit gefächertes Instrumentarium, um die geeigneten Sanktionen für den entsprechenden Einzelfall zu verhängen, ansatzweise Kriterien für Sozial-, Gefährlichkeits- und Legalbewährungsprognose im jeweiligen Verfahrensabschnitt, sowie Maßstäbe und Voraussetzungen für die Behandlung von Sexualstraf Tätern. Doch aus dieser Vielzahl von Möglichkeiten ergibt sich die große Schwierigkeit, die geeigneten Maßnahmen in jedem Einzelfalle anzuordnen.

Der erste Scheideweg verläuft bei der Frage, ob der Angeklagte schuldfähig, eingeschränkt schuldfähig oder gar schuldunfähig gemäß §§ 20, 21 StGB ist. Wenn dessen Schuld dann feststeht, so ist es für das Gericht noch ein verhältnismäßig Leichtes, aus dem breit angelegten Strafraumen das angemessene Strafmaß festzusetzen. Die Schwere der Tat, die Umstände, welche zur Tat geführt haben, die Person des Angeklagten und sein Vorleben bzw. dessen bisherige Führung sind recht objektive Parameter. Sie können weitgehend schematisiert werden, so dass es einem erfahrenen Richter anhand von Erfahrungssätzen nicht allzu schwer fallen dürfte, eine angemessene Strafhöhe zu bestimmen.

Weit größere Schwierigkeiten ausgesetzt sehen sich die Richter jedoch bei der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Mag es bei einem Alkoholkranken noch recht nahe liegend sein, die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt und die Entziehung der Fahrerlaubnis anzuordnen, so können bei einem Sexualstraf Täter zahlreiche Maßnahmen geeignet sein. Unterscheidet man zwischen begangenen Delikt, Tätertyp, Täter-Opfer-Beziehung und vielen anderen Parametern, so zeigt sich, dass eine Gefährlichkeit nicht in jedem Falle angenommen werden kann und nicht generell die oder jene Maßnahme die richtige ist, sondern genau differenziert werden muss. Für eine dahingehende Entscheidung bieten die gesetzlichen Regelungen wenig Hilfestellung. Sie stellen lediglich die Rahmenbedingungen zur Verfügung. Es wäre auch verfehlt, vom Gesetzgeber zu erwarten, Kriterien zu definieren, wie im Einzelfall zu entscheiden ist. Hier ist die Sexualstraf Täterforschung gefragt, welche nicht zuletzt mit der KrimZ-Studie umfangreiche Erkenntnisse offen gelegt hat. Es gilt diese Erkenntnisse in anschauliche Prognosetafeln zu fassen, wie dies z.B. mit dem aus Amerika importiertem SVP-20-Modell³³⁷ geschehen ist. Zu Unrecht wird alleine der Gesetzgeber für das Unvermögen einer gesicherten Kontrolle von Sexualstraf Tätern verantwortlich gemacht. Die Haupt-

³³⁵ Schöch (2000) S. 282.

³³⁶ Schöch (2000) S. 287.

³³⁷ Müller-Isberner et al. (2000).

last für einen erfolgreichen Umgang mit Sexualstrafätern, namentlich einer gesicherten Kriminalprognose, den richtigen Reaktionen und Behandlungsmaßnahmen, um künftige Straftaten zu verhindern, liegt jedoch bei Gutachtern, Richtern und Therapeuten. Die gesetzlichen Regelungen haben auch seit den Reformen mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz, dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und dem 4. Strafvollzugsänderungsgesetz die Verantwortlichen, bis auf wenige Ausnahmen, nicht zu entscheidend neuen Änderungen in deren richterlichen, gutachterlichen oder therapeutischen Praxis gezwungen. Nach wie vor sind Praktiker zu einer verantwortungsvollen Anwendung der gesetzlichen Vorgaben gehalten.

Dem Gesetzgeber kann allerdings der Vorwurf gemacht werden, den Praktikern und den Vollzugs- und Maßregeleinrichtungen mit der Anhebung der Strafrahmen, den Änderungen in § 9 StVollzG sowie der Verschärfung der Aussetzungsvoraussetzungen bei Strafen und Maßregeln eine erhöhte Last zur Bewältigung von zu behandelnden und zu verwahrenden Straftätern auferlegt zu haben, ohne hierbei die finanzielle Umsetzung zu bedenken. Wenn nicht genügend Mittel zur Bewältigung der neuen Aufgaben gewährt werden, können die neuen Regelungen zur Sozialtherapie und längeren Verweildauer in den Vollzugs- und Maßregeleinrichtungen schnell einen negativen Effekt herbeiführen, nämlich die Überlastung von Therapeuten, und noch schlimmer, das Nichtvorhandensein solcher und die Überbelegung von Vollzugsanstalten und Maßregeleinrichtungen. Das in § 2 StVollzG statuierte Resozialisierungsziel darf nicht zu einem bloßen Lippenbekenntnis verkommen.

Zudem hat sich der Gesetzgeber bei seinen jüngsten Reformen offenbar weniger von den Erkenntnissen über die Wirkung bestimmter Sanktionsentscheidungen, als vielmehr von einem öffentlichen Handlungsdruck leiten lassen. Dies gilt insbesondere für die Anhebung der Strafrahmen, obwohl seit langen unumstritten geklärt ist, dass härtere Strafen speziell bei Gewaltdelikten keine abschreckende Wirkung haben. Dies gilt gleichermaßen für den Ausbau des wenig erfolgreichen Instruments der Führungsaufsicht zu Lasten der bewährten Strafrestauesetzung zur Bewährung.

2. TEIL:

SEXUALSTRAFTÄTERBEHANDLUNG IN DEN USA

Kapitel 1: Sexuelle Gewalt im Wandel der Zeit, Strafanspruch der Gesellschaft

1. Sexualdelinquenz im Gesamtbild der Kriminalität

Bei der Ermittlung von genauen Fallzahlen aus den USA und deren Vergleichbarkeit mit dem Datenmaterial zur Kriminalitätsbelastung in Deutschland stößt man auf mehrere Schwierigkeiten. Die Vergleichbarkeit wird dadurch erschwert, dass die Tatbestandsumschreibungen von den unseren teilweise abweichen. Zwar sind in etwa dieselben Begehungsweisen strafbar, auch wenn sie nicht in bestimmten Qualifikationen und Privilegierungen innerhalb eines Straftatbestandes geregelt sind, sondern in einzelnen Straftatbeständen, wobei auch hier in den einzelnen Bundesstaaten bei den Voraussetzungen differenziert wird. Zum anderen ist eine Vergleichbarkeit aufgrund der in den USA anderen statistischen Erfassung von Kriminalität nur eingeschränkt möglich. Es soll daher zunächst ein Überblick über die wichtigsten offiziellen Datenbanken zur Erfassung von Kriminalität in den USA gegeben werden.

Die beiden offiziellen Statistiken werden vom U.S. Department of Justice, dort vom Bureau of Justice Statistics (BJS) und dem Federal Bureau of Investigation (FBI) herausgegeben. Vom Bureau of Statistics ist das National Crime Victimization Survey (NCVS) erhältlich. In dieser Statistik werden die Viktimisierungen in absoluten Zahlen bezogen auf 1000 Einwohner erfasst. Die Statistiken beruhen auf Opferbefragungen von mindestens 12-jährigen. Das Uniform Crime Reporting Program (UCR) vom FBI erfasst alle der Polizei angezeigten und sonst wie bekannt gewordene Fälle absolut und per 100.000 Einwohner³³⁸. Diese Statistik ist mit der vom BKA herausgegebenen PKS und deren Häufigkeitszahl (HZ) am ehesten vergleichbar.

Als ein größeres Problem stellt sich die Tatsache dar, dass bei den Datenerfassungen nicht nach Deliktgruppen genauer differenziert wird. Sexueller Kindesmissbrauch geht aus dem offiziellen Datenmaterial gar nicht hervor. So beklagt *Snyder*³³⁹, dass aufgrund mangelnder Erfassung von Kindesmissbrauch das National Crime Victimization Survey, bei seinen Opferbefragungen der mindestens 12-jährigen, rund ein Drittel der begangenen Straftaten gar nicht berücksichtigt. Forscher, welche sich intensiv mit dem sexuellen Missbrauch von

³³⁸ Das über 70 Jahre alte UCR wird künftig vom *National Incident-Based Reporting System* (NIBRS) abgelöst, welches im Gegensatz zum UCR nicht nur 8 Straftatbestände erfasst, sondern Daten von insgesamt 57 Straftatbeständen sammelt. Näheres siehe: <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/nibrs.htm>. Bislang haben nur 23 Staaten das NIBR zugelassen, andere Staaten befinden sich noch in der Testphase. Näheres siehe: <http://www.jrsa.org/ibrrc/index.html>.

³³⁹ Snyder (2000).

Kindern beschäftigen, wie *Finkelhor*, greifen daher auf Statistiken, wie der vom U.S. Department of Health and Human Service zurück³⁴⁰. Was jedoch, trotz etwaiger Ungereimtheiten ohne weiteres festgestellt werden kann, ist ein ungefähres Bild der Belastung durch Sexualdelikte und allgemeine Trends.

Auch in den USA machen die Sexualdelikte nur einen verschwindend geringen Anteil der Gesamtkriminalität aus. Wie in Deutschland auch, setzt sich die Masse aus Eigentumsdelikten, zunehmend jedoch auch aus Drogendelikten zusammen.

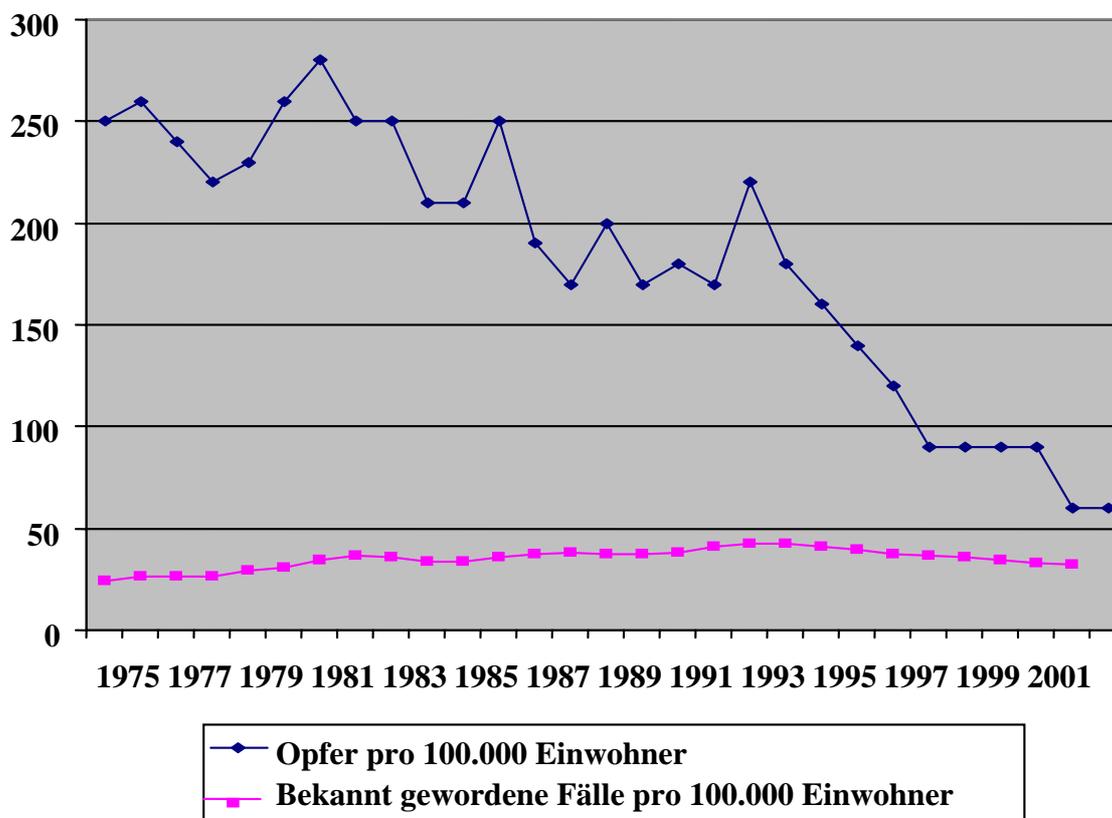
Schaut man sich zunächst die Uniform Crime Reports (UCR) vom FBI an, also die der Polizei bekannt gewordenen Fälle, so ist nach einem lang anhaltenden Anstieg bis 1992 ein stetiger Rückgang, sowohl bei Vergewaltigung (*forcible rape*) als auch bei der Gewaltkriminalität insgesamt, zu erkennen. Das Niveau der Vergewaltigung mit 32 Fällen auf 100.000 Einwohnern im Jahre 2000 bewegt sich jedoch im Vergleich zu Deutschland mit dort rund 10 Fällen immer auf recht hohem Niveau. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die mit umfassten Vergewaltigungsversuchen schon mit einem verbalen Bedrängen definiert werden („verbal threats of rape“). Der Anteil von Vergewaltigungen an der gesamten Gewaltkriminalität lag im Jahre 2000 bei etwa 6,5 %.

Betrachtet man hingegen die aufgrund von Opferbefragungen zugrunde gelegten Zahlen, nämlich die Viktimisierungsrate bei Vergewaltigung, so fällt auch hier auf, dass Vergewaltigung im Gesamtkontext der Gewaltkriminalität mit 60 Fällen im Jahre 2001 gegenüber insgesamt 2470 Gewaltfällen auf 100.000 Einwohner (entspricht etwa 2,4 %) noch geringer ausfällt³⁴¹. Insgesamt sind hier die Gewaltdelikte seit 30 Jahren stetig rückläufig. Dies trifft auch auf die Viktimisierungsrate bei Vergewaltigung zu, welche seit 1973 um mehr als das Vierfache gesunken ist.

³⁴⁰ Jones / Finkelhor (2001).

³⁴¹ U.S. Department of Justice, Bureau of Statistics, National Crime Victimization Survey, im Internet: <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/glance/tables/viortrdtab.htm>.

Abbildung 15: Entwicklung der polizeilich bekannt gewordenen Fälle und der Viktimisierungsrate Vergewaltigung USA



Quelle: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics³⁴²

Beim Betrachten der Diagrammkurven sind die Homogenität der Zahlen zu den bekannt gewordenen Fällen einerseits und der sprunghafte Verlauf der Daten zur Viktimisierungsrate andererseits nicht zu verkennen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Viktimisierungsrate ein zutreffenderes Bild der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung gibt und zwar deshalb, weil sie auch das Dunkelfeld erfasst und Faktoren, welche das Anzeigeverhalten beeinflussen, ausgeschlossen sind. Eine nicht unbeträchtliche Fehlerquelle ist jedoch auch diesen Zahlen anzulasten. Die Spitzen Anfang der achtziger Jahre können auch damit zusammenhängen, dass die Befragten sich aufgrund der in jener Zeit starker Aktualität erfreuenden und von Feministinnenbewegungen vorangetriebenen Debatte über Sexualdelikte und Kindesmissbrauch, bewusst oder unbewusst leichter an sexuelle Übergriffe zu erinnern vermochten. Hinzu kommt, dass eine von den Interviewern nicht kontrollierbare Eigendefinition von sexuellem Übergriff auftreten kann, deren Voraussetzungen bei erhöhter Aktualität von den Befragten erweitert werden mag. Trotz alledem spricht dennoch mehr für den erhöhten Wahrheitsgehalt der Viktimisierungsrate, da gerade bei Sexualdelikten die Anzeigebereitschaft besonders gering ist. So fand *Rennison*³⁴³, dass rund 64 % aller Vergewaltigungen und 74 % der sexuellen Nötigungen nicht zur Anzeige kommen. Als Hauptgründe für die fehlende Anzeigebereitschaft wurde nicht einmal so sehr die Angst vor Repressalien angeführt. Eine besondere Rolle spielte demnach die in vielen Fällen verbundene persönliche Beziehung zum Täter eine Rolle.

³⁴² U.S. Department of Justice, aaO.

³⁴³ Rennison (2002).

Welche Daten auch immer die wirkliche Kriminalitätsbelastung am besten widerspiegeln, so ist doch bei jeglicher Betrachtung ein allgemeiner Rückgang der sexuellen Gewalt festzustellen. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch beim sexuellen Kindesmissbrauch, bei welchem nach seinem vorläufigen Höhepunkt 1992 ein stetiger Rückgang um über 30% innerhalb von alleine 6 Jahren zu verzeichnen ist³⁴⁴.

Für den starken Rückgang lassen sich mehrere Erklärungsmodelle anführen. Zum einen erscheint es möglich, dass nach der starken Thematisierung von sexuellem Missbrauch in den achtziger Jahren, die Sensibilisierung der Bevölkerung wieder etwas nachgelassen hat und auch Kinderschutzorganisationen vermutlich weniger genau möglichen Vorfällen nachgehen. Dagegen spricht jedoch, dass parallel auch die Fälle von Vergewaltigungen stark rückläufig sind. Ein anderer Grund könnte darin liegen, dass sich das Anzeigeverhalten geändert hat. Dafür spricht immerhin, dass sich aufgrund der ersten Enttabuisierungswelle Mitte bis Ende der achtziger Jahre auch schnell die Problematik der Sekundärviktimsierung und der mit einer Anzeige verbundenen Nachteile herausgestellt haben, was nachfolgende Betroffene mitunter von einer Anzeige abgehalten haben könnte.

Nahe liegend erscheint jedoch die Vermutung, dass ein Rückgang tatsächlich eingetreten ist. Dafür sprechen nämlich auch die insgesamt stark rückläufigen und damit parallel zu den Sexualdelikten verlaufenden Zahlen zur Gewaltkriminalität. Dieser starke Rückgang auf allen Ebenen der Gewaltkriminalität könnte mit der harschen Kriminalpolitik in Amerika zu Beginn und Mitte der neunziger Jahre erklärt werden, welche vor allem rückfällige Täter mit Methoden, wie „three strikes and you are out“³⁴⁵ stark ins Visier nahm. Nur so lässt sich auch erklären, weshalb trotz des stetigen Rückgangs der Gewaltkriminalität ein rapider und gar beängstigender Anstieg der Gefangenenspopulation zu verzeichnen ist, welcher sich im Laufe von 20 Jahren vervierfacht hat³⁴⁶. Dabei ist der Anstieg der Gefangenenspopulation in den Neunzigern mit mehr als der Hälfte auf den Anteil der Gewaltstraftaten zurückzuführen³⁴⁷. Hierbei hat sich der Anteil der Gewaltverbrecher in den amerikanischen Gefängnissen seit 1980 bis zum Jahre 2000 mehr als verdreifacht. *Flowers*³⁴⁸ fand heraus, dass zwischen 1980 und 1994 die Gefangenenspopulation insgesamt um 206 % zugenommen hat, die der Sexualstraftäter sogar um 330 %. Die Sexualstraftäter wurden am stärksten ins Visier der Strafverfolgungsbehörden genommen. Der prozentuale Anteil der Sexualstraftäter in den amerikanischen Gefängnissen nahm nämlich auch mit 6,9 % im Jahre 1980 und über 20 % im Jahre 1991 sprunghaft zu³⁴⁹.

³⁴⁴ Lisa / Finkelhor (2001).

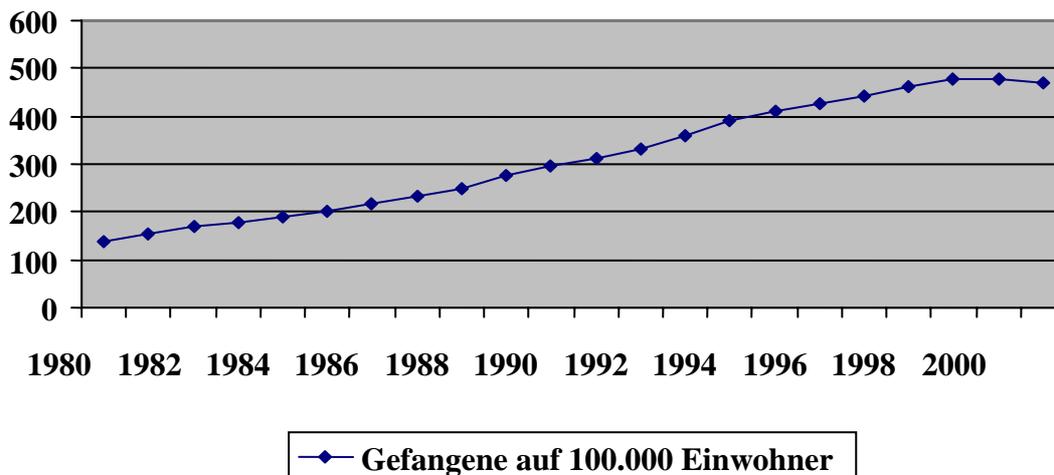
³⁴⁵ Violent Crime Control and Law Enforcement Act of 1994, ein Gesetz, welches vorsieht, dass bei der dritten Gewaltstraftat automatisch die lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen ist, vgl. Weitekamp/Herberger (1995) S. 21.

³⁴⁶ U.S. Department of Justice, Bureau of Statistics, <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/glance/tables/incrrtab.htm>.

³⁴⁷ U.S. Department of Justice, Bureau of Statistics, <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/glance/corrtyp.htm>.

³⁴⁸ Flowers (2001) S. 234.

³⁴⁹ Finn (1997) S. 1.

Abbildung 16: Entwicklung der Gefangenenpopulation USA

Quelle: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics³⁵⁰

Dieser Widerspruch zwischen rückläufiger Kriminalitätsbelastung bei gleichzeitigem Anstieg der Gefangenen führt zwangsläufig zu der Frage, ob man die harsche Kriminalpolitik als erfolgreich ansehen muss und jene Politik ungeachtet der rückläufigen Kriminalitätsbelastung beibehalten werden sollte oder ob es jetzt Zeit für einen Kurswechsel ist. Es drängt sich die Vermutung auf, dass mit der Wegsperrung aller der als chronisch rückfallgefährdet angesehenen Wiederholungstäter kaum noch jemand übrig bleibt, welcher eine Sexualstraftat begehen kann. Auch im Rahmen dieser Arbeit soll der Versuch unternommen werden, dieser Frage nachzugehen.

Abschließend sei angemerkt, dass die bisherigen Ausführungen nicht den Eindruck entstehen lassen sollen, die objektive Gefahrenlage, Opfer eines sexuellen Übergriffes zu werden, sei gering. Es kann nicht oft genug betont werden, mit welchem umfangreichem Dunkelfeld man gerade im Bereich der Sexualdelikte zu rechnen hat. Exemplarisch sei daher nur auf eine neuere und umfangreichere Dunkelfelduntersuchung von *Tjaden und Thoennes* (1998)³⁵¹ hingewiesen, wonach von den insgesamt 8.000 Befragten 17,6 % der Frauen und 3 % der Männer vorgaben, schon einmal Opfer einer zumindest versuchten Vergewaltigung geworden zu sein³⁵². 21,6 % dieser Frauen erfuhren die Vergewaltigung bereits im Kindesalter unter 12 Jahren und mehr als die Hälfte (54 %) bereits unter 18 Jahren. Auch die Tatsache, dass 7,7 % der über 18-jährigen Frauen angeblich von ihrem Lebenspartner, Freund oder Ehemann vergewaltigt wurden, bestärkt die Annahme des großen Dunkelfeldes, da gerade diese große Anzahl an Opfern eine Anzeige in der Regel meidet.

Dennoch sind auch Dunkelfelderhebungen mit kritischer Brille zu betrachten. Wird man nach seinen Erfahrungen mit Straftaten befragt, ist man leicht versucht, ein jegliches Vorkommnis, welches in diese Richtung gehen kann, als eine Gewalterfahrung darzustellen, auch weil man

³⁵⁰ U.S. Department of Justice, Bureau of Statistics, National Crime Victimization Survey, im Internet: <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/glance/tables/viortrdtab.htm>.

³⁵¹ Tjaden / Thoennes (1998).

³⁵² Dabei umfasste Vergewaltigung definitorisch jede Form von Penetration (vaginal, oral und anal).

sich gerne als Opfer stilisieren möchte. Dabei mag die Definition des Tatbestandsmerkmals „Gewalt“ gerne ausgeweitet werden, was vor allem bei Geschehnissen im Intimbereich (Lebenspartner, Freund, Ehemann) der Fall sein wird.

2. Überblick über die im U.S.-Recht geregelten Straftatbestände zum Sexualstrafrecht³⁵³

Wegen des Föderalismus in Amerika und der den 50 Einzelstaaten zugewiesenen Kompetenz für Gesetzgebung und richterlicher Rechtsfortbildung, finden sich in den Bundesstaaten teilweise stark von einander abweichende Sexualstrafrechtsordnungen in den einzelnen Staaten untereinander aber auch vom Bundesrecht abweichend³⁵⁴. Unterschieden werden *felonies* (Verbrechen, namentlich auch Kapitalverbrechen) und *misdemeanors* (Vergehen). In manchen Staaten, wie in New York werden die *felonies* in *classes*, je nach Schwere des Delikts eingestuft³⁵⁵. Innerhalb der einzelnen *classes* werden dann die Voraussetzungen sehr detailliert umschrieben. So gibt es beispielsweise bei der sexuellen Belästigung einen abschließenden Katalog von Körperteilen, deren unsittliche Berührung den Tatbestand erfüllt. In anderen Staaten erfolgt die Qualifizierung als aggravated (schwerwiegende) Tatmodalität.

Innerhalb der Bundesstaaten bestehen die Unterschiede im Wesentlichen bei der Auswahl der Delikte und den Voraussetzungen der Straftatbestände, so dass die wichtigsten und fast überall kodifizierten Straftatbestände zusammengefasst besprochen werden können. Die hier angegebenen Legaldefinitionen sind nur beispielhaft und können von Bundesstaat zu Bundesstaat stark voneinander abweichen. Es seien daher nur die wichtigsten und häufigsten Voraussetzungen der Straftatbestände genannt.

(Forcible) rape (Vergewaltigung) bedeutet vorsätzlich erzwungener Geschlechtsverkehr ohne Einverständnis des Opfers, der auch vom Vorsatz (*mens rea*) umfasst sein muss³⁵⁶. Nach dem Uniform Crime Report sind der Versuch und sogar nur der Angriff oder die Bedrohung auch strafbar. Voraussetzung ist allerdings immer Gewalt³⁵⁷.

Gemäß einer weitergehenden Definition reicht sogar die Willenschwäche des Opfers aus, aufgrund jungen Alters oder sonstigem vorübergehendem oder dauerhaftem Unvermögen, den Willen zu äußern³⁵⁸. In vielen Staaten ist die Vergewaltigung geschlechtsneutral formuliert und beinhaltet sämtliche Formen von erzwungener Penetration. In manchen Staaten sind die Voraussetzungen jedoch nach wie vor sehr eng (nur Frauen von Männern und nur vaginal). Andere Formen können unter den Tatbestand der Sodomie oder Vergewaltigung in der Ehe fallen.

Statutory rape/unlawful sexual penetration (Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen) bedeutet Verkehr mit unter 16-jährigen (*age of consent*, liegt manchmal aber auch unter 14 Jah-

³⁵³ Ein guter Überblick mit Rechtsquellen zu den Sex-Gesetzen vieler Bundesstaaten: <http://www.geocities.com/CapitolHill/2269/>.

³⁵⁴ Flowers (2001) S. 197.

³⁵⁵ Siehe die Definition im Internet (gesehen am 05/02) unter: <http://assembly.state.ny.us/leg/?cl=82&a=29>.

³⁵⁶ Batelle Law and Justice Study Center Report, Forcible Rape: An analysis of legal issues, Washington 1977, S. 34.

³⁵⁷ Greenfeld (1997).

³⁵⁸ National Incident-Based Reporting System (NIBRS); Greenfeld (1997) aaO.

ren). Das Einverständnis lässt die Strafbarkeit nicht entfallen³⁵⁹. Die Fähigkeit, das entsprechende Alter für das Einverständnis zu haben, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Gesetzgebungsorgans³⁶⁰

Marital rape (Vergewaltigung in der Ehe) wird als gesonderter Tatbestand in fast allen Bundesstaaten aufgeführt und ist gegenüber der normalen Vergewaltigung meist privilegiert. Dies geht auf das Verständnis zurück, dass das Martyrium der Vergewaltigung vom Ehemann nicht als so schlimm empfunden werden soll als durch einen gänzlich Fremden³⁶¹

Sexual assault (sexueller Angriff) ist der Oberbegriff für alle unerwünschten sexuellen Übergriffe, also *forcible rape, statutory rape, marital rape, molestation, sexual battery, child sexual abuse, sodomy*, etc.)³⁶². Oft werden unter diesem Tatbestand alle weniger schwerwiegenden Straftatbestände als Vergewaltigung subsumiert.

Molestation/sexual battery (sexuelle Belästigung) bedeutet unsittliche Berührungen an verschiedenen Körperteilen im Intimbereich unter anderem an den Geschlechtsorganen.

Child molestation / sexual child abuse (sexueller Kindesmissbrauch) bedeutet Vornahme sexueller Handlungen *vor* Kindern (unter 14 Jahren) zur Befriedigung des Geschlechtstriebes oder in besonders schweren Fällen (*aggravated*) physische Vornahme *an* Kindern, wie unsittliche Berührungen und Zärtlichkeiten, um den Geschlechtstrieb zu befriedigen³⁶³.

Lewd acts with children (schlüpfrige Handlungen an/mit Kindern) enthält sämtliche unmoralische Praktiken mit Kindern, wie *fondling* oder *indecent liberties*³⁶⁴. Man kann darunter die Vorstufe zum sexuellen Kindesmissbrauch verstehen.

Forcible fondling (aufgenötigte Zärtlichkeiten) ist das Betasten/Begrapschen privater Körperteile einer anderen Person zur Befriedigung des Geschlechtstriebes gegen deren Willen³⁶⁵.

Incest (Inzest) bedeutet sexuelle Beziehungen mit biologischen Eltern oder anderen Vorfahren/Ahnen, Nachkommen, Geschwistern in Voll- und Halbblut; Beziehungen zwischen Nichtblutsverwandten nur inzestuös, wenn zwischen Eltern und Kind³⁶⁶.

Sodomy (Sodomie/Homosexualität) bedeutet sexuelle Handlungen unter Einbeziehung von Mund und After (*deviant sexual intercourse*). Mit diesem Straftatbestand werden hauptsächlich Schwule bestraft. Historisch ist Sodomie ein Verbrechen gegen die Natur und Gott, da diese Geschlechtsakte nicht geeignet sind, Kinder zu zeugen (*procreative*)³⁶⁷. Sodomy-laws sind bis heute noch in 13 Bundesstaaten in Kraft, in 27 Bundesstaaten wurden sie abgeschafft und in 10 juristisch aufgehoben³⁶⁸.

³⁵⁹ Im Internet (gesehen am 07/04): <http://www.sexlaws.org/statrape.html>.

³⁶⁰ National Incident-Based Reporting System (NIBRS); Greenfeld (1997) aaO.

³⁶¹ Flowers, S. 39.

³⁶² National Crime Victimization Survey, Greenfeld (1997) aaO.

³⁶³ Im Internet (gesehen am 07/04): <http://www.aacap.org/publications/factsfam/sexabuse.htm>.

³⁶⁴ Survey of Inmates in State Correctional Facilities (SISCF) and National Corrections Reporting Program (NCRP), Greenfeld (1997) aaO.

³⁶⁵ National Incident-Based Reporting System (NIBRS), Greenfeld (1997) aaO.

³⁶⁶ Posner / Silbaugh (1996).

³⁶⁷ Im Internet (gesehen am 07/04): <http://www.sodomylaws.org/history/history.htm>.

³⁶⁸ Im Internet (gesehen am 07/04): <http://www.sodomylaws.org>.

Forcible Sodomy ist Vergewaltigung unter Einschließung von Anal- oder Oralverkehr. Die sonstigen Voraussetzungen hinsichtlich Gewalt und Versuch sind dieselben, wie bei Forcible Rape³⁶⁹.

Public indecency (Erregung öffentlichen Ärgernisses) bedeutet öffentlich sexuelle Handlungen vornehmen, aber auch Exhibitionismus kann darunter fallen und unsittliches Austauschen von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit³⁷⁰.

Fornication (vor-/außerehelicher Geschlechtsverkehr) und **Adultery** (Ehebruch) sind z.B. in Georgia noch strafbar³⁷¹.

3. Sexualdelinquenz als soziales Problem in einer sich verändernden Gesellschaft

Beschäftigt man sich in einer rechtsvergleichenden Studie mit ausländischem Strafrecht, so kommt man nicht umhin, sich mit der Geschichte von den gesellschaftlichen Veränderungen und der Entwicklung von Moral- und Wertevorstellungen und den damit hervorgehenden Kriminalisierungsbedürfnissen zu befassen. Der Wandel von gesellschaftlichen Wertvorstellungen hat ganz besonders im Bereich des Sexualstrafrechts und für dessen Fortentwicklung eine herausragende Bedeutung. Analog zum deutschen Teil ist gleichermaßen auch auf die Thematisierung dieser gesellschaftlichen Veränderungen in der öffentlichen Meinung und dessen Transport in den Medien, aber auch auf deren Wirkung auf den öffentlichen Diskurs und damit letztlich auf die Auswirkungen im gesetzgeberischen Handeln einzugehen. Für ein angemessenes Verständnis des Sexualstrafrechts in den Vereinigten Staaten erscheint dies deswegen besonders wichtig, weil deren Kriminalpolitik von deutschen Wissenschaftlern oft recht kritisch verfolgt wird³⁷². Der genauere Blick auf den Wertewandel gerade in den USA und auf die Moralvorstellungen der Öffentlichkeit mit deren Strafbedürfnissen ist notwendig, um gesetzgeberische Aktivitäten besser zu verstehen, vor allem dann, wenn sie nicht immer mit nüchterner empirischer Forschung in Einklang stehen. Diskutiert werden sollen die Veränderungen bei den Moralvorstellungen, den Kriminalisierungsbedürfnissen, und die anderen kulturellen, sowie die politischen und gesellschaftlichen Hintergründe mit Blick auf deren Einfluss auf die Kriminalpolitik. Dabei sollen sowohl die Einflüsse auf das materielle Sexualstrafrecht als auch auf die Kriminalpolitik im Umgang mit Sexualstraftätern und deren jeweilige Veränderungen besprochen werden.

³⁶⁹ National Incident-Based Reporting System (NIBRS), Greenfeld (1997) aaO.

³⁷⁰ Definition im Staate Illinois, im Internet (gesehen am 07/04):
<http://www.legis.state.il.us/legislation/publicacts/pubact91/acts/91-0115.html>.

³⁷¹ Definition im Staate North Carolina, im Internet (gesehen am 07/04):
<http://www.sodomy.org/laws/northcarolina/fornication.html>.

³⁷² Siehe nur den kritischen Beitrag von Weitekamp / Herberger (1995).

3.1. Moralvorstellungen, Wertewandel und gesellschaftliche Veränderungen und deren Auswirkungen auf das Sexualstrafrecht

Kaum einem anderen Land haftet das Klischee von Prüderie und strengem Sittlichkeitsempfinden so sehr an, wie den Vereinigten Staaten. Berichte über knallharte Gerichtsurteile und seltsame Gesetze stoßen bei uns Europäern auf Erstaunen und Unglauben³⁷³. In den so genannten *Sodomy-* und *Obscenity-Laws* werden heute immer noch „abartige“ bzw. „obszöne“ Sexualpraktiken, wie Anal- oder Oralverkehr pönalisiert³⁷⁴. Wenngleich derartige Gesetze nur noch in vereinzelt Bundesstaaten gelten und kaum noch angewandt werden, so ruft doch jegliche Berichterstattung über Einzelfälle von Verurteilten nach derartigen Gesetzen das Bild eines erzkonservativen und puritanischen Amerika hervor. Während in Deutschland die veränderte Wahrnehmung von Sexualität in der Gesellschaft auch zu entsprechenden Veränderungen im Strafrecht führte, nämlich weg von der Kriminalisierung der Sexualität zu Kriminalisierung der (sexuellen) Gewalt, so scheint dieser Prozess in Amerika wohl noch nicht abgeschlossen zu sein. Dort wird immer noch in manchen Regionen, wie bei uns bis zur sexuellen Revolution der sechziger Jahre, Sexuelles als etwas Gefährliches angesehen und daher als ein für die Gesellschaft nicht zu akzeptierendes Verhalten pönalisiert. 1986 hat der *Supreme Court* Sodomiegesetze in seiner *Bowers v. Hardwick* – Entscheidung noch für verfassungsgemäß erklärt. Er hat das Recht auf Privatsphäre der Homosexuellen hinter dem Recht der Allgemeinheit an Aufrechterhaltung „normaler“ sexueller Normen, mit dem Argument der mangelnden Fortpflanzungsmöglichkeit bei Homosexuellen, zurückstehen lassen³⁷⁵.

Zugleich aber kann man kaum woanders auf dem Gebiet von Sexualmoral größere Gegensätze finden als im Land der „unbegrenzten Möglichkeiten“ und propagierten Freiheiten. So gehen die Ursprünge der Schwulenbewegung und deren Kampf um Toleranz und Gleichstellung auf Amerika zurück. Vielleicht gerade deswegen, weil die Rechtssprechung als so ungerecht und diskriminierend empfunden wurde. In keinem anderen Land als Amerika wird ein größeres Geschäft mit Pornografie gemacht³⁷⁶. Vor allem im Internet boomt der Pornomarkt wie nirgendwo sonst. Es scheint so, als ob sich bei den Menschen hinter der Fassade aufgesetzter Prüderie und Enthaltensamkeit die inneren Triebe geradezu verstärken. Ausgelebt werden sie in der Anonymität und der eigenen Gedankenwelt im Cyberraum. Schließlich ist es psychologisch nichts Neues, dass die Folge einer starken Tabuisierung und Beschneidung oder gar Unterdrückung sexueller Bedürfnisse zu einem devianten und unfreien Sexualverhalten führen kann. Demzufolge erscheinen vereinzelte Berichte über Kirchenmänner, welche nach außen hin das Bild eines enthaltensamen und gottesfürchtigen Lebenswandels abgeben, jedoch dann plötzlich wegen Sexualdelikten in Erscheinung treten, das Klischee von Heuchelei und Doppelmoral zu bestätigen³⁷⁷.

Doch fragt sich, welche Moralvorstellungen das amerikanische Volk auf dem Gebiet von Sexualität über die Jahre entwickelt hat und was die meisten Amerikaner als abstoßend, so abstoßend empfinden, dass es ihrer Meinung nach bestraft werden muss. Eine erste Antwort kann in einem kleinen historischen Abriss liegen.

³⁷³ Eine private Zusammenstellung von eigenartigen Sex-Gesetzen in den USA lässt sich z.B. bei Heidrich finden, deren Seriösität jedoch in Zweifel gezogen werden muss, im Internet (gesehen am 5.03.2002): <http://heidrich.wespe.de/weird/sexlaws.html>.

³⁷⁴ Holmes / Holmes (2002) S. 11.

³⁷⁵ D'Emilio / Freedman (1986) S. 350.

³⁷⁶ Die US-Kommission für Obszönität und Pornographie (USCOP) berichtete 1970, „dass der Gesamtmarkt von Unter-dem-Landentisch-Materialien auf zwischen 5 und 10 Millionen Dollar geschätzt wird“, Zitat nach: Ashley / Ashley (2000) Anmerkung des Verfassers: heute dürfte der Markt um ein vielfaches größer sein, bedenkt man das weitere Wachstum und die Inflation seit 1970.

³⁷⁷ Im Internet (gesehen am 07/04): <http://www.gospelassemblyfree.com/facts/sexcrimes.htm>, die Autoren listen auf ihrer Website um 100 Missbrauchs- und Vergewaltigungsfälle begangen von Geistlichen auf.

Die Entwicklung der Werte- und Moralvorstellungen in der amerikanischen Gesellschaft lässt sich in vier Phasen einteilen. 1. Beginnende sexuelle Freizügigkeit aufgrund der Möglichkeit der Verhütung seit den 20er Jahren, 2. Unterdrückung und Tabuisierung von Sexualität als etwas Disziplinloses in der Nachkriegszeit und in dem beginnenden kalten Krieg, 3. Die so genannte „Sexuelle Revolution“ in den sechziger Jahren, 4. Die Feministenbewegung und gleichzeitig die Schwulenbewegung in den Siebziger und Anfang der Achtziger Jahre.

Nach der bestehenden Möglichkeit zur Geburtenkontrolle ließen Gesetze zum Verbot von Verhütung nicht lange auf sich warten. Für viele bedeutete diese neue Perspektive der Paare eine Bedrohung der moralischen Ordnung³⁷⁸ und der Import und Versand von Informationen und Verhütungsmitteln wurde in fast der Hälfte der Staaten in ihren „*anti-contraceptive statutes*“ verboten³⁷⁹. Jedoch wurden diese Gesetze dank Aktivistinnen, wie der Frauenrechtlerin *Margaret Sanger*, bald gelockert und Verhütungsmittel erlangten den Status eines legitimen Mittels, um Abtreibungen vorzubeugen.

In der Nachkriegszeit herrschten antikommunistische Ideologien vor. Es bestand die Sorge um familiäre Stabilität, welche durch die aufkommende Pornographie hätte in den Augen vieler ausgehöhlt werden können. Man befürchtete einen Verfall der Sitten und dass die Pornographie das „moralische Rückgrat der künftigen Führungskräfte des Landes schwächen“ könnte³⁸⁰. Kriminalisiert wurde alles sexuell Anstößige, als ein Vergehen gegen Gott und eines anständigen Lebenswandels. Sexualstraftäter genossen demzufolge auch einen Sonderstatus unter den Kriminellen. Im Gegensatz zu anderen Straftätern hielt man sie schlicht für krank und sah die Notwendigkeit sie zu therapieren. Sie wurden daher unter den so genannten „Sexual Psychopathy-Laws“ zu „involuntary commitment“, verurteilt, d.h. in eine Heil- und Besserungsanstalt gesteckt, um sie dort von ihren Besessenheiten zu heilen³⁸¹. Ein Blick auf die Definition des Sexualstraftäters bei den Psychopathengesetzen genügt, um sich ein Bild davon zu machen, welche Art von Menschen der Gesetzgeber in jener Zeit für krank hielt. In Colorado beispielsweise war ein sexueller Psychopath unter anderem „eine Person, welche wegen Straftaten, wie anstößige Frechheit („*indigent liberties*“), Inzest, Angriff mit dem Ziel, unnatürliche fleischliche Kopulation zu verüben, ... geistig krank ist.“³⁸² Wie der Begriff geistige Krankheit von den Gutachtern und Richtern ausgelegt wurde, bleibt wohl deren Geheimnis. Nicht umsonst wurden die Psychopathengesetze gerade wegen des vagen, eher strafrechtlichen statt medizinischen Begriffes der Geisteskrankheit, scharf kritisiert³⁸³.

Die Einstellungen gegenüber Sexualität lockerten sich in der Bevölkerung mit der sexuellen Revolution. Sie äußerte sich durch eine zunehmende Enttabuisierung und Thematisierung von allem Sexuellen. Die Friedens- und Flower-Power-Bewegung propagierte „*make love not war*“ und förderte ungezwungene und lockere Einstellungen gegenüber Sexualität.

Doch auch der Vietnam-Krieg und seine Gegenteilstendenzen nahmen ein Ende. Die weiter zunehmende Pornographie wurde nicht nur den Sittenwächtern ein Dorn im Auge, sondern auch Feministinnen, welche sich lautstark gegen eine Instrumentalisierung, Erniedrigung und Herabwürdigung von Frauen als dem Mann stets unterwürfiges Lustobjekt wehrten³⁸⁴. Es keimte eine leidenschaftliche Pornographie-Debatte auf. Berühmte Anti-Porno-Aktivistinnen, wie

³⁷⁸ D’Emilio / Freedman (1988) S. 242.

³⁷⁹ aaO.

³⁸⁰ aaO, S. 282.

³⁸¹ Alleine in der Nachkriegszeit zwischen 1945 und 1959 verabschiedeten 26 Staaten diese Gesetze, Cote, *Suzette* (2000) S. 269.

³⁸² Colorado, *Criminal Proceedings*, Sec. 39-19-1 to -9 (1954).

³⁸³ Hierzu ausführlicher in Kapitel 3, 2.1.1.

³⁸⁴ Brownmiller (1980).

*Andrea Dworkin*³⁸⁵, *Susan Brownmiller* und *Catherine MacKinnon*, welche in der Pornographie einen Angriff auf die Würde der Frau sahen, verstanden es, ihre wohlmeinenden Motive mit dem Argument, Pornographie führe zu sexueller Gewalt und dem Diktum „Pornographie ist die Theorie, Vergewaltigung die Praxis“ zu verkaufen³⁸⁶. Ihre Auffassung, ein Verbot der Pornographie könne sexuelle Gewalt verhindern oder zumindest reduzieren, schien vielen so attraktiv, dass die Anti-Porno-Kampagne vor allem im Bildungsbürgertum zahlreiche Mitstreiter(innen) fand und beim Gesetzgeber auf offene Ohren stieß, welcher Pornographie durch zahlreiche Anti-Porno-Gesetze einschränkte³⁸⁷.

Betrachtet man diese 4 Phasen, so fällt auf, dass sich liberale mit restriktiven Tendenzen abwechselten. Ein aufgrund der Verhütungsmöglichkeiten aufkommendes Unabhängigkeitsgefühl wurde sogleich vom Gesetzgeber eingedämmt. Gegenbewegungen schafften jedoch wieder Freiheit. Die strengen, am christlichen Glauben orientierten Familienwerte und Ideologien gewannen in den 50er Jahren zwar wieder die Oberhand, wurden aber durch die *Love and Peace* - Bewegung in den sechziger Jahren wieder zurückgedrängt. Das neu gewonnene Freiheitsgefühl auf sexuellem Gebiet schaffte der Pornoindustrie Raum. Obwohl erneut durch eine starke Feministenbewegung begrenzt, begannen sich in einer, immer mehr über Sex in der Öffentlichkeit diskutierenden Gesellschaft, sexuell nicht normgemäß geneigte Menschen, wie Homosexuelle und Transvestiten, zu outen und wagten es, gegen ihre Diskriminierung zu kämpfen.

Diese auftretenden Veränderungen und Enttabuisierungen führten zu Kontroversen, welche Regelungsbedarf provozierten. Der Gesetzgeber sah sich veranlasst, zu handeln. Er musste das Spannungsfeld zwischen Privatsphäre, Bürgerrechte und Freiheiten, gesteuert durch verschiedene Interessengruppen, auflösen. Dennoch zeigt sich gerade anhand seiner Entscheidung zu den *obscenity-laws*, die sich mit der Einschränkung von pornographischen Schriften befassen, welchen Spagat das höchste Verfassungsgericht vollzog, um allen Interessen, sowohl den liberalen als auch den konservativen, gerecht zu werden³⁸⁸.

Aber die Kriminalisierung von unnatürlichem Geschlechtsverkehr, Homosexualität und Prostitution, alles Verhaltensweisen, die mit dem Einverständnis der Beteiligten vollzogen werden, ist nicht nur ein Kind des Gesetzgebers. Vielmehr ist es die Öffentlichkeit, die offenbar zu einem beträchtlichen Teil darin ein zu sanktionierendes Verhalten sieht. Aufschluss darüber gibt eine Studie des Kinsey-Instituts, welche im Jahr 1970 Befragungen über sexuelle Einstellungen durchgeführt hat³⁸⁹. Prostitution fanden darin 80 % der Älteren verwerflich (knapp 70 % der Jüngeren)³⁹⁰. 9 % aller Befragten würden Prostituierte sogar gerne im Gefängnis sehen. Immerhin 17 % würde auch eine Geld- oder Bewährungsstrafe genügen. Freier kommen in den Augen der Befragten noch schlechter weg. Fast 13 % hielten eine Gefängnisstrafe für Homosexuelle und Ehebrecher für angemessen. Eine Freundschaft würde aber Ehebruch nicht so sehr belasten, wie Homosexualität. 40 % aller Befragten würden eine Freund-

³⁸⁵ Dworkin (1980).

³⁸⁶ Morgan (1980).

³⁸⁷ Dabei ist ein Zusammenhang zwischen Pornographie und sexueller Gewalt bis heute nicht bewiesen, wobei die zahlreichen Forschungsarbeiten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Zumindest kann aber davon ausgegangen werden, dass Hardcore-Material, mit perversen Gewaltdarstellungen einen negativen Einfluss haben und Gewalt fördern kann. Andererseits ist zu bedenken, dass Männer, die solches Material konsumieren ohne Abscheu zu empfinden oder gar lustfördernd finden, von vornherein gewaltbereiter sein können, unabhängig vom Anblick derartiger Darstellungen. Überblick über den Forschungsstand mit weiteren Nachweisen, Ashley/Ashley (2000), S. 120 ff.

³⁸⁸ Shienbaum (1988) S. 275.

³⁸⁹ Klassen et al. (1989).

³⁹⁰ aaO, S. 25.

schaft zu einem Freund aufkündigen, erfahren sie, dass er eine homosexuelle Beziehung pflegt. Im Falle eines Ehebruchs hätten nur noch knapp 6 % ein derartiges Problem damit³⁹¹.

Differenziert man zwischen Faktoren wie Herkunft, Bildung, Status und Familienstand, dann zeigt sich, dass tendenziell Gebildete, Reiche, aus Städten kommende Singles oder Geschiedene liberaler sind³⁹². Außerdem zeigt sich, dass Konservative mit zunehmenden Alter (wohl unabhängig von gesellschaftlichen Veränderungen) immer noch konservativer, Liberale immer liberaler werden³⁹³.

Insgesamt fällt auf, dass man in den U.S.A. auf erstaunlich konservative Einstellungen trifft. Dies hängt sicherlich zu einem nicht unerheblichen Teil mit der starken christlichen Prägung der Nation zusammen. Dabei ist der christliche Glaube vor allem im mittleren Westen und Süden stark ausgeprägt. Es werden dort vielfach sehr konservative, puritanische Werte vertreten. Vorherrschend ist ein traditionelles Familienbild. Neuere säkulare Einflüsse machen sich eher in den Metropolen, v. a. aber an der Ostküste mit dem starken Zuzug von Einwanderern und ethnischen Minderheiten breit. So kommt es auch, dass die Moralvorstellungen bei näherer Differenzierung zwischen alteingesessenen Südstaatendörflern und New Yorkern beispielsweise stark von einander abweichen³⁹⁴. Es verwundert daher auch nicht, weshalb sich die eingangs erwähnten Sodomy-Laws in den besagten Regionen immer noch halten.

3.2. Thematisierung von sexuellen Gefahren in der öffentlichen Meinung und in den Medien

Die Veränderungen in der Wahrnehmung von Sexualität und Geschlechterkampf in der Gesellschaft fand seinen Niederschlag auch in den Medien. Eine erste öffentliche Diskussionswelle erlangte die Thematik der Geburtenkontrolle seit den 1920er Jahren. Weltweite Aufmerksamkeit rief der viel beachtete Kinsey-Report über das Sexualverhalten der Amerikaner in den 50ern hervor. Wie die Veröffentlichung der Kinsey-Studie und auch die Thematisierung von Gefahren, ausgehend von Pornographie für Jugend und sexueller Gewalt, insbesondere auch gegen Kinder, gezeigt haben, bestand ein reges Interesse an allem Abgründigen. Die Weisheit „*sex sells*“ braucht nicht noch einmal vertieft zu werden. Öffentliche Aufmerksamkeit erlangten vorzugsweise Themen, welche bislang als Tabus unantastbar waren. Ein solches Tabuthema war auch die Vergewaltigung in der Ehe. Die Ehe galt als privater und höchst intimer Raum, als unantastbar, und damit war auch jedwede Einmischung verpönt. Dennoch sahen es viele Frauenrechtlerinnen als ungerecht an, weshalb Ehefrauen eine Vergewaltigung ihres Ehepartners zu dulden haben. Daher verwundert es nicht, dass seit der Pönnalisierung von Vergewaltigung in der Ehe erstmals 1975³⁹⁵, erste Gerichtsfälle in den Medien ausgeschlachtet wurden³⁹⁶. Fälle über Vergewaltigung in der Ehe waren dazu geeignet, überbordende Moralvorstellungen und Rollenverständnisse aus den Fugen zu heben und mit typischen Vergewaltigungsmythen, wie die, dass Frauen selbst Vergewaltigungen provozieren, aufzuräumen.

³⁹¹ aaO, S. 23; Die Einstellungen hinsichtlich Homosexualität haben sich aber einer späteren Befragung von 1977 zufolge etwas entspannt.

³⁹² Klassen et al., S. 36.

³⁹³ Klassen et al., S. 123.

³⁹⁴ aaO, S. 43.

³⁹⁵ Im Staate Nebraska, Flowers (2002), S. 39.

³⁹⁶ So gesehen im “Greta and John Rideout Marital Rape Case”, in: Benedict (1992) S. 43 ff.

Verantwortlich für diese Veränderungen der Denkmuster war in nicht geringem Maße die Feministenbewegung, welche zudem in den siebziger Jahren eine ganze Welle von Büchern und sonstigen Publikationen hervorbrachte. Sie befassten sich mit den Gefahren von Pornographie und wiesen auf das von pornographischen Schriften ausgehende Gewaltpotential hin³⁹⁷. Nachdem sexuelle Gewalt nicht nur in den Medien und in der Phantasie kreierte wurde, kam die Angst auf, diese könnte auch in der Realität passieren. Im Zuge der Feministenbewegung wurde dann auch der sexuelle Missbrauch von Kindern als ein soziales Problem für die Medien entdeckt und auf dem Buchmarkt ausgeschlachtet. Allein zwischen 1978 und 1982 erschienen mindestens ein Duzend von auflagenstarken Erfahrungsberichten zum sexuellen Missbrauch³⁹⁸. Darüber hinaus wurde dieses Thema in zahlreichen Fernsehdokumentationen und Zeitschriften aufbereitet³⁹⁹. Ähnlich wie in Deutschland erfuhr auch die USA eine regelrechte Offenbarungswelle mit Geschichten von ehemals missbrauchten Kindern⁴⁰⁰. Viele betroffene Frauen schienen ihr Schweigen zu brechen. Dabei folgte diese, so plötzlich diesem Thema gewidmete Aufmerksamkeit, nicht einer höheren Kriminalitätsbelastung durch sexuelle Missbrauchsdelikte. Im Gegenteil, ein signifikanter Anstieg erfolgte erst nach dieser Thematisierung, offenbar, weil eine Tabuwelle das Schweigen gebrochen und damit die Anzeigebereitschaft erhöht hat. Doch was hat letztlich den Anstoß zu dem öffentlichen Diskurs gegeben? Wie bereits erwähnt, entdeckten die Feministinnen die Pornographie als Gefahrenquelle für sexuelle Gewalt und propagierten dies auch im Bereich des Kindesmissbrauchs. Ihr Fokus lag in der Gefahr, welche von Männern mit abartiger sexueller Phantasie ausging⁴⁰¹. Hingegen wiesen Kinderschutzbewegungen auf die Gefahren innerhalb der Familie hin und machten auf das soziale Problem der veränderten Familienstrukturen mit einhergehendem Werteverfall aufmerksam. Kindesmissbrauch sei ein Produkt von Familiensymptomatik, bei dem im Grunde genommen alle Familienmitglieder einen Beitrag leisten, welcher Inzest hervorruft⁴⁰². Gemeinsam haben diese Gruppen, dass sie zunächst auf soziale Probleme aufmerksam machen und, aus diesen hervorgehend, kriminelle Gefahren sehen. Seit diese Gruppen die Aufmerksamkeit sowohl der Öffentlichkeit als auch der Politiker erlangen, fiel es diesen nicht mehr schwer, das Problem des sexuellen Missbrauchs in die Agenda zu hieven.

3.3. Panik vor Sexualverbrechen in den Neunzigern und die Auswirkungen auf die Sexualstraftäter-Gesetzgebung

In den neunziger Jahren erfuhr die Öffentlichkeit aufgrund einzelner, schrecklicher und extrem abgründiger Sexualverbrechen gegen Kinder eine Panik und eine irrationale Verbrechenfurcht vor solch schwerwiegenden Taten. Eltern der betroffenen Opfer stiegen auf die Barrikaden und bliesen Marsch gegen das nach ihrer Meinung zum Schutz vor derartigen Straftaten untaugliche Strafrecht und drängten den Gesetzgeber dazu, in schnellen Schritten Gesetze zu verabschieden, welche das Risiko senken sollten, vor entlassenen Straftätern weiter bedroht zu werden. Es war die Geburtsstunde der so genannten „Megan’s Law“, benannt nach der 7-jährigen Megan Khanka, welche von einem unbekanntem Sexualverbrecher aus der unmittelbaren Nachbarschaft getötet wurde. Diese Art von Gesetzen, auch „community notification“ und „registration-laws“ genannt, bestimmen, dass entlassene Sexualstraftäter sich in ihrem Heimatort als solche bei den Strafverfolgungsbehörden registrieren (registration-laws) oder gar bei den Meldestellen, die jedem Bürger zugänglich sind, melden müssen (community

³⁹⁷ Siehe nur z.B. Brownmiller (1975).

³⁹⁸ Finkelhor, David (1984) S. 2 mit weiteren Literaturnachweisen.

³⁹⁹ Finkelhor, aaO.

⁴⁰⁰ z. B. Sanford (1990).

⁴⁰¹ Finkelhor, aaO, S. 4.

⁴⁰² De Young (1982).

notification), damit die Bevölkerung vor ihnen gewarnt ist. Binnen etwa 5 Jahren haben sich die weitergehenden notification laws in mindestens 30 Bundesstaaten verbreitet, registration-laws existieren nunmehr in allen 50 Staaten.

Dem Druck der Öffentlichkeit ist es auch zu verdanken, dass die so genannten „three strikes“-Gesetze, für deren Namensgebung eine Regel aus der Welt des Baseball diente, in den USA ihre Geburtsstunde erlebten. Nach diesen Gesetzen ist man wie im Baseball nach 3 Schlägen (Rechtsverletzungen/Rückfällen) draußen, d.h. es folgt eine lebenslange Freiheitsstrafe⁴⁰³. Grausame (Sexual-)verbrechen, wie nur z. B. gegenüber der 12-jährigen Polly Klaas durch einen mehrfach wegen Sexualdelikten vorbestraften und verurteilten Serientäter in Kalifornien, brachten die Öffentlichkeit derart auf, dass sie der Meinung waren, so jemand dürfe unter keinen Umständen mehr die Mauern eines Gefängnisses verlassen. So wurden in Kalifornien die „three-strikes“-Gesetze für Sexualtäter sogar auf „one strike and you are out“ ausgeweitet. Danach ist es möglich, für einen Sexualverbrecher bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände, schon nach einmaliger Tatbegehung lebenslange Freiheitsstrafe mit einer Mindeststrafzeit von 25 Jahren zu verhängen⁴⁰⁴.

So genannte Graswurzelbewegungen⁴⁰⁵ sorgten für die Einführung von „Sexual Violent Predator Statutes“ (kurz: SVP-Statutes), welche es erlauben, als extrem gefährlich betrachtete Sexualstraftäter auf unbestimmte Zeit gefangen zu halten. Dies war nach früherer Rechtslage nur bei solchen Tätern möglich, welche unzurechnungsfähig, d.h. schuldunfähig waren. Diese konnte man auf unbestimmte Zeit in eine Psychiatrie einweisen. Hintergrund der Einführung der Sexual Violent Predator Statutes war wieder ein grausames Verbrechen, begangen durch einen zurechnungsfähigen Sexualstraftäter, welcher trotz schlechter Prognose nach Verbüßung seiner Strafe in Freiheit entlassen werden musste. Die SVP-Statutes sind vom U.S.-Supreme Court trotz mehrfacher juristischer Angriffe für verfassungsmäßig erachtet worden und sind daher bereits in 16 Bundesstaaten in Kraft⁴⁰⁶.

Offenbar muss die Angst vor derartigen Sexualverbrechen in den neunziger Jahren so sprunghaft angeschwollen sein, dass sich diese neuen Gesetze im Laufe der neunziger Jahre wie ein Lauffeuer im gesamten Staatengebiet verbreiteten. Dabei hat das Sexualstrafrecht mit Ausnahme des oben diskutierten materiellen Rechts über Jahrzehnte hinweg kaum Reformen erfahren. Die vor allem in den 50er Jahren aufkommenden Sexual Psychopath Laws schienen die Bevölkerung ausreichend vor rückfälligen Sexualstraftätern zu schützen. Nach diesen Gesetzen sind die Täter in eine geschlossene Anstalt eingewiesen und dort therapiert worden. Therapie erfuhren die Täter darüber hinaus nach der erprobten Entlassung im Rahmen einer „community supervision“, einer Art Führungsaufsicht. Der Behandlungsgedanke und der Optimismus, Sexualstraftäter von ihren sexuellen Devianzen heilen zu können, hielten dem Druck der Öffentlichkeit nicht stand. Die neunziger Jahre erfuhren einen abrupten Wandel hin in Richtung Risikobegrenzung und Sicherheit. Das Vertrauen auf Heilung und Besserung blieb nicht aufrecht erhalten. Das amerikanische Strafrecht entwickelte sich daher zu einem Präventionsstrafrecht mit dem Ziel der Unschädlichmachung. Der Gesetzgeber möge an dieser Stelle aufgrund von „Gefahr im Verzug“ gehandelt haben und insofern die Reformen als längst überfällig betrachtet haben.

⁴⁰³ Eingehend: Tyler / Boeckmann (1997); aus deutscher Betrachtung: Weitekamp / Herberger (1995).

⁴⁰⁴ § 667.61 Cal. Penal Code.

⁴⁰⁵ Bürger- bzw. Protestbewegungen.

⁴⁰⁶ Stand Ende 2001: Lieb / Matson (2001).

3.4. Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Veränderungen, der Berichterstattung über sexuelle Gewalt in den Medien und dem öffentlichen Diskurs als Antrieb für Gesetzgebung und Justiz

Die veränderten Moralvorstellungen, der Mut, Rollenverständnisse neu zu überdenken, die Schwulenbewegung, und nicht zuletzt der Aufmarsch von Feministinnen und Kinderschützern veränderte bei den Menschen das Bewusstsein für strafwürdiges und weniger strafwürdiges Verhalten und ließ das Bedürfnis einer härteren Gangart gegenüber dem wirklich gefährlichen Verhalten, nämlich sämtlicher Formen von sexueller Gewalt, entstehen. So kam es, dass die Vergewaltigung in der Ehe tatsächlich 1975 erstmals im Staate Nebraska und seit 1993 in allen Bundesstaaten kriminalisiert wurde⁴⁰⁷. Zudem ist in den meisten Staaten der Vergewaltigungstatbestand auf sämtliche Formen von Penetrationen ausgeweitet und nunmehr geschlechtsneutral formuliert worden⁴⁰⁸. In manchen Fällen ist der Begriff Vergewaltigung (*rape*) durch sexuelle Nötigung (*sexual assault*) ersetzt worden, um auch andere Tatmodalitäten, wie jegliche unsittliche Berührung im Intimbereich, vom Straftatbestand abzudecken⁴⁰⁹. Insofern erfuhr das amerikanische Recht in mancherlei Hinsicht sogar einen schnelleren Modernisierungsprozess, als er in Deutschland stattgefunden hat. Dort war Vergewaltigung in der Ehe erst mit dem 33. StrÄndG von 1997 strafbar. Dasselbe gilt für die geschlechtsneutrale Formulierung. Gleichwohl wird der Tatbestand der Vergewaltigung in der Ehe bis heute im amerikanischen Recht privilegiert. Offenbar wird Vergewaltigung in der Ehe immer noch als nicht so strafwürdig angesehen, wie Vergewaltigung von Fremden. Es herrscht immer noch das archaische Verständnis vor, dass Frauen das Eigentum ihrer Ehemänner sind und dass das Ehebündnis einen Rechtsanspruch auf sexuelle Hingabe gegenüber dem anderen Ehepartner beinhaltet⁴¹⁰. Ähnliche Abstriche lassen sich in manchen us-amerikanischen Staaten noch bei einer Privilegierung von erzwungenem Anal- oder Or-alverkehr finden, was dann statt als *forcible rape* nur noch als *sexual assault* strafbar ist⁴¹¹. Hierbei blieb wohl unberücksichtigt, dass diese Formen von sexueller Gewalt sogar noch als erniedrigender und als schmerzhafter empfunden werden können. Oder man wollte hier durch die Hintertür – trotz geschlechtsneutraler Formulierung – den Homosexuellen ein „schwächeres Recht“ zuteil werden lassen.

Im Ganzen trug der öffentliche Diskurs zu einem – wenngleich mit Ausnahmen – insgesamt moderneren Verständnis für ein von der Rechtsordnung zu missbilligendes Verhalten bei. Die „Tatbestände gegen die Natur und Gott“⁴¹² wie Sodomie, Pornographie, Prostitution von Erwachsenen und Ehebruch, wurden gelockert bzw. ganz abgeschafft. Dafür wurden aber die körperliche Integrität und sexuelle Würde vor gefährlichen Angriffen geschützt, indem z. B. der Vergewaltigungstatbestand ausgeweitet und Kinderpornographie verboten wurde. Hinzu trat gleichzeitig eine verschärfte Gesetzgebung gegenüber den Sexualstraftätern. Mit „Megan’s law“, Gesetzen, welche die Sexualstraftäter nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe öffentlich an den Pranger stellen, oder „Sexual Violent Predator Statutes“, welche es erlauben, als unheilbar krank eingestufte Hangtäter nach Verbüßung der Freiheitsstrafe für immer von der Gesellschaft wegzusperren, bis hin zu zwangsweiser chemischer Kastration, sollen Sexualstraftäter auf Dauer unschädlich gemacht werden⁴¹³. Diese harschen Methoden wurden zum einen deshalb eingeführt, weil Volkes Stimme zu sehr darauf drängte, zum anderen sind sie einer, in den achtziger Jahren in der Straftäterbehandlung immer mehr gefestigten, pessimisti-

⁴⁰⁷ Flowers (2001) aaO.

⁴⁰⁸ Bohmer (1998) S. 257. Früher war die Vergewaltigung nur durch vaginale Penetration möglich.

⁴⁰⁹ Flowers (2001) S. 198.

⁴¹⁰ Flowers (2001) S. 39.

⁴¹¹ Flowers (1987) S. 29.

⁴¹² Shienbaum (1988) S. 318.

⁴¹³ Eingehend zu den Gesetzen zur Behandlung von Sexualstraftätern in Kapitel 3.

schen Meinung des „nothing works“ zuzuschreiben, welche sich bis heute, trotz neuer, diese These widerlegende Forschungsergebnisse, hartnäckig hält⁴¹⁴.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im materiellen Strafrecht eine Ausweitung auf sämtliche Formen sexueller Gewalt und eine Entkriminalisierung sexuell lediglich anstößigen Verhaltens stattgefunden hat. Im Bereich der Strafverfolgung und des Strafvollzugs kam es zu einer schärferen Kriminalpolitik des Wegschließens, die den Besserungs- und Resozialisierungsgedanken zurückgedrängt hat.

3.5. Vergleich mit Deutschland

Die amerikanische Gesellschaft hat im vergangenen Jahrhundert auf dem Gebiet der Moralvorstellungen und der inneren Normen eine ähnliche Entwicklung erfahren wie es in Deutschland der Fall war. Die wichtigsten Wegmarkierungen waren die sexuelle Revolution in den Sechzigern, die Kinderschänder- und Frauenbewegung in den siebziger bzw. achtziger Jahren und schließlich die irrationale Angst vor Sexualstraftaten, hervorgerufen durch gehäufte, schrecklicher Einzeltaten, begangen durch einschlägig vorbestrafte und erst kurz vorher aus dem Strafvollzug entlassene Sexualtäter, in den Neunzigern. Eine verstärkte Beeinflussung des Gesetzgebers durch bestimmte medienträchtig aufgebauschte Ereignisse, wie es in Deutschland 1997/98 geschehen ist, war in den USA Anfang der neunziger Jahre auch zu beobachten. Insofern sind sehr viele Parallelen beim Wandel dessen, was die Öffentlichkeit als Gefahr wahrgenommen hat, und den damit folgenden Diskurs und den daraus resultierenden gesetzgeberischen Aktivitäten, erkennbar.

Was in den USA im Gegensatz zu Deutschland auffallend ist, ist die größere Meinungsbreite der von der Bevölkerung entwickelten Normen und Moralvorstellungen. Bis heute halten sich in manchen Regionen erzkonservative und patriarchalische Familien- und Rollenverständnisse, noch aus der viktorianischen Zeit, bis hin zu völlig irrigen Vergewaltigungsmythen infolge eines verfälschten Frauenbildes⁴¹⁵. Dies wirkt sich wegen des Föderalismus und der Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Staaten vereinzelt auch auf das Strafrecht aus. Werte wie Fleiß, Disziplin, Treue, wurden ergänzt durch biblische, alttestamentliche Normen, wie eine „Auge um Auge“ - Gerechtigkeit und „*law and order*“. In Deutschland hingegen ging dem heutigen Recht eine lange rechts- und anthropologisch-philosophische Geschichte voraus. Zu nennen seien nur Namen wie Kant, v. Feuerbach, Hegel und von Liszt bis Radbruch, Welzel und Roxin. In den USA waren neben einem spärlichen Import deutschen und europäischen Rechtsdenkens fast nur der utilitaristische und der rechtsstaatliche Gesichtspunkt maßgebend⁴¹⁶. Außerdem liegt die Natur der Amerikaner in einem weitaus pragmatischeren Handeln. Ohne sich lange mit philosophischen Gedanken zu quälen, werden Risiken von vorne angepackt und nach schnellen Lösungen gesucht⁴¹⁷. Bezogen auf die Sexualstraftäterpolitik konnten sich insoweit vorpreschende Bundesstaaten mit einer harschen Politik gegenüber den Sexualstraftätern schnell profilieren und wurden Vorbild für andere liberalere und vielleicht zurückhaltendere Bundesstaaten. Sie trugen dazu bei, dass diese es den Vorreitern nachtaten, wenn gleich der Rückgang der Sexualstraftaten überall erkennbar war. Es wird im Rahmen dieser

⁴¹⁴ Vgl. nur Weitekamp / Herberger (1995), S. 16.

⁴¹⁵ Benedict (1992) S. 14 ff.

⁴¹⁶ Haddenbrock (1998) S. 218.

⁴¹⁷ Dies zeigt sich jüngst wieder bei der Terrorismusbekämpfung und dem Irak-Konflikt. Bei beiden Themen nahmen die Europäer eine viel bedächtiger Haltung ein, als die Amerikaner.

Untersuchungen zu sehen sein, inwieweit der Rückgang der Kriminalitätsbelastung auf die verschärfte Kriminalpolitik zurückzuführen ist.

Kapitel 2: Erkenntnisse über Sexualstraftäter

1. Einführung

Es kann nicht stark genug betont werden, wie bedeutend eine differenzierte Sexualstraftäterforschung ist. Dabei reicht eine Beschränkung auf Evaluierung der Rückfälligkeit von Straftätern alleine nicht aus. Wegen des heterogenen Klientels der Sexualstraftäter ist es von herausragender Wichtigkeit genau zu erforschen, welche Typen von Tätern besonders rückfallgefährdet sind und wie man diese erkennt. Zudem ist es wichtig herauszufinden, für welche Art von Tätern Behandlung oder Überwachung sinnvoll ist, und wenn ja, welche Art der Behandlung. Eine weitgehende Gleichbehandlung aller Sexualstraftäter hätte weitreichende Folgen für sie selbst, die Sicherheit der Allgemeinheit und nicht zuletzt für die materiellen Notwendigkeiten⁴¹⁸.

Der aktuelle Stand der deutschsprachigen Forschung zur Rückfälligkeit und dem Legalverhalten von Sexualstraftätern wurde in Teil 1 dieser Arbeit, Kapitel 2, analysiert. Besprochen wurden im Allgemeinen die Probleme im Zusammenhang mit der Erhebung von Rückfälligkeit, wie Begrifflichkeiten und die Evaluierung von Rückfallkriterien, sowie die Methoden bei der Erhebung von Daten für die Rückfallforschung. Es kann daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden⁴¹⁹.

Während die Zahl der Untersuchungen aus Deutschland und dem sonstigen deutschsprachigen Raum zum Legalverhalten von Sexualstraftätern überschaubar ist, erfuhr die nordamerikanische und teils auch britische Kriminologie- und Psychiatrieforschung eine wahre Flut von Veröffentlichungen. Dies gilt im Besonderen für Untersuchungen, welche der Frage nach der Wirksamkeit von Sexualstraftäterbehandlung nachgehen. Manch kleinere Studien wurden einer Metaanalyse zugeführt. Das Ziel dieser Metaanalysen ist es, unter Vereinheitlichung von Beobachtungszeiträumen und Definitionen zur Rückfälligkeit, mit dem Sammeln solch kleiner Samples eine umfangreiche Datenbasis zu erreichen. Mit einer derart großen Datenbasis ist es möglich, statistisch aussagekräftige Korrelationen mit Risikofaktoren, welche die Rückfälligkeit begünstigen, herzustellen. Meta-Analytiker gehen in der Regel folgendermaßen vor: Zuerst sammeln sie alle verfügbaren Studien. Danach überprüfen sie diese Studien auf Validität, Geeignetheit und Brauchbarkeit für eine Metaanalyse. Sodann filtern sie einen Großteil der zur Verfügung stehenden Studien wieder heraus, von denen sie glauben, dass sie das Gesamtergebnis nicht verbessern, sondern aufgrund methodischer Mängel nur verschlechtern können. Mit den verbleibenden Untersuchungen bilden sie einen gemeinsamen Nenner, führen sie einem einheitlichen Design zu und machen die daraus gezogenen Erkenntnisse mit-

⁴¹⁸ Näheres zu den Folgen und der Bedeutung einer fundierten Forschung, s. Einleitung, S. 1 ff.

⁴¹⁹ Teil 1, Kapitel 2.1.

einander vergleichbar⁴²⁰. Der Hauptvorteil dieser Metaanalysen liegt in der außerordentlich großen Datenbasis und der Kombinierbarkeit von Ergebnissen unterschiedlichster Untersuchungen. So liegt der Metaanalyse von Hanson / Bussière ein Sample von 28.972 Sexualstraftätern zugrunde⁴²¹. Aufgrund dieser großen statistischen Aussagekraft lassen sich Risikofaktoren für die Rückfälligkeit besser herausdestillieren und erkennen⁴²². Gegen solche Metaanalysen könnte man auch anführen, dass sie aufgrund der Standardisierung von Parametern zu einem verfälschten Bild führen, inwieweit Behandlung für Sexualstraftäter hilfreich ist.

Erwähnung verdienen im Rahmen dieser Arbeit vor allem jene Metaanalysen, welche unterschiedliche Zielsetzungen haben. Im Wesentlichen werden in diesen Studien drei Ansätze verfolgt. Einmal sollen Rückfallquoten für verschiedene Straftätergruppen ermittelt werden. Dann gilt es, Risikofaktoren zu erforschen, welche die Rückfallgefahr begünstigen. Dies soll dann den Gutachtern die Prognose für künftiges Legalverhalten anhand von Prognosetafeln mit verschiedenen Risikoparametern erleichtern. Drittens soll die Wirksamkeit von Sexualstraftäterbehandlung evaluiert werden, d.h. es soll herausgefunden werden, inwieweit Therapien und sonstige Behandlungsmethoden das Rückfallrisiko senken können. Nicht ohne Erwähnung sollen aber auch die wichtigsten und am meisten zitierten Forschungsarbeiten bleiben, welche die Entwicklung der Forschung erst vorangebracht haben. Es sollen zunächst die Ergebnisse zur Rückfälligkeit nach Straftätergruppen, dann die Faktoren, welche die Rückfälligkeit beeinflussen und schließlich die Ergebnisse der Therapieforschung dargestellt werden. Hierbei sollen auch Vergleiche zu den gefundenen Ergebnissen der deutschen Forscher gemacht werden.

2. Rückfälligkeit von Sexualstraftätern

2.1. Einzelstudien

2.1.1. Vergewaltigung

Sturgeon und Taylor (1980)⁴²³ haben 57 Vergewaltiger, Patienten eines kalifornischen psychiatrischen Hochsicherheitstrakts, in einer Längsschnittuntersuchung über 5 Jahre hinweg beobachtet. Dabei wurden 19 % wiederverurteilt, die meisten davon schon im ersten Beobachtungsjahr. Dieselben Autoren fanden eine Rückfälligkeit von 28 % bei einer Gruppe von 68 im Jahre 1973 bedingt entlassenen Sexualstraftätern innerhalb von 5 Jahren.

Romero und Williams (1985)⁴²⁴ haben in ihrer Studie über 231 Sexualstraftäter untersucht, welche in Philadelphia zwischen 1966 und 1969 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurden. Sie ermittelten 11 % einschlägig Rückfällige und 57 % wegen irgendeines Deliktes Rückfällige. Dabei war ein Rückfall mit einer erneuten Verhaftung definiert.

⁴²⁰ Unterschiedliche Beobachtungszeiträume lassen sich mit folgender Formel vereinheitlichen: Rückfallquote = (Alle Rückfälligen innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraumes / Alle Probanden) * 100%. Näheres siehe: Song / Lieb (1994).

⁴²¹ Hanson / Bussière (1998).

⁴²² Rosenthal (1995) S. 193.

⁴²³ Sturgeon / Taylor (1980) S. 63.

⁴²⁴ Romero / Williams (1985) S. 64.

Das *Bureau of Justice Statistics (BJS)* hat in Zusammenarbeit mit *Beck und Shipley* (1989)⁴²⁵ in einer groß angelegten Studie 109.000 im Jahre 1983 in 11 Bundesstaaten entlassene Strafgefangene, davon 4 % wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung Eingesessene, über einen Zeitraum von 3 Jahren beobachtet. Dabei wurden 52 % der Vergewaltiger und 48 % der sexuellen Nötiger wegen einer erneuten Straftat verhaftet. Die Vergewaltiger wurden jedoch nur zu 27,5 % wegen eines neuen Gewaltdeliktens und zu 7,7 % wegen einer erneuten Vergewaltigung verhaftet.

13 Jahre später, im Jahre 2002 hat das *BJS* wieder eine solche Studie veröffentlicht, welche mit Fug und Recht als die wohl größte bislang veröffentlichte Rückfallstudie angesehen werden kann⁴²⁶. Insgesamt 272.111 im Jahre 1994 aus 15 der größten Bundesstaaten entlassene Straftäter wurden über einen Zeitraum von 3 Jahren beobachtet. Diese Zahl repräsentiert 2/3 aller im Jahre 1994 entlassenen Straftäter der USA. Es wurde nach 4 Rückfalldefinitionen unterschieden: Wiederverhaftung, Wiederverurteilung, Wiederverurteilung ins Gefängnis und Einweisung ins Gefängnis. Die enormen Unterschiede bei den Ergebnissen, abhängig von der Definition des Rückfalls, macht das Fehlerpotenzial bei Zugrundelegung von verschiedenen Rückfalldefinitionen deutlich. So kommt man beispielsweise zu einer exorbitanten Rückfallquote, wenn die Verletzung von Bewährungsaufgaben auch als Rückfall gilt. Wegen des riesigen zugrunde liegenden Samples können die Ergebnisse als statistisch sehr zuverlässig angesehen werden.

Unter den 272.111 Straftätern befanden sich 1,2 % (3.138) Vergewaltiger. Von diesen wurden innerhalb von 3 Jahren Beobachtungszeitraum 2,5 % wegen einer erneuten Vergewaltigung wieder verhaftet⁴²⁷. Dies sind in Zahlen 78 erneute Vergewaltigungen aus dem Entlassungsjahrgang 1994 von etwa 2/3 aller entlassenen Straftäter in den USA. Rechnet man diese Zahl hoch, so kann man davon ausgehen, dass jährlich etwa 120 Vergewaltigungen in den USA von rückfälligen Vergewaltigern eines Entlassungsjahrganges geschehen. In Anbetracht dessen, dass im Jahre 1996 135.738 Sexualstraftäter nach Community Notification- und Registration-Laws in 34 Staaten zur Vermeidung weiterer Rückfälligkeit registriert waren⁴²⁸, erscheint dies als eine recht geringe Zahl.

46 % der Vergewaltiger wurde wegen irgendeines Deliktens wiederverhaftet⁴²⁹. Zum Vergleich wurden bei denjenigen, die Eigentumsdelikte begingen, mehr als 70 % wieder verhaftet⁴³⁰. Es erwies sich, dass Eigentums- und Drogendelikte die höchste Rückfallquote in sich bargen. Demgegenüber bergen nur Tötungsdelikte ein noch geringeres Rückfallrisiko als Vergewaltigungen.

Die geringe Rückfallquote wird auch durch eine Rückfallstudie über 1990 vorzeitig auf Bewährung entlassene Straftäter in Michigan untermauert⁴³¹. Von den 3735 Sexualstraftätern (wohlgemerkt: alle Sexualstraftäter, nicht nur Vergewaltiger) wurden innerhalb von 10 Jahren lediglich 2,65 % wieder einschlägig rückfällig. Wegen irgendeines Deliktens wurden sie zu 6,9 % rückfällig.

⁴²⁵ Beck / Shipley (1989).

⁴²⁶ Langan / Levin (2002).

⁴²⁷ aaO, S. 8.

⁴²⁸ Matson / Lieb (1996) S. 31 ff., Tabelle 3.

⁴²⁹ Darunter konnte auch eine Auflagenverletzung fallen, daher die hohe Rückfälligkeit.

⁴³⁰ Langan / Levin (2002) S. 7.

⁴³¹ Michigan Parole Board (2001).

2.1.2. Sexueller Kindesmissbrauch

Die bereits erwähnten Autoren *Sturgeon und Taylor* (1980)⁴³² differenzierten in ihrer auf 5 Jahre angelegten Studie die Rückfälligkeit von Kinderschändern in Abhängigkeit vom Opfergeschlecht. Dabei zeigte sich, dass diejenigen Täter, welche sich an gleichgeschlechtlichen Opfern vergriffen (in der Regel Jungen) schon die höchste Vorverurteilungsrate mit 53 % und die höchste einschlägige Wiederverurteilungsrate von 30 % hatten. Im Vergleich hierzu hatten Täter, welche Mädchen missbrauchten, eine geringere Vorverurteilungsrate von 43 % und wurden auch weniger häufig mit 25 % einschlägig rückfällig. Inzesttäter hatten nur zu 11 % Vorverurteilungen und wurden mit nur 6 % erneut wegen eines Sexualdeliktes wiederverurteilt.

Gibbens, Soothill und Way (1981)⁴³³ fanden bei Kindesmissbrauchern in England während eines 22-jährigen Beobachtungszeitraumes eine einschlägige Rückfälligkeit wegen eines Sexualdeliktes von 23 %. Die Hälfte hiervon wurde schon innerhalb von 5 Jahren wieder rückfällig. Die andere Hälfte erst in den verbleibenden 17 Jahren.

Barbaree und Marshall (1988)⁴³⁴ fanden hingegen in ihrer Untersuchung keinen Einfluss des Opfergeschlechts auf die Rückfälligkeit. Bei Kindesmissbrauchern zeigte sich darüber hinaus eine recht hohe Rückfallquote wegen anderer Delikte. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen anderer Studien, wonach Kindesmissbraucher recht häufig wegen anderer Delikte strafbar werden.

In einer jüngeren Studie verfolgten *Rice, Quinsey und Harris* (1991)⁴³⁵ außerfamiliäre Kindesmissbraucher über einen durchschnittlichen Beobachtungszeitraum von 6 Jahren. Innerhalb dieses Zeitraums wurden 31 % wegen eines Sexualdeliktes wiederverurteilt. Diejenigen, welche ein nachfolgendes Delikt begingen, waren öfters verheiratet, hatten signifikant öfter eine gestörte Persönlichkeit und hatten mehr Vorverurteilungen wegen Sexualdelikten aufzuweisen als diejenigen, welche nicht rückfällig wurden. Zudem hatten die Rückfälligen tendenziell öfters phallometrisch gemessene⁴³⁶ abnorme sexuelle Vorlieben⁴³⁷.

Prentky, Knight und Lee (1997)⁴³⁸ fanden in ihrer Studie über 111 außerfamiliärer Kinderschänder mit einem Beobachtungszeitraum von 24 Jahren keine Korrelationen zwischen Rückfälligkeit und Opfermerkmale. Die Autoren fanden hingegen einen Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit und früheren Verurteilungen wegen Sexualdelikten und sexueller Neigung zu Kindern.

Hanson (1996)⁴³⁹ hat in Kanada in einer lang angelegten Längsschnittuntersuchung (15-30 Jahre) bei 197 zwischen 1958 und 1974 aus dem Vollzug entlassenen Kindesmissbrauchern eine Rückfallquote von 42 % ermittelt, wobei unter Rückfall eine Wiederverurteilung nach einem Sexualdelikt oder Gewaltdelikt zu verstehen war. Diese hohe Rückfallquote bestätigt die These, dass Sexualstraftäter auch nach langer Zeit in Freiheit wieder rückfällig werden können. Immerhin wurde ein Viertel erst nach 10 bis 31 Jahren nach der Entlassung rückfäll-

⁴³² aaO.

⁴³³ Gibbens et al. (1981) S. 351-357.

⁴³⁴ Barbaree / Marshall (1988).

⁴³⁵ aaO.

⁴³⁶ Vermessung des männlichen Gliedes während der künstlichen Erzeugung verschiedener sexueller Stimulationen, wie Bild- und Videovorführungen. Je nach Stimulationsmaterial kann die Erektion gemessen werden und Rückschlüsse auf die sexuellen Vorlieben getroffen werden.

⁴³⁷ Quinsey et al. (1993).

⁴³⁸ Prentky et al. (1997).

⁴³⁹ Hanson (1996) auch: Hanson et al. (1993).

lig. Die Möglichkeit eines späten Rückfalls gilt jedoch eher für Einmaltäter. Karrieretäter werden in der Regel schon früher rückfällig⁴⁴⁰. *Hanson* fand aber auch heraus, dass andere Straftäter noch weit öfter rückfällig wurden. Die höchste Rückfallquote hatten mit 77 % diejenigen Straftäter, welche schon früher mehrmals mit Sexualdelikten in Erscheinung traten, das Opfergeschlecht männlich war und keine familiäre Vorbeziehung bestand sowie Männer, welche nicht verheiratet waren⁴⁴¹.

Zu dem Schluss, dass auch nach langer Zeit nach der Entlassung mit einem Sexualdelikt gerechnet werden muss kamen auch neuerdings die Britinnen *Cann, Falshaw und Friendship* (2004)⁴⁴². Die Autorinnen untersuchten 419 zwischen 1979 und 2000 aus dem Strafvollzug entlassenen Sexualstraftätern (darunter 217 wegen sexuellen Kindesmissbrauchs eingewiesenen Straftätern) über einen Beobachtungszeitraum von 21 Jahren. Im Ergebnis zeigte sich, dass bereits nach 5 Jahren 15,8 % der nicht gewalttätigen Sexualtäter rückfällig wurden, jedoch nach 21 Jahren die Rückfallquote immerhin 24,6 % betrug. Wie in anderen Studien auch war hier die These belegt, dass das größte Rückfallrisiko innerhalb von 5 Jahren bestünde, jedoch auch nach langer Zeit gerade bei Sexualstraftätern (insbesondere bei Kindesmissbrauchstätern) mit einem Rückfall zu rechnen sei⁴⁴³.

2.1.3. Inzest

Wie bereits erörtert, versteht man im anglo-amerikanischen Strafrecht unter Inzest einverständlichen Geschlechtsverkehr unter Verwandten.

Gibbens, Soothill und Way (1978)⁴⁴⁴ fanden heraus, dass Inzesttäter gegenüber allen anderen Straftätern am seltensten rückfällig werden. In einer Studie bestehend aus 155 männlichen Inzesttätern (Vater-Tochter-Inzest), welche in England 1961 verurteilt wurden, betrug die Wiederverurteilungsquote innerhalb eines 12-jährigen Beobachtungszeitraums für irgendein Delikt lediglich 12 % und für eine Sexualdelikt 4 %. Beim Bruder-Schwester-Inzest lag die Wiederverurteilungsquote allerdings mit 49 % für irgendein Delikt und 7 % für ein Sexualdelikt deutlich höher.

2.1.4. Exhibitionismus

Für Exhibitionismus hat *Cox* (1980)⁴⁴⁵ eine Rückfallquote von 41 % bis 71 % herausgefunden. *Furby, Weinrott & Blackshaw* (1989)⁴⁴⁶ kommen nach einer Sichtung von mehreren Studien zum Rückfall von Sexualstraftätern zu dem Ergebnis, dass Exhibitionisten im Vergleich zu Personen, die Kinder sexuell missbrauchen, erhöhte Rückfallraten aufweisen. In der Übersicht von *Marshall & Barbaree* (1990)⁴⁴⁷ liegen die Rückfallraten (im Sinne einer erneuten Verurteilung) bei Exhibitionismus mit 41% bis 71 % deutlich höher als in anderen Tätergruppen (Vergewaltiger zwischen 7 % und 35 %, Inzesttäter 4 % bis 10 %, Kindesmissbrauch an

⁴⁴⁰ Grubin / Wingate (1996).

⁴⁴¹ Zu demselben Ergebnis kommen auch Quinsey et al. (1995).

⁴⁴² Cann et al. (2004).

⁴⁴³ aaO, S. 8.

⁴⁴⁴ Gibbens et al. (1978).

⁴⁴⁵ Cox (1980).

⁴⁴⁶ Furby et al. (1989); Siehe auch weiter unten zu Metaanalysen, 2.2.1.

⁴⁴⁷ Marshall / Barbaree (1990).

weiblichen Opfern 10 % bis 29 %, mit männlichen Opfern 13 % bis 40 %). Der Befund, dass Exhibitionisten vergleichsweise sehr häufig einschlägig rückfällig werden, deckt sich auch mit den deutschsprachigen Forschungsergebnissen, allen Voran, diejenigen der kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, welche eine Rückfallquote von 52 % ermittelte⁴⁴⁸.

2.1.5. Zwischenergebnis und Stellungnahme

Im Ganzen bleibt festzustellen, dass die angeführten Studien mehr oder minder stark von einander abweichende Ergebnisse aufweisen. Einigermaßen verlässliche Aussagen, auf diesen Studien aufbauend, lassen sich dennoch machen. Die z. T. stark von einander abweichenden Ergebnisse können vereinzelt mit den unterschiedlichen zugrunde gelegten Samples erklärt werden. Inhaftierte Insassen eines Hochsicherheitstrakts sind nur schwerlich mit einer in Freiheit befindlichen und unter Aufsicht stehenden Therapiegruppe oder mit einem auf Bewährung vorzeitig entlassenen Täter zu vergleichen. Diesen beiden denkbaren Extremgruppen liegen schon ganz unterschiedliche Tätertypen zugrunde. Die Ersteren haben naturgemäß eine vergleichsweise bedeutende kriminelle Karriere aufzuweisen. So ermittelten z. B. *Firestone et al.* (1998) in einer so genannten „community-based population“ einen Anteil von 25 % wegen eines Sexualdeliktes Verurteilten und 36 % wegen eines Gewaltdelikt Verurteilten⁴⁴⁹. Demgegenüber fanden *Hanson, Steffy und Gauthier* (1993) in ihrer Studie über Strafgefangene einen Anteil von 42 % Sexualstraftätern und 58 % Gewalttätern⁴⁵⁰. Demzufolge kann die Bedeutung von der Auswahl des Samples nicht überbetont werden, da dieser Faktor erheblich die Rückfallquote beeinflusst.

Dennoch lassen sich folgende Feststellungen machen: Erstens werden Sexualstraftäter im Allgemeinen eher wegen anderer Delikte rückfällig als wegen Sexualdelikten. Dies trifft zumindest im Vergleich zu anderen Straftätern – vor allem Diebe und Räuber – zu, welche am häufigsten einschlägig rückfällig werden. Zweitens besteht die Gefahr von Rückfall bei Sexualstraftätern vergleichsweise lange. Vor allem bei Einmaltätern ist mit einem Rückfall auch noch nach 10 bis 20 Jahren zu rechnen. Drittens besteht Übereinstimmung dahingehend, dass Inzesttäter am seltensten rückfällig werden, gefolgt von Kindesmissbrauchern gegenüber weiblichen Opfern. Noch öfters werden Vergewaltiger und Kindesmissbraucher gegenüber männlichen Opfern rückfällig. Am häufigsten werden offensichtlich Exhibitionisten rückfällig⁴⁵¹.

Von großem wissenschaftlichem Wert ist die neue Studie des BJS anzusehen, da deren zugrunde gelegte Datenbasis ihresgleichen sucht. Umso beeindruckender erscheint das überraschende Ergebnis, dass innerhalb von 3 Jahren nur 2,5 % Vergewaltiger wieder wegen eines solchen Deliktes wiederverhaftet werden, womit die stets politisch und lobbyistisch propagierte Meinung, Sexualstraftäter werden übermäßig oft rückfällig, deutlich an Überzeugungskraft verliert. Nicht weniger beachtenswert sind die in jüngerer Zeit aufkommenden Metaanalysen, allen voran diejenige von *Hanson / Bussière* (1998)⁴⁵², deren Ergebnisse nun zusammengefasst dargestellt seien.

⁴⁴⁸ Siehe dort, Teil 1, Kapitel 2.

⁴⁴⁹ Firestone et al. (1998).

⁴⁵⁰ Hanson et al. (1993).

⁴⁵¹ Insgesamt fanden dies auch Marshall / Barbaree (1990) S. 371.

⁴⁵² Hanson / Bussière (1998).

2.2. Metaanalysen

2.2.1. *Furby, Weinrott und Blackshaw* (1989)⁴⁵³ veröffentlichten die wohl erste international weit beachtete Metaanalyse zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern und erkannten, dass die meisten der von ihnen gesammelten Studien aufgrund grober methodischer Mängel für eine solche Analyse nicht geeignet sind. Sie haben schließlich 55 Untersuchungen zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern ausgewählt. Die Autoren kamen zu dem ernüchternden Schluss, dass sämtliche Studien aufgrund unzureichender Sampleauswahl, Rückfalldefinitionen und stark von einander abweichender Veränderlichkeit der Beobachtungszeiträume, für die Zuführung zu einer echten Metaanalyse nicht geeignet waren.

Demzufolge haben sich die Autoren darauf beschränkt, einen „quantitativen Trend“ aufzuspüren. Obwohl sie die Schwierigkeit, eine aussagekräftige Schlussfolgerung hinsichtlich der Rückfälligkeit zu machen, einräumten, stellten sie immerhin fest, dass die Rückfallquote mit der Länge des Beobachtungszeitraums ansteigt. Je nach Länge des Beobachtungszeitraums variierten die Ergebnisse beim sexuellen Kindesmissbrauch über eine Breite von zwischen 3,8 %⁴⁵⁴ und 20 %⁴⁵⁵. Für homosexuelle Kindesmissbraucher führten sie Untersuchungen an, in denen sich die Bandbreite zwischen 6 % bis 11 %⁴⁵⁶ und 40,3 % bewegt⁴⁵⁷. Bei Inzesttätern rangierten die Rückfallquoten zwischen 0 % bis 5,3 %⁴⁵⁸ und 10,2 %⁴⁵⁹. Für Exhibitionisten konnten die Autoren gleich zwei Studien anführen, welche über eine Rückfallquote von 0 % berichteten⁴⁶⁰. Insgesamt variierten die Ergebnisse dort über eine große Bandbreite hin bis zu 41 % Rückfälligkeit⁴⁶¹. Für Vergewaltigung führten *Furby et al.* Rückfallquoten zwischen 12 %⁴⁶² und 27,9 %⁴⁶³ an. Die krassen Unterschiede bestanden bei Studien, welche den Begriff „sex-offender“ oder „sexual aggressor“ zugrunde legten. Dort zeigten sich Rückfallquoten zwischen 0 % und 41 %.

Trotz der gravierenden Unterschiede in den gefundenen Ergebnissen, bestätigt sich doch die vormals gefundene Annahme, dass Inzesttäter kaum rückfällig werden und homosexuelle Kindesmissbraucher öfters als heterosexuelle Kindesmissbraucher rückfällig werden.

2.2.2. Die bis heute am meisten zitierte und beachtete Metaanalyse stammt von den Autoren *Hanson / Bussière* (1998)⁴⁶⁴. Sie stießen, erstmals gesichert auch in der Forschung, mit ihrer These auf breite Anerkennung und Zustimmung, dass die Rückfallquote von Sexualstraftätern im Allgemeinen eher gering ist. Sie fanden eine einschlägige Rückfallquote für alle ihre untersuchten Sexualstraftäter von 13,4 %, welche gemessen an den teilweise übertrieben anmutenden Forschungsergebnissen früherer Jahre, als sehr gering einzuschätzen ist.

Die Autoren haben 61 Längsschnittuntersuchungen aus verschiedenen Ländern, darunter allein 30 aus den USA und 16 aus Kanada, welche zwischen 1943 und 1995 veröffentlicht wur-

⁴⁵³ Furby et al. (1989).

⁴⁵⁴ Cabeen / Coleman (1961).

⁴⁵⁵ Gibbens et al. (1977).

⁴⁵⁶ Mohr et al. (1964).

⁴⁵⁷ Fitch (1962).

⁴⁵⁸ Sturgeon / Taylor (1980).

⁴⁵⁹ Frisbie / Dondis (1977).

⁴⁶⁰ Sturgeon / Taylor (1980); Maletzky (1980).

⁴⁶¹ Langevinet al. (1979).

⁴⁶² Soothill et al. (1980).

⁴⁶³ Sturgeon / Taylor (1980).

⁴⁶⁴ Hanson / Bussière (1998).

den, herangezogen. Das Gesamtsample bestand aus insgesamt 28.972 Sexualstraftätern. Der in den Studien zugrunde gelegte Beobachtungszeitraum lag zwischen 6 Monaten und 23 Jahren, als Median wurden 4 bis 5 Jahre zugrunde gelegt. Drei Arten von Rückfall wurden untersucht: 1. Einschlägig wegen Sexualdelikt, 2. Wegen Gewaltdelikt ohne Sexualdelikte und 3. Wegen irgendeines Deliktes ohne Sexualdelikt. Als Rückfall wurde in den meisten der untersuchten Studien auf Wiederverurteilung abgestellt, teils wurde der Rückfall auch mit einer Wiederverhaftung definiert. Als Quellen wurden in der Regel offizielle Kriminalitätsstatistiken angegeben.

Im Ergebnis wurden innerhalb des 4 – 5 Jahre währenden Beobachtungszeitraums durchschnittlich 13,4 % aller Sexualstraftäter einschlägig rückfällig. Von den Vergewaltigern waren es 18,9 % und innerhalb der Gruppe der wegen sexuellen Kindesmissbrauch Verurteilten waren es 12,7 %. Die Rückfallquote für die Gewalttäter betrug 12,2 %, wobei ehemalige Kinderschänder nur zu 9,9 % wegen eines anderen Gewaltdelikt rückfällig wurden, dies bei Vergewaltigern zu immerhin 22,1 % der Fall war. Wegen irgendeines Deliktes wurden insgesamt 36,3 % rückfällig, wobei dies mit 36,9 % auf Kinderschänder und mit 46,2 % auf Vergewaltiger zutraf. Die Autoren mahnen jedoch zu einer vorsichtigen Handhabung dieser Zahlen aufgrund uneinheitlicher Forschungsmethoden⁴⁶⁵.

Erklärtes Ziel der Metaanalyse von Hanson / Bussière war es jedoch, Faktoren zu finden, mit denen Rückfälligkeit erklärt werden kann. Das ihnen zur Verfügung stehende umfangreiche Datenmaterial ermöglichte es den Autoren, zwischen den biographischen, Täterbezogenen und anderen Merkmalen Zusammenhänge mit der Rückfallwahrscheinlichkeit herzustellen. Dies sei im folgenden Abschnitt auch anhand von anderen Studien näher ausgeführt.

3. Faktoren, welche den Rückfall beeinflussen (Rückfallprädiktoren)

3.1. Schwierigkeiten bei der Erhebung von Rückfallprädiktoren

Nicht selten vernimmt man die These, der beste Prädiktor für die Zukunft sei das vergangene Verhalten. Viele Untersuchungen haben belegt, dass sich die Rückfallquoten von Einmaltätern zwischen 10 % und 21 % bewegen, wohingegen Mehrfachtäter zu 33 % bis 71 % rückfällig werden⁴⁶⁶. *Marshalls* Längsschnittuntersuchung⁴⁶⁷ über fast 13.000 aus dem Strafvollzug in England/Wales im Jahre 1987 entlassenen Straftäter zeigte, dass Männer mit einer sexualkriminellen Vorbelastung vergleichsweise eher geneigt waren, wegen eines Sexualdelikt innerhalb der nächsten 4 Jahre wiederverurteilt zu werden. 7 % der entlassenen Gefangenen mit solch einer Vorbelastung waren verantwortlich für 31 % aller nachfolgenden Verurteilungen wegen Sexualdelikten. Was auf den ersten Blick als ein höchst signifikanter Befund erscheint, verliert an Eindruck, wenn man die reine einschlägige Rückfallquote betrachtet. Von den 926 Männern mit einer kriminellen Vergangenheit als Sexualstraftäter wurden nur 7 % wegen eines erneuten Sexualdelikt verurteilt. Dies bestätigt einerseits die These, dass eine krimi-

⁴⁶⁵ Hanson / Bussière (1998), aaO.

⁴⁶⁶ Marshall et al. (1991).

⁴⁶⁷ Marshall / Pithers (1994).

nelle Karriere ein starkes Indiz für weitere Straftaten ist, jedoch auch die Tatsache, dass Sexualstraftäter relativ selten wegen eines ähnlichen Deliktes wiederverurteilt werden.

Betrachtet man Studien, welche sich mit allgemeiner Kriminalität beschäftigen, so fällt eine breite Übereinstimmung mit Rückfallprädiktoren von Straftätern ohne Sexualdelikte mit solchen von Sexualstraftätern auf⁴⁶⁸. Darunter zu zählen sind Faktoren, wie Entlassungsalter, kriminelle Vergangenheit, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Arbeitslosigkeit und instabile Lebensverhältnisse.

Doch was sind geeignete Variablen, welche das Rückfallverhalten von Sexualstraftätern beeinflussen können? Neben den eben genannten, haben frühere Studien vor allem statische, demographische und historische Faktoren, wie den sexuellen Missbrauch in der Kindheit, familiäre Instabilität, Beziehung zum Opfer und kriminelle Vergangenheit in Blick genommen. *Hanson, Steffy und Gauthier* (1993)⁴⁶⁹ fanden z. B. heraus, dass Männer, die nie verheiratet waren, eher für sexuellen Kindesmissbrauch rückfallgefährdet seien. Über Vergewaltiger berichteten *Thornton und Travers* (1991)⁴⁷⁰, dass diese besonders rückfallgefährdet sind, wenn sie unter 30 sind und mehrere Gewaltdelikte hinter sich haben. Für Exhibitionisten fanden *Sugarman, Dumughn, Saad, Hinder und Bluglass* (1994)⁴⁷¹ einen Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit und Erziehungsproblemen, frühen ersten Verurteilungen, krimineller Vergangenheit, Beziehungsproblemen und Persönlichkeitsstörungen.

Spätere Untersuchungen widmeten sich vermehrt auch dynamischen Variablen, wie sexuelle Präferenzen, welche mittels phallometrischer Messungen ermittelt wurden. Probanden, bei denen die Forscher eine sexuelle Erregung bei Vorführung von nicht sexuellem, aber gewalttätigem Bildmaterial feststellten, wurden auffallend häufiger rückfällig, als diejenige, bei denen man solche Feststellungen nicht getroffen hat⁴⁷². Ein weiterer nennenswerter Risikofaktor sei auch die Psychopathie⁴⁷³.

Hat man eine Auswahl von geeigneten Prädiktoren gefunden, stellt sich als weiteres Problem ihre Verlässlichkeit. Manche Autoren haben den ernüchternden Beweis geliefert, dass trotz der wissenschaftlich richtigen Nutzung einer Vielzahl von Variablen bei der Prognoseentscheidung, im Ergebnis der Wurf einer Münze die Richtigkeit der Entscheidung nicht wesentlich verbessern würde⁴⁷⁴.

Problematisch erweist sich bei der rein statistischen Prognosemethode, welche in den vorgenannten Studien zur Anwendung kam, dass sie streng nach statischen Faktoren vorgeht. Psychische Veränderungen während einer Therapie, die Umwelteinflüsse, das Beziehungsumfeld und die Partnerschaft, sowie positive oder negative Erfahrungen können in einer Massenstudie gar nicht berücksichtigt werden. Aber nur mittels der klinischen und intuitiven Begleitung und Beobachtung eines Straftäters können derlei Faktoren einbezogen werden.

Als drittes Problem erweist sich die Tatsache, dass in vielen, groß angelegten Studien nur nach den Zusammenhängen zwischen Rückfall und deren beeinflussenden Prädiktoren gefragt wird, nicht aber danach, weshalb gerade diese Prädiktoren den Rückfall auslösen können. Es

⁴⁶⁸ Motiuk / Brown (1996); Rice et al. (1990).

⁴⁶⁹ Hanson et al. (1993); Hanson et al. (1992).

⁴⁷⁰ Thornton / Travers (1992).

⁴⁷¹ Sugarman et al. (1994).

⁴⁷² Rice et al. (1990).

⁴⁷³ Harris et al. (1991); Quinsey et al. (1995).

⁴⁷⁴ Quinsey et al. (1995) überprüften in ihrer Untersuchung nachträglich die Entscheidungen, welche auch sämtliche Rückfallprädiktoren berücksichtigte. Dabei ermittelten sie eine Trefferquote, welche kaum über 50/50 lag.

können z.B. mehrere Gründe dafür sprechen, weshalb verheiratete Männer eher rückfällig werden. Zum einen liegt die Annahme nahe, diese Männer hätten gerne eine andere Partnerin, bekommen sie aber nicht, sie haben deshalb einen Hass auf Frauen und sie versuchen das Defizit an Liebe und Zuneigung mit Gewalt auszugleichen⁴⁷⁵. Eine andere Erklärung könnte aber auch darin gefunden werden, dass diese Männer gar keine Partnerin wollen, weil sie gar nicht imstande und gewillt sind, eine verantwortungsvolle Partnerschaft einzugehen. Welche Bedeutung diese Unterscheidung in der Praxis hat, zeigt sich an folgendem Beispiel: nimmt ein vorzeitig auf Bewährung entlassener Kinderschänder eine Beziehung zu einer Frau auf, so kann dies zunächst einmal als positives Merkmal in seiner Entwicklungsgeschichte verbucht werden. Obacht ist allerdings geboten, wenn diese Frau junge Kinder hat, und er sich vielleicht nur in deren Umfeld begeben möchte und dies sein wahrer Grund ist, die Beziehung einzugehen.

Dieselben Überlegungen können anhand des Merkmals Alter angestellt werden. Junges Alter gilt in der kriminologischen Forschung unbestreitbar als ein Kriterium für erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Gründe, weshalb ein junger Täter kriminell wird, sind jedoch höchst vielfältig. Es kann daran liegen, dass er aus einem Gruppenzwang heraus oder um seine Macht zu beweisen, Verbrechen begeht. Auch die Tatsache, dass der Täter im jungen Alter sein Verhalten noch nicht als sozial verwerflich einordnen und reflektieren kann, ist nur einer von vielen verschiedenen Gründen. Bei Sexualstraftätern kann man jedoch zu vollkommen entgegengesetzten Ergebnissen kommen. So mag es bei einem auf männliche Jugendliche fixierten Pädophilen in fortgeschrittenem Alter höchst schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, seine Neigungen zu kontrollieren oder zu verändern⁴⁷⁶.

Die Konsequenz aus derlei Überlegungen ist, dass man klar zwischen antisozialen Faktoren, wie Arbeitslosigkeit, mangelnde Beziehungsfähigkeit, schlechte Familienverhältnisse etc. einerseits und sexuellen Deviationen oder Psychopathien andererseits trennen muss. Es gilt, die einzelnen Faktoren, welche für ein erhöhtes Rückfallrisiko in Frage kommen, zu entwirren. Nicht von ungefähr halten *Rice, Harris und Quinsey* (1990)⁴⁷⁷ die Untersuchung von sexuellen Neigungen, Psychopathie und Persönlichkeitsstörungen für eine Prognose als ausreichend, ohne noch weitere Kriterien zum Lebenslängsschnitt mit einzubeziehen.

3.2. Ergebnisse ausgewählter Metaanalysen zu Rückfallprädiktoren

3.2.1. Die bereits erwähnte, aus Kanada stammende Metaanalyse von *Hanson / Bussière* (1998)⁴⁷⁸ widmete sich als eine der ersten Großstudien schwerpunktmäßig den Faktoren, welche die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern beeinflussen. Man erinnere sich: die Forscher untersuchten 61 internationale, meist jedoch nordamerikanischen Studien mit insgesamt 23.393 Sexualstraftätern.

Die Autoren erhoben 71 Faktoren und versuchten, Zusammenhänge mit dem Legalverhalten der untersuchten Probanden zu ermitteln. Man kann zwischen Faktoren, bezogen auf die einschlägige Rückfälligkeit und Faktoren, bezogen auf allgemeine Rückfälligkeit unterscheiden. Es korrelierten nur wenige Faktoren mit einschlägiger Rückfälligkeit wegen eines erneuten Sexualdeliktes. Als der größte Risikofaktor für eine erneute einschlägige Wiederverurteilung

⁴⁷⁵ Marshall (1989); McKibben et al. (1994).

⁴⁷⁶ Diese Annahme vertreten Grunfeld / Noreik (1986).

⁴⁷⁷ Rice et al. (1990).

⁴⁷⁸ Hanson / Bussière (1998).

erwies sich die sexuelle Devianz, wobei das sexuelle Interesse an Kindern, davon gegenüber außerfamiliären Jungen, die stärkste Korrelation aufwies ($r=0.32$). Außerdem gab es einen Zusammenhang mit einer vor allem früh beginnenden kriminellen (sexuellen) Vergangenheit. Von geringerem Wert waren Faktoren wie „antisoziale Persönlichkeitsstörung“, die „Anzahl früherer Verurteilungen“ und das „Versagen, eine Behandlung zu beenden“. Der einzige relevante Faktor der Entwicklungsgeschichte war eine gestörte Mutterbeziehung.

Unter den Faktoren, welche gleichermaßen sowohl mit einschlägiger als auch mit allgemeiner Rückfälligkeit korrelierten, stachen junges Alter, Unverheiratetheit, Alkoholmissbrauch und antisoziale bzw. psychopatische Persönlichkeitsstörung heraus. Der wichtigste Risikofaktor war eine kriminelle Vorbelastung. Im Allgemeinen galt sowohl für Sexualtäter, als auch für andere Straftäter, der Abbruch einer therapeutischen Behandlung als ein signifikant Risiko steigerndes Merkmal.

Alles in allem stellten die Autoren fest, dass kein Merkmal für sich allein betrachtet als Risiko steigernd angesehen werden kann. Zahlreiche Variable müssen bei einer Prognoseentscheidung berücksichtigt werden, um ein einigermaßen gesichertes Bild zu erhalten. Alleine Interviews und Tests erwiesen sich bei der Einschätzung des Straftäters als unzureichend. Besser haben statistische Prognoseinstrumente abgeschnitten. Zudem belegten die Autoren, dass sich sexuelle Rückfälligkeit schwerer voraussagen lässt als allgemeine Rückfälligkeit⁴⁷⁹.

3.2.2. Nicht viel später legte derselbe Autor *Hanson*, zusammen mit *Harris* (2000)⁴⁸⁰ eine Studie vor, welche neben statischen nun auch dynamische Prädiktoren berücksichtigte. Da solche dynamischen Faktoren nur schwerlich mittels einer auf rein statistischem Datenmaterial beruhenden Metaanalyse zu ermitteln sind, zogen die Autoren für ihre Studie zwei Vergleichsgruppen aus je 208 rückfälligen und 201 nicht rückfälligen Sexualstraftätern heran, welche von 60 so genannten „community supervision officers“ (etwa dem Aufsichtsbeamten/Therapeuten vergleichbar) begleitet und beobachtet wurden. Diese Aufsichtsbeamten interviewten dann die Autoren. Sie bildeten drei Prädiktorengruppen:

1. statische/historische Prädiktoren, wie Geschlecht und kriminelle Karriere, welche als hilfreich zur Evaluierung von Langzeitrisikopotential anzusehen sind;
2. stabile, dynamische Risikofaktoren, wie Persönlichkeitsstörungen oder abweichende sexuelle Präferenzen, welche hilfreich sind, um längerfristige persönliche Veränderungen festzustellen;
3. akute, dynamische und schnell veränderliche Risikofaktoren, wie bspw. schlechte Stimmungslage oder Alkoholgebrauch. Sie können eine akute Rückfallgefahr signalisieren und dienen daher dazu, das Rückfallrisiko während der Supervision einzuschätzen und zu beobachten.

⁴⁷⁹ So konnte beispielsweise das Prognoseinstrument „SIR scale“ (Statistical Information on Recidivism) allgemeine Rückfälligkeit besser voraussehen, als sexuelle Rückfälligkeit ($r=0.41$ versus $r=0.09$). Das gleiche galt für den „VRAG“ (Violence Risk Appraisal Guide), welcher allgemeine Rückfälligkeit zu $r=0.47$ und sexuelle Rückfälligkeit zu $r=0.20$ voraussehen konnte.

⁴⁸⁰ Hanson / Harris (2000).

Zu 1: Die Rückfälligen hatten vermehrt unterschiedliche, meist nicht verwandte Opfer, während die Nichtrückfälligen sich mehr auf *ein* Opfer, oft verwandt oder bekannt fixierten. Außerdem hatten die Rückfälligen eine länger andauernde kriminelle Karriere, welche schon in der Jugend begann. Auch der Lebensstil der Rückfälligen stimmte mehr mit deren sexuellen Abweichungen überein, als dies bei den Nichtrückfälligen der Fall war. Die Rückfälligen brachen darüber hinaus öfters eine Therapie ab oder zeigten sich weniger kooperationsbereit als die Nichtrückfälligen. Der frühere familiäre Hintergrund war bei Rückfälligen signifikant schlechter als dies bei den Nichtrückfälligen der Fall war. Die Rückfälligen waren auch eher selbst Opfer von emotionalem oder sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, lang andauernder Trennung von den Eltern und hatten öfter eine negative Mutterbeziehung. Bei den Rückfälligen wurde auch vermehrt eine antisoziale Persönlichkeitsstörung oder Psychopathie diagnostiziert. Zudem wurde bei ihnen eine geringere Intelligenz gemessen.

Zu 2: Verglichen mit den Nichtrückfälligen waren Rückfällige öfters arbeitslos. Drogen- oder Alkoholmissbrauch trat auch häufiger bei den Rückfälligen auf. Zudem hatten sie vergleichsweise mehr persönliche und intime Beziehungs-Probleme. Sehr wenige, vor allem die Jungens-Missbraucher, hatten eine Beziehung oder Partnerschaft.

Hinsichtlich der Einstellungen gegenüber Kriminalität und den eigenen Taten unterschieden sich die Rückfälligen von den Nichtrückfälligen beträchtlich. Die Rückfälligen empfanden wenig Reue über ihre Taten. Sie hielten sexuelle Verbrechen für gerechtfertigt und glaubten des Öfteren, dass Frauen es verdient hätten, vergewaltigt zu werden. Sie sahen sich im Recht, ihren Sexualtrieb notfalls auch auf kriminelle Weise auszuleben. Die Rückfälligen betrachteten sich eher als ein geringes Risiko für neue Sexualstraftaten und unternahmen eher wenig, um Risikosituationen entgegenzuwirken. Stattdessen förderten sie in ihrem Lebensstil ihre sexuellen Neigungen (Masturbation, Pornographie, Prostitution) und setzten sich sogar bewusst einem Rückfallrisiko aus.

Zu 3: Der psychische Zustand der Rückfälligen verschlechterte sich während der Supervision kurz vor dem Rückfall, während er sich bei den Nichtrückfälligen verbesserte. Rückfällige tendieren auch dazu, ihre Rechtfertigungsstrategien aufrechtzuerhalten, während die Nichtrückfälligen mit der Zeit empathischer und verantwortungsbewusster wurden. Entsprechend der geringen Kooperationsbereitschaft der Rückfälligen, verschlechterte sich auch der Gehorsam kurz vor dem Rückfall. Auch gegenüber der Behandlung zeigten sich die Rückfälligen zunehmend unengagiert und waren häufig abwesend.

Im Großen und Ganzen bestätigten sich die Ergebnisse, welche *Hanson / Bussière* 1998 auch gefunden haben, dass nämlich Rückfällige eine schwerwiegendere Geschichte sexueller Devianz aufwiesen und vermehrt Anzeichen eines antisozialen Lebensstils und einer antisozialen Persönlichkeit an den Tag legten. Aus den Interviews mit den Aufsichtsbeamten ergab sich, dass die Rückfälligen mehr Probleme während der Führungsaufsicht machten als Nichtrückfällige. Insbesondere zeigte sich bei den Rückfälligen eine dürftige soziale Unterstützung, sie erwiesen sich als tolerant gegenüber sexuellen Übergriffen, legten ein antisoziales Verhalten an den Tag und hatten kaum Selbstkontrollmechanismen entwickelt und machten Schwierigkeiten bei der Kooperation mit den Aufsichtsbeamten. Sie wurden leichter wütend und hatten psychische Probleme kurz vor dem Rückfall.

Alarmierend für Aufsichtsbeamte sollte nach den Ergebnissen dieser Studie sein, wenn Sexualstraftäter sich in eine sexuelle Traumwelt zurückziehen, sich weigern, sich mit ihrer Tat und ihren sexuellen Neigungen heilend auseinanderzusetzen, wenn sie in Depressionen verfallen und wenn sie Zugang zu potentiellen Opfern haben.

4. Nutzen von Therapien

4.1. Die Frage der Effizienz zur Verringerung der Rückfallgefahr

4.1.1. Die schon besprochenen Metaanalytiker *Furby, Weinrott und Blackshaw* (1989)⁴⁸¹, welche vor allem die methodischen Unzulänglichkeiten der ihnen zur Auswertung vorliegenden Studien bemängelten, kamen folgerichtig auch zu dem Schluss, dass es keinen wissenschaftlichen Beweis dafür gibt, welcher die These von der Wirksamkeit von Therapien zur Senkung der Rückfälligkeit unterstützt. Diese Schlussfolgerung stieß bei Politikern, welche die Behandlung von Straftätern ohnehin schlecht ihren Wählern verkaufen konnten, schnell auf Gegenliebe und es verbreitete sich das Dogma vom „nothing works“.

Dennoch stieß die Studie unter Wissenschaftlern auf zum Teil harsche Kritik⁴⁸². Kritisiert wurde, dass die meisten der von *Furby et al.* verwendeten Studien veraltet und somit unbrauchbar seien⁴⁸³. Man musste daher auch nicht lange auf Studien warten, welche versuchten, die These von *Furby et al.* zu widerlegen.

4.1.2. *Hall* (1995)⁴⁸⁴ veröffentlichte eine Metaanalyse über 92 Studien, die zum Jahr 1989 fertig gestellt wurden und die sich behandelten Sexualstraftätern widmeten. 80 dieser Studien wurden wieder beseitigt, da sie keine Vergleichs- oder Kontrollgruppe aufwiesen, mit der man die Wirksamkeit der jeweiligen Therapien hätte nachweisen können, oder weil die untersuchten Populationen mit weniger als 10 Teilnehmern zu klein waren. Rückfall wurde mit „sexuell aggressivem Verhalten“ nach Beendigung eines Behandlungsprogramms oder nach Zuführung zu einer Vergleichsgruppe definiert. Der durchschnittliche Beobachtungszeitraum betrug 6,85 Jahre. Behandelte Sexualstraftäter hatten demnach eine Rückfallquote von 19 % und Unbehandelte, d.h. solche, welche keine Therapie absolvierten oder abbrachen, wurden zu 27 % rückfällig. Die Hauptfragestellung dieser Metaanalyse war die Wirksamkeit von Therapien. Die Studie blieb differenzierte Ergebnisse, über verschiedene Tätertypen, Deliktgruppen und mit der Rückfälligkeit zusammenhängende Risikofaktoren, schuldig. *Hall* schlussfolgerte, dass bei Studien, in denen der Beobachtungszeitraum 5 Jahre überschritt, die Effektivität von Behandlungsprogrammen als signifikanter festgestellt werden konnte. Ferner hatten die in Anstalten eingewiesenen Patienten eine schlechtere Prognose als solche, welche

⁴⁸¹ Furby et al. (1989).

⁴⁸² Alexander (1995).

⁴⁸³ Marshall / Pithers (1994) Die Autoren analysierten die Studie von Furby et al. (1989) und fanden einige schwerwiegende Mängel: veraltete Programme mit potentieller Voreingenommenheit gegenüber Behandlung und Verdoppelung von Daten. Nur 15 der 55 untersuchten Studien wurden nach 1978 veröffentlicht. Marshall und Pithers ermittelten, dass eine signifikante Anzahl von Straftätern selbst in den 12 neuesten von Furby zitierten Behandlungsstudien, ihre Behandlung erst 1959 beendeten. In mindestens 10 von 30 Behandlungsstudien soll es überlappende Populationen gegeben haben.

⁴⁸⁴ Hall (1995).

ambulant behandelt wurden. Schließlich ließen sich positive Effekte vor allem bei kognitiv-behavioralen und hormonellen Behandlungsmaßnahmen finden.

Hall's Metaanalyse griff auf folgende Studien zurück, deren Ergebnisse zusammengefasst dargestellt seien: *Fedoroff et al.* (1992)⁴⁸⁵ berichtete, dass in einer Gruppe von 46 über durchschnittlich 7 Jahre hinweg beobachteten Sexualstraftätern 15 % der behandelten und 68 % der unbehandelten Täter wieder rückfällig wurden. *Hanson, Steffy und Gauthier* (1993)⁴⁸⁶ untersuchten 192 in einem Hochsicherheitstrakt eingewiesene Kinderschänder. In ihren drei untersuchten Gruppen betrug der durchschnittliche Beobachtungszeitraum 19, 20 und 28 Jahre und die Rückfallquote betrug 38 % bis 44 %. *Hildebran und Pithers* (1992)⁴⁸⁷ beobachteten über 7 Jahre hinweg 90 Kinderschänder. 6 % der behandelten Gruppe und 30 % der Unbehandelten wurden rückfällig. *Maletzky* (1991)⁴⁸⁸ berichtete über 200 Sexualstraftäter, welche über durchschnittlich 3 Jahre beobachtet wurden. Erstaunlicherweise und entgegen der anderen Ergebnisse wurde dort die behandelte Vergleichsgruppe mit 10 % häufiger als die unbehandelte Gruppe (6 %) rückfällig. *Marqueset al.* (1994)⁴⁸⁹ berichteten über eine Gruppe von 299 Sexualstraftätern, welche über ungefähr 3 Jahre hinweg beobachtet wurden. Dabei wurden die Behandelten zu 8 % gegenüber den Unbehandelten zu 13 % rückfällig. *Marshall und Barbaree* (1988)⁴⁹⁰ untersuchten eine Gruppe von 126 Sexualstraftätern über eine durchschnittliche Zeit von ungefähr 2,8 Jahren. Die Behandelten wurden mit 13 %, die Unbehandelten dagegen mit 34 % rückfällig. Dieselben Autoren *Marshall, Eccles und Barbaree* (1991)⁴⁹¹ berichteten wenig später über eine Gruppe von 61 Exhibitionisten, welche über Zeiträume zwischen 4 und 8,5 Jahre beobachtet wurden und eine Rückfälligkeit von 32 % für behandelte und 57 % für unbehandelte Straftäter aufwiesen. *McConaghy, Blaszczyński und Kidson* (1988)⁴⁹² untersuchten über ein Jahr 25 Sexualstraftäter und ermittelten – wieder entgegen der anderen Autoren – eine Rückfallquote von 20 % bei Behandelten versus 13 % bei Unbehandelten. *Meyer, Cole und Emory* (1992)⁴⁹³ berichteten über eine Gruppe von 61 Sexualstraftätern, welche über 10 Jahre hinweg beobachtet wurden. Die Rückfallquoten betrugen 42 % für die Behandelten und 57 % für die Unbehandelten. *Rice, Quinsey und Harris* (1991)⁴⁹⁴ ermittelten anhand von 2 Gruppen aus 29 Kinderschändern, welche jeweils 2,5 bzw. 3,8 Jahre beobachtet wurden, wieder entgegen dem allgemeinen Trend, eine Rückfallquote bei den Behandelten von 38 % gegenüber 31 % bei den Unbehandelten. Schließlich zogen *Furby et al.* noch eine deutsche Studie von *Wille und Beier* (1989)⁴⁹⁵ heran, welche über 134 durchschnittlich 11 Jahre beobachtete Sexualstraftäter berichteten. Dabei zeigte sich für die behandelte Gruppe eine Rückfallquote von 19 % gegenüber 27 % für die Unbehandelten.

⁴⁸⁵ Fedoroff et al. (1992).

⁴⁸⁶ Hanson et al. (1993).

⁴⁸⁷ Hildebran / Pithers (1992).

⁴⁸⁸ Maletzky (1991).

⁴⁸⁹ Marques et al. (1994).

⁴⁹⁰ Marshall / Barbaree (1988).

⁴⁹¹ Marshall et al. (1991).

⁴⁹² McConaghy et al. (1988).

⁴⁹³ Meyer et al. (1992).

⁴⁹⁴ Rice et al. (1991).

⁴⁹⁵ Wille / Beier (1989).

Tabelle 3: Behandlungseffizienz nach Hall

Autoren	Sample (n)	Follow- up (Jah- re)	Behan- delte (%)	Unbe- handelte (%)
Fedoroff et al. (1992)	46	7	15	68
Hanson, Steffy und Gauthier (1993)	192	19,20,28	38	44
Hildebran und Pithers (1992)	90	7	6	30
Maletzky (1991)	200	3	10	6
Marqueset al. (1994)	299	3	8	13
Marshall und Barbaree (1988)	126	2,8	13	34
Marshall, Eccles und Barbaree (1991)	61	4 – 8,5	32	57
McConaghy, Blaszczyński u. Kidson (1988)	25	1	20	13
Meyer, Cole und Emory (1992)	61	10	42	57
Rice, Quinsey und Harris (1991)	29	2,5; 3,8	38	31
Wille und Beier (1989)	134	11	19	27

Quelle: Hall (1995)

4.1.3. Einen gegenüber der Analyse von *Hall* weitaus größeren Umfang hatte die Metaanalyse von *Alexander* (1999)⁴⁹⁶, welche aus 79 Sexualstraftäterbehandlungsstudien zwischen 1943 und 1996 mit insgesamt 10.988 Probanden bestand und auch mit dem Ziel verfolgt wurde, die Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen zu untersuchen. *Alexander* differenzierte dabei u. a. nach Straftatbeständen, Täter- und Opfermerkmalen sowie nach Art der Behandlung. Rückfall definierte sie als Wiederverhaftung wegen eines Sexualdeliktes. Diese Definition hat gegenüber derjenigen, welche auf Wiederverurteilung abstellt den Vorteil, dass evtl. Verfahrenshindernisse, Einstellungen des Verfahrens, Schuldunfähigkeit etc., das Ergebnis nicht verzerren können. Von ihrer Studie nahm sie bewusst Therapieabbrecher aus, da sie aufgrund der kaum nachvollziehbaren einzelnen und individuellen Gründe für einen Abbruch eine Verfälschung des Gesamtergebnisses befürchtete⁴⁹⁷. Im Gesamten betrug die Rückfallquote für behandelte Sexualstraftäter 13 % gegenüber 18 % für Unbehandelte.

⁴⁹⁶ Alexander (1999).

⁴⁹⁷ Alexander (1999).

Behandelte Kinderschänder hatten eine Rückfallquote von 14,4 % gegenüber 25,8 % der unbehandelten Gruppe. Bei außerfamiliären Kinderschändern sprach die Therapie offenbar mit 11,7 % versus 32 % noch besser an. Die Autorin bestätigte auch die These, dass homosexuelle Kinderschänder häufiger rückfällig werden, als heterosexuelle, indem sie bei ersteren eine Quote von 34,1 % gegenüber 15,7 % für zweitere feststellte. Wenn diese Kinderschänder allerdings behandelt wurden, hatten diejenigen mit weiblichen Opfern eine Rückfallquote von 15,6 % gegenüber 18,2 % bei denjenigen mit männlichen Opfern. Darin zeigt sich, dass besonders bei homosexuellen Kindesmissbrauchern eine Therapie wirksam zu sein scheint.

Bei Exhibitionisten ermittelte *Alexander* eine Rückfallquote von 19,7 % innerhalb der behandelten Gruppe. Die Unbehandelten wurden zu 57,1 % rückfällig. Bei den Vergewaltigern machte sich die Behandlung nicht so sehr bemerkbar. Die Behandelten wurden „nur“ mit 20,1 % weniger häufig rückfällig, als die Unbehandelten (23,7 %). Wie auch schon in anderen Untersuchungen gefunden, ermittelte *Alexander* bei Inzesttätern eine sehr geringe Rückfallquote von lediglich 4 % nach einer Behandlung gegenüber 12,5 % ohne Behandlung.

Der Befund, dass eine Behandlung bei Exhibitionisten und Kinderschändern (insbesondere außerfamiliären) besonders wirksam ist, hingegen bei Vergewaltigern weniger, bestätigt vollumfänglich auch die früheren Ergebnisse von *McGrath* (1995)⁴⁹⁸ in seiner Studie vom Vermont Department of Corrections.

Tabelle 4: Behandlungseffizienz nach Alexander (nach Tätertyp)

Tätertyp	Rückfall behandelt (%)	Rückfall unbehandelt (%)
Vergewaltigung	20,1	23,7
Sexueller Kindesmissbrauch gesamt	14,4	25,8
Sex. Kindesmissbr. Außerfamiliär	11,7	32,0
Sex. Kindesmissbr. Weibl. Opfer	15,6	15,7
Sex. Kindesmissbr. Männl. Opfer	18,2	34,1
Exhibitionismus	19,7	57,1
Inzest	4,0	12,5
Gesamt	13,0	18,0

Quelle: Alexander 1999

⁴⁹⁸ McGrath (1995).

Bei näherer Betrachtung der Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Behandlungsort zeigt sich, dass Gefängnisinsassen mit 9,4 % die geringste Rückfallquote aufwiesen, wohingegen diejenigen, die einer klinischen Behandlung im Krankenhaus zugeführt waren mit 16,6 % deutlich häufiger rückfällig wurden. Ambulant behandelte Patienten wiesen eine Rückfallquote von 11,5 % auf. Die relativ hohe Quote von klinisch Behandelten mag jedoch darauf zurückzuführen sein, dass in geschlossenen Anstalten ohnehin gefährlichere Täter einsitzen, als außerhalb der Kliniken. Auf jeden Fall kann der Mythos, im Gefängnis könne man nicht ordentlich re-socialisiert werden, durch die Untersuchungsergebnisse von *Alexander* entkräftet werden.

Alexander verglich auch die Effektivität von Behandlungsmaßnahmen in den achtziger Jahren mit denjenigen in den neunziger Jahren. Dabei fand sie heraus, dass die Rückfallquoten bei Inzesttätern, heterosexuellen Kinderschändern und Vergewaltigern in den Neunzigern geringer waren, als in den früheren Jahren. Allerdings ermittelte sie auch höhere Rückfallquoten bei jugendlichen Sexualstraftätern und homosexuellen Kindesmissbrauchern.

Kann nun nach alledem mit Fug und Recht behauptet werden, dass Behandlung von Sexualstraftätern dazu geeignet ist die Rückfallgefahr zu senken? Summiert man all diejenigen Studien, die zu diesem Schluss kommen und vergleicht man sie mit denjenigen, welche keinen positiven Effekt festgestellt haben bzw. als erwiesen ansehen, so muss man diese Frage eindeutig mit „Ja“ beantworten. Außer *Furby et al.* stehen nur *Quinsey et. al.* (1993)⁴⁹⁹ der Effizienz von Behandlung kritisch gegenüber. Hingegen glauben jedoch außer den erwähnten Autoren *Alexander, Hall, McGrath, Marshall und Pithers* noch einige andere Forscher an die Wirksamkeit von Therapien⁵⁰⁰.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein breiter Dialog und Austausch mit dem Ziel, einheitliche Standards für etablierte Therapieprogramme zu entwickeln, bislang fehlt. Ein solcher Ansatz hätte jedoch den Vorteil, dass große Samples einem einheitlichen Forschungsdesign zugeführt werden kann, damit die nach wie vor umstrittene Frage der Effizienz von Therapien mit hinreichender Sicherheit positiv beantwortet werden kann. Groß angelegte Metaanalysen dürfen nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass sie aus zahlreichen, zum Teil sehr kleinen Studien zusammengesetzt sind, welche für sich gesehen nur eine geringe statistische Aussagekraft haben. Die künftige Forschung sollte darauf gerichtet sein herauszufinden, welche Art von Intervention für welchen Typ von Sexualstraftäter die richtige und wirksamste ist.

4.2. Die Effizienz nach Art der Behandlung

Ein Eingehen auf sämtliche Ansätze von Therapie- und Behandlungsmethoden würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Im Großen und Ganzen haben sich zwei Behandlungsansätze in Nordamerika entwickelt und etabliert, welche mittlerweile auch international Anerkennung in der Psychiatrie gefunden haben. Es handelt sich dabei um die kognitiv-behaviorale Behandlungsmethode und um die Relapse-Prevention-Methode. Auf diese Programme stützen sich auch die nicht weiter erwähnten zahlreichen Unterspieldarten. Des Weiteren soll die medikamentöse Behandlung sowie die chirurgische Kastrationsmethode beschrieben werden.

⁴⁹⁹ Quinsey et al. (1993).

⁵⁰⁰ Überblick bei Lotke (1994).

4.2.1. Therapeutische Behandlung

4.2.1.1. Kognitiv-behaviorale Therapie

Nach früherem Verständnis des Verhaltens von Sexualstraftätern mit Blick auf deren Behandlung ging man davon aus, dass deren Handeln bei der Tatbegehung gänzlich sexuell motiviert war. Konsequenterweise waren Behandlungsverfahren fast ausschließlich darauf gerichtet, die devianten sexuellen Präferenzen zu verändern⁵⁰¹. Neuere Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass sexuelles Straffälligwerden durch mehrere Faktoren beeinflusst ist. Dabei muss der Behandlungsansatz über das bloße Verändern der sexuellen Präferenzen hinausgehen und Elemente, wie kognitive Umstrukturierung, Training sozialer Fähigkeiten und Aggressionskontrolle beinhalten. Insofern erfuhr der verhaltensorientierte Behandlungsansatz eine umfassendere Form, welche sowohl kognitive, als auch behaviorale Elemente enthielt. Darüber hinaus hat sich in Literatur und Forschung die Meinung gefestigt, dass kognitiv-behaviorale Behandlung zur Senkung des Rückfallrisikos vorzuziehen sei⁵⁰². In Verbindung mit Relapse Prevention-Therapie gilt der kognitiv-behaviorale Ansatz in den Augen mancher Autoren sogar als das Maß aller Dinge⁵⁰³.

Kognitiv-behaviorale Behandlungen erfolgen innerhalb und außerhalb von Vollzugseinrichtungen. Die Behandlungsziele umfassen im wesentlichen Umstrukturierung abweichender sexueller Phantasien und Wünsche, Erlernen von sozialen Fähigkeiten und Ändern der Einstellungen gegenüber den begangenen Taten⁵⁰⁴. Elemente, welche zu diesen Zielen hinführen sollen, sind beispielsweise Schamtherapie, Aversionstherapie und Training von Sensibilisierungs- bzw. Empathiefähigkeiten. Auch werden die Patienten dahin geführt, ihre Einstellungen gegenüber Gewalt, Frauen, Partnerschaften und sexuellen Präferenzen zu ändern. Die Täter sollen sich bewusst machen, was sie den Opfern angetan haben und sich mit ihren Taten in der Therapie auseinandersetzen. Hierfür werden u. a. auch Rollenspiele in Gruppensitzungen gemacht, in denen die Täter mit ihren Verbrechen konfrontiert werden und ihnen vor Augen geführt wird, was sie den Opfern angetan haben⁵⁰⁵.

Kognitiv-behaviorale Therapien genießen in Nordamerika den Status des für die Behandlung von Sexualstraftätern erfolgreichsten Instrumentes. Zahlreiche Untersuchungen bescheinigen eine deutliche Senkung der Rückfälligkeit nach erfolgter Behandlung⁵⁰⁶.

4.2.1.2. Relapse Prevention

Relapse Prevention (RP) gilt als die neueste Errungenschaft unter den Programmen zur Behandlung von Sexualstraftätern. Ursprünglich für die Behandlung von Alkohol- und Drogenabhängigen entwickelt⁵⁰⁷, haben Forschungsergebnisse auch deren Wert für die Behandlung von Sexualstraftätern belegt⁵⁰⁸. Im Rahmen von RP lernen die Straftäter mit riskanten Situationen umzugehen, welche zu erneuter Straffälligkeit führen könnten. Es werden Strategien entwickelt, welche es den Tätern ermöglichen sollen, mit kritischen Situationen fertig zu werden und angemessen zu reagieren, um erneute Rückfälligkeit zu vermeiden⁵⁰⁹. Mit anderen

⁵⁰¹ Marshall / Barbaree (1990).

⁵⁰² Marshall et al. (1991); Hall (1995).

⁵⁰³ Freeman-Longo / Knopp (1992).

⁵⁰⁴ Marshall / Barbaree (1990).

⁵⁰⁵ Zum Ganzen nur: Maletzky (1991).

⁵⁰⁶ Hall (1995); Marshall et al. (1991); Marshall / Pithers (1994); Marshall / Barbaree (1990).

⁵⁰⁷ Pithers (1990).

⁵⁰⁸ Marshall et al. (1991); Miner et al. (1990).

und angemessen zu reagieren, um erneute Rückfälligkeit zu vermeiden⁵⁰⁹. Mit anderen Worten: RP trainiert die Selbstkontrollmechanismen. Im Rahmen oder noch besser im Vorlauf der RP-Behandlung, empfehlen Spezialisten eine genaue Analyse der täterspezifischen Gefahrenpotentiale. Danach sollen riskante Situationen die Fähigkeiten des Täters, damit fertig zu werden und mögliche Anzeichen von künftigem strafbarem Verhalten im Vorhinein ermittelt werden⁵¹⁰. Für RP werden verschiedene Techniken zur Erlernung von Selbstkontrollmechanismen und Rückfallverhinderung angewandt, welche im Folgenden kurz beschrieben werden⁵¹¹:

Mit der Triebkontrolle (*stimulus control*) soll erreicht werden, dass der Täter erkennt, welche äußeren Umstände ihn zur Tat bewegen können, damit er diese meiden kann (z.B. Alkoholkonsum als Stimuli vor der Tat).

Vermeidungs-/Fluchtstrategien (*Avoidance-/Escape-strategies*) sollen dem Täter dabei helfen, bestimmte Umwelteinflüsse zu kontrollieren, indem er lernt sich diesen nicht auszusetzen. So sollte z.B. ein Strand mit badenden Kindern von einem Pädophilen nicht aufgesucht werden.

Angelernte Bewältigungsreaktionen (*Programmed Coping Responses*) müssen vom Täter selbst erarbeitet werden. Nach eingehender Analyse und Umschreibung der Gefahrensituationen entwickelt und übt der Täter Strategien und Handlungsabläufe, mit denen er den Gefahren begegnet.

Triebdämpfungen (*Mitigating Urges*): Dem Täter wird klargemacht, dass auf den Lustgewinn bei der Begehung einer Tat negative Konsequenzen für ihn folgen können. Diese negativen Aspekte einer Tat, wie Freiheitsstrafe, Ächtung durch Familie, Freunde und Verwandte, schlimme Folgen für das Opfer usw. werden so sehr betont, dass der Behandelte von einer in Betracht gezogenen Tat nur noch angewidert ist und dadurch der Lustgewinn für ihn nicht mehr im Vordergrund steht. So soll sich der Täter z. B. vorstellen, wie ein guter Freund von ihm beim Missbrauch eines Kindes zuschaut.

RP wird neben diesen Techniken, wie schon erwähnt, auch von kognitiv-behavioraler Therapie begleitet. Die vom Patienten eigens entwickelten Selbstkontrollmechanismen reichen nicht aus, um einen sicheren Verlauf der Therapie zu gewährleisten. Daher gehören beaufsichtigende und begleitende Maßnahmen in gleichem Maße zum Programm, wie das eigenverantwortliche Training. Dabei werden potentielle Rückfallvorboten vom Beaufsichtigungs- und Betreuungspersonal beobachtet und eine enge Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern hergestellt.

Längsschnittuntersuchungen belegen auch den Erfolg von RP bei der Reduzierung von Rückfallrisiken, vor allem in Verbindung mit kognitiv-behavioraler Behandlung⁵¹².

Alexander⁵¹³ differenzierte in ihrer neueren, oben bereits eingehend besprechenden Metaanalyse, auch nach der Effektivität von verschiedenen Behandlungsprogrammen. Dabei nahm sie eine Aufteilung in drei Gruppen vor, nämlich einmal in RP-Programme, anderen Programmen, vornehmlich kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramme und Gruppentherapie sowie

⁵⁰⁹ Fisher (1995); Pithers (1990.)

⁵¹⁰ Pithers (1990).

⁵¹¹ Zum Ganzen: Pithers (1990).

⁵¹² Freeman-Longo / Knopp (1992); Miner et al. (1990); Pithers / Cumming (1989); zitiert aus: Pithers (1990).

⁵¹³ Alexander (1998).

sonstige, nicht näher benannte Programme. Dabei zeigt sich fast bei allen Deliktsgruppen eine größere Wirksamkeit mit den RP- Behandlungsprogrammen⁵¹⁴.

Tabelle 5: Wirksamkeit Therapie nach Behandlungsmethoden

Tätertyp	Relapse Prevention (%)	Kognitiv-behaviorial/Gruppe (%)	Nicht genannt (%)	Keine Behandlung (%)
Jugendliche	9,8	6,8	Keine Angaben	Keine Angaben
Vergewaltigung	8,3	Keine Angaben	22,7	23,7
Sex. Missbrauch	8,1	18,3	13,6	25,8
Exhibitionismus	0	20,5	Keine Angaben	57,1
Gesamt	7,2	13,9	13,1	17,6

Quelle: Alexander 1999

4.2.2. Medikamentöse/Chirurgische Eingriffe

Die Tatsache, dass man medizinische Interventionen, welche doch weitgehend in die persönliche und körperliche Integrität des Straftäters eingreifen, anwendet, beruht auf der Erkenntnis oder vielmehr Annahme, bei Sexualstraftäter läge ein abnormales, psychotisches Krankheitsbild vor, welches solche Eingriffe rechtfertige⁵¹⁵. Man unterscheidet drei Hauptarten von medizinischen Interventionen, welche auf Sexualstraftäter Anwendung finden: chirurgische Kastration, Antiandrogene oder andere hormonelle Behandlung und schließlich, wenig erforscht und kaum angewandt, Hirnoperationen⁵¹⁶.

4.2.2.1. Chirurgische Kastration

Bei der chirurgischen Kastration werden die Hoden abgetrennt, welche 95% des männlichen Testosterons produzieren. Aufgrund der Tatsache, dass Testosteron aggressives Verhalten

⁵¹⁴ Andererseits beklagt bspw. Hanson (2000) einen zu wenig gesicherten Forschungsstand hinsichtlich der Relapse Prevention-Programme, wohingegen er glaubt, das die Wirksamkeit von dem weit verbreiteten und lange etablierten Kognitiv-beaviorialen Behandlungsprogrammen ordentlich belegt sei.

⁵¹⁵ Cooper (1994) merkte an: "there can be no doubt that some unknown proportion of sex offenders commit sexual offences due to an organic or psychiatric deficit or condition", S. 1.

⁵¹⁶ Bradford (1988).

begünstigt⁵¹⁷ und eine Kastration zu einer drastischen Reduzierung von Testosteronbildung führt, nimmt man an, dass Kastration auch Aggression verringert und damit sexuelles Straffälligerwerden. Überdies hat *Bradford* (1988)⁵¹⁸ eine Serie von Studien überprüft, welche die These belegen will, dass Kastration die Rückfallwahrscheinlichkeit senkt. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen im deutschsprachigen Raum. Ähnlich wie in Europa und in Deutschland, wo die Kastration aufgrund ethischer Erwägungen trotz früherer, häufiger Praxis⁵¹⁹, nunmehr nur noch selten angewandt wird, geht der Trend auch in Nordamerika dahin, sich diesem Mittel der Behandlung zu entsagen, wobei schon in der Vergangenheit eher zurückhaltend davon Gebrauch gemacht wurde⁵²⁰.

4.2.2.2. Anti-Androgene/sonstige hormonelle Behandlung

Die Medikation von Anti-Androgenen (im allgemeinen Sprachgebrauch chemische Kastration genannt) dient der Zügelung des Sexualtriebs und dämpft die Testosteron-Ausschüttung. Damit hat sie dieselben Effekte, wie die chirurgische Kastration. In Nordamerika werden am häufigsten die Präparate Medroxyprogesterone Acetate (MPA, handelsüblich Depo-Provera genannt) und Cyproterone Acetate (CPA) an Sexualstraftäter verabreicht. Die Auswirkungen dieser Medikationen sind ähnlicher Natur, wie bei der chirurgischen Kastration. Dazu gehören Gewichtszunahme, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Antriebsschwäche, Venenentzündung, Übelkeit und Erbrechen, erhöhter Blutzuckergehalt, Störungen der Gallenblase, Magen- und Darmstörungen und Schlafstörungen⁵²¹. Hinsichtlich des Sexualverhaltens wurden folgende Effekte festgestellt: Verminderung der erotischen Phantasien, verminderte Häufigkeit an Erektionen und Orgasmen, Reduktion des Sexualtriebs und der sexuellen Aktivität bis hin zur Verringerung der Aggression. Trotz der vielen positiven Effekte zur Senkung des Sexualtriebes, wird auch von einer „Rückfälligkeit“ in alte Verhaltensmuster berichtet, sobald die Medikation abgesetzt wird⁵²². Außerdem soll es bei unrichtiger Dosierung von CPA zu Dysfunktionen der Leber, Nierenversagen und einer zunehmenden und erkennbaren Verweiblichung mit Brustbildung kommen⁵²³.

Ungeachtet dieser unerwünschten Vorkommnisse und der schädlichen Nebenwirkungen wird argumentiert, dass CPA eine wichtige Rolle in der Behandlung von Sexualstraftätern spielen kann⁵²⁴. Es sei gut belegt, dass es wesentlich zur Reduzierung der Rückfälligkeit beiträgt und dass die positiven Effekte fort dauern, selbst wenn die Behandlung beendet wird⁵²⁵. Es soll sogar mit Blick auf wissenschaftliche Untersuchungen für einen langfristigen Behandlungserfolg unproblematisch sein, die Medikation auf unbestimmte Zeit fortzusetzen. Man könne, und dies sei empfohlen, die Dosierung von CPA nach einer 6 bis 12-monatigen Behandlung allmählich reduzieren ohne damit einen Rückfall zu riskieren⁵²⁶.

⁵¹⁷ Z. B. Owens, Matteson, Schalling & Low (1980); zitiert in: Hucker / Bain (1990).

⁵¹⁸ aaO.

⁵¹⁹ Marshall et al. (1991).

⁵²⁰ Cooper (1994) Hinsichtlich weiterer Forschungsergebnisse und Nebeneffekte sei auf die Ausführungen oben (unter Teil 1, Kapitel 4.3.1. verwiesen).

⁵²¹ Bradford (1990).

⁵²² Bradford (1990); Marshall et al. (1991).

⁵²³ Bradford (1990).

⁵²⁴ Bradford (1990).

⁵²⁵ Bradford (1990) S. 306; Fitzgerald (1990).

⁵²⁶ Bradford (1990) aaO.

Auch *Hall* (1995) folgert in der oben bereits besprochenen Metaanalyse, dass hormonelle Behandlung zu den wirksamsten Mitteln der Rückfallsenkung gehöre⁵²⁷. Die positiven Wirkungen dieser Art von Behandlung zur Senkung des Rückfallrisikos seien nahezu unumstritten und gut belegt⁵²⁸. Umstritten und nicht abschließend geklärt sind allerdings die Risiken, die mit der Absetzung der Behandlung verbunden sind. Außerdem sind die Vorbehalte gegen diese Art der Intervention aufgrund der starken Nebenwirkungen nicht von der Hand zu weisen. Sie sollte daher nur absolut freiwillig geschehen, auch weil sie nur unter diesen Umständen als Erfolg versprechend gilt⁵²⁹. Aber auch hierbei kann die Grenze zum Zwang leicht überschritten werden. Man denke nur an die In-Aussichtstellung von früherer Entlassung oder noch schlimmer an die Androhung von Nichtaussetzung der Strafe im Falle von einer Verweigerung der Behandlung. Da die Straftäter im Gefängnis keine Möglichkeit haben, Straftaten zu begehen, wäre eine Androgenbehandlung dort überflüssig. Sie sollte daher erst nach Entlassung (z.B. im Rahmen einer Bewährungsaufgabe) angewandt werden. Angezeigt und effektiv zur Senkung der Rückfälligkeit ist die Anwendung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auch nur bei Paraphilien, d.h. Tätern, welche unter einem abnormal starken Sexualtrieb und teils abartigen Phantasien leiden⁵³⁰.

Zu beachten ist auch, dass die hormonelle Behandlung – und dies gilt gleichermaßen für die chirurgische Kastration – zwar den Sexualtrieb dämpft, aber nichts an den Einstellungen im Bewusstsein ändert. Sexuelle Devianzen, Paraphilien, Einstellungen zu Gewalt, Auseinandersetzungen mit den Taten verändern diese Behandlungsweisen nicht. Die Medikation von triebdämpfenden Mitteln sollte daher nur in Verbindung mit einer therapeutischen Behandlung einhergehen.

4.2.2.3. Hirnoperationen

Manche Untersuchungen deuten darauf hin, dass strukturelle Hirnabnormalitäten für sexuelles Straffälligwerden von Bedeutung sind⁵³¹. Beispielsweise haben Forscher funktionelle Defizite in der Großhirnhälfte von Pädophilen festgestellt⁵³². Andere haben Vergleichsstudien zwischen Sadisten und Nichtsadisten angestellt und bei Ersteren Deformationen bzw. Schäden in den Schläfenlappen gefunden⁵³³. Obwohl Psychochirurgie/Hirnoperationen als mögliches Mittel zu Änderung von sexueller Devianz angesehen wird, ist nicht bekannt, durch welche genauen Mechanismen dies geschieht. Aufgrund dessen und auch der Tatsache, dass es sich bei Hirnoperationen um extrem gefährliche und massive Eingriffe handelt, werden sie enorm in Zweifel gezogen. Derartige Behandlungsformen fanden bislang kaum Anwendung, wohl hauptsächlich deswegen, weil sie aus ethischen Gründen verboten sind und deren Wert zur Behandlung von Sexualstraftätern höchst fragwürdig ist.

⁵²⁷ Hall (1995).

⁵²⁸ Marshall et al. (1991).

⁵²⁹ Brody / Green (1994) S. 352. Die Autoren meinen, ein Rückfall sei vorprogrammiert, wenn die Patienten sich gegen die Behandlung stellen.

⁵³⁰ Berlin/Meinecke (1981) S. 602; Zum Begriff Paraphilien: Fitzgerald (1990) S. 4.

⁵³¹ Barnard et al. (1989); zitiert aus: Cooper (1994).

⁵³² Hucker et al. (1986); zitiert aus: Langevin (1990).

⁵³³ Langevin (1990).

4.3. Kosteneffizienz der Behandlung

Ließe man sich noch davon überzeugen, dass eine therapeutische Behandlung von Sexualstraftätern Erfolg versprechend ist, so stoßen therapeutische Maßnahmen nicht unbedingt auf Verständnis in der Bevölkerung. Soll man für diese geächteten Täter auch noch Kosten für eine Behandlung aufbringen? Ist es nicht besser, man schließt sie für immer weg? Bei solchen Überlegungen wird jedoch oft der enorme Kostenfaktor einer Unterbringung in den Regelvollzug verkannt, der mit jedem rückfälligen Täter noch zusätzlich in die Höhe getrieben wird.

McGrath (1995)⁵³⁴ ging daher nicht nur der Frage nach, ob Behandlung wirksam ist, sondern auch, ob sie kosteneffektiv ist. Anhand der Ausgaben des US-Staates Vermont errechnete er eine Einsparung von US-\$ 35.028 pro einem Prozentpunkt Senkung der Rückfallquote bei ambulant therapierten Sexualstraftätern.

Auch *Lotke* (1995)⁵³⁵ errechnete eine erhebliche Kostensenkung, als er die jährlichen Kosten für einen Gefängnisaufenthalt denjenigen einer Bewährungsstrafe mit Behandlungsmaßnahmen gegenüber stellte. Ein Gefängnisplatz koste nach seinen Einschätzungen jährlich US-\$ 22.000, während eine therapeutische Behandlung mit zwischen US-\$ 5.000 und 15.000 zu Buche schlage.

Kritisch anzumerken gegenüber diesen Ergebnissen ist der kaum berücksichtigte Umstand, dass zu viele variable Faktoren in die Berechnung mit hineinspielen. Sind die jährlichen Kosten für einen Gefängnisplatz noch recht leicht zu ermitteln, so hängen die Kosten für eine Behandlung von der jeweiligen Behandlungsmaßnahme und auch davon ab, wie intensiv auf den Täter therapeutisch eingewirkt wird. Ein weiterer nicht gesicherter Faktor betrifft die prozentuale Senkung der Rückfallquote durch Behandlung. Wie bereits gesehen, weichen die Ergebnisse stark von einander ab. Schließlich müssten auch immaterielle oder nicht vorhersehbare Folgekosten aufgrund eines Rückfalls für das betroffene Opfer berücksichtigt werden. Regelmäßig brauchen Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch selbst Therapie. Zudem ist damit zu rechnen, dass jene Opfer selbst einmal straffällig werden und damit Kosten für die Justiz verursachen.

Diese immateriellen Kosten und Folgekosten haben *Donato und Shanahan* (1999)⁵³⁶ in ihrer Untersuchung mitberücksichtigt. Aufgrund der vielen Variablen, haben sie verschiedene Szenarien entwickelt, abhängig von den Kosten aufgrund eines Rückfalls und von prozentualer Senkung der Rückfälligkeit. Bei einer angenommenen Senkung der Rückfallquote von 14 % aufgrund therapeutischer Behandlungsmaßnahmen innerhalb(!) des Vollzugs könnte ein wirtschaftlicher Gewinn von \$ 39.870 pro Gefangenem entstehen.

Williams (1996)⁵³⁷ kommt sogar zu dem Schluss, dass selbst ein winziger Behandlungserfolg kosteneffektiv ist. Er geht davon aus, dass ein Sexualstraftäter durchschnittlich 4 Jahre im Gefängnis verbringt und pro Jahr dort Kosten in Höhe von \$ 50.000 verursacht. Andere Ausgaben, welche die Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten, Opferentschädigung und -behandlung beinhalten, veranschlagt er mit mindestens \$ 25.000. Demgegenüber betragen die Behandlungskosten für den Straftäter etwa \$ 7.400 jährlich. Selbst, so schlussfolgert der Autor, wenn sich ein Behandlungserfolg nur für eine kleine Minderheit einstellte, würde sich die

⁵³⁴ McGrath (1995).

⁵³⁵ Lotke (1994).

⁵³⁶ Donato / Shanahan (1999).

⁵³⁷ Williams (1996).

wirtschaftliche Last für die Gesellschaft verringern. Außerdem wäre es unverantwortlich, den extrem schädlichen Effekt auf die potentiellen Opfer außer Acht zu lassen.

4.4. Schlussbetrachtung

Zutreffend haben *Marshall und Pithers* (1994)⁵³⁸ angemerkt:

"We have a moral obligation to offer treatment to as many clients as possible, given the disastrous consequences to innocent women and children of reoffending. Because sex offenders who reoffend typically do so against more than one victim, effectively treating just one avoids considerable human suffering" (S.23).

Es ist kaum zu verantworten, einen Täter ohne jegliche Behandlung aus dem Gefängnis zu entlassen. Unbehandelte Sexualstraftäter tun sich in der wiedererlangten Freiheit ungleich schwerer, da sie von Familienmitgliedern, Bekannten und ehemaligen Kollegen noch viel eher gemieden werden, als solche, die sich mit ihren Taten konstruktiv auseinandergesetzt haben. Wenn ihnen der Wiedereingliederungs- und Integrationsprozess noch zunehmend erschwert wird, sind sie geneigt, sich unbeaufsichtigt zurückzuziehen und stellen damit noch mehr ein Risiko dar, neue Straftaten zu begehen. Es kann demzufolge heute in der Diskussion nicht mehr um das "Ob" der Behandlung gehen, sondern vielmehr sollte die Frage auf das "Wie" abzielen. Auch wenn die Forschung schon gute Erkenntnisse erlangt hat, welche Ansätze von Therapie sinnvoll sind, so ist bislang immer noch wenig darüber bekannt, für welchen Typ von Sexualstraftäter welche Art von Behandlung die angemessene ist. Die Schlussfolgerung: „Therapie senkt das Risiko von sexueller Gewalt“, soll nicht dazu führen, dass sämtliche Sexualstraftäter, gleich welcher Couleur, nach dem Gießkannenprinzip therapiert werden, egal mit welchem Behandlungsansatz man dabei vorgeht.

5. Zusammenfassung des amerikanischen Forschungsstandes

Nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern auch in Nordamerika und in anderen Ländern kamen die Autoren zu demselben Ergebnis, nämlich dass die einschlägige Rückfälligkeit von Sexualstraftätern im Allgemeinen eher gering ist. Lediglich bei Exhibitionisten wird gemeinhin von einer vergleichsweise hohen einschlägigen Rückfälligkeit ausgegangen. Ebenso recht hoch anzusehen ist die Rückfälligkeit von solchen Tätern, welche Kinder außerhalb ihrer Familie, vorzugsweise männliche und mehrere Opfer missbrauchen. Auch diese Befunde decken sich mit den Ergebnissen der deutschen Forscher, insbesondere denjenigen der KrimZ-Studie. Gerade bei jenen Tätern besteht auch ein besonders großer Handlungsbedarf der Intervention und ein solcher erscheint auch vergleichsweise sehr Erfolg versprechend zu sein, wie nur die Ergebnisse von *Alexander*⁵³⁹ gezeigt haben. Insgesamt bleibt anzumerken, dass eine therapeu-

⁵³⁸ Marshall / Pithers (1994).

⁵³⁹ Siehe dort, Tabelle 4 unter 4.2.1. Zur Erinnerung: Alexander (1999) erkannte gerade bei Exhibitionisten und bei Kinderschändern gegenüber außerfamiliären und männlichen Opfern eine besonders hohe Rückfallquote, welche aber durch therapeutische Maßnahmen, insbesondere Relapse Prevention enorm gesenkt wurde.

tische Behandlung von Sexualstraftätern gegebenenfalls in Verbindung mit triebdämpfenden Medikamenten in jedem Falle, sowohl aus ethischer, als auch aus wirtschaftlicher Sicht, angebracht ist. Überhaupt keine Intervention vorzunehmen, sondern ein bloßes Wegsperrn und Verwahren bis das Schuldmaß erfüllt ist, wäre mit Blick auf die gefundenen Ergebnisse keinesfalls verantwortbar und sogar kontraproduktiv, da damit ein Rückfall nicht verhindert werden könnte. Er wäre lediglich auf bestimmte Zeit, nämlich auf diejenige des Ablaufs der Verwahrung, aufgeschoben.

Kapitel 3:

Kriminalpolitik und Gesetzgebung zum Umgang mit Sexualstraftätern

1. Einführung

Bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem US-amerikanischen Strafrecht stößt man auf das Problem, dass es sich um das Recht aus 50 Bundesstaaten handelt und dass dieses Recht nicht immer in Gesetzen statuiert ist. Das angloamerikanische Rechtssystem wird sowohl von case-law, als auch von statutory-law bestimmt. Allerdings ist in aller Regel der Umgang mit Sexualstraftätern gesetzlich geregelt. Lediglich einzelne Gerichtsentscheidungen beeinflussen die Anwendung und Auslegung der Gesetze im Rahmen der Rechtsfortbildung. Dabei trifft man von Bundesstaat zu Bundesstaat auf jeweils eigene Gesetze. Dies hat indes nicht zur Folge, dass die vorliegende Arbeit sich vergleichend mit allen Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten auseinandersetzen muss. Die im Folgenden zu besprechenden Gesetze finden sich in den Bundesstaaten alle in etwa derselben Form. Die Unterschiede sind marginal und betreffen Details. Die grundsätzliche Zielrichtung, Umfang und Inhalt sind jedoch weitgehend dieselben. Besonders hervorzuhebende Unterschiede und eigene Wege einzelner Bundesstaaten werden an entsprechender Stelle diskutiert.

Das US-amerikanische Sexualstrafrecht ist ähnlich wie in Deutschland in den neunziger Jahren grundlegend reformiert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Strafrecht im Allgemeinen vom Gedanken der Rehabilitation und Besserung des Täters getragen⁵⁴⁰. Täter galten gemeinhin als therapierbar und sind oftmals schon nach Verbüßung eines Drittels ihrer Freiheitsstrafe bei guter Führung wieder auf Probe entlassen worden (*parole*, entspr. Strafrestaussatzung zur Bewährung)⁵⁴¹. Eine stark ansteigende Kriminalitätsbelastung und die Ernüchterung über die angeblich mangelnde Therapierbarkeit führte dazu, dass auf sämtlichen Gebieten des Strafrechts vor allem die unverbesserlichen Rückfalltäter ins Visier genommen wurden. Die Justiz versuchte diesen Täterkreis herauszufiltern und versprach sich dadurch eine enorme Senkung der Kriminalitätsbelastung. Ihm wurde der Löwenanteil der Straftaten zugeschrieben⁵⁴². So drohte beispielsweise jemandem, der zum dritten mal wegen eines Kapitalverbrechens (felony) oder Verbrechens 3. Grades schuldig gesprochen wurde (einem so genannten „persistent offender“), die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit, jemals wieder entlassen zu werden („three strikes and you are out“-Gesetzgebung)⁵⁴³. Es entwickelte sich zunehmend ein Sonderstrafrecht für besonders gefährliche Täter, auf welche mit speziellen Gesetzen reagiert wurde.

⁵⁴⁰ Walther (1997).

⁵⁴¹ aaO.

⁵⁴² Näheres hierzu und dem Forschungsstand zu diesen Überlegungen: Weitekamp / Herberger (1995).

⁵⁴³ Eingehend: Weitekamp / Herberger (1995).

Gerade derartige Gesetze betrafen im Besonderen die Sexualstraftäter, welchen Anfang der neunziger Jahre in Amerika der Ruf der gefährlichsten Täter anhaftete. Einzelne, spektakuläre und höchst grausame Sexualverbrechen und –morde, begangen von Wiederholungstätern, welche vorzeitig aus der Haft entlassen wurden, gaben in der Öffentlichkeit der Meinung Nahrung, gerade diese Täter würden extrem häufig rückfällig und seien nicht therapierbar. Der Gesetzgeber reagierte schnell und verabschiedete eine Reihe von Gesetzen, welche im Besonderen der Bekämpfung von Sexualstraftätern galt. So wurde die Initiative "Three Strikes and You're Out" im Staate Washington 1997 auf „Two Strikes“ für Sexualstraftäter ausgeweitet⁵⁴⁴, in Kalifornien, wie an anderer Stelle bereits erwähnt, sogar auf „One Strike“⁵⁴⁵. Die schlimmsten Sexualstraftäter wurden zu Raubtieren (predators) hochstilisiert. Demzufolge hießen die weiteren, Anfang der neunziger Jahre aufkommenden Instrumentarien zur Reduzierung des Rückfallrisikos der als besonders gefährlich angesehenen Täter, *Sexual Violent Predator-Laws*. Ausgeweitet oder neu geschaffen wurden in dieser Zeit auch *registration-laws*, *community-notification*, *castration-laws* und *lifetime-supervision*, auf welche im Folgenden ausführlich einzugehen sein wird. Analysiert werden Hintergrund, Inhalt und Ausmaß der Gesetze, die rechtlichen Probleme und die jeweilig ausgelöste Kontroverse unter Wissenschaftlern und Praktikern und schließlich deren Vergleichbarkeit mit deutschen Instrumenten, welche ähnliche Ziele beinhalten.

2. Neuere Gesetze zur Bekämpfung von Sexualdelinquenz

2.1. Sexual Violent Predator-Laws

2.1.1. Geschichte und Hintergrund

Die Bekämpfung von Sexualdelikten geriet nicht erst in den beginnenden neunziger Jahren in den Blickwinkel der Legislative. Schon in den 30er Jahren wurden gefährliche Sexualverbrecher mit einer speziellen Gesetzgebung im Staate Michigan erfasst, und schon 1939 gab es drei Staaten, welche Gesetze verabschiedeten, die speziell diese Straftäter ins Visier nahmen⁵⁴⁶. Diese Täter wurden meist mit Begriffen, wie „Psychopatische Straftäter“ oder „Sexuelle Psychopathen“ umschrieben⁵⁴⁷. Die diesen Gesetzen zugrunde gelegte Annahme bestand darin, dass diese Straftäter verrückt, aber nicht schlecht („mad, not bad“⁵⁴⁸) seien, dass sie Behandlung bräuchten und sobald sie geheilt seien, wieder in die Gesellschaft entlassen werden könnten. Den Gesetzen lag eher ein pathologischer Ansatz zugrunde⁵⁴⁹ und der Glaube an das Heilmittel der Therapie⁵⁵⁰. Ein typisches Gesetz umschrieb den Täter als jemand, „der unter emotionaler Instabilität, impulsivem Verhalten, mangelndem Beurteilungsvermögen, Unvermögen, die Konsequenzen seiner Taten einzuschätzen oder einer Kombination von alledem leidet, was ihn letztlich unverantwortlich für sein sexuelles Verhalten macht und damit gefährlich für sich und andere ist“⁵⁵¹. Bis in die späten sechziger Jahre hatten 32 der Bundesstaaten

⁵⁴⁴ Fabritius et al. (1998).

⁵⁴⁵ § 667.61 Cal. Penal Code.

⁵⁴⁶ Lieb / Matson (1998).

⁵⁴⁷ Bowman (1952).

⁵⁴⁸ Lieb / Matson (1998).

⁵⁴⁹ Cohen (1993).

⁵⁵⁰ LaFond (1992) S. 661.

⁵⁵¹ Gutmacher / Weihofen (1952).

solche *Sexual Psychopath-Laws* verabschiedet, wonach solche Straftäter *civil commitment*, d. h. eine Verwahrung in einer Heilanstalt erhalten sollten⁵⁵².

Doch mit der Zeit veränderte sich der Blick des Gesetzgebers und auch der Öffentlichkeit für den Behandlungsgedanken und diese Gesetze verschwanden zum Teil wieder. In den neunziger Jahren hielten nur noch 11 Staaten diese Gesetze aufrecht⁵⁵³. Man hielt die Gesetze insgesamt für missglückt, da sie vage formuliert seien und keine richtige Ausfilterung der gefährlichen Straftäter erlaubten, indem es gewalttätige Vergewaltiger von Kindern, Exhibitionisten und Voyeure über einen Kamm scherte⁵⁵⁴. Die den Gesetzen zugrunde gelegten Ziele von Behandlung und Strafe seien nicht erreicht worden und hätten die Allgemeinheit nicht geschützt⁵⁵⁵. Als weiteres Argument für die Aufhebung der Gesetze wurden vor allem die schrecklichen Verbrechen angeführt, welche von ehemaligen Straftätern gerade solcher Einrichtungen begangen wurden⁵⁵⁶. So war im Staate Washington, in dem das erste Sexual Violent Predator-Gesetz erlassen wurde, Anlass für die gesetzgeberische Aktivität das grausame Sexualverbrechen des *Earl Shriner*, welcher im Mai 1989 einen Jungen schrecklich verstümmelte. Der Aufschrei in der Öffentlichkeit über die Möglichkeit, dass extrem gefährliche Sexualstraf Täter frei herumlaufen könnten, veranlasste den Gesetzgeber zum Handeln. Von *Shriner*, welcher bereits eine 24 Jahre andauernde Karriere des Vergewaltigers hinter sich hatte, war dem Vollzugspersonal bekannt, dass er beabsichtigte, nach seiner Entlassung Kinder zu quälen. Doch das Recht bot keine Handhabe, ihn noch länger seiner Freiheit zu entziehen. Zwar gab es in Washington ein Recht, welches erlaubte, auch nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe einen Täter auf unbestimmte Zeit in eine Heilanstalt einzuweisen. *Shriner* erfüllte aber nicht alle Voraussetzungen, welche es ermöglichten, ihn einem „civil commitment“ zuzuführen. Diese Unterbringung setzte nämlich einen "recent overt act" voraus, d. h. eine Handlung, welche die Gefährlichkeit des Täters offenbarte⁵⁵⁷. Diese Voraussetzungen mussten vorliegen, um nicht den „ex post facto“ – Grundsatz zu verletzen und damit dem Täter eine unzulässige „double jeopardy“ (Doppelbestrafungsverbot) aufzuerlegen⁵⁵⁸.

Es wurde daher ein Instrument gefordert, welches es ermöglichte, höchst Rückfallgefährdete und unverbesserliche Hangtäter („Sexual Predators“), für immer oder zumindest so lange wegzuschließen, bis man sicher sein konnte, dass diese Täter nie wieder eine Gefahr darstellen würden. Der Gouverneur von Washington berief noch im selben Monat des Verbrechens ein Sondergremium, welches ein umfassendes Gesetzespaket zum Schutze der Bevölkerung vor Sexualstraf Täter ausarbeiten sollte⁵⁵⁹. Während dieser Überlegungen ereigneten sich noch zwei weitere Gräueltaten, welches die Entscheidungsträger in ihrem schnellen Handeln noch bestärkten. Im Zuge eines umfassenden Gesetzes zum Schutze der Öffentlichkeit („1990 Community Protection Act“) wurde neben „community notification“ und „registration provisions“ auch – und dies war bislang in den Vereinigten Staaten neu – „civil commitment“ speziell für „Sexual Violent Predators“ verabschiedet, ein Instrument, welches es ermöglichte,

⁵⁵² Cote (2000) S. 269.

⁵⁵³ Horwitz (1995) S. 47.

⁵⁵⁴ Hacker / Frym (1955) S. 770.

⁵⁵⁵ Hacker / Frym (1955) S. 778.

⁵⁵⁶ Weitergehend und die Geschichte der „Sexual psychopath-Gesetzgebung“ vertiefend: Lieb et al. (1998) S. 55 ff.

⁵⁵⁷ Genauer gesagt bedeutet nach der Legaldefinition ein „recent overt act“ eine Handlung, welche einen Schaden durch ein sexuell gewalttätiges Wesen verursacht hat. Nach dem neuen SVPS von Washington wurde die Definition noch insofern erweitert, als eine solche Handlung auch vorliegt, wenn ein „Grund zur berechtigten Annahme zulässt, dass ein solcher Schaden entstehen kann.“ Washington, Mental Illness, Sec. 71.09.010 to -.920 (1998), Im Internet (gesehen am 07/04): http://www.leg.wa.gov/pub/billinfo/1997-98/house/2925-2949/2934_020798.txt.

⁵⁵⁸ Eingehend zum Fall *Shriner* und der „Gesetzeslücke“ als Anlass für die SVP-Statutes: Cote (2000) S. 163 ff.; über dessen rechtliche Problematik: Cohen (1993b) S. 4 f.

⁵⁵⁹ Lieb (1996).

solche Täter wie *Shriner*, auch noch nach der Verbüßung der Strafe unschädlich zu machen⁵⁶⁰. Washington nahm mit seinem ersten „Sexual Predator Law“ eine Vorreiterrolle ein. Dieses Gesetz sollte Vorbild sein für Gesetze gleichen Inhalts in den anderen Bundesstaaten, welche im Laufe der 19neunziger Jahre nachzogen.

Bei den „Sexual Violent Predator Laws“ (SVP-Gesetzen) handelt es sich, wie bei den „Psychopathy Laws“ auch, um „zivile“ Sanktionen, d. h. ihre Zielrichtung ist nicht strafrechtlich. Zu vergleichen sind sie in etwa mit den uns bekannten Maßregeln der Besserung und Sicherung, welche ebenfalls keinen Strafcharakter haben⁵⁶¹. Die neuen Gesetze unterscheiden sich jedoch von den „Sexual Psychopathy Laws“ in anderer Weise. Die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale sind:

- Die Einweisung in die Anstalt erfolgt erst nach einer Verbüßung der Freiheitsstrafe. Nach den „Psychopathy laws“ erfolgte die Einweisung alternativ zur Freiheitsstrafe⁵⁶².
- Die neuen „Predator-Statutes“ zielen im Wesentlichen auf die Rückfall- und Hangtäter ab, wohingegen die „Psychopathy-Laws“ schon auf Ersttäter anwendbar sind.
- Straftäter, welche in eine „Sexual Predator“-Einrichtung eingewiesen werden, werden erst wenn sie als ungefährlich beurteilt werden, entweder wieder entlassen oder einer weniger einschneidenden Sanktion, wie z.B. „Supervision“ (Führungsaufsicht) zugeführt. Verurteilte nach „Psychopathy Laws“ hingegen konnten, wenn sie bei einer Behandlung gescheitert sind, zu einer erneuten Entscheidung an das Ausgangsgericht zurückverwiesen werden, um dort zu einer Freiheitsstrafe in einer normalen Vollzugsanstalt verurteilt zu werden⁵⁶³.

Der Anteil derjenigen Sexualstraftäter, welche als Sexual (Violent) Predator im Civil Commitment - Verfahren eingestuft werden, ist vergleichsweise gering. Für den Staat Washington sind 1998 weniger als 1 % der aus dem Vollzug entlassenen Sexualstraftäter als SVPs eingestuft worden⁵⁶⁴.

2.1.2. Inhalt und Ausmaß der Gesetze

2.1.2.1. Materiellrechtlicher Inhalt

Wie bereits angeklungen, unterscheiden sich die Statuten der einzelnen Bundesstaaten in der Definition des Sexual Violent Predator (SVP) in den Voraussetzungen und den Verfahren. Wegen des enormen Umfangs soll auf einen Abdruck und ein vertiefendes, vergleichendes Herausarbeiten der einzelnen Unterschiede verzichtet werden⁵⁶⁵. Es sollen nur beispielhaft einige wenige Gesetze untersucht und verglichen werden.

⁵⁶⁰ aaO.

⁵⁶¹ Zu beachten ist aber, dass in den USA ein einspuriges Strafrecht besteht. Insofern ist der Vergleich mit den deutschen Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht ganz zutreffend.

⁵⁶² Analog zum deutschen Recht könnte man den Vergleich in etwa zur Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB versus Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus, § 63 StGB anführen.

⁵⁶³ Lieb / Matson (1998.)

⁵⁶⁴ Fabritius et al. (1998).

⁵⁶⁵ Einen guten Überblick über die einzelnen Gesetze und deren Unterschiede bietet: Lieb / Matson (1998).

Als erster Staat verabschiedete Washington 1990 ein Sexual Violent Predator Statute. Die Präambel kann in 3 Teile aufgeteilt werden:

a) Täterbeschreibung:

“The legislature finds that a small but extremely dangerous group of sexually violent predators exist who do not have a mental disease or defect that renders them appropriate for the existing involuntary treatment act... Sexually violent predators generally have antisocial personality features which are not amenable to existing mental illness treatment modalities and those features render them likely to engage in sexually violent behavior.

b) Risikoumschreibung:

The legislature further finds that sex offenders' likelihood of engaging in repeat acts of predatory sexual violence is high.

c) Behandlungsprognose:

The legislature further finds that the prognosis for curing sexually violent offenders is poor, the treatment needs of this population are very long term, and the treatment modalities for this population are very different than the traditional treatment modalities for people appropriate for commitment under the involuntary treatment act”⁵⁶⁶.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit es sich um einen Sexual Violant Predator handelt:

„Any person, who has been convicted of, charged with, at least one crime of sexual violence and suffers from a mental abnormality or personality disorder that makes the person likely to engage in predatory acts of sexual violence if not confined in a secure facility”⁵⁶⁷.

"Mental abnormality" im Sinne dieses Gesetzes bedeutet einen angeborenen oder erworbenen Geisteszustand, welcher sich auf den emotionalen oder willensmäßigen Geisteszustand auswirkt und die Person dafür anfällig macht, kriminelle sexuelle Handlungen zu begehen, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit Anderer zur Folge haben⁵⁶⁸.

Diese Begriffe wurden in Abgrenzung zu den in den „insanity-statutes“ zugrunde gelegten Krankheitsbegriffen gebildet, bei denen „mental illness“ (Geisteskrankheit) gefordert wird. Es sollten gerade die wegen mangelnder Schuldfähigkeit freigesprochenen Täter nicht erfasst

⁵⁶⁶ Washington, Mental Illness, Sec. 71.09.010 to -.920 (1998), Im Internet über:
http://www.leg.wa.gov/pub/billinfo/1997-98/house/2925-2949/2934_020798.txt.

⁵⁶⁷ aaO.

⁵⁶⁸ aaO.

werden, sondern diejenigen, welche schuldig eine Freiheitsstrafe verbüßt haben und bei denen eine weitere Sicherung über deren Strafe hinaus gewährleistet werden sollte.

Der Sexualstraftäter wird zu einem Involuntary/Civil Commitment nicht alternativ zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, sondern zusätzlich, nach Verbüßung der Freiheitsstrafe:

„When an offender previously convicted of a sexually violent offence is about to be released from confinement, or has committed a recent overt act since release, the prosecuting attorney may petition for involuntary civil commitment“⁵⁶⁹.

Die Einweisung erfolgt nach diesem Gesetz auf unbestimmte Zeit. Erst wenn sich nach eingehender Prüfung zeigt, dass der Täter keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit bedeutet, entfallen die Voraussetzungen für die Einweisung, und der Gefangene wird entlassen:

„Persons found to be predators are transferred to a facility until such time as the person's mental abnormality or personality disorder has so changed that the person is either safe to be at large or released to a less restrictive environment“⁵⁷⁰.

Die meisten in den Folgejahren erlassenen Civil Commitment-Laws für SVPs waren Modifikationen des dargestellten „Washington's Sexual Violent Predator Law“, welche nach diesem Vorbild so z .B. in Arizona, Kalifornien, Kansas, Minnesota, New Jersey und Wisconsin verabschiedet wurden. Allen diesen Gesetzen gemeinsam ist, dass sie Civil Commitment im Anschluss an die verbüßte Freiheitsstrafe und (mit Ausnahme von Kalifornien⁵⁷¹) auf unbestimmte Zeit vorsahen. Der Hauptzweck dieser Gesetze bestand hauptsächlich in der Sicherung dieser speziellen Tätergruppe. Die Einweisung erfolgt rein präventiv, um künftige Straftaten, ausgehend von diesen als besonders gefährlich etikettierten Tätern zu verhindern. Eine Heilung dieser Tätergruppe wurde ausdrücklich als primäres Ziel ausgeschlossen:

„The legislature further finds that the prognosis for curing sexually violent offenders is poor, the treatment needs of this population are very long term, and the treatment modalities for this population are very different than the traditional treatment modalities for people appropriate for commitment under the involuntary treatment act“⁵⁷².

Bemerkenswerte Abwandlungen der Gesetze, welche dem Vorbild des Staates Washington folgten, lassen sich in einigen anderen Staaten finden. Diese Staaten verfolgten in mancherlei Hinsicht eine andere Konzeption und rechtfertigen daher eine Erwähnung: In Illinois und Minnesota sind immer noch die alten Sexual Psychopath Laws in Kraft. In Illinois erlaubt das Gesetz ein Civil Commitment nur als Alternative zu einer strafrechtlichen Verurteilung. Wenn der Täter als eine „sexuell gefährliche Person“ erachtet wird, wird er dem „Department of Corrections“ übergeben. Der Täter bleibt so lange in der Einrichtung, bis er als nicht mehr

⁵⁶⁹ aaO.

⁵⁷⁰ aaO.

⁵⁷¹ In Kalifornien wird Involuntary Commitment nur für 2 Jahre verhängt. Ist der Staat nach Ablauf dieser Zeit der Auffassung, dass die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Verlängerung nur auf Gesuch und Gerichtsentscheid erfolgen.

⁵⁷² Washington, Mental Illness, Sec. 71.09.010 to -.920 (1998), Im Internet über:
http://www.leg.wa.gov/pub/billinfo/1997-98/house/2925-2949/2934_020798.txt.

„gefährlich“ eingestuft wird⁵⁷³. Der U.S. Supreme-Court hielt in seiner *Allen v. Illinois* – Entscheidung das Gesetz 1986 für verfassungsmäßig⁵⁷⁴. Das „Psychopathic Personality“-Gesetz von Minnesota aus dem Jahre 1939 erlaubt die Verhängung von Civil Commitment für Täter, welche als „sexuell unverantwortlich und gefährlich für Andere“ gelten⁵⁷⁵. Als der Staat New Jersey eine Gesetzgebung gegenüber SVPs 1994 in Betracht zog, entschied er sich für die weitere Anwendung seiner „Health Commitment Laws“. Die Definition von „mental illness“ wurde insoweit etwas abgewandelt, als eine Psychose, welche früher eine unüberwindbare Hürde für die Verurteilung zu Civil Commitment war, für eine Einweisung künftig nicht mehr erforderlich war⁵⁷⁶.

2.1.2.2. Verfahrensablauf

Typischerweise verläuft das Verfahren der SVP-Gesetze, mit leichten Abwandlungen je nach Staat, grob dargestellt nach folgendem Muster ab⁵⁷⁷.

1. Der Straftäter, welcher für ein Civil Commitment in Frage kommt, wird vor seiner Entlassung aus dem Gefängnis darauf hin untersucht, ob er die Anforderungen eines SVP erfüllt. Die Überprüfung erfolgt in der Regel durch das „Department of Corrections“ oder durch ein Begutachtungsteam, welches speziell für derlei Begutachtungen gebildet wurde. Die Einschätzung wird an den für den Bezirk zuständigen Staatsanwalt weitergeleitet. Der Staatsanwalt entscheidet, ob ausreichendes Beweismaterial vorhanden ist um das Verfahren zu eröffnen.

2. Gesetzt diesen Fall, entscheidet das Gericht, ob hinreichender Verdacht besteht, dass es sich bei dem Straftäter um einen SVP handelt. Der Täter wird dann in Untersuchungshaft verbracht, wo er nunmehr von Psychiatern und Psychologen begutachtet wird.

3. Innerhalb von etwa 30 bis 60 Tagen nach dem Gerichtsentscheid über den hinreichenden SVP-Verdacht (je nach Bundesgesetz verschieden), wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, in dem diese Frage, ob der Täter ein Sexual Violent Predator ist, erörtert wird. Der Täter hat ein Recht auf einen Anwalt, ein Jury-Verfahren und die Einholung eines Parteigutachtens über seine Person.

4. Wenn das Gericht oder die Jury zu dem Schluss kommt, dass der Täter ein SVP ist, wird er in die staatliche Anstalt für Kontrolle, Fürsorge und Behandlung (in den meisten Staaten ein Hochsicherheits-Krankenhaus, in Washington jedoch ein Gefängnis) überwiesen und auf unbestimmte Zeit dort behalten.

5. Stellt sich heraus, dass die besondere Gefährlichkeit entfallen ist oder der Täter unbehandelbar ist, wird er wieder dem Gericht überwiesen, welches erneut entscheidet, wie weiter mit ihm zu verfahren ist. Das Gericht kann z. B. den Täter dann zu weniger restriktiven Sanktionen, wie lifetime supervision verurteilen.

⁵⁷³ Lieb (1996).

⁵⁷⁴ *Allen v. Illinois* 478 U.S. 364 (1986).

⁵⁷⁵ Lieb (1996).

⁵⁷⁶ aaO.

⁵⁷⁷ Für weitere Einzelheiten siehe die entsprechenden Gesetze.

2.1.3. Rechtliche Probleme und juristische Angriffe auf die SVP-Statutes

Mit den SVP-Gesetzen war es in den USA erstmals möglich, einen Straftäter über die Verbüßung seiner Freiheitsstrafe hinaus, weiterhin wegzusperren. Auch wenn diese Gesetze im zivilrechtlichen Gewand erschienen, so wurde ihnen doch in der Hauptsache vorgeworfen, sie hätten Strafcharakter. Konsequenterweise knüpft sich an diese Annahme eine Reihe von straf- und verfassungsrechtlichen Problemen, welche in der Literatur, just nach Inkrafttreten des ersten derartigen Gesetzes in Washington, lebhaft diskutiert wurden. Darüber hinaus wurden diese Gesetze bald nach ihrem Inkrafttreten juristisch angegriffen, was eine ganze Reihe von höchstrichterlichen Entscheidungen zur Folge hatte. Im Folgenden soll der Diskurs um die SVP-Gesetze dargestellt und diskutiert werden.

2.1.3.1. Juristische Diskussion über das Washington's SVP-Act und der darauf folgenden Gesetze

Zahlreiche Argumente gegen das Washington's SVP-Act und der darauf folgenden inhaltsgleichen SVP-Gesetzen wurden von Rechtspraktikern und Ärzten erhoben. Schon die Definition des SVP war erheblichen Angriffen ausgesetzt. Die Kritiker monierten, dass die Begriffe „mental abnormality“ (Geisteskrankheit) und „personality disorder“ (Persönlichkeitsstörung) keine klinischen Begriffe seien, sondern rein strafrechtliche. Begründet wurde dies damit, dass der Begriff „mental abnormality“ keinerlei medizinisch diagnostische Bedeutung habe, zumindest habe aber der Begriff „personality disorder“ eine gewisse medizinische Akzeptanz⁵⁷⁸. „Mental abnormality“ sei ein sehr allgemeiner Begriff, welcher eine Vielzahl von Krankheitsbildern umfasse. Diese Begrifflichkeit und damit die Definition von den SVPs lasse es kaum zu, eine zielgenaue Ausfilterung der wirklich gefährlichen Sexualstraftäter von den begutachtenden Psychiatern vorzunehmen⁵⁷⁹. Es sei damit sehr fraglich, wer überhaupt eine solche Einschätzung, wie sie im Gesetz gefordert wird, treffen soll und ob dies überhaupt möglich sei. Der Definition zufolge kämen nach einer weiten Auslegung des Gesetzes eine kaum überschaubare und abgrenzbare Vielzahl von Tätern in Frage. Eine „antisoziale Persönlichkeitsstörung“ sei ein sehr dehnbarer Begriff, unter welchem viele, auch ungefährliche Täter fallen könnten. Ein Autor aus dem Lager der Psychiater merkte sogar an, die Vorgabe, Sexualstraftäter unter der Prämisse präventiver Verwahrung zu behandeln, sei nur eine Fassade für eine in Wahrheit soziale Kontrolle⁵⁸⁰.

Einer der Hauptvorwürfe, die dem neuen Gesetz jedoch gemacht wurden, war der, dass es zu einer erneuten Bestrafung für den Täter führen konnte. Hat der Täter seine Strafe erst verbüßt und damit sein Schuldmaß erfüllt, so wird ihm mit einem erneuten Verfahren eine – so sagen die Kritiker – erneute Bestrafung auferlegt, welche lediglich als zivilrechtliches Instrument getarnt sei. Berührt seien eine ganze Reihe von Verfassungsprinzipien und strafprozessualer Rechte, die die Kritiker wegen dieser erneuten Bestrafung als verletzt ansehen. Der Streit ging daher in der Hauptsache darum, ob das Gesetz als zivilrechtlich anzusehen ist oder ob ihnen ein Strafcharakter zukommt. Folgende Argumente wurden im Wesentlichen vorgebracht⁵⁸¹:

⁵⁷⁸ LaFond (1992) S. 691.

⁵⁷⁹ Brooks (1992) S. 732 f.

⁵⁸⁰ Wettstein (1992) S. 633.

⁵⁸¹ Zum Ganzen: Cohen, Fred (1993b) S. 2; Lieb et al. (1998) S. 67 ff.; LaFond (1992).

- Weil das Gesetz Strafcharakter besäße, verletze es das Verbot von „double jeopardy“, (Doppelbestrafungsverbot). Der Täter habe seine Schuld an die Gesellschaft mit Verbüßung der Freiheitsstrafe erfüllt. Er werde ein zweites Mal wegen derselben Tat bestraft.
- Für den Charakter eines reinen präventiven Sicherungsinstrumentes und damit einer zweiten Strafe, anstatt einer Besserungsmaßnahme, spreche auch die Tatsache, dass laut der Präambel offensichtlich schon eine Therapie bzw. Heilung dieser Täter gar nicht angestrebt werde⁵⁸².
- Das SVP-Gesetz verletze wegen seines Strafcharakters ferner den „ex post facto“ – Grundsatz (Rückwirkungsverbot), indem es auf Straftäter angewandt wird, die zu einer Zeit verurteilt wurden und danach eine entsprechende Strafe abgesessen haben, bevor diese neuen SVP-Gesetze in Kraft traten. Als die Straftäter die Taten begingen, wussten sie noch nichts von diesen Gesetzen.
- Das SVP-Gesetz verletze auch „substantive due process“ (substantielles Verfahrensrecht),
 - da das Gesetz im Zweck unbestimmt sei.
 - auch sei es in seinem Ausmaß unbestimmt, da es per definitionem nicht bestimmbar ist, wer ein SVP ist.
 - Die Gefährlichkeit des Täters kann ohne „recent overt act“ (eine kürzlich offen zu Tage getretene Handlung, welche diese Gefährlichkeit offenbart) festgestellt werden.
 - Die Unterbringung dient nicht der Heilung des Täters, sondern dient nur der Prävention vor weiteren Straftaten. Der Angeklagte wird somit wegen etwas beschuldigt, das er vielleicht nur in Zukunft tun könnte.
 - Das Gesetz erlaube eine Einweisung auf unbestimmte Zeit, ohne jedoch das Erfordernis einer Geisteskrankheit (mental illness).
- Auch prozessuales Recht sei verletzt, da
 - weniger restriktive Maßnahmen im Gesetz nicht vorgesehen sind, obwohl diese der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert.
 - das Schweigerecht des Angeklagten nicht statuiert ist.
- Insgesamt seien die Gesetze „verfassungswidrig, teuer, ineffektiv und kontraproduktiv“, welche nichts als „ein Symbol politischer Macht, Kriminalprävention und Rache darstellen“⁵⁸³.

Es machten sich jedoch auch Befürworter für die neuen Gesetze stark. Sie wiesen darauf hin, dass bei der ganzen Diskussion über diese Gesetze die Rechte der Opfer gleichermaßen berücksichtigt werden sollten, wie diejenigen der Straftäter. Gerechtigkeit müsse nicht nur für die Gefangenen gelten, sondern auch für die unschuldigen Menschen, welche die nächsten Opfer von Rückfälligen werden könnten. Wenn man die Belange der Opfer gleichermaßen bei der Interessenabwägung gewichtet, seien die SVP-Gesetze gerechtfertigt⁵⁸⁴. Es könne nicht angehen, dass die Rechte der potentiell geschädigten Frauen und Kinder bei dem Streben nach größtmöglicher Vermeidung von „falschen Positiven“ (fälschlicherweise als gefährlich eingestuft Täter), auf der Strecke bleiben⁵⁸⁵.

⁵⁸² Cohen, Fred (1993b) S. 7.

⁵⁸³ LaFond (1992) S. 702.

⁵⁸⁴ Brooks (1992) S. 753, z. B. auch: Monahan (1984) S. 12.

⁵⁸⁵ Brooks (1992).

2.1.3.2. Fallrecht zu den SVP-Gesetzen

Trotz der Einwendungen wurde das Washington's SVP-Law in einer ersten Welle zur Vorlage für die nachfolgenden derartigen Gesetze in den Staaten Kansas, Arizona, Kalifornien, Wisconsin, Illinois und North Dakota⁵⁸⁶. Die Diskussion über die SVP-Gesetze mündete in eine ganze Reihe von Anfechtungen dieser Gesetze mit der Begründung, sie verletzten das Rückwirkungsverbot und das Doppelbestrafungsverbot, was einer zweiten Strafe gleichkäme. Den ersten Höhepunkt dieser juristischen Auseinandersetzung, markierte eine Grundsatzentscheidung des höchsten Verfassungsgerichts der USA, des U.S. Supreme Court im Jahre 1997. Im Folgenden werden diese und die diesbezüglich bislang aktuellste Entscheidung als richtungweisend für das Fallrecht zu den SVP-Gesetzen zusammengefasst dargestellt.

2.1.3.2.1. Entscheidung des U.S. Supreme Court in der Sache Kansas v. Hendricks ⁵⁸⁷

Leroy Hendricks verbüßte eine 10-jährige Freiheitsstrafe wegen einer Sexualstraftat mit Verurteilung im Jahre 1984. Er konnte auf eine lange kriminelle Karriere als Kinderschänder zurückblicken, welche bis ins Jahr 1955 zurückreichte. Zahlreiche Versuche, ihn von seinen pädophilen Neigungen zu heilen, schlugen fehl. Nach seiner Entlassung ersuchte der Staat Kansas ihn in eine SVP-Heilanstalt einzuweisen. Im darauf folgenden Verfahren gab *Hendricks* zu, dass er nicht in der Lage sei, seinen Drang, Kinder zu missbrauchen, zu kontrollieren. Weiter meinte er, dass das einzige, was weitere derartige Taten durch ihn verhindern könne, sein Tod sei. Er räumte dem begutachtenden Arzt gegenüber ein, er sei ein Pädophiler und sei nicht geheilt. Außerdem sei Therapie in seinen Augen „bullshit“. Die Geschworenen erklärten ihn daraufhin für einen SVP und verurteilten ihn nach Maßgabe des Kansas Sexually Violent Predator Act. Ein SVP wurde dort genauso, wie im zitierten Washington's SVP-Law definiert. Insbesondere musste bei dem Täter eine „mental abnormality“ oder „personality disorder“ vorliegen. Der Begriff „mental abnormality“ ist schwächer, als der Begriff „mental illness“ und war in der folgenden rechtlichen Auseinandersetzung einer der Hauptangriffspunkte. Der Staat Kansas argumentierte und die Geschworenen pflichteten ihm bei, dass Pädophile die Voraussetzungen des Begriffes „mental abnormality“ erfüllten.

Hendricks ging in die Berufung und klagte, dass die Anwendung des SVP-Acts auf ihn, die in der amerikanischen Verfassung verankerten Prinzipien des Rückwirkungsverbots und des Doppelbestrafungsverbots verletzen. Außerdem klagte er, dass seine Verfahrensrechte verletzt seien. Seine Argumentation beruhte darauf, dass das Gesetz eine weitere Bestrafung für dieselbe Tat verhängte, womit eine Doppelbestrafung vorläge und dies rückwirkend geschah, weil das Gesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach seiner Verurteilung, in Kraft trat. Hinsichtlich der Verletzung seiner Verfahrensrechte, stützte sich *Hendricks* auf die Feststellungen im Fall *Foucha v. Louisiana*⁵⁸⁸. *Foucha* wurde in eine Heilanstalt eingewiesen, weil man bei ihm eine antisoziale Persönlichkeit diagnostizierte. Sein Einspruch und seine Argumentation, das zugrunde gelegte Gesetz erfordere eine Geisteskrankheit („mental illness“), überzeugte im Fall *Foucha* das Gericht. *Hendricks* argumentierte ähnlich, indem er einwandte, Pädophilie sei keine Geisteskrankheit. Eine Unterbringung, welche auf der Diagnose Pädophile beruhte, ohne jedoch eine Geisteskrankheit festgestellt zu haben, würde seine Verfahrensrechte verletzen, indem er ohne ausreichende Ermächtigungsgrundlage seiner Freiheit beraubt wurde.

⁵⁸⁶ Matson / Lieb (1997).

⁵⁸⁷ *Kansas v. Hendricks*, 521 U.S. 346, 117 S.Ct. 2072 (23.06.1997), Im Internet z.B. unter (gesehen am 07/04): <http://supct.law.cornell.edu/supct/html/95-1649.ZS.html>.

⁵⁸⁸ 504 U.S. 71 (1992).

Es schien so, als ob der *Foucha*-Fall die Messlatte für die spätere Entscheidung des Supreme-Court in der Sache *Kansas v. Hendricks* werden würde. Richter *Thomas* hingegen war der Auffassung, dass zur Gefährlichkeit auch Geisteskrankheit oder mentale Deviation („mental abnormality“) hinzukommen müsse. Die Mehrheit, welche *Thomas* vertrat, verwarf die Annahme, dass im Fall *Foucha* eine Geisteskrankheit hätte vorliegen müssen, da der „Begriff Geisteskrankheit ohne jegliche Signifikanz“ sei. Dafür spreche, dass selbst Psychiater sich uneins darüber seien, was eine Geisteskrankheit beinhalten müsste, damit sie die Unterbringung rechtfertige. Das Gericht folgte seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach es sich weigerte, auszulegen, welche geistigen Bedingungen vorliegen müssten, die eine Unterbringung rechtfertigten, es jedoch der Legislative überließ, ihre Definitionen selbst zu bilden. Richter *Thomas* kam zu dem Schluss, dass der Staat Kansas berechtigt war, eine Unterbringung für entlassene Sexualstraftäter unter der Voraussetzung zu regeln, dass eine Gefährlichkeit in Verbindung mit einer Persönlichkeitsstörung oder geistiger Deviation vorliegen muss.

Hinsichtlich *Hendricks* Einwand, das Rückwirkungsverbot und das Verbot der Doppelbestrafung sei verletzt, musste sich das Gericht mit der Frage auseinandersetzen, ob mit der Verhängung von Unterbringung in eine Heil- und Besserungsanstalt eine weitere Bestrafung für die ein und dieselbe Tat vorliegt. Hierbei ging das Gericht zunächst der Frage nach, ob der Gesetzgeber eine dahingehende Intention hatte. Das Gericht verneinte diese Frage mit Hinweis auf das Gesetzgebungsverfahren, welches eine solche Intention nicht erkennen ließe. Das Gericht führte aus: der Gesetzgeber „desavouierte jegliche punitive Intention“, er limitierte die Unterbringung nur auf eine kleine Gruppe von sehr gefährlichen Tätern. Der Gesetzgeber verankerte strikte prozessuale Schutzvorrichtungen und trug dafür Sorge, dass die verurteilten Personen klar von den anderen Gefängnisinsassen abgegrenzt sind und dieselben Rechte haben, wie andere zivil Verurteilte. Auch die Tatsache, dass Behandlung nur empfohlen wird, sofern sie möglich ist und sofortige Entlassung erlaubt sei, sobald sich zeige, dass eine Gefährlichkeit nicht mehr vorliege, ließe keinen anderen Schluss zu, dass eine punitive Intention nicht beabsichtigt war⁵⁸⁹. Das Gericht legte *Hendricks* entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung⁵⁹⁰ die Beweislast dafür auf, nachzuweisen, dass das Gesetz entweder in seiner Absicht oder in seinen Auswirkungen strafrechtlich sei. Erwartungsgemäß blieb *Hendricks* diesen Beweis schuldig.

Schließlich setzte sich das Gericht noch mit anderen Gesichtspunkten auseinander, nämlich welche nach *Hendricks* Vorbringen den punitiven Charakter erkennen lassen sollten. Dazu zählten die potentiell undefinierte Dauer der Unterbringung, die prozessualen Schutzvorrichtungen, welche der eines Strafverfahrens ähnelten und die fehlende Statuierung von Behandlung. Das Gericht hielt die Unterbringung in ihrer Dauer nicht für undefiniert, aber es räumte ein, dass der Staat verpflichtet sein muss, die Gefährlichkeit und die Voraussetzungen der Unterbringung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Auch den zweiten Einwand ließ das Gericht nicht gelten. Die Bereitstellung von strafprozessualen Schutzvorrichtungen sei kein Hinweis darauf, dass das Gesetz insgesamt strafrechtlich sei. *Hendricks*' dritten Einwand gegenüber entgegnete das Gericht, dass der Staat das Recht habe, Behandlung auch zu verweigern, wenn sie keinen Sinn mehr hätte, sofern eine Behandlung als zumindest begleitender Gesetzeszweck grundsätzlich bereitgestellt werde.

Das Rückwirkungsverbot sei nicht verletzt, da das Gesetz nicht strafrechtlich sei. Es sei deshalb nicht rückwirkend, da es sich auf zukünftige Gefährlichkeit beziehe und nicht auf vergangene Handlungen. Dasselbe gelte gleichermaßen auch für den Vorwurf der Doppelbestra-

⁵⁸⁹ 117 S. Ct. 2072, 2085.

⁵⁹⁰ *States v. Ward*, 448 U.S. 242, 248-249.

fung. Eine solche könne naturgemäß nicht vorliegen, da das Gesetz zivil sei und die Einweisung nicht auf eine konkrete, vergangene Handlung hin veranlasst werde.

Das höchste Gericht der Vereinigten Staaten bestätigte daher die Verfassungsmäßigkeit des SVP-Gesetzes vom Bundesstaat Kansas in einer 5 zu 4 – Entscheidung.

2.1.3.2.2. Die Entscheidung des U.S. Supreme Court in der Sache *Kansas v. Crane*⁵⁹¹

War bei *Kansas v. Hendricks* der Hauptstreitpunkt die Frage um die strafrechtliche Wirkung der zwangsweisen Unterbringung, so ging es im nachfolgend beschriebenen Fall in der Hauptsache um die Kriterien, welche einen SVP ausmachen, und die zu beweisenden Voraussetzungen.

Michael Crane wurde wegen Exhibitionismus in zwei Fällen und wegen sexueller Belästigung verurteilt. Man diagnostizierte bei ihm einen krankhaften exhibitionistischen Drang und eine anti-soziale Persönlichkeitsstörung. Er hat sich im Gegensatz zu Hendricks nicht selbst seine Persönlichkeitsschwäche eingestanden, und weder das Gericht noch die Geschworenen konnten feststellen, dass er in seiner Willenssteuerung beeinträchtigt gewesen war. Das oberste Gericht in Kansas hatte die zwangsweise Einweisung von Michael Crane daher für verfassungswidrig erklärt, weil der Bundesstaat nicht nachgewiesen hatte, dass er willensunfähig war. Der Staat Kansas klagte daraufhin vor dem U.S. Supreme Court auf Feststellung, dass ein derartiges Eingeständnis vom Beklagten Crane nicht erforderlich sei. Crane hingegen wandte ein, es müsse die absolute Unfähigkeit sich selbst kontrollieren zu können, vom Gericht bewiesen werden, damit die Unterbringung in die zivile Besserungsanstalt im Einklang mit der Verfassung stehe.

Zunächst bestätigte das Gericht das Kansas SVP-Gesetz unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zum Fall *Kansas v. Hendricks* mit der Begründung, der Schwerpunkt dieses Gesetzes sei nicht strafrechtlich, sondern „heilend“. Bezüglich des Einwandes von Crane entschied sich das oberste Bundesgericht für einen Mittelweg. Richter Breyer, welcher eine 7-2 Mehrheit vertrat, erklärte abweichend von der Hendricks-Entscheidung, dass für eine rechtmäßige Unterbringung mehr als lediglich eine geistige Abnormalität und Gefährlichkeit festgestellt werden müsse. Außerdem müssten, sozusagen als dritte Voraussetzung, die „schwerwiegenden Probleme bei der Beherrschung des eigenen Verhaltens“ bewiesen werden. Dies sei vonnöten, „um in genügendem Maße eine Abgrenzung zwischen gefährlichen Sexualstraftätern mit schwerwiegender Geisteskrankheit, Abnormalität oder sonstiger Störung von anderen gefährlichen und typischen Rückfalltätern, welche in einem gewöhnlichen Kriminalprozess abgeurteilt werden, vorzunehmen“⁵⁹².

Das Gericht erachtete daher die Unterbringung in eine zivile Heil- und Besserungsanstalt nur für eine sehr kleine Gruppe von praktisch unheilbaren Tätern für rechtlich verantwortbar, und das nur mit dem Ziel, künftigen Schaden von derartigen Tätern abzuwenden. Ansonsten laufe die zwangsweise Unterbringung Gefahr, ein Mechanismus für Vergeltung und Abschreckung zu werden. Daher müsse der Staat den Beweis dafür erbringen, dass der Beklagte unfähig ist, seinen Willen zu steuern. Allerdings müsse keine absolute Unfähigkeit der Willenssteuerung bewiesen werden. Das Gericht blieb jedoch eine nähere Definition, welche Anforderungen

⁵⁹¹ *Kansas v. Crane* 22.01.2002 U.S., 122 S.Ct. 867, 151, L.Ed.2d 856, Im Internet z.B. unter: <http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?court=US&vol=000&invol=00-957>.

⁵⁹² 122 S.Ct. 870, 151 L.Ed.2d 862.

denn nun an die Willensschwäche zu stellen sind, schuldig. Ein absolut genaues Verfahren sei nicht machbar. Die meisten schwer kranken Menschen, selbst solche, die im allgemeinen Sprachgebrauch Psychopathen genannt werden, bewahren sich ein gewisses Maß an Selbstkontrolle. Verlangte man ein absolutes Unvermögen, seinen Willen zu steuern, liefe man Gefahr, dass eine Zwangseinweisung von höchst gefährlichen Personen, welche unter schwerwiegenden Abnormalitäten leiden, nicht mehr möglich ist⁵⁹³. Es müssten allgemeingültige Standards gebildet werden, wenngleich dies den Nachteil hätte, dass solche Prinzipien verfassungsmäßig weniger bestimmt sind, als vielleicht erwünscht. Jedoch ließen sich die „verfassungsmäßigen Freiheitsrechte auf dem Gebiet der Geisteskrankheiten nicht immer durch präzise und klare Linien garantieren“. Den Staaten müsste ein vernünftiger Spielraum bei der Definition von geistigen Abnormalitäten und Persönlichkeitsstörungen zugestanden werden, damit es möglich bleibt, eine Person für eine Einweisung zu bestimmen⁵⁹⁴.

Die beiden Gegenstimmen von den Richtern Scalia und Thomas drängten darauf, dass es aus verfassungsmäßiger Sicht auch ausreichen müsste, nur zu beweisen, dass die Geistesstörung des gefährlichen Sexualstraftäters dazu geeignet sei, künftige Sexualstraftaten zu verursachen⁵⁹⁵. Richter Scalia verlieh seiner Meinung folgendermaßen Nachdruck: „Es ist offensichtlich, dass eine Person fähig sein kann, seinen Willen einzusetzen und wäre dennoch ungeeignet, in die Gesellschaft entlassen zu werden. Ein Mann, der einen Willen aus Stahl hat, aber wahnhaft daran glaubt, dass jede Frau, die er trifft, grobe sexuelle Angriffe erwartet, ist sicherlich ein sexuell gefährliches Raubtier“.

2.1.4. Stellungnahme

Die beiden exemplarisch skizzierten Entscheidungen machen deutlich, dass die Sexually Violent Predator-Gesetze misslungen sind. Musste sich das Gericht bei Hendricks zwar noch nicht mit der Frage der Willenssteuerung näher auseinandersetzen, weil Hendricks unumwunden zugab, dass er seinen Drang nicht kontrollieren könne, so tat ihnen Michael Crane diesen Gefallen nicht. Mit der Leugnung seiner Willensschwäche und seiner erfolgreichen Entlassung aufgrund des dahingehenden Urteils des obersten Gerichtshofs von Kansas, stand dieser Punkt niemals vorher so deutlich zur Debatte. Dabei wäre dieser Punkt im Falle Hendricks durchaus auch diskussionswürdig gewesen, da dieser in Wahrheit nie im Beisein von Eltern, seiner Frau oder Justizorganen einem Kind unsittlich zu nahe trat. Demzufolge hätte man eigentlich konsequenterweise sagen müssen, Hendricks sei durchaus in der Lage seine Triebe zu kontrollieren und könne damit seinen Willen steuern. Doch zu diesem Schluss kamen die Geschworenen nicht. Allein das vielleicht etwas unkluge und naive Eingeständnis von Hendricks gab ihnen die Legitimation, ihn für einen SVP zu halten.

Das Protokoll der Anhörung von Generalstaatsanwältin Stovall und Verteidiger Donham machen das Unvermögen deutlich, mit denen sich die Parteien bei der näheren Eingrenzung der Begriffe antisoziale Persönlichkeitsstörung und geistige Abnormalität auseinandersetzen mussten⁵⁹⁶. Keiner der Beteiligten war in der Lage, ein geeignetes Abgrenzungsmerkmal zu finden, um die so etikettierten SVPs von den gewöhnlichen Rückfalltätern zu unterscheiden,

⁵⁹³ 122 S.Ct. 870, 151 L.Ed.2d 861.

⁵⁹⁴ 122 S.Ct. 871, 151 L.Ed.2d 862.

⁵⁹⁵ 122 S.Ct. 872, 151 L.Ed.2d 864.

⁵⁹⁶ Mündliche Anhörung der Parteien vom 30.10.2001 vor dem U.S. Supreme Court, Im Internet unter (gesehen am 07/04): http://a257.g.akamaitech.net/7/257/2422/17jun20011130/www.supremecourtus.gov/oral_arguments/argument_transcripts/00-957.pdf.

geschweige denn, den eingrenzenden Begriff „schwerwiegende Willensschwäche“ auszulegen bzw. entsprechende Standards hierfür zu geben. Staatsanwältin Stovall kam sogar zu dem Schluss, eine Willensschwäche sei als Kriterium für die Einschätzung eines SVP irrelevant⁵⁹⁷. Wie der Fall Crane gezeigt hat, sind die Begriffe geistige Abnormalität (mental abnormality) und Persönlichkeitsstörung (personality disorder) völlig unzureichende Unterscheidungsmerkmale. Nach Einschätzung des vom Staate Kansas herangezogenen Experten sollen sogar 75 % der Gefangenen in den US-Gefängnissen unter einer antisozialen Persönlichkeitsstörung leiden⁵⁹⁸.

Dasselbe gilt für die weitere Eingrenzung des Gerichts durch die Forderung einer dritten Voraussetzung, nämlich neben der Gefährlichkeit, vom Staat den Beweis zu fordern, dass der Täter große Schwierigkeiten habe, seinen Willen zu steuern. Diese Voraussetzung ist gleichermaßen kaum nachprüfbar und taugt nicht dazu, die wirklich gefährlichen Täter zu erkennen. Viele Kriminelle mögen Schwierigkeiten damit haben, ihre Impulse im Zaum zu behalten, was ein Grund dafür sein mag, weshalb sie trotz ihres Bewusstseins straffällig wurden, gefasst und bestraft wurden. Dies trifft im Übrigen gleichermaßen auch auf eine nicht unbedeutende Anzahl von Nichtkriminellen zu, welche ebenfalls Schwierigkeiten damit haben, ihr Verlangen nach Alkohol oder anderen Abhängigkeiten zu kontrollieren. Die meisten gewöhnlichen Rückfalltäter – insbesondere diejenigen mit einem ausgeprägten Sexualtrieb können sowohl als „abnormal“ als auch als solche bezeichnet werden, die eben Schwierigkeiten haben ihre Triebe unter Kontrolle zu behalten. Es erscheint folgerichtig anzunehmen, dass ein Täter, welcher mehr als einmal eine Straftat begangen hat, gleichermaßen „abweichend“, „unfähig sich zu kontrollieren“ und damit gefährlich ist. Unter den Voraussetzungen der SVP-Gesetze und auch unter Hinzunahme der weiteren Voraussetzung „Willensschwäche“ wäre man berechtigt, nahezu jeden Rückfalltäter unter Zwang einzuweisen. Gerade dies hat aber das Gericht im Fall Crane nicht beabsichtigt wollen. Solange aber, wie in den meisten der SVP-Gesetzen, die Geschworenen diese Entscheidung treffen dürfen, ohne dass dabei die Zustimmung psychiatrischer Experten und Gutachter erforderlich ist, hat dies zur Folge, dass die Einweisung, entgegen dem gut gemeinten Ziel des Gesetzgebers, für weitaus mehr Personen als vorgesehen angeordnet werden kann. Die Gefahr, dass Menschen ihrer Freiheitsrechte zu Unrecht beraubt werden, liegt auf der Hand, wenn es doch gänzlich davon abhängt, ob Laien jemanden als „gefährlich“, „abnormal“ oder „willensschwach“ etikettieren.

Insgesamt ist daher der pathologische/psychiatrische Ansatz in diesen Gesetzen ein Irrweg. Vorzuziehen wäre ein System, welches im Wesentlichen auf die objektive Gefährlichkeit abstellt. Diese kann zwar auch nicht mit hundertprozentiger Sicherheit eingeschätzt werden, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben. Jedoch hat die Prognoseforschung erhebliche Fortschritte bei der Evaluierung von Risikomerkmalen gemacht. Es wurden eine ganze Reihe von Prognoseinstrumenten entwickelt und auf deren Validität getestet. Einige davon sind in der Lage, deutlich genauere Vorhersagen zu machen, als es unpräzise Termini mit zweifelhafter psychiatrischer Grundlage vermögen⁵⁹⁹. Das Augenmerk sollte daher verstärkt auf diesen Prognoseinstrumenten liegen, da sie bei weitem eher dazu geeignet sind, die wirklich gefährlichen Täter auszufiltern.

⁵⁹⁷ aaO, S. 22.

⁵⁹⁸ aaO, S. 14.

⁵⁹⁹ Erwähnenswerte Risikoevaluationsinstrumente sind das SVR-20, Boer, Hart, Kropp & Webster (1997); Rapid Risk Assessment of Sexual Recidivism (RRASOR) Hanson (1997); Sexual Offence Risk Appraisal Guide (SORAG) Quinsey, Harris, Rice & Cormier (1998), Violent Offenders : Appraising and Managing Risk. The American Psychological Association und *Static – 99*, Hanson/Thornton (1999). Zu Ganzen: Wright (2001).

Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass alle Bundesstaaten, welche die Zwangseinweisung für SVPs bestimmen, in ihren SVP-Gesetzen lediglich eine Verurteilung wegen einer Sexualstraftat ausreichen lassen um die Unterbringung anzuordnen⁶⁰⁰. Allein die Rückfallhäufigkeit ist der treffsicherste und am wenigsten umstrittene Prädiktor für künftige Straftaten, wie es die Forschung gezeigt hat. Weshalb der Gesetzgeber dieses doch wohl einfachste Unterscheidungsmerkmal nicht in seinen Gesetzen implementiert hat, indem er mindestens 2 Verurteilungen wegen Sexualverbrechen forderte, kann nicht einleuchten.

Zudem zeigen die jeweiligen Straftatenkataloge, welche ein, gemessen an dem schwerwiegenden drohenden Freiheitsentzug vergleichsweise harmloses Delikt, ausreichen kann, um jemanden als einen SVP einzustufen. In Kalifornien und Kansas reicht beispielsweise Sodomie für eine Einweisung aus⁶⁰¹. Es ist verwunderlich, weshalb dieses Manko nicht weiter in der erhitzten Debatte um die SVP-Gesetze diskutiert wurde. Denn gerade die Tatsache, dass Einfachtäter durch Etikettierung weiterer unbestimmter Voraussetzungen als SVPs eingestuft werden können, kann die verhängnisvolle Konsequenz haben, dass selbst im Grunde vollkommen harmlose Täter willkürlich und zwangsweise eingewiesen werden.

Die in den Gesetzen anhaftende Schwäche wirkt sich in der Praxis glücklicherweise nicht aus. So hatten gemäß einer im Jahre 1998 durchgeführten Untersuchung die Untergebrachten im Durchschnitt 2,6 Vorverurteilungen. Diesen Vorverurteilungen lagen fast ausschließlich Vergewaltigung und sexueller Kindesmissbrauch zugrunde⁶⁰². Außerdem wurde von allen verurteilten Sexualstraftätern nur etwa 1 % zwangsweise in die Unterbringung eingewiesen. Es zeigt sich somit, dass mit diesen Gesetzen weitgehend verantwortungsbewusst umgegangen wird und sie wohl ähnliche Auswirkungen haben, wie hierzulande die Sicherungsverwahrung, nämlich die „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ zu sein. Diese Feststellung wird auch durch eine Studie untermauert, welche die Rückfälligkeit von 61 Sexualstraftätern aus dem Staate Washington, die ein Unterbringungsverfahren durchlaufen haben, zum Gegenstand hat, und die mangels sämtlicher Voraussetzungen letztlich nicht zwangsweise eingewiesen wurden⁶⁰³. Während eines Beobachtungszeitraums von 46,1 Monaten während der ersten 6 Jahre seit das Washington's SVP-Law in Kraft war (zwischen Juli 1990 und Juni 1996), wurden 36 (59 %) wegen irgendeines Delikts wieder verhaftet, 17 (28 %) der Täter wegen eines Sexualdeliktes. Dies zeigt, dass die SVP-Gesetze zumindest in Washington und in der Anfangsphase zurückhaltend angewandt wurden. Bedenkt man, dass 40 % dieser 61 Straftäter eigentlich schon die Voraussetzungen der erst später in Kraft getretenen Three-Strikes-Gesetze hätten erfüllen können⁶⁰⁴, so hätte man zumindest diese ohne Bewährung für den Rest ihres Lebens hinter Schloss und Riegel sperren können, ohne auch nur mit einem Wort deren Geeignetheit für die zivile Unterbringung zu prüfen. Immerhin zeigt diese Studie auch, dass um weitere Sexualdelikte zu verhindern, eine Einweisung in 28 % der Fälle gerechtfertigt gewesen wäre.

Eine nicht unberechtigte Schlussfolgerung daraus könnte sein, besser auf das Strafrecht zurückzugreifen, statt auf das unsichere und verfassungsmäßig fragwürdige Instrument der zwangsweisen Unterbringung. Die Verhängung von teilweise extrem langen Freiheitsstrafen in Relation zu deren zugrunde liegender Straftat, wurde verfassungsmäßig nie ernsthaft in Frage gestellt⁶⁰⁵. Dafür sprechen auch die weitaus geringeren Kosten einer Gefängnisstrafe.

⁶⁰⁰ Stand Sommer 1998: 12 Staaten hatten Gesetze für Zwangseinweisung von gefährlichen Sexualstraftätern, meist SVP genannt, bei denen lediglich eine Verurteilung vorausgesetzt war, Lieb (1998), S. 16 ff.

⁶⁰¹ Sodomie ist unnatürlicher, auch einverständlicher Geschlechtsverkehr (Anal- und Oralverkehr).

⁶⁰² Schram / Milloy (1998).

⁶⁰³ aaO.

⁶⁰⁴ aaO, S. 1; zu den Three Strikes Gesetzen später mehr.

⁶⁰⁵ In *Harmeling v. Michigan* (111 S. Ct. 2680 (1991)) hielt der U.S. Supreme Court ein Urteil zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Bewährungsmöglichkeit aufrecht, ohne dass schwerwiegende Vorverurteilungen vorlagen wegen Besitzes von 650 g Kokain, ohne den Beweis, es verkaufen zu wollen.

Die Kosten für das gerichtliche Verfahren werden auf 70.000 US-\$ geschätzt, während die Kosten für die Behandlung und Unterbringung sich nach Schätzungen der Staaten jährlich auf zwischen 70.000 und 110.000 US-\$ pro untergebrachten Straftäter belaufen⁶⁰⁶.

Kritiker der SVP-Gesetze schlagen nach alledem vor, das Strafrecht zu nutzen und lange Gefängnisstrafen zu verhängen⁶⁰⁷. Dies bringt jedoch den Nachteil mit sich, dass damit die Problematik der Gefährlichkeit nur hinausgeschoben wird, sofern man nicht gleich auf die fragwürdigen Three-Strikes-Gesetze zurückgreift. Selbst wenn man, wie vorgeschlagen wird, die Gefängnisstrafen nach einer verbüßten Zeit aussetzt oder dem Täter eine Aussetzung in Aussicht stellt, sofern er den Behandlungszielen entspricht, so kann man damit doch nicht die wirklich schwierigen Fälle in den Griff bekommen. Gesetzt den Fall, man ergreift einen unverbesserlichen Pädophilen, welcher schon unzählige Kinder missbraucht hat, wegen eines nur leichten Vergehens, z. B. Exhibitionismus, dann lässt sich leider nur mit einer geringen Sanktion antworten. Die Gefahr, dass der Täter nach Verbüßung der relativ geringen Strafe wieder Kinder missbrauchen wird, kann niemand leugnen. Soll man nun warten, bis dieser Fall eintritt damit eine lange Freiheitsstrafe verhängt werden kann? Auch die Überlegung, man könne zunächst lange Freiheitsstrafen verhängen, um sie dann mit dem Instrument der vorzeitigen Straferlassung nachträglich zu korrigieren, geht fehl. Es mag zwar auf den ersten Blick überzeugend sein, einen Täter zu einer Behandlung im Vollzug wegen der frühzeitigen Aussetzung besser motivieren zu können, als in einer Sicherungsanstalt, doch eine solche nachträgliche „Korrektur“, die in Amerika zuweilen dazu führt, dass Täter bereits nach 1/3 der Freiheitsstrafe wieder entlassen werden, hat die verheerende Konsequenz, dass das Strafrecht seine Glaubwürdigkeit verliert. Eine Strafe muss sich am Schuldmaß, an der Tatschwere und an den Tatfolgen orientieren. Sicherung kann und darf nicht der primäre Strafzweck sein.

Nach alledem haben die SVP-Gesetze durchaus ihre Berechtigung als ein flexibles Instrument, um auf die schwersten der schweren Fälle vorbereitet zu sein und um eine Risikolücke geschlossen zu halten. Sie sind den weit weniger flexiblen Vorschriften, nämlich den Three, Two und One-Strike(s)-Gesetzen vorzuziehen. Diese können zu einem schlimmen Automatismus führen, welcher der tatsächlichen Lage in den meisten Fällen nicht gerecht wird⁶⁰⁸. Glücklicherweise sind die SVP-Gesetze wahrlich nicht. Sie scheinen vielmehr aus einem gesetzgeberischen Aktionismus entstanden zu sein, sieht man sich die Schnelligkeit des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Washington's SVP-Law an. Solange eine restriktive Handhabung gewährleistet ist, und dies wird durch die immerhin recht umfangreichen Verfahrensrechte des Kandidaten ermöglicht, dann erscheinen sie als letzte Notmaßnahme durchaus als gerechtfertigt.

2.1.5. Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen in Deutschland

Die SVP-Gesetze ermöglichen im Kern das, was neuerdings hierzulande auch möglich ist: Die gemäß § 66 b StGB – neu nachträglich anzuordnende Sicherungsverwahrung. Kritiker wenden hiergegen aber ähnliche verfassungsmäßige Bedenken ein, wie in Nordamerika gesehen⁶⁰⁹.

⁶⁰⁶ Lieb (1998), S. 11.

⁶⁰⁷ Z. B. Cohen (1997); Lieb (1998).

⁶⁰⁸ Vgl. Weitekamp / Herberger (1995) mit Beispielen.

⁶⁰⁹ Kinzig (2004).

Wenngleich sich hinsichtlich der nachträglichen Anordnung eine Annäherung der deutschen Gesetzgebung an die amerikanische abzuzeichnen schien, so sind doch noch einige Unterschiede der beiden Maßnahmen immanent, so dass sie nicht direkt miteinander verglichen werden können. Im Gegensatz zu den SVP-Gesetzen, welche schon nach einer Verurteilung wegen einer Sexualstraftat eine Unterbringung ermöglichen, ist bei der Sicherungsverwahrung immerhin eine vorherige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren erforderlich und bei einer darauf folgenden Rückfalltat eine Verurteilung zu mindestens 2 Jahren (§ 66 Abs. 3 StGB). Um die Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen, ist nach dem neuen § 66 b Abs. 2 StGB eine mindestens 4-jährige Freiheitsstrafe erforderlich. Damit wurde den Risikofaktoren Rückfall und kriminelle Karriere viel mehr Rechnung getragen. Außerdem fehlt der pathologische Ansatz in der deutschen Sicherungsverwahrung vollkommen. Stattdessen wird ein „Hang“ zu schweren Straftaten vorausgesetzt. Von Bedeutung sind außerdem die „Gesamtwürdigung des Täters“, sowie die Gefahr von erheblichen körperlichen oder seelischen Schäden beim Opfer⁶¹⁰. Die Sicherungsverwahrung ist damit wesentlich stärker von der Vorgeschichte des Täters geprägt. Ein „Hang“ liegt vor bei mehreren Straftaten mit besonders schweren Folgen. Die Gefährlichkeit erweist sich im Gegensatz zu den SVP-Gesetzen nicht erst auf Grund einer ärztlichen Untersuchung, bei der eine Geisteskrankheit oder Persönlichkeitsstörung festgestellt werden muss, sondern sie ergibt sich ganz objektiv aus der kriminellen Vorgeschichte des Täters. Zudem ist die Sicherungsverwahrung nicht auf Sexualstraftäter begrenzt, obwohl deren Gefährlichkeit im Zuge des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 im § 66 Abs. 3 StGB durch das Erfordernis von nur einer Vorverurteilung, anstatt mindestens zweier, besonders hervorgehoben wurde. Die damit einhergehende Prognoseproblematik wegen des Nachweises eines „Hanges“ zu schweren Straftaten, basierend auf nur einer Verurteilung, wurde bereits an anderer Stelle eingehend diskutiert.

Beiden Gesetzen immanent ist das Erfordernis einer Prognoseentscheidung. Bei der Sicherungsverwahrung muss ein Hang, eine besondere Gefährlichkeit und die Möglichkeit der Begehung von Straftaten, die schwere körperliche oder seelische Schäden beim Opfer verursachen, prognostiziert werden. Bei dem SVP-Statutes muss eine mentale Abnormalität bzw. eine antisoziale Persönlichkeitsstörung und Gefährlichkeit prognostiziert werden.

2.2. Registration-Laws und Community Notification

2.2.1. Geschichte und Hintergrund

Registration-Laws, nach denen Kriminelle ihre persönlichen Daten der Strafverfolgungsbehörden mitteilen müssen, gibt es in den USA schon seit den 1930er Jahren. Diese Gesetze richteten sich ursprünglich gegen Gewohnheitstäter⁶¹¹. Ähnlich wie die SVP-Statutes, welche den alten Sexual-Psychopath-Laws nachfolgten, erlangten auch die Registration-Laws eine Wiedergeburt in den 19neunziger Jahren. Grund hierfür war gleichermaßen der öffentliche Aufschrei der Bevölkerung und deren panische Angst vor einer Welle von Sexualstraftaten gegenüber Kindern. Während die Registration-Laws in vergleichsweise harmloser Weise lediglich die Registrierung des Straftäters nach seiner Haftentlassung bei den Rechtsverfolgungsorganen verlangten, bedeuteten die wenig später aufkommenden Notification-Laws eine wesentliche Verschärfung. Nach diesen Gesetzen musste sich der Sexualstraftäter nicht nur

⁶¹⁰ So schon in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der neue § 66 b StGB spricht dann von „Gesamtwürdigung des Verurteilten“.

⁶¹¹ Lieb et al. (1998) S. 71.

bei den Behörden registrieren lassen, sondern er musste es zulassen, dass diese Informationen an einen bestimmten Personenkreis weitergegeben werden, um diesen vor diesem Täter zu warnen.

Wieder war es der Staat Washington, welcher eine Vorreiterrolle bei der Verabschiedung des ersten Community Notification-Laws spielte⁶¹². Bekannt wurden die Gesetze indessen im allgemeinen Sprachgebrauch als Megan's Law. Hintergrund war ein Sexualmord an der 7-jährigen Megan Kanka durch einen zweimal einschlägig vorbestraften Kinderschänder aus ihrer Nachbarschaft im Jahre 1994 in New Jersey⁶¹³. Wurden bis dahin erst in 6 Staaten Community Notification-Statutes erlassen, begann mit der Verabschiedung von Megan's Law in New Jersey eine Welle von Gesetzgebungsverfahren mit dem Ergebnis, dass nur 3 Jahre später, im Jahre 1997 47 Staaten ihre eigene Megan's Laws hatten⁶¹⁴. Diese gesetzgeberische Lawine ist im Wesentlichen auf Aktivitäten des Bundes zurückzuführen. Der Bundeskongress verkündete im Jahre 1994 das „Jacob Wetterling Crimes Against Children and Sexually Violent Registration Act“⁶¹⁵, mit dem Ziel, die Bundesstaaten zur Verabschiedung von Registration und Community Notification Laws zu ermutigen oder deren existierenden Gesetze zu verschärfen. Das Gesetz verlangt von Sexualstraftätern die lebenslange vierteljährliche Überprüfung derer Adressen. Staaten, welche sich nicht diesen Anforderungen unterordnen, drohten 10 %-ige Kürzungen der Bundeshilfe für deren Justizapparat. Staaten, welche sich redlich bemühten, sollten zusätzliche Beihilfen als Anreiz erhalten⁶¹⁶.

Weitere gesetzgeberischen Aktivität von Seiten des Bundes erfolgte mit dem Erlass des „Pam Lyncher Sexual Offender Tracking and Identification Act“ im Jahre 1996⁶¹⁷. Es wies das FBI an, eine Datenbank für Sexualstraftäter zu entwickeln, welche Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Sexualstraftätern, die ins Land ein- und ausreisen, behilflich sein soll. Vor kurzem erst sah sich der Bundesgesetzgeber genötigt, auch die Sexualstraftäter auf den Universitäten und Colleges zu brandmarken, indem er das „Campus Sex Crimes Prevention Act“ verabschiedete⁶¹⁸, welches am 28.10.2002 in Kraft trat. Es dient dazu, die Studenten vor ehemaligen Sexualstraftätern auf dem Campus zu warnen, indem die Bildungsinstitution Informationen über solche Täter an die Studenten verteilt.

2.2.2. Inhalt und Ausmaß der Gesetze

2.2.2.1. Registration-Laws

Nach den Sexualstraftäter-Registrierungs-Gesetzen muss der Straftäter einer bestimmten Strafverfolgungsbehörde innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach seiner Haftentlassung persönliche Informationen, wie mindestens Name und Adresse zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden an eine staatliche Behörde bis hin zum FBI zur zentralen Erfassung weitergeleitet. Die Bildung einer nationenweiten Erfassung und Registrierung von Sexualstraftätern wurde von Präsident Clinton in seiner wöchentlichen Radiosendung am 24. August

⁶¹² Washington Criminal Code Sec. 9A.44.130 to -.145 (1998).

⁶¹³ Lieb et al. (1998) S. 72.

⁶¹⁴ Lieb et al. (1998) S. 73.

⁶¹⁵ The Jacob Wetterling Crimes Against Children and Sexually Violent Registration Act, 42 U.S.C. § 170171 (42 U.S.C.A. § 14071), 1994. Jacob Wetterling wurde im Jahre 1989 von einem bewaffneten Mann in Minnesota entführt und nie gefunden.

⁶¹⁶ Lieb et al. (1998) S. 72.

⁶¹⁷ Pam Lyncher Sexual Offender Tracking and Identification Act, 42 U.S.C. 14072; Der mittlerweile verstorbene Pam Lyncher war ein Bürgerrechtler.

⁶¹⁸ Vom 28. Oktober 2000.

1996 angekündigt. Die Registrierung diene, so der Präsident, „den Überblick über diese Kriminellen zu behalten, und zwar nicht nur in einem einzigen Staat, sondern wohin sie auch gehen und wohin sie auch hinziehen, damit Eltern und Polizei gewarnt sind, um unsere Kinder zu schützen...Fürchterliche Kriminelle verbleiben nicht innerhalb der staatlichen Grenzen, daher sind Instrumente zur Rechtsdurchsetzung erforderlich, um ihnen Einhalt zu gebieten“⁶¹⁹.

Registrierungs-Gesetze existieren in allen 50 Bundesstaaten und alle erfordern die Registrierung bei einer bestimmten Strafverfolgungsbehörde, wie meist bei der örtlichen Polizei oder dem Gebietssheriff⁶²⁰. Der Täter muss neben Name und Adresse in manchen Staaten auch noch Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Fingerabdrücke, ein Foto, Datum der Verurteilung, Daten zur Tat, Arbeitsadresse usw. angeben und in 8 Staaten, darunter Kalifornien, Florida, Missouri und Oklahoma wird sogar eine Blutprobe für eine DNA-Analyse verlangt. Die Zeiten, in welchen sich der Täter melden muss, variieren zwischen 48 Stunden z. B. in Florida und Nevada⁶²¹ und „30 Tage nach der Entlassung“. Manche Staaten verlangen eine erneute Registrierung bei Umzug und manche verlangen pauschal eine jährliche Registrierung⁶²². Die Registrierungsdauer wird für zwischen 10 Jahren und lebenslang angeordnet⁶²³. Im Falle der Missachtung dieser Anforderungen sind in allen Staaten, außer Alaska, zum Teil schwere Sanktionen (empfindliche Geldbußen oder bis zu 1 Jahr Gefängnis) vorgesehen. Wenn der Täter auf Bewährung ist, kann die Registrierungsdauer widerrufen werden⁶²⁴.

2.2.2.2. Community Notification (Megan's Law)

Die Community Notification Laws gehen noch einen Schritt weiter. Nicht nur die Strafverfolgungsorgane sollen wissen, dass sich ein gefährlicher Sexualtäter in der Umgebung befindet, nein, einem weit größeren Personenkreis soll dieses Recht zustehen. Diesem Ziel entsprechen die Community Notification Laws (Mitteilung an die Gemeinde/Öffentlichkeit), welche die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich machen, im Gegensatz zu den klassischen Registrierungsgesetzen, die lediglich den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu den Daten des Straftäters erlauben. Allein die Registrierung wurde als nicht ausreichend angesehen, dem Schutz von Familien ausreichend Rechnung zu tragen⁶²⁵. Community Notification erlaube es den Nachbarn, selbst Maßnahmen zu ergreifen, sich vor solchen Tätern zu schützen, z. B. indem sie den Gefahren aus dem Weg gehen⁶²⁶. Außerdem könnten Nachbarn der Polizei dabei helfen, künftige Straftaten zu verhindern, indem sie Auffälligkeiten der bekannten Straftäter, welche in eine Straftat münden könnten, beobachten und der Polizei melden⁶²⁷.

⁶¹⁹ McGrory (1996).

⁶²⁰ Manche Gesetze fordern die Meldung bei dem Bewährungshelfer, der staatlichen Polizei oder bei den staatlichen Ermittlungsbehörden.

⁶²¹ Florida und Nevada verlangen die Registrierung innerhalb von 48 Stunden sogar für den bloßen Fall des Betretens ihres Hoheitsgebietes. Dies hat zur Folge, wenn man nur im Urlaub oder auf der Durchreise ist, kann die Nichtregistrierung zu einer Gefängnisstrafe führen, wenn man diese versäumt. In Florida bedeutet dies sogar ein felony (Schwerverbrechen).

⁶²² Zum Ganzen und genauer Überblick/Vergleich der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten: Matson / Lieb (1996) S. 5, 13, 39; auch: Walsh (1997) S. 2 mit weiteren Nachweisen zu den einzelnen Statutes.

⁶²³ 16 Staaten sehen eine lebenslange Registrierungsdauer vor, der Straftäter hat aber in den meisten dieser Staaten die Möglichkeit nach einer gewissen Zeit auf Gesuch von der Registrierung befreit zu werden, wenn er nicht rückfällig wurde und der Täter beweisen kann, dass er keine weitere Bedrohung darstellt. Weitere Nachweise aaO.

⁶²⁴ Z.B. in Delaware Code Ann. § 4120(h).

⁶²⁵ Finn (1997) S.1.

⁶²⁶ aaO, S. 2.

⁶²⁷ aaO, S. 2.

Community Notification ist mehr oder weniger umfangreich in 47 Bundesstaaten statuiert⁶²⁸. In der Regel ist Community Notification als Megan's Law in den Registration Laws integriert. Da die Weitergabe ein nicht unerheblicher Eingriff in die Rechte des Straftäters bedeutet, unterscheiden die Staaten entweder nach Risikostufen, oder eine Behörde entscheidet über die Weitergabe im Einzelfall. Grundsätzlich gilt hierbei: Je gefährlicher der Täter eingestuft wird, desto größer ist der Adressatenkreis der ihn betreffenden Informationen. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist demzufolge nicht abhängig von der Schwere der Straftaten und der Schuld, sondern richtet sich ausschließlich nach der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit⁶²⁹.

In manchen Staaten werden für die Personenkreise, welche Zugang zu Informationen über die Straftäter bekommen konnten, die Straftäter in 3 Gefährlichkeitsstufen („three tier-system“ oder „three levels“) eingeteilt⁶³⁰. Diese Unterscheidung wird meist mit nur geringen Abweichungen folgendermaßen vorgenommen:

Level I: Vom Straftäter geht ein geringes Risiko aus (der Täter wandte keine Gewalt an und/oder beging die Taten innerhalb der Familie): Nur Strafverfolgungsbehörden und evtl. sonstige staatliche Behörden haben Zugang zu den Daten.

Level II: Vom Straftäter geht ein mittleres Risiko aus (der Täter wandte auch Gewalt an, er beging mehrere Taten und auch solche außerhalb der Familie): Auch Organisationen der Allgemeinheit, wie Schulen, Religions- und Jugendverbände sollen unterrichtet werden.

Level III: Vom Straftäter geht ein hohes Risiko aus (der Täter hat eine Vergangenheit von zahlreichen schwerwiegenden Sexualstraftaten und/oder wurde als SVP eingestuft): Nachbarn, solche Personen, die als besonders schutzwürdig angesehen werden, bis hin zu fast allen Personen haben Zugang zu den Daten.

Die Einteilung in die jeweiligen Risikostufen und auch die grundsätzliche Entscheidung über Community Notification in jedem Einzelfall erfolgt nach bestimmten Richtlinien und durch Risikobegutachtungskomitees, welche aus Gutachtern und Therapeuten von Sexualstraftätern zusammengesetzt sind und welche meist Spezialisten auf den Feldern Psychologie, Kriminologie, Viktimologie, Verbrechensbekämpfung etc. sind⁶³¹. In New York wird ein noch mehr statistischer und schematischer Ansatz verfolgt, indem anhand von Punktetafeln die Gefährlichkeit des Sexualstraftäters bestimmt wird⁶³².

Die Verbreitung der Informationen geschieht in den vielfältigsten Formen. Sie geschieht in manchen Staaten auf z. T. noch sehr traditionellem Wege mit Hilfe von Zeitungsanzeigen, Handzettel, Telefon, Tür zu Tür-Besuche und Bürgerversammlungen⁶³³. Zum Teil werden auch aktive Maßnahmen vom Straftäter gefordert. So geschehen im Louisiana, wo von dem Sexualstraftäter neben der Registrierung bei den Strafverfolgungsorganen eine solche bei den Schulleitern und den Nachbarn innerhalb eines Ein-Meilen-Radius gefordert wird. Der registrierte Täter muss selbst innerhalb von 30 Tagen all diejenigen, die in einer bestimmten Um-

⁶²⁸ Siehe Übersichtskarte der USA bei: <http://www.klaaskids.org/pg-legmeg/htm> und Summary of State Sex Offender Registries (2001), US Department of Justice.

⁶²⁹ Näheres: Finn (1997) S. 6.

⁶³⁰ Arizona, District of Columbia, New Jersey, Minnesota, Montana, Nebraska, Nevada, Rhode Island, Washington und Wyoming. New York und Oregon benutzten ein Punkte-System, welches das Rückfallrisiko bestimmt.

⁶³¹ Z. B. in Rhode Island, Minnesota und West Virginia.

⁶³² Ausführlicher zum Begutachtungsverfahren mit vergleichender Analyse innerhalb der verschiedenen Staaten: Cote (2000) S. 222 ff.

⁶³³ Cote (2000) S. 246.

gebung wohnen, über seine Person informieren und Zeitungsmeldungen aufgeben. Nach dem Gesetz darf das Gericht auch andere Methoden anordnen wie sich der Täter „outen“ soll, wie z. B. durch Autoaufkleber, Handzettel und Kleiderbuttons. Wohlgermerkt muss der Täter all diese Maßnahmen auf eigene Kosten treffen⁶³⁴.

Vermehrt setzen einige Staaten auch auf elektronische Medien. Verbreitet sind gebührenfreie Servicenummern und CD-Roms. Mehr und mehr machen sich die Staaten auch das Internet zunutze. Das erklärte Ziel ist es, ein Verstecken der als gefährlich angesehenen Sexualstraftäter oder vielmehr Sexual Violent Predators nach dem Motto „The Information ist only as good as the public’s access to it“ zu unterbinden⁶³⁵. Mittlerweile halten fast alle Bundesstaaten Daten von verurteilten Sexualstraftätern im Internet inklusive Foto für die breite Öffentlichkeit bereit⁶³⁶. Hierfür verlangen 21 Staaten nicht einmal eine vorherige Anhörung des Betroffenen⁶³⁷.

Bis Februar 2001, den aktuellsten erhältlichen Zahlen, waren 386.000 Straftäter nationenweit registriert⁶³⁸.

2.2.3. Rechtliche Probleme und juristische Angriffe auf Registration-Law und Community Notification

2.2.3.1. Angeführte Vorteile

Policymakers und Befürworter führen folgende Argumente für Registration und Community Notification an⁶³⁹:

- Die Gesetze dienen der Vorbeugung von Straftaten aufgrund der aufmerksam gemachten und damit vorsichtigeren Bevölkerung.
- Die Straftäter können es sich nicht leisten, rückfällig zu werden, da sie unter ständiger Beobachtung stehen. Den Gesetzen wohnt damit ein erheblicher Abschreckungseffekt inne, welcher sich auch auf potentielle Ersttäter ausweitet.
- Die Bürger, welche um die Straftäter wissen, können bei verdächtigen Verhaltensweisen schon im Vorfeld den Ermittlungsbeamten dabei behilflich sein, künftige Straftaten zu verhindern. Sie werden aktiv in die Verbrechensbekämpfung miteinbezogen.
- Die Gesetze dienen damit auch der Ermittlung von Straftaten, da sowohl Strafverfolgungsbehörden, als auch die Bevölkerung um die Täter und deren Aufenthaltsort wissen.

⁶³⁴ Louisiana Rev. Stat. § 15-542 (West Supp. 1996). Dieses Gesetz wurde aufgrund erfolgreicher Anfechtung geändert, wonach eine rückwirkende Anwendung nunmehr ausgeschlossen ist: <http://www.lasocpr.lsp.org/socpr/> (gesehen 03/04).

⁶³⁵ Bevollmächtigter vom Florida Department of Law Enforcement (FDLE) James T. Moore: „Sexual Predators Can’t Hide Thanks to Public Safety Information Act“, phase 5 no. 6 issue 21 Community Policing Exchange (July/August 1998), 8, zitiert nach Cote, S. 250 Fn. 34.

⁶³⁶ Aktuellste Übersicht über Sex Offender Registry Websites mit aktuellen Links (gesehen 03/04): http://www.search.org/policy/nsor/state_webs.asp; Übersichtskarte mit den Bundesstaaten, welche Internetregistrierung bereithalten bei: <http://www.klaaskids.org> (gesehen 03/04).

⁶³⁷ Kathleen Murphy June 20, 2002 Sex Offender Registries Face Legal Challenge Stateline.org.

⁶³⁸ Kathleen Murphy (10. März 2003) U.S. Supreme Court Frees States to Broaden Sex Offender Registries - WASHINGTON, D.C, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.govtech.net/news/news.php?id=42952>.

⁶³⁹ Matson / Lieb (1992) S. 2; Walsh (1997) S. 2.

- Die Eltern können Maßnahmen treffen, um ihre Kinder vor Kontakt mit den Tätern zu schützen.
- Die privaten Interessen der Straftäter sind geringwertiger, als das Interesse der Allgemeinheit an Sicherheit.

2.2.3.2. Angeführte Nachteile und rechtliche Probleme

Zahlreiche Argumente gegen die Gesetze und juristische Bedenken überlagern auch die gesetzgeberischen Überlegungen. Sie können wie folgt im Überblick skizziert werden, bevor die juristische Diskussion anhand der vorgebrachten Argumente gegen Registration / Community Notification nachfolgend vertieft wird⁶⁴⁰:

- Diese Gesetze stehen im Widerspruch zu den von der Gesellschaft entwickelten bürgerlichen und individuellen Grundfreiheiten. Sie bedeuten einen weiteren Schritt in eine „Big Brother“-Gesellschaft und einen Überwachungsstaat.
- Die Gesetze senden ein gefährliches Signal an die ehemaligen Gefangenen, indem man ihnen nicht vertraut, sie als schlecht und gefährlich stigmatisiert. Dies erschwert es ihnen und entmutigt sie, sich wieder in die Gesellschaft einzufügen und als Rehabilitierte ihr Leben in Freiheit neu zu ordnen. Einmal als weiterhin gefährliche und schlechte Menschen etikettiert, besteht die Gefahr, dass diese Menschen sich mit dieser Rolle abfinden, nach dem Motto: „wenn die Gesellschaft denkt, ich bin immer gefährlich, dann kann ich ohnehin nichts dagegen tun“ und dann Straftaten begehen.
- Die Täter seien daher auch weniger empfänglich und erreichbar für therapeutische Behandlung.
- Die Registrierung und Meldung von ehemaligen Gefangenen weckt bei der Bevölkerung ein trügerisches Sicherheitsempfinden. Die Bürger mögen sich zu sehr auf diese Maßnahmen verlassen ohne sich dessen bewusst zu sein, dass der weit überwiegende Anteil an Sexualstraftätern frei herumläuft, sei es wegen des hohen Dunkelfeldes, wegen des ohnehin kleinen Anteils an Verurteilungen, wegen Sexualstraftaten oder weil nicht alle Täter registriert sind, z. B. weil diese sich verweigern. Die Datenbanken sind daher auch unvollständig.
- Die Registrierten mögen einfach in eine Gegend ziehen, die weniger restriktive Gesetze hat oder sie lassen sich gleich gar nicht registrieren.
- Die Gesetze lassen den Eindruck entstehen, als ob die registrierten Straftäter die gefährlichsten seien, obwohl doch andere Straftäter ähnliche oder sogar größere Risiken in sich bergen.
- Selbsternannte Bürgerwehren könnten sich entwickeln und Nachbarn könnten die registrierten Straftäter bedrohen und diese und sogar deren Angehörige belästigen. Die Täter und deren Familien müssten zusätzliche Repressalien ertragen.
- Die Veröffentlichung von Daten der Täter könnte ungewollt auch zu einer wenigstens partiellen Veröffentlichung von Opferdaten führen. Dies gilt insbesondere für innerfamiliären Kindesmissbrauch.
- Die enormen Ausgaben, welche bei der Registrierung und Weitergabe der Daten aufgewandt werden, könnten sinnvoller in Therapie und Supervision von Straftätern investiert werden.

⁶⁴⁰ Näheres Walsh (1997) S. 2, 6, mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Literatur; Matson / Lieb (1996), S. 3 f.

- Auch seien die Gesetze aus verschiedenen Gründen rechtswidrig. Sie verletzten folgende Rechte und Verfassungsgrundsätze⁶⁴¹:
 - Das Doppelbestrafungsverbot (double jeopardy)
 - Das Rückwirkungsverbot (ex post facto clause)
 - Die Anordnung zur Aufhebung von Recht und Besitz (Bill of attainder)
 - Das Verfahrensrecht (due process)
 - Den 8. Verfassungszusatz (eight amendment) und damit grausame und ungewöhnliche Bestrafung (cruel and unusual punishment)
 - Das Eindringen in die Privatsphäre (Invasion of privacy)
 - Den Gleichheitsgrundsatz (Equal protection)
 - Die Durchsuchung und Beschlagnahme (Search and Seizure)

In der nachfolgenden juristischen Auseinandersetzung wird vornehmlich die Frage der weiteren Bestrafung und damit die Verletzung von Rückwirkungsverbot und Doppelbestrafungsverbot diskutiert. Auch die vorgebrachte Verletzung des Verfahrensrechts war Gegenstand zahlreicher Fälle. Die anderen vorgebrachten Rechtsverletzungen wurden eher am Rande mit entschieden.

2.2.3.3. Fallrecht zu Megan's Law

Die vorgebrachten Verfassungs- und Rechtsverletzungen führten zu zahlreichen juristischen Anfechtungen von Megan's Law. Ähnlich wie bei den SVP-Statutes spielte auch der Vorwurf, in diesen Gesetzen läge eine weitere Bestrafung, eine bedeutende Rolle. Die fragliche Verletzung mehrerer Verfassungsgrundsätze hänge davon ab, ob eine weitere Bestrafung diesen Gesetzen innewohne. Da die Gesetze punitiven Charakter hätten, so die Argumente von Strafverteidigern, würden sie das Rückwirkungsverbot verletzen, indem sie auf bereits abgeurteilte Straftäter angewandt würden. Zudem verletzten sie das Verbot von Doppelbestrafung, und mit der Auferlegung von so einschneidenden Maßnahmen seien die Gesetze unverhältnismäßig. Sie verstießen damit gegen den 8. Zusatz der Verfassung, nach welchem eine außergewöhnliche und grausame Bestrafung verboten sei⁶⁴². Neben zahlreichen Anfechtungen aus verschiedensten Gründen, wie Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, Recht auf Privatsphäre, Rechtmäßigkeit der Bestrafung aufgrund Nichtbefolgung der Registrierung etc.⁶⁴³, ist von erwähnenswerter Bedeutung die Anfechtung wegen Verletzung des Verfahrensrechts (due process).

2.2.3.3.1. Strafrechtsbezogene Anfechtungen

Die Gesetze wurden in mindestens 16 Bundesstaaten angefochten⁶⁴⁴. Im Großen und Ganzen bestätigten die Gerichte die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und sahen in ihnen keinen Strafcharakter. Der gesetzgeberische Zweck sei in seinem Wesen regulierend und diene dem

⁶⁴¹ Walsh (1997) S. 7 ff.

⁶⁴² Feldman (1997).

⁶⁴³ Vertiefend zum Fallrecht zu Megans Law bis 1996: Walsh (1997) S. 27.

⁶⁴⁴ In Alaska, Arizona, Kalifornien, Connecticut, Illinois, Louisiana, Minnesota, New Hampshire, New Jersey, New York, North Dakota, Ohio, Oregon, Tennessee, Washington und Wyoming, Lieb et al. (1998) S. 76.

Schutz der Allgemeinheit⁶⁴⁵. Ferner sahen die Gerichte regelmäßig kein Rückwirkungsproblem. Zumindest bei den als besonders gefährlich geltenden Straftätern (Tier II und III) verletze die rückwirkende Anwendung auf solche Straftäter nicht den ex post facto-Grundsatz⁶⁴⁶. Eine Verfassungswidrigkeit wurde zunächst insoweit gesehen, als das Gesetz auf weniger gefährliche Täter (Tier I) rückwirkend angewandt wurde⁶⁴⁷. Dies wurde jedoch vom U.S. Court of Appeals in der Berufungsverhandlung verneint, wonach die rückwirkende Anwendung auch auf Tier I-Straftäter als verfassungsgemäß gilt⁶⁴⁸. Washingtons State Supreme Court fand, dass die Last der Registrierung und Mitteilung so schwerwiegend sein muss, dass man dem Gesetz Strafcharakter beimessen muss, womit erst dann das Rückwirkungsverbot verletzt sei⁶⁴⁹.

Teilweise verfassungswidrig erklärt wurde jedoch erwartungsgemäß das bereits erläuterte Community Notification-Gesetz von Louisiana im Falle von rückwirkender Anwendung. Dieses Gesetz wurde mehrmals aus diesen Gründen erfolgreich angefochten⁶⁵⁰. Auch das Registration-Gesetz in Kansas wurde insoweit kassiert, als es aufgrund seines sehr breiten Anwendungsbereichs strafrechtlichen Charakter habe⁶⁵¹.

Hingegen sahen die meisten Gerichte keine Verletzung des 8. Zusatzes der Verfassung, nach welchem eine besonders grausame und außergewöhnliche Bestrafung verboten ist. Beispielsweise führte der Oberste Gerichtshof von Illinois aus, dass der kriminelle Lebenslauf eines Straftäters eine öffentliche Information sei, womit den Betroffenen keine zusätzliche Stigmatisierung treffe und damit keine Bestrafung darin liege⁶⁵².

Am 5. März 2003 entschied erstmals auch der U.S. Supreme Court über Megan's Law. Er brachte hinsichtlich der Frage einer weiteren Bestrafung und damit der Verletzung des ex post facto clause (Rückwirkungsverbot) nichts Neues. In *Smith v. Doe*, No. 01-729 führte Richter Kennedy für die Mehrheit einer 6 zu 3 Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Registration-Act von Alaska aus, „die Verbreitung von wahrer Information“ komme nicht einer weiteren Bestrafung für dieselbe Tat gleich. „Der Zweck und die hauptsächliche Wirkung von Notification [sei] die Informierung der Öffentlichkeit für deren eigene Sicherheit“⁶⁵³. Das Gericht bezog sich dabei im Wesentlichen auf seine bisherige Rechtsprechung zur Frage

⁶⁴⁵ U.S. Court of Appeals for the Third Circuit, *Artway v. Attorney General*, 81F 3rd 1235 (12. Juni 1996) Diese Entscheidung kann als richtungweisend angesehen werden, da sie sämtliche Einwände gegen Community Notification verwarf (weder Rückwirkungsverbot, Doppelbestrafungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, bill of attainder, Verfahrensrecht und das Bestimmtheitsgebot seien verletzt). Richterin Horwitz für die Opinion führte aus: „With regard to Artway's claims that are currently justiciable, we hold that (1) the registration component of Megan's Law does not violate the Ex Post Facto, Double Jeopardy or Bill of Attainder Clauses as impermissible "punishment"; (2) the "repetitive and compulsive" classification of Megan's Law does not offend equal protection; (3) the alleged unreliability and unfairness of Artway's "repetitive and compulsive" determination does not violate due process; and (4) Megan's Law is not unconstitutionally vague as applied to him.“ Die lesenswerte zu allen diesen Rechtsproblemen ausführlich Stellung beziehende Entscheidung ist zu finden im Internet unter (gesehen 03/04): <http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?navby=search&case=/data2/circs/3rd/961291p.html>.

⁶⁴⁶ U.S. District Court for the District of New Jersey, *Artway v. Attorney General*, 872 F. Supp. 66 (D. NJ. 1995); *W.P. v. Poritz*, 931 F. Supp. 1199 (D. NJ. 1996); U.S. Court of Appeals, *E.B. v. Verniero*, 119 F.3d 1077 (CA3 1997).

⁶⁴⁷ U.S. District Court for the District of New Jersey, *Artway v. Attorney General*, 872 F. Supp. 66 (D. NJ. 1995)

⁶⁴⁸ U.S. Court of Appeals for the Third Circuit, *Artway v. Attorney General*, 81F 3rd 1235 (12. Juni 1996), aaO, Richterin Horwitz für die Opinion führte aus: “The judgment of the district court will be vacated insofar as it enjoins the enforcement of Tier 2 and Tier 3 notification under Megan's Law, and affirmed insofar as it holds the registration provisions (including Tier 1) of the Law constitutional.”

⁶⁴⁹ *State v. Ward*, 869 P.2d 1062 (Wash. 1994).

⁶⁵⁰ *State v. Babin*, 637 So. 2d 814 (La. Ct. App. 1994); *State v. Linson*, 1995, La. App. LEXIS 865; *State v. Calhoun*, 1996, La. App. LEXIS 456).

⁶⁵¹ *State v. Myers*, 932 P.2d 1024 (Kan. 1996).

⁶⁵² *People v. Adams*, 581 N.E. 2d 637 (Ill. 1991).

⁶⁵³ U.S. Supreme Court, *Smith et al. v. Doe et al.* (No.01 -729) vom 5.03.2003, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://supct.law.cornell.edu/supct/html/01-729.ZS.html>.

der weiteren Bestrafung und damit der Verletzung des Rückwirkungsverbot, *Kansas v. Hendricks*⁶⁵⁴ und *Kennedy v. Mendoza-Martinez*⁶⁵⁵. In letzterer Abhandlung wurde ein 7-stufiger Test entwickelt, um den Strafcharakter eines Gesetzes zu messen⁶⁵⁶. Auch unter Anwendung dieses Testes konnte Richter Kennedy keinen strafrechtlichen Charakter des Alaska Sex Offender Registration Act finden.

2.2.3.3.2. Verfahrensrechtbezogenes Fallrecht

Von anderer größerer Bedeutung waren auch Gerichtsentscheidungen, bei denen die Verletzung von Verfahrensrechten zur Debatte stand. Dies galt im Besonderen bei Gesetzen, welche eine Einteilung der Täter in Risikostufen (Tiers) vornehmen. Das Problem ist hierbei, bei welcher Gefährlichkeitsstufe wie viele Informationen an wie viele Adressaten verteilt werden dürfen. Eine Rolle für die Beurteilung des rechtlichen Bestands der Gesetze spielte u. a. ein ausgereiftes Begutachtungsverfahren, welches sicherstellt, dass nur sehr gefährliche Täter eine Mittelung an ausgewählte Adressatenkreise rechtfertigen⁶⁵⁷. Ferner, dass dem Betroffenen in diesem Falle rechtliches Gehör gewährt wird⁶⁵⁸. Als Voraussetzung dafür, welche Information verbreitet werden kann, stellte Washington die Regel auf: „relevant und notwendig“. Es soll nur diejenige Information verbreitet werden, die dazu dient, die Allgemeinheit zu schützen und der Gefahr von weiteren Verbrechen entgegenzuwirken⁶⁵⁹.

Die Gerichte forderten auch in ständiger Rechtsprechung eine Anhörung des Betroffenen über die Klassifizierung als besonders gefährlicher Täter. Diesem Trend steht auch nicht eine neuere Entscheidung des Supreme Court von Ohio vom 28.02.2002 entgegen, welcher entschied, dass auf eine Anhörung dann verzichtet werden könne, wenn der Täter als „sexually orientated offender“ klassifiziert wird⁶⁶⁰. Dies gelte nämlich nicht für die Klassifizierung als "habitual sex offender" oder als "sexual predator".

Dem folgte im Grundsatz auch der 3rd District Court of Appeal in *Espindola v. State* jüngst am 17.01.2003⁶⁶¹. Danach verletze das Registrierungsgesetz dann Verfahrensrecht, wenn es ohne vorherige Anhörung einen Straftäter als Sexual Predator klassifiziere, und nur, wenn der Täter die Kriterien eines bestimmten Straftatenkataloges erfülle. Das Gericht führte aus, dass

⁶⁵⁴ *Kansas v. Hendricks*, 521 U.S. 346 (1997), siehe auch oben unter 2.1.3.2.1.

⁶⁵⁵ *Kennedy v. Mendoza-Martinez*, 372 U.S. 144 (1963), im Internet unter (gesehen 03/04): <http://caselaw.lp.findlaw.com/cgi-bin/getcase.pl?navby=case&court=us&vol=372&invol=144>.

⁶⁵⁶ Nach dem Mendoza-Martinez-Test müssen folgende Voraussetzungen summarisch vorliegen, um ein Gesetz als strafrechtlich zu qualifizieren: Das Gesetz ist danach Strafrecht, 1. wenn die Sanktion eine positive Behinderung oder Zurückhaltung beinhaltet, 2. wenn das Gesetz aus historischer Sicht als strafrechtlich betrachtet werden kann, 3. wenn es nur bei dem Betroffenen Schuld-/Unrechtsbewusstsein voraussetzt 4. wenn seine Ausführung die traditionellen Ziele von Bestrafung (Vergeltung und Abschreckung) fördert, 5. wenn das Verhalten auf der es angewandt wird schon einen Straftatbestand erfüllt, 6. wenn es eine rationale Verbindung zu einem rechtmäßigen alternativen Zweck hat und 7. wenn es als exzessiv im Verhältnis zu dem alternativen Zweck angesehen werden muss.

⁶⁵⁷ Z. B. *State v. Ward*, 869 P.2d 1062 (Wash. App. 1994); *State v. Taylor*, 835 P.2d 245 (Wash. App. 1992); In re Registrant G.B., 286 N.J. Super. 396, 669 A.2d 303 (N.J. Super. App. Div. 1996).

⁶⁵⁸ Z. B. *People v. Brasier*, 646 N.Y.S.2d 442 (N.Y. Sup. Ct. 1996); In re Registrant C.A., 146 N.J. 71, 679 A.2d 1153 (1996).

⁶⁵⁹ aaO Fn. 308.

⁶⁶⁰ *State v. Hayden*, im Internet unter (gesehen: 03/04): <http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?court=oh&vol=4169&invol=1>.

⁶⁶¹ *Espindola v. State*, besprochen von: Laurie Cunningham (2003) Florida's Sexual Predators Law Tossed Out, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.law.com/jsp/article.jsp?id=1042568666556>.

die automatische Beschneidung der Rechte (aufgrund eines Straftatenkataloges) ohne die Gefährlichkeit gesondert festzustellen, eindeutig die Verfahrensrechte verletze⁶⁶².

Auch der U.S. District Court for the Eastern District of Michigan und daraufhin das Court of Appeal⁶⁶³ erklärte wegen Verletzung von due process das Sex Offender Registration Act (SORA) von Michigan für verfassungswidrig. Es fehle an prozessualen Schutzvorrichtungen bei der Klassifizierung als gefährlicher Täter und der Betroffene erfahre mit den hohen angeordneten Strafen bei Missachtung der Registrierungsanforderungen eine zusätzliche Stigmatisierung⁶⁶⁴.

Das strikte Erfordernis der Einhaltung der Verfahrensrechte, insbesondere der Gewährung rechtlichen Gehörs ist ferner von großer Bedeutung bei der Auswahl von Straftätern, welche im Internet als Sexualstraf Täter aufgelistet werden. Eine Reihe von Entscheidungen, welche sich mit dem neuen Trend beschäftigen, die Daten der Sexualtäter inklusive deren Foto im Internet zu veröffentlichen, scheinen dieser Maßnahme einen Riegel vorzuschieben.

In *Hawaii v. Eto Bani*⁶⁶⁵ erklärte der oberste Gerichtshof von Hawaii am 21. November 2001 die Sexualstraf Täterregistrierung in Teilen für verfassungswidrig und ordnete die Entfernung der Website an, indem er entschied: „Aus den genannten Gründen erachten wir, dass die Public Notification-Gesetze ... Bani in seinen geschützten Freiheitsinteressen beschränken, indem ihm ein rechtmäßiges Verfahren nicht gewährt wird. Unsere Ansicht beruht auf der Tatsache, dass (das Gesetz) eine öffentliche Mitteilung von Bani's Status als verurteilten Sexualstraf Täter nicht erlaubt, ohne ihm vorheriges rechtliches Gehör zu gewähren oder ohne eine Bestimmung, ob und in welchem Maße er eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt. Nach unserer Ansicht erweist das Nichtvorhandensein von jeglichen prozessualen Schutzvorrichtungen in dem Public Notification-Gesetz ... dieses als verfassungswidrig, ungültig und als nicht durchsetzbar.“

Im Allgemeinen herrschte, wie die Entscheidung in Hawaii andeutet, bis zuletzt in der Rechtsprechung eine allseitige Unsicherheit, inwieweit und in welchem Umfang Daten der Sexualstraf Täter im Internet veröffentlicht werden dürften. Der 6. U.S. Circuit Court of Appeals in Michigan am 25. Juni 2002 entschied, dass das Interesse der Allgemeinheit bei der Abwägung, ob die Daten übers Internet versendet werden dürfen, gegenüber demjenigen der betroffenen Straftäter überwiegt⁶⁶⁶. Ein U.S. District Court in New Jersey war der Auffassung,

⁶⁶² aaO, Umklammerter Text vom Verfasser.

⁶⁶³ *Fullmer v. Michigan*, Case-No: 01-73319 vom 25. Februar 2004, im Internet unter (gesehen 03/04): http://www.michbar.org/opinions/us_appeals/2004/022504/22299.pdf.

⁶⁶⁴ Die Verletzung von due process wurde mit dem so genannten „stigma plus“-Test begründet. Er gilt als erfüllt, wenn die auferlegte Last für den Betroffenen den gesetzgeberischen regulierenden Zweck überwiege. Als zusätzliche Stigmatisierung sind beim „stigma plus“-Test regelmäßig die Stigmatisierung aufgrund schlechterer Chancen auf dem Arbeitsplatz und die Gefahr von künftiger physischer Verletzungen von den Gerichten verworfen worden. Hingegen wurde manchmal die Auferlegung von harten Strafen bei Verweigerung der Registrierung oder Verletzung der Normen eine zusätzliche Stigmatisierung gesehen. Dies wurde auch angenommen, wenn die Registrierungsanforderungen an den Betroffenen sehr hoch und unverhältnismäßig waren (ständige Mitteilung wegen Ortswechsel, übermäßig lange Registrierungsdauer ohne prozessuale Möglichkeiten, etwas dagegen zu unternehmen etc.). Eine Verletzung von due process wurde auch hier angenommen, weil nach dem Gesetz keine Unterscheidung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Tätern vorgenommen wurde und jeder Betroffene ungeachtet seiner Gefährlichkeit und ohne diese nachzuprüfen, den strengen Anforderungen von community notification unterlag. In der Nichtbereitstellung von prozessualen Schutzvorrichtungen, um sich hiergegen zu wehren, lag eine Verletzung von due process.

⁶⁶⁵ *Hawaii Supreme Court State v. Bani*, No. 22196, 21. Nov. 2001, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.hawaii.gov/jud/22196.htm>; Anmerkung: Annie Hsia (2001) Sex Offender Registry Violates Due Process, *Hawaii High Court Rules*, *The National Law Journal* vom 30.11.2001, im Internet unter: <http://www.law.com/servlet/ContentServer?pagename=OpenMarket/Xcelerate/View&c=LawArticle&cid=1015973979943&t=LawArticle>.

⁶⁶⁶ „Michigan reopens sex-offender list to public“ vom 22.08.2002 im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.freedomforum.org/templates/document.asp?documentID=16788>.

dass ein unbegrenzter Zugang zu Name und vollständiger Adresse im Internet auch nicht-schutzwürdigen Personen zukomme⁶⁶⁷.

Auch der Bundesstaat Connecticut erlitt zunächst eine Niederlage, als der 2nd U.S. Circuit Court of Appeals ein vorangegangenes Urteil eines District Court bestätigte und schlussfolgerte, dass eine Veröffentlichung von Daten der Sexualtäter im Internet ihnen die "Freiheitsinteressen" entziehe und die Verfahrensrechte verletze, weil man ihnen kein rechtliches Gehör über die Frage gewährte, ob sie weiterhin noch gefährlich sind⁶⁶⁸. Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten (U.S. Supreme Court), welcher erstmals über die Verfassungsmäßigkeit von Megan's Law zu entscheiden hatte, hob jedoch dieses Urteil am 5. März 2003 in einer einstimmigen 9-0-Entscheidung auf⁶⁶⁹. Der vorsitzende Richter William Rehnquist führte aus, die Frage der bestehenden Gefährlichkeit sei „unerheblich“, weil das Gesetz nur frühere Verurteilungen enthülle. „Eine Ehrverletzung allein, selbst wenn sie diffamierend ist, enthält keinen Entzug von Freiheitsinteressen“, schrieb Rehnquist indem er sich auf eine frühere Rechtsprechung bezog⁶⁷⁰. Doch selbst wenn man zu dieser Feststellung käme, so würde dies nichts an der Tatsache ändern, dass das Verfahrensrecht dem Betroffenen unter dem (Registrierungs) Gesetz von Connecticut nicht das Recht auf eine Anhörung zu der Frage gibt, ob er noch weiterhin gefährlich ist. Wie schon die Website und der Hinweis darauf erkennen lassen, beruhen die Anforderungen der Registrierung allein auf der Verurteilung des Täters⁶⁷¹. Vor dieser Verurteilung erhielt der Täter jedoch bereits ausreichend Möglichkeit auf Einsprucherhebung. Jede weitere Anhörung über dessen Gefährlichkeit wäre nutzlos, da laut der Website jede weitere Tatsachen (neben der Verurteilung) für die Veröffentlichung der Daten nicht erforderlich seien. Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf der Website, „vermutete Ungefährlichkeit ist ohne Belang“ wird deutlich, dass die in der Datenbank aufgeführten Täter nicht zwangsläufig gefährlich sind. Das Gericht räumte allerdings ein, dass eine Verletzung substantiellen Verfahrensrechts gegeben sein könnte, in diesem Falle jedoch, da der Beklagte sich nur auf die Verletzung prozessualen Verfahrensrechts stützte, diese nicht zur Entscheidung stand⁶⁷².

2.2.4. Stellungnahme

Aus der vorgenannten Entscheidung lässt sich folgender Schluss ziehen: Es geht nicht um die Frage, ob der Betroffene durch die Veröffentlichung im Internet in seinen Rechten verletzt ist, sondern nur darum, ob die Einstufung als Straftäter auf der Website zu erscheinen, rechtmäßig war. Dies ist nicht der Fall, da der rechtliche Hinweis auf der Website deutlich macht, dass dort alle Täter aufgeführt sind, auch solche, die ungefährlich sind. Was die Einstufung zur Gefährlichkeit angeht, so hatte der Täter schon im Strafprozess bei der Festlegung der Straftatbestände ausreichend rechtliches Gehör bekommen. Dass wegen der Begehung einer bestimmten Straftat der Täter ins Internet gestellt wird, ohne noch einmal hierzu rechtliches Gehör zu bekommen, stellt keine weitergehende Rechtsverletzung dar.

⁶⁶⁷ "New Jersey can't post sex offenders' addresses on Net" vom 20.12.2001 im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.freedomforum.org/templates/document.asp?documentID=15497>.

⁶⁶⁸ Doe v. Department of Public Safety ex rel. Lee, 271 F.3d 38, 44, 46 (2001).

⁶⁶⁹ Connecticut Department of Public Safety v. Doe, No. 01-1231, 271 F.3d 38, reversed (2003).

⁶⁷⁰ Diese war: *Paul v. Davis*, 424 U.S. 693.

⁶⁷¹ Die umstrittene Website des Staates Connecticut ist zu erreichen unter (gesehen 03/04): <http://www.state.ct.us/dps/Sor.htm>.

⁶⁷² Connecticut Department of Public Safety v. Doe, No. 01-1231, 271 F.3d 38, reversed (2003).

Das Gericht entsprach mit seiner Grundsatzentscheidung dem Willen von 35 Staaten und der nationalen Gouverneursgesellschaft, welche diesen Fall unterstützt hat⁶⁷³. Sie wird erhebliche Auswirkungen haben auf die Praxis, Sexualstraftäter im Internet an den Pranger zu stellen. Jetzt schon nutzten hierzu 30 Staaten das World Wide Web⁶⁷⁴. Mit dieser Entscheidung erhalten sie Rechtssicherheit und wissen, wie sie die Veröffentlichung der Daten dadurch „wasserdicht“ machen können, dass sie Hinweise nach dem Vorbild des Staates Connecticut anbringen. Das höchste Verfassungsgericht der USA erleichterte es damit den Staaten den Trend fortzuführen und bestimmte, in der Bevölkerung verhasste Verbrecher zu denunzieren. Es sorgte endlich für Klarheit in der lange umstrittenen Frage nach Umfang und Ausmaß der Auflistung von Straftätern im Internet. So wird es erwartungsgemäß auch der Indiana Supreme Court dem Staate Indiana erlauben, eine Website wieder ans Netz zu schließen. Er hatte die Veröffentlichung von Fotos und Adressen ehemaliger Verurteilter Sexualtäter vom 3. Januar 2003 an vorübergehend unterbunden, bis die Frage der Verfassungsmäßigkeit entschieden war⁶⁷⁵.

Die beiden neuen Entscheidungen des U.S. Supreme Court bestätigten den Trend, der sich schon lange abzeichnete. Während die unteren Gerichte eine eher kritische Spruchpraxis an den Tag legten, favorisierten die Bundesgerichte ganz eindeutig die Community Notification-Gesetze⁶⁷⁶. Das besondere Interesse des Bundes an diesen Gesetzen kam ja schon früher durch das Jacob Wetterling-Act zum Ausdruck, welcher die Staaten zur Umsetzung von Community Notification verpflichtete.

Was im Mittelalter der Marktplatz war, scheint heute zu Beginn 21. Jahrhundert das Internet zu sein. Dabei vermag das Argument, die Daten im Internet dienen lediglich dem Schutz der Allgemeinheit, insbesondere den Kindern, die, wie einst Megan Kanka Tür an Tür neben ihrem Peiniger wohnen, wenig zu überzeugen. In Anbetracht dessen, dass die umstrittene Website von Connecticut 150.000 Zugriffe pro Monat erhält⁶⁷⁷, liegt der Verdacht nahe, dass nicht nur Bürger des Staates Connecticut und damit „berechtigterweise“ von den Sexualtätern gefährdete Individuen diese Seite besuchen. Wenn man sich einmal klar macht, dass sich jeder auf dieser Welt, der Zugang zum Internet hat, persönliche Daten und unrühmliche Lebensgeschichten von Menschen ansehen kann, denen er nach statistischer Wahrscheinlichkeit nie über den Weg laufen wird, wird deutlich, welcher intensiven Eingriff in die Menschenwürde dies bedeutet. Völlig unverständlich ist es, dass es Staaten erlaubt sein soll, diesen Zugang potentiell jedem Internetnutzer auf dieser Welt zu gewähren, obwohl es doch mildere unter ebenso geeigneten Mitteln gibt. So wäre es technisch kein Problem, würde man vom Nutzer vor Zugang zu den Daten eine Registrierung abverlangen, die es ermöglicht, den Nutzerkreis auf diejenigen zu begrenzen, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen haben, nämlich beispielsweise die Bewohner des jeweiligen Staates.

Gleichwohl ist der Nutzen von Megan's Law zur Vermeidung von Rückfälligkeit sehr fragwürdig. Im Gegenteil, erweisen sich diese Gesetze sogar eher als kontraproduktiv. Nach unserem modernen Strafrechtsverständnis kann man kaum zu einem anderen Urteil kommen. So wird doch bei uns das Vollzugsziel, den Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten und ihm das Leben und die Wiedereingliederung so einfach wie möglich zu machen, als eines

⁶⁷³ Supreme Court to examine Megan's Law, The Associated Press, 11.11.02, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.freedomforum.org/templates/document.asp?documentID=17237>.

⁶⁷⁴ Supreme Court debates merits of Megan's laws, The Associated Press, 14.11.02, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.freedomforum.org/templates/document.asp?documentID=17253>.

⁶⁷⁵ "Indiana high court halts sex-offender law" vom 06.01.03, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.freedomforum.org/templates/document.asp?documentID=17427>.

⁶⁷⁶ So schon 1995 der U.S. Court of Appeals in *Artway v. Attorney General* of the State of New Jersey.

⁶⁷⁷ Challenge To Megan's Law Under Review, WASHINGTON, May 20, 2002, Im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.cbsnews.com/stories/2002/05/20/supremecourt/main509564.shtml>.

der bedeutendsten Mittel zur Vermeidung künftiger Straftaten angesehen. In Amerika dagegen legt man dem Gefangenen nach seiner Freilassung noch Steine in den Weg, als hätte er nicht schon genug Schwierigkeiten damit, Arbeit zu finden und soziale Kontakte zu knüpfen. Die lebenslange Brandmarkung und Etikettierung als schlechter und gefährlicher Mensch, wird ihn eher noch dazu verleiten, sich mit seiner Rolle zu arrangieren und weitere Straftaten zu begehen, da es für ihn ohnehin nutzlos ist, das Gegenteil zu beweisen.

Auch ist nicht bewiesen ob der Zweck dieser Gesetze, nämlich das Rückfallrisiko zu senken, erreicht wird. Zu diesem Ergebnis kam die bislang einzige Studie über 2 Vergleichsgruppen, welche im Staate Washington nach der Einführung des Registration-Acts im Jahre 1990 bis 1994 hin über 4 ½ Jahre erstellt wurde und keinen signifikanten Unterschied der Rückfallquote zwischen registrierten und nicht registrierten Tätern feststellen konnte⁶⁷⁸. Doch welche Rückfälligkeit? Führt man die neue Studie des Bureau of Justice Statistics aus dem Jahre 2002 heran, wonach vom Entlassungsjahrgang 1994 lediglich 2,5 Vergewaltiger wegen eines solchen Deliktes erneut rückfällig wurden⁶⁷⁹, was in Zahlen ausgedrückt jährlich etwa 120 Vergewaltigungen, begangen von einem Entlassungsjahrgang in den gesamten USA, entspricht, erscheint Megan's Law vor dem Hintergrund, dass im Jahr 1996 135.738 Sexualstraftäter nach Community Notification- und Registration-Laws in 34 Staaten zur Vermeidung weiterer Rückfälligkeit registriert waren⁶⁸⁰, als eine etwas übertriebene Maßnahme.

Dabei kann man davon ausgehen, dass nicht einmal alle Sexualstraftäter registriert sind. Viele Staaten haben Probleme, ihre Sexualstraftäter zurückzuverfolgen, sei es, weil diese sich weigern, sich registrieren zu lassen oder sei es wegen der mangelnden Rechtsdurchsetzung. Charlotte Marshall, Analystin für die staatliche Polizei von Michigan schlussfolgerte: „Wir brauchen mehr öffentliche Mittel für die Rechtsverfolgung.“ Auch Operationsoffizier Dawn Beck verlangt eine konsequentere Verfolgung der Verweigerer⁶⁸¹. Diese ranghohen Polizisten propagieren damit, noch mehr Geld in ein System reinzustoßen, welches in der Bevölkerung lediglich ein trügerisches Sicherheitsempfinden fördert, aber in Wahrheit nicht geeignet ist, die Gefahr von neuen Straftaten zu vermeiden. Würde man die Unsummen, die in die Registrierung und Weiterverbreitung von Daten ehemaliger Verurteilter verbraucht werden, in therapeutische Maßnahmen investieren, käme man dem Ziel, deren Gefährlichkeit einzudämmen, sicherlich näher. Zahlreiche Studien über die Wirksamkeit von Therapien belegen dies gut. Anstatt die ehemaligen Gefangenen nach Verbüßung ihrer Schuld noch weiter zu verfolgen, sollte man sie besser mit therapeutischer Hilfe und Bewährungshilfe in der wiedererlangten Freiheit begleiten.

Mit Megan's Law wird das Problem der Sexualstraftäter in die öffentliche Meinung hinausgetragen und verkommt zu einem Stammtischthema. Die Öffentlichkeit hingegen ist wenig über Rückfälligkeit, Therapieerfolge usw. informiert und denkt eher in Vergeltungs- und Strafkategorien. Die Folge ist, dass das Problem nicht an der Wurzel angepackt wird, sondern dass der Hass noch weiter auf eine bestimmte Spezies von Tätern geschürt wird. Jeder sensationslüsterne Internetsurfer kann sich ein genaues Bild von diesen Menschen machen und mit selbsternannten Bürgerwehren zum Sturm gegen diese Täter und deren Angehörige blasen.

⁶⁷⁸ Schram / Milloy (1995) S. 16 ff.

⁶⁷⁹ Siehe oben unter 2.1.1. Langan / Levin, Ph.D.(2002).

⁶⁸⁰ Matson / Lieb (1996) S. 31 ff., Table 3.

⁶⁸¹ Kathleen Murphy (2003a) wonach Kalifornien angeblich 44 % seiner 76.350 Sexualstraftäter, Wisconsin 29 % seiner 9.900 vermisst und mehr als 20 % der 11.000 Sexualstraftäter fehlen angeblich im Staate Minnesota, 15 % in Oregon, 10 % in Washington und 9 % in Idaho.

Statt dass Straftaten vermieden werden, entstehen neue, so genannte „hate crimes“, welche von einfachen Sachbeschädigungen bis zum Niederbrennen von Häusern reichen⁶⁸².

Eine Registrierung von Daten, welche nur für Strafverfolgungsbehörden zugänglich sind, wäre hingegen eine in geeigneterer Weise der Verbrechensvorbeugung dienende Lösung. Hate Crimes wären nicht zu befürchten, die Rechte der Betroffenen wären weitgehend geschützt und die Straftäter würden die Registrierung nicht so sehr fürchten und kaum verweigern. Im Falle einer Entführung könnte die Polizei schnell reagieren und den Täter anhand seiner Daten rascher ausfindig machen, um Schlimmeres zu verhindern.

2.2.5. Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen in Deutschland

Wie bereits angedeutet sind Maßnahmen wie Megans Law hierzulande kaum vorstellbar. Eine Registrierung von Straftätern erfolgt nach dem Bundeszentralregistergesetz. Dritte können von den Informationen über die Straftäter und deren Straftaten jedoch nur über das Führungszeugnis §§ 30 ff. BZRG etwas erfahren oder eine Auskunft über nicht im Führungszeugnis aufgeführte Daten nach §§ 41 ff. BZRG erhalten. Erforderlich sind jedoch stets ein Antrag und ein nachgewiesenes Interesse an der Information. So erhalten nur staatliche Behörden ein Führungszeugnis und Auskünfte werden nur an die in § 41 BZRG abschließend im Katalog aufgeführten Personen weitergegeben (praktisch nur Strafverfolgungsbehörden). Außerdem ist je nach Schwere des Deliktes eine Tilgung der Eintragung im Register vorgesehen, so dass der Betroffene danach wieder eine „weiße Weste“ trägt. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten im Jahre 1998 erfuhr auch das BZRG eine Verschärfung hinsichtlich der Sexualstraftaten.

Eine neuere Maßnahme ist die bundesweite Gendatenbank zur Erfassung der DNA. Sie ist für die Begehung einer Katalogtat von erheblicher Bedeutung bei besonders verdächtigen Personen (§ 81 g StPO)⁶⁸³. Dieses Gesetz dient aber lediglich der Ermittlung von Straftaten, und die Daten werden nicht gesammelt um Täter zur Vereitelung von Rückfällen zu beobachten. Insofern ist ein zunächst denkbarer Vergleich mit den Registration- und Notification-Laws nicht angezeigt.

Die amerikanischen Gesetze wären in Deutschland aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht vorstell- und durchsetzbar. Wenngleich unsere Verfassung in ihren Grundsätzen nicht so weit von der amerikanischen entfernt ist, so genießen Gefangenen- und Angeschuldigtenrechte einen weit höheren Stellenwert, und prozessuale Rechte werden hierzulande mehr zu deren Gunsten ausgelegt als es in Amerika der Fall ist.

⁶⁸² Lieb et al. (1998) S. 81 ff. mit zahlreichen Quellennachweisen.

⁶⁸³ Das die Strafprozessordnung (StPO) ändernde DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IfG) ist am 11.09.1998 in Kraft getreten. Durch weitere Gesetze geändert, gilt es jetzt in der Fassung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 (StVÄG) vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) Zweck der Regelung ist die Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren, also die Täterermittlung. Mit dem Gesetz wurde die Möglichkeit eröffnet, Beschuldigte, die einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig sind, in der beim Bundeskriminalamt (BKA) eingerichteten Gendatenbank zu erfassen. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind nach der Legaldefinition des § 81 g StPO insbesondere alle Verbrechen sowie Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl im besonders schwerem Fall oder Erpressung (vgl. § 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz). Damit ist schon durch den Gesetzestext klargestellt, dass die Gendatenbank nicht nur mit Blick auf Tötungsverbrechen und Sexualstraftaten eingerichtet worden ist.

2.3. Kastrations-Gesetze

2.3.1. Geschichte und Hintergrund

Die chirurgische Kastration als Bestrafung für Sexualstraf Täter wurde in den USA schon in früheren Zeiten immer wieder angewandt⁶⁸⁴. 1776 trieb Thomas Jefferson chirurgische Kastration für Sexualtäter, welche wegen Vergewaltigung, Sodomie und Polygamie verurteilt wurden, voran⁶⁸⁵.

Ende des 19. Jahrhunderts wurden viele Kastrationsurteile auf Berufung hin aufgehoben, da sie sich mit den Ideologien der damals vorangetriebenen Aufklärung nicht vertrugen⁶⁸⁶. Jedoch erfuhr die Praxis von Kastration und Sterilisation Anfang und Mitte des 20. Jh. eine Renaissance aufgrund der Ideologien der nationalsozialistischen Eugenik und des Rassismus. Sie fand Anwendung auf zahlreiche für die Gesellschaft als krank und untauglich angesehene Menschen, wie Epileptiker, Schwachsinnige, Behinderte aber auch Kriminelle, „um die Eliminierung von sozial kranken durch biologische Erneuerung zu erreichen“⁶⁸⁷. Manche Staaten entwickelten Gesetze, welche die Kastration als Strafe für eine ganze Reihe von Gesetzesübertretungen vorsah⁶⁸⁸. Mit Zusammenbruch des Hitler-Regimes fand auch die Kastrations-Eugenik ihr unrühmliches Ende.⁶⁸⁹

Neuere medizinische Entwicklungen, nach welchen es möglich ist, den Sexualtrieb per Injektion oder medikamentöser Behandlung zu dämpfen, etablierten die „chemische Kastration“ als geringeren Eingriff gegenüber der chirurgischen, irreversiblen Kastration⁶⁹⁰.

1984 ordnete ein Richter in Michigan eine Injektion von Medroxyprogesterone Acetate (MPA) als Bewährungsaufgabe an⁶⁹¹. Das Berufungsgericht hob dieses Urteil allerdings als eine Verletzung des Bewährungsgesetzes von Michigan wieder auf⁶⁹². Nichtsdestotrotz ermu-

⁶⁸⁴ Z. B. Peters (1993) zur historischen Anwendung von Kastration.

⁶⁸⁵ Berlin (1997) S. 171.

⁶⁸⁶ Im Allgemeinen, aaO; Gelman (1995); Rosati (1994) welche eine philosophische Diskussion über den Versuch einer Entwicklung von freiwilliger hin zu angeordneter medikamentöser Behandlung, aufzeigt; Russell (1997) diskutiert die historische Entwicklung und Debatte über den Gebrauch von chemischer Kastration.

⁶⁸⁷ Vanderzyl (1994) zur Eugenik-Bewegung (Lehre der Erbgesundheit, Rassenreinheit) im frühen 20. Jhd. in den USA, S. 109-113; Zur Eugenik-Bewegung auch: Gottshall (1995).

⁶⁸⁸ Siehe nur: *Skinner v. Oklahoma*, 316 U.S. 535, 536 (1942), in welchem der U.S. Supreme Court ein Gesetz von Oklahoma verwirft, welches die Sterilisation von Rückfalltätern zuließ. Obwohl dieser Fall oft als Grundsatzfall zur Sterilisation zitiert wird, hielt das Gericht Kastration nicht als verfassungsmäßig unzulässige, barbarische Bestrafung. Stattdessen entschied das Gericht, das Gesetz verstieße wegen der dort vorgesehenen Sterilisation von Gewohnheitstätern gegen den Gleichheitsgrundsatz aus dem 14. Zusatz der Verfassung. Der Staat diskriminiere Mittellose gegenüber gewohnheitsmäßigen „White-Collar“-Verbrechern, S. 537. Hingegen haben andere Gerichte chirurgische Kastration als grausame und außergewöhnliche Bestrafung unter dem 8. Verfassungszusatz erachtet. Siehe *State v. Brown*, 326 S.E.2d 410, 412 (S.C. 1985) nachdem chirurgische Kastration Verstümmelung sei und damit eine grausame und außergewöhnliche Bestrafung; *Davis v. Berry*, 216 F. 413, 417 (S.D. Iowa 1914; 242 U.S. 468 (1917) Chirurgische Kastration bedeute Erniedrigung, mentale Folter und Schande und damit Verletzung des 8. Verfassungszusatzes; *Whitten v. State*, 47 Ga. 297, 302 (1872) in dem das Gericht ausführt, der 8. Verfassungszusatz wurde eingefügt, um barbarische Strafen wie „In Ketten legen“, Verteilen und Kastration zu verbieten.

⁶⁸⁹ Russell (1997) aaO, S. 439 f. Die Autorin merkt an, dass das Bewusstsein der Öffentlichkeit über die Experimente an Patienten mit Kastration und Sterilisation von den Nazis eine Abneigung gegenüber derartigen Methoden als Mittel der Sanktionierung von strafbarem Verhalten verursacht hat.

⁶⁹⁰ Baker (1984) Schon 1966 haben Forscher an der Biosexual Psychological Clinic of Johns Hopkins Hospital einige der ersten pharmologische Studien über chemische Kastration in den USA aus der Taufe gehoben. Diese Studien erwiesen sich als Katalysatoren für die wieder aufkommende Gesetzgebung zur chemischen Kastration, siehe Green (1986)

⁶⁹¹ *People v. Gauntlett*, 352 N.W.2d 310, 313 (Mich. Ct. App.), modifiziert, 419 N.W.2d 909 (Mich. 1984), Berufung nach Zurückverweisung, 394 N.W.2d 437 (Mich. Ct. App. 1986); *Gauntlett v. Kelley*, 658 F. Supp. 1483 (W.D. Mich. 1987).

⁶⁹² *Gauntlett*, 352 N.W.2d at 317, das Gericht sah die Anwendung von MPA nicht als eine unter Medizinern sichere und effektive Behandlungsmaßnahme anerkannt.

tigten die medizinischen Studien Kalifornien im Zuge der allgemeinen Verschärfung und Neuverabschiedung von Gesetzen gegenüber Sexualstraftätern in den neunziger Jahren zu der Einführung des ersten Gesetzes im Jahre 1996, welche chemische Kastration für bestimmte Sexualstraftäter erlaubte⁶⁹³. Schon im darauf folgenden Jahr folgten 13 weitere Staaten mit derartigen Gesetzen⁶⁹⁴. Später folgten noch Alabama, Georgia, Iowa, Montana und Wisconsin, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mindestens ein Drittel aller Bundesstaaten Kastrationsgesetze statuiert haben⁶⁹⁵.

2.3.2. Inhalt und Ausmaß

Die Reichweite der Kastrationsgesetze variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat. Überwiegend gemeinsam ist den Gesetzen jedoch, dass sie nicht als Strafe, sondern als Behandlungsmaßnahme fungieren, nach dem Vollzug aufgrund vorzeitiger Entlassung als Bewährungsaufgabe anstatt weiterem Vollzug der Freiheitsstrafe. Zudem wird in der Regel chemische Kastration vorgesehen. Chirurgische Kastration, wenn überhaupt möglich, erfolgt nur auf freiwilliger Basis.

In Kalifornien⁶⁹⁶ wird die Behandlung mit Depo-Provera (Medroxyprogesteron Acetat, MPA) auf richterliche Anordnung nach Strafrestaussatzung zur Bewährung als Auflage angeordnet, wenn das Opfer bei der Sexualstraftat noch keine 13 Jahre alt war. Der Straftatenkatalog umfasst sämtliche sexuellen Handlungen außer solchen, die von Angehörigen begangen wurden (Inzest). Die Kastration kann schon nach der ersten Verurteilung angeordnet werden. Der bedingt Entlassene erhält die Behandlung so lange, bis das Department of Corrections der Vollstreckungskammer glaubhaft macht, dass sie nicht mehr länger angezeigt ist. Der bedingt Entlassene muss über die möglichen Nebenwirkungen der Behandlung aufgeklärt werden.

Das Kastrationsgesetz in Florida autorisiert den Richter, jedem Angeklagten, welcher wegen sexueller Nötigung verurteilt ist, MPA zu verordnen⁶⁹⁷. Wenn der Angeklagte bereits das zweite Mal wegen eines solchen Delikts verurteilt ist, muss der Richter diese Behandlung anordnen⁶⁹⁸. Die Anordnung von MPA-Behandlung ist jedoch auch möglich, wenn ein vom Gericht ernannter medizinischer Experte feststellt, dass der Angeklagte für die wöchentlichen Injektionen geeignet ist. Die Behandlung wird aufgrund eines erneuten Beschlusses abgesetzt, wenn sie medizinisch nicht mehr angezeigt ist⁶⁹⁹. Der Richter muss die Behandlungsdauer bestimmen, welche nach seinem Ermessen sogar lebenslang sein kann⁷⁰⁰. Die Behandlung wird vom Florida Department of Corrections durchgeführt. Die Absetzung der Behandlung bedeutet

⁶⁹³ Gesetz vom 17. Sept. 1996, ch. 596, § 2, 1996 Cal. Stat. 92 (kodifiziert im CAL. PENAL CODE § 645 (West 1997)); siehe auch: Note, Constitutional Law-Due Process and Equal Protection-California Becomes First State to Require Chemical Castration of Certain Sex Offenders, 110 HARV. L. REV. 799, 799 (1997).

⁶⁹⁴ Arizona, Colorado, Florida, Louisiana, Hawaii, Michigan, Mississippi, Missouri, New Jersey, New York, Oregon, Tennessee und Texas, siehe H.R. 8, Reg. Sess. (Ala. 1997); H.R. 2216, 43d Leg., 1st Reg. Sess. (Ariz. 1997); H.R. 1133, 61st Leg., 1st Reg. Sess. (Colo. 1997); FLA. STAT. § 794.0235(1) (a) (1997); LA. REV. STAT. ANN. § 15.538(C) (West 1997); S. 215, 19th Leg. (Haw. 1997); H.R. 4307, 89th Leg., Reg. Sess. (Mich. 1997); S. 2465, Reg. Sess. (Miss. 1997); H.R. 753, 89th Leg., 1st Reg. Gen. Assembly (Mo. 1997); S. 1568, 207th Leg., 1st Ann. Sess. (N.J. 1996); S. 4925, 220th Leg., Ann. Sess. (N.Y. 1997); H.R. 3672, 69th Leg. Assembly (Or. 1997); H.R. 482, 100th Gen. Assembly (Tenn. 1997); H.R. 483, 100th Gen. Assembly (Tenn. 1997); H.R. 585, 100th Gen. Assembly (Tenn. 1997); S. 1152, 100th Gen. Assembly (Tenn. 1997); S. 1153, 100th Gen. Assembly (Tenn. 1997), Texas Senate Bill No. 123 (1997).

⁶⁹⁵ Alabama Mulls Chemical Castration Bill, The Associated Press, March 20, 2000.

⁶⁹⁶ CAL. PENAL CODE § 645 (1996).

⁶⁹⁷ FLA. STAT. § 794.0235(1) (a) (1997).

⁶⁹⁸ FLA. STAT. § 794.0235(1) (b).

⁶⁹⁹ FLA. STAT. § 794.0235(2) (a).

⁷⁰⁰ aaO.

eine Verletzung der Bewährung und eine weitere Straftat (felony 2. Grades)⁷⁰¹. Der Angeklagte kann auch chirurgische Kastration anstelle von chemischer wählen⁷⁰².

Auch in Oregon wird chemische Kastration als Bewährungsaufgabe, aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, zwangsweise vom Department of Corrections angeordnet. Gleichwohl kann die Bewährungs- und Führungsaufsichtsstelle (State Board of Parole and Post-Prison Supervision) auch ohne ärztliche Begutachtung eine Behandlung mit Antiandrogen anordnen⁷⁰³. Die Verweigerung der Kooperation, oder auch die Einnahme von verbotenen Substanzen, wie Stereoiden (Sexualhormonen), welche der Behandlung zuwiderlaufen, bedeuten eine Verletzung der Bewährungsbedingungen und der Führungsaufsicht, die Sanktionen zu Folge haben⁷⁰⁴. Die Behandlung ist für rückfällige Sexualstraftäter vorgesehen, welche Probleme mit der Kontrolle ihres Sexualtriebes haben⁷⁰⁵.

In Texas⁷⁰⁶ ist chirurgische Kastration nur auf Antrag des Gefangenen möglich und darf ausdrücklich nicht von Gerichten zwangsweise verhängt werden. Auch das Bewährungsgremium darf sie nicht als Bewährungsaufgabe verhängen. Sie kommt nur für über 21-jährige in Frage, welche mindestens zweimal wegen schwerer sexueller Nötigung oder Vergewaltigung eines unter 17-jährigen Opfers verurteilt wurden. Auf Antrag wird der Verurteilte von einem Psychiater und Psychologen daraufhin begutachtet, ob er ein „geeigneter Kandidat für die Prozedur“ ist und wird von ihnen beraten. Es soll hierbei auch sichergestellt werden, ob auch nicht in irgendeiner Weise Zwang auf den Antragsteller ausgeübt wurde.

2.3.3. Rechtliche Probleme und juristische Angriffe auf die Kastrations-Gesetze

2.3.3.1. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kastrationsgesetze

Die Kastrationsgesetze sind äußerst umstritten und werden von vielen Autoren aus einer Vielzahl von Gründen für verfassungswidrig gehalten. Angeführt wurde im Wesentlichen, dass in ihnen eine grausame und außergewöhnliche Bestrafung liege. Damit sei der 8. Verfassungszusatz verletzt, welcher eine solche Bestrafung verbietet. Außerdem verletzen sie das Grundrecht auf Privatsphäre, welches Eingriffe in den Körper ohne Zustimmung des Betroffenen und Behinderung des Rechtes auf Fortpflanzung verbiete. Weitere Kritikpunkte sind, dass der Behandlungserfolg fraglich und nicht nachgewiesen sei⁷⁰⁷. Diskutiert wurde auch eine mögliche Verletzung des Doppelbestrafungsverbots (double jeopardy)⁷⁰⁸ und des Rückwirkungsverbot (ex post facto clause)⁷⁰⁹. Vorausgesetzt wird, dass in den Kastrationsgesetzen eine weitere

⁷⁰¹ FLA. STAT. § 794.0235(5) (a)-(b).

⁷⁰² § 794.0235(1) (b).

⁷⁰³ Or. Rev. Stat. 144.631.

⁷⁰⁴ Or. Rev. Stat. 144.625(4) (a)-(b).

⁷⁰⁵ Or. Admin. R. 291-202-0030(1).

⁷⁰⁶ Texas Senate Bill No. 123, 1-3 SECTION 1. Subchapter B, Chapter 501, Government Code, is 1-4 amended by adding Sections 501.061 and 501.062 (May 20, 1997). Im Internet unter (gesehen 07/04): <http://www.capitol.state.tx.us/tlo/75R/billtext/SB00123F.HTM>.

⁷⁰⁷ In den Staaten Michigan, *People v. Gauntlett* 352 N.W.2d 310 (Mich. Ct. App. 1984), modifiziert 419 N.W.2d 909 (Mich. 1984), Berufung nach Zurückverweisung 394 N.W.2d 437 (Mich. Ct. App. 1986); *Gauntlett v. Kelley*, 658 F. Supp. 1483 (W.D. Mich. 1987) und Montana haben die jeweiligen staatlichen Verfassungsgerichte chemische Kastration als eine Bewährungsaufgabe verfassungswidrig gehalten, weil De-po-Provera noch in der Experimentierphase sei, siehe auch: Carpenter (1998).

⁷⁰⁸ Spalding (1998).

⁷⁰⁹ Wong (2001).

Bestrafung liegt. Schließlich ist noch der Gleichheitsgrundsatz (equal protection) diskussionswürdig⁷¹⁰.

2.3.3.2. Fallrecht zu den Kastrationsgesetzen

Einige Autoren und Bürgerrechtsbewegungen haben juristische Angriffe gegen die neuen Kastrationsgesetze wegen Verfassungsrechtverletzungen prophezeit. Gleichwohl ist die Kasuistik der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesen neuen Gesetzen bislang dürftig. Sie hat keine Klarheit über die Verfassungsmäßigkeit geschaffen. Ein Fallrecht zu den neuen Gesetzen scheint sich auch nicht entwickelt zu haben⁷¹¹. Worauf dies zurückzuführen ist kann nur vermutet werden. Als denkbare Erklärung ließe sich anführen, dass die Anwendung der Gesetze in der Praxis recht selten vorkommt⁷¹². Außerdem mag diese Maßnahme als Bewährungsaufgabe zwar eine bittere Pille, jedoch als Alternative zur weiteren Vollziehung der Freiheitsstrafe weithin geduldet sein. Gesetze, welche die Kastration jedoch nicht als Bewährungsaufgabe, sondern als weitere Sanktion nach Vollverbüßung der Freiheitsstrafe vorsehen – ähnlich der Unterbringung von SVPs oder der Registrierung und Warnung der Gemeinde – müssten aller Wahrscheinlichkeit nach mit Anfechtungen aufgrund der Verletzung des Rückwirkungsverbot und des Doppelbestrafungsverbots rechnen.

Anhand früherer Fälle zu den ursprünglichen Kastrationsgesetzen und zu anderer höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es trotzdem möglich, die Verfassungsmäßigkeit der neueren Gesetze anzunehmen. Um eine Einschätzung der Verfassungsmäßigkeit der Kastrationsgesetze anhand dieser Fälle einzuschätzen, ist zunächst eine Unterteilung vorzunehmen. Es können grob vier Stufen von Kastration unterschieden werden: 1. Zwangsweise chirurgische Kastration, 2. Freiwillige chirurgische Kastration, 3. Zwangsweise chemische Kastration, 4. Freiwillige chemische Kastration. Erstere, welche Anfang bis Mitte des 20. Jh. im Zuge der Eugenik-Ideologie praktiziert wurde, ist der schwerwiegendste Eingriff und wurde bereits Mitte des vorigen Jahrhunderts in führenden Fällen vom U.S. Supreme Court als verfassungswidrig erklärt. Höchststrichterliche Entscheidungen zu den drei schwächeren Stufen der Kastration liegen bislang nicht vor. Dennoch werden von Kritikern die oben genannten Verfassungsrechtsverletzungen auch bei diesen Formen der Kastration ins Feld geführt⁷¹³.

2.3.3.2.1. Grausame und außergewöhnliche Bestrafung (Verletzung des 8. Verfassungszusatzes)

Wegen Verletzung des 8. Verfassungszusatzes, der grausame und außergewöhnliche Bestrafung verbietet, wurden die Gesetze, welche eine chirurgische Kastration zwangsweise anzuordnen erlaubten, vom U.S. Supreme Court in mehreren Entscheidungen als verfassungswidrig

⁷¹⁰ Siehe unter Stellungnahme, 2.3.4.

⁷¹¹ Zumindest ergab eine eingehende Recherche keinerlei Ergebnisse.

⁷¹² So soll Texas' Kastrationsgesetz nach einem Jahr seit seinem Inkrafttreten noch nie angewendet worden sein. Stone (1998).

⁷¹³ Spalding (1998); Lombardo (1997). Der Autor argumentiert, dass eine grausame und außergewöhnliche Bestrafung im Sinne des 8. Verfassungszusatzes vorliege, da die chemische Behandlung mit Depo Provera keinen therapeutischen Nutzen habe und medizinisch nicht als akzeptable Behandlungsmethode anerkannt sei. Außerdem seien die Nebenwirkungen so hoch, dass in der Behandlung eine grausame Bestrafung liege.

rig erklärt⁷¹⁴. Schon nach frühester Rechtsprechung waren besonders grausame Hinrichtungsmethoden verboten, wie z. B. Vierteilen, Verbrennen, aber auch Verstümmelungen wie Sterilisation und Kastration⁷¹⁵. Zum Teil wird angenommen, diese Rechtsprechung sei auch auf die zwangsweise angeordnete chemische Kastration anwendbar⁷¹⁶. Dies erscheint zweifelhaft, da mit der chemischen Kastration im Gegensatz zu der irreversiblen chirurgischen Kastration keine Verstümmelung des Körpers verbunden ist und eine dauerhafte, unumkehrbare „Entmannung“ nicht eintritt. Der U.S. Supreme Court meinte, was „grausam und außergewöhnlich“ sei, müsse anhand der „sich entwickelnden Standards von Anstand und Sitte der jeweiligen gesellschaftlichen Normen und

Moralvorstellungen“ skizziert werden⁷¹⁷. In *Furman v. Georgia*⁷¹⁸ hatte das höchste Verfassungsgericht einen 4-Stufen-Test entwickelt, aufgrund dessen bestimmt werden kann, ob eine Bestrafung „grausam und außergewöhnlich“ ist. Kumulativ müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: die Bestrafung ist außergewöhnlich hart, wenn sie mit aller Wahrscheinlichkeit willkürlich ist, wenn sie vom Großteil der gegenwärtigen Bevölkerung im Wesentlichen missbilligt wird und wenn es keinen vernünftigen Grund dafür gibt, weshalb der gesetzgeberische Zweck nicht auch mittels einer weniger harten Strafe erreicht werden kann⁷¹⁹.

Nach den obigen Kriterien stellt die zwangsweise durchgeführte chemische Kastration keine grausame und besonders harte Bestrafung dar, da die, zugegebenermaßen im Einzelfall schwerwiegenden Nebeneffekte der Behandlung, durch deren Abbruch beendet werden können. Außerdem sehen die Gesetze regelmäßig genaue Begutachtungen der Patienten durch fachärztliche Spezialisten vor. Diese sind verpflichtet, genau zu prüfen, ob eine Behandlung unter Abwägung aller Risiken und therapeutischen Vorteile angezeigt erscheint. Man sollte auch bedenken, dass Antiandrogene den Patienten sogar helfen können, sie von ihren psychischen Leiden und Zwängen aufgrund des übersteigerten Sexualtriebes zu befreien. Auch sind die Gesetze nicht willkürlich, da sie dazu bestimmt sind, die Rückfälligkeit von Sexualstraftaten, ausgehend von solchen Tätern mit einem besonders ausgeprägten Sexualtrieb, zu reduzieren. Bei dem kalifornischen Gesetz ist jedoch zu bedenken, dass die Herausnahme von Tätern gegenüber Kindern und die Herausnahme der innerfamiliären Taten sowie solchen im sozialen Nahbereich ohne ersichtlichen Grund, willkürlich erscheint.

Ferner sind die Gesetze durch die Gesellschaft nicht missbilligenswert, da sie vom überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht als schockierend empfunden werden, sondern im Gegenteil, als zu deren Schutz dienend, eher begrüßt werden. Schließlich dürften die Gesetze nicht unverhältnismäßig sein, d. h. ihr gesetzgeberischer Zweck dürfte auch mit anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen nicht weniger gut erreichbar sein. Dies erscheint etwas problematischer, da der Zweck dieser Gesetze, die Senkung der Rückfälligkeit, durchaus auch mit anderen Methoden erreicht werden könnte. So werden teils gute Erfolge bei der therapeutischen Behandlung mit kognitiv-behavioralen Behandlungsprogrammen in Kombination mit Relapse-Prevention gemeldet⁷²⁰. Andererseits sollten die Erfolge bei Behandlung mit Antiandrogenen noch wirkungsvoller sein⁷²¹. Demzufolge ließe sich argumentieren, der Zweck der

⁷¹⁴ Siehe *State v. Brown*, 326 S.E.2d 410, 412 (S.C. 1985) nachdem chirurgische Kastration Verstümmelung sei und damit eine grausame und außergewöhnliche Bestrafung; *Davis v. Berry*, 216 F. 413, 417 (S.D. Iowa 1914; 242 U.S. 468 (1917)), dort führte das Gericht aus, dass chirurgische Kastration Erniedrigung, mentale Folter und Schande und damit Verletzung des 8. Verfassungszusatzes bedeute.

⁷¹⁵ *Whitten v. State*, 47 Ga. 297 (1872).

⁷¹⁶ So nur z. B. Spalding (1998); Wong (2001); Stadler (1998).

⁷¹⁷ *Gregg v. Georgia*, 428 U.S. 153, 172-73 (1976), zitiert *Trop v. Dulles*, 356 U.S. 86, 101 (1958).

⁷¹⁸ *Furman v. Georgia*, 408 U.S. 238 (1972).

⁷¹⁹ aaO, S. 283.

⁷²⁰ Freeman-Longo / Knopp (1992); Mineret al. (1990); Pithers / Cumming (1989) zitiert aus: Pithers (1990); s. o. unter 2. Teil, Kapitel 4.2.1.

⁷²¹ Hall (1995); s. o. unter 2. Teil, Kapitel 4.2.2.

Gesetze lasse sich mit chemischer Kastration am besten erreichen, womit sie verhältnismäßig wären. Jedoch wird auch angeführt, dass diese Behandlung ihre beste Wirkung nur in Kombination mit oben genannten Therapieprogrammen erzielen würde⁷²². Die Gesetze lassen indes ein solches Erfordernis vermissen. Dennoch dürfte in einer Gesamtschau wenig für eine grausame und außergewöhnliche Bestrafung sprechen.

2.3.3.2.2. Recht auf Privatsphäre und Freiheit (Verletzung des 14. Verfassungszusatzes)

2.3.3.2.2.1. Fortpflanzung und Familie

Der U.S. Supreme Court versteht unter dem 14. Verfassungszusatz ein impliziertes Recht auf Privatsphäre. Diese fundamentale Verfassungsgarantie schützt u. a. auch die individuelle Entscheidungsfreiheit bezüglich Kindergebären und Verhütung⁷²³. In *Skinner v. Oklahoma* entschied das Gericht, dass das Recht auf Fortpflanzung eines der fundamentalsten Bürgerrechte und unabdingbar für den Erhalt der Menschheit sei⁷²⁴. Auch in *Paul v. Davis* führte das Gericht aus, dass Gesetze, welche in dieses Recht eingreifen einer erhöhten verfassungsmäßigen Überprüfung bedürfen⁷²⁵. Jedoch sind diese Fälle, entgegen häufig missverständlicher Auslegung⁷²⁶, nicht auf die chemische Kastration anwendbar, da die Zeugungsfähigkeit selbst, trotz Behandlung mit Hormonen wie MPA, erhalten bleibt und die Anwendung, im Gegensatz zur chirurgischen Kastration, reversibel ist⁷²⁷. Lediglich das sexuelle Verlangen wird eingeschränkt. Ein Recht auf sexuelle Lust hat das höchste Verfassungsgericht jedoch nicht eingeräumt.

2.3.3.2.2.2. Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper

Nach gefestigter Rechtssprechung des U.S. Supreme Court steht dem Individuum ein freiheitliches Interesse und ein Recht zu, seine Einwilligung in aufdringliche bzw. aggressive medizinische Behandlungen zu verweigern⁷²⁸. Dies gelte gleichermaßen auch für Strafgefangene, welche als Patienten in eine Heilanstalt eingewiesen sind⁷²⁹. In *Canterbury v. Spence* führte das Gericht aus, dass „jeder volljährige Mensch das Recht hat, selbst zu bestimmen, was mit seinem Körper getan werden soll“⁷³⁰.

Aus dieser Rechtssprechung lässt sich schlussfolgern, dass zumindest für die zwangsweise angeordnete chemische Kastration keine verfassungsrechtliche Grundlage besteht. Dem kann jedoch entgegnet werden, dass auch der U.S. Supreme Court in gefestigter Judikatur entschie-

⁷²² aaO.

⁷²³ Zum Recht auf Fortpflanzung: *Carey v. Population Serv. Int'l*, 431 U.S. 678, 684-85 (1978); zur Verhütung: *Eisenstadt v. Baird*, 405 U.S. 438, 453-54 (1972); Allgemein zur körperlichen Entscheidungsfreiheit mitunter auch Fortpflanzungsrecht: *Roe v. Wade*, 410 U.S. 179, 211-13 (1973).

⁷²⁴ *Skinner v. Oklahoma*, 316 U.S. 535, (1942), dort auf S. 541.

⁷²⁵ *Paul v. Davis*, 424 U.S. 693 (1976), dort auf S. 713.

⁷²⁶ Spalding (1998).

⁷²⁷ So auch Icenogle (1994).

⁷²⁸ *Cruzan v. Missouri Dep't of Health*, 497 U.S. 261, 277 (1990); *Thor v. Superior Court*, 855 P.2d 375, 383 (Cal. 1993); *Singletary v. Costello*, 665 So. 2d 1099, 1104 (Fla. 4th DCA 1996).

⁷²⁹ *Washington v. Harper*, 494 U.S. 210, 227 (1990); *Mills v. Rogers*, 457 U.S. 291, 299 n.16 (1982) *Vitek v. Jones*, 445 U.S. 480, 493-94 (1980); *Rogers v. Okin*, 634 F.2d 650, 653 (1st Cir. 1980); *Runnels v. Rosendale*, 499 F.2d 733, 735 (9th Cir. 1974); *Singletary v. Costello*, 665 So. 2d 1099, 1104 (Fla. 4th DCA 1996); *In re K.K.B.*, 609 P.2d 747, 751 (Okla. 1980).

⁷³⁰ *Canterbury v. Spence*, 464 F.2d 772 (D.C. Cir. 1972), dort auf S. 780.

den hat, dass im Einzelfall das Interesse des Individuums bei der Abwägung, ob es einen schwerwiegenden Eingriff dulden muss, hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurückzustehen hat, insbesondere dann, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist⁷³¹. Demzufolge lässt sich argumentieren, dass zwangsweise verordnete chemische Kastration verfassungsrechtlich vertretbar ist. Für die freiwillige Behandlung muss dies erst recht gelten. Problematisch ist indessen das Merkmal „Freiwilligkeit“⁷³². Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Täter eine Kastration z. B. im Rahmen eines plea bargain (ausgehandelte Strafmilderung oder – aufhebung) angeboten wird und ihm dafür Haftzeitverkürzung in Aussicht gestellt wird. Aber auch, wenn der Gefangene bedingt mit der Auflage entlassen wird, sich einer MPA-Behandlung zu unterziehen, kann das Merkmal „Freiwilligkeit“ problematisch sein. Viele sehen darin Zwang, mit der Begründung, dem Betroffenen bliebe ja gar nichts anderes übrig, als sich dem Angebot bzw. der Auflage zu beugen, da ihm bei Nichtbefolgung die Fortdauer der Freiheitsstrafe drohe. Dem muss jedoch entgegengehalten werden, dass es einen großen Unterschied macht, ob jemand aus zwei, wenn auch beiderseits unangenehme Optionen wählen kann und damit um die Kastration herumkommen kann, oder ob er überhaupt keine Entscheidungsfreiheit hat. Solange jemandem aber die Möglichkeit eingeräumt wird, eine ohnehin auf ihn zukommende und festgesetzte Folge abzuwenden, kann nicht von Zwang die Rede sein⁷³³.

Zu berücksichtigen ist jedoch, ob der Betroffene die erforderliche Reife und Weitsicht hat, um die Folgen und die Tragweite einer solchen Behandlung, insbesondere dann, wenn sie wie die chirurgische Kastration unumkehrbar ist, zu erkennen und einzuschätzen. Die Anforderungen an die Willensfreiheit müssen daher besonders hoch sein, um das Merkmal „Zwang“ ausschließen zu können. Darunter gehört eine umfassende Aufklärung, eine ausreichend lange Bedenkzeit und evtl. sogar eine Widerrufsmöglichkeit trotz angeordneter Maßnahme, wie es z.B. im deutschen Kastrationsgesetz geregelt ist⁷³⁴. Außerdem müsste ein Mindestalter festgesetzt sein, von dem an die Willensfähigkeit wenigstens vermutet werden kann⁷³⁵. Dennoch wurde im Fall *Baylor v. Tennessee* die Klage eines 16-jährigen Vergewaltigers gegen die Rechtmäßigkeit einer plea bargain abgewiesen⁷³⁶.

Alles in allem und auch unter Berücksichtigung der letztgenannten Rechtsprechung kann davon ausgegangen werden, dass ein hohes Gericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken mit „right on privacy“ bei der Anordnung von chemischer Kastration haben wird.

⁷³¹ Siehe *Washington v. Harper*, 494 U.S., dort auf S. 223, welche *Turner v. Safley*, 482 U.S. 78, 79 (1987) zitiert.

⁷³² Carpenter (1998) verneint Freiwilligkeit, da sie trotz Wahlmöglichkeit einem Zwang gleichkäme.

⁷³³ So auch Hicks (1993), welcher kein Problem mit der Freiwilligkeit sieht, wenn chemische Kastration im Gegenzug zur Freiheitsgewährung angeboten wird. Kastration könne sogar humaner sein, als eine lange Inhaftierung. Hicks (1993). "Castration of Sexual Offenders: Legal and Ethical Issues." *Journal of Legal Medicine* 14 (December): 641-667. Auch Fitzgerald (1990) S. 22 argumentiert, der Gefangene könne eine rationale Entscheidung darüber treffen, ob er sich einer Behandlung unterzieht oder weiterhin im Gefängnis bleibt.

⁷³⁴ Nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I. S. 1143) kann der Betroffene auch nach Stattgeben des Antrages auf Kastration seinen Antrag noch widerrufen. Näheres unter Teil 1, 4.3.1.

⁷³⁵ aaO, das Mindestalter beträgt beim Gesetz über die freiwillige Kastration ... 25 Jahre.

⁷³⁶ Jeweils das District Court, als auch das Court of Appeals haben die Klage abgewiesen und die Vereinbarung über die chirurgische Kastration anstatt Gefängnisstrafe als zulässig bestätigt. Dies ergibt sich aus einer Klageschrift der Rechtsanwältin Laura I. Bauer des Klägers Steven Baylor an das U.S. Supreme Court im Jahre 2000. Eine Entscheidung des Supreme Court zur Sache blieb aus unbekanntem Gründen unveröffentlicht. Die Klageschrift im Internet unter (gesehen 07/04): http://www.rhodes.edu/public/2_0-Academics/2_1_5-politicalscience/pdfs/BriefforConstitutionalLaw_LauraBauer.pdf.

2.3.4. Stellungnahme

Viele Kritiker halten jedoch, entgegen der hier ausgeführten Schlussfolgerungen, die neuen Kastrationsgesetze für verfassungswidrig. Mag man zwar in den z. T. recht schwerwiegenden Nebeneffekten dieser Art von Behandlung eine grausame und außergewöhnliche Bestrafung sehen können, so fragt sich aber mit Blick auf das Leid, was jene unbehandelten Täter unschuldigen Kindern antun, was denn nun wirklich mehr „grausam und außergewöhnlich hart“ ist. Bei der ganzen Diskussion um die Kastrationsgesetze geraten die Belange der Opfer leicht in Vergessenheit. Immerhin sind die positiven Effekte bei Senkung der Rückfälligkeit durch eine Vielzahl von Studien gut belegt. Auch ist nachgewiesen, dass die medikamentöse Behandlung, trotz anders lautenden Gerüchten, dazu geeignet ist, auch im Ganzen aggressive Verhaltensweisen im Täter zu dämpfen nicht nur den Sexualtrieb⁷³⁷. Gleichwohl sind die Kastrationsgesetze teilweise nicht ganz durchdacht und mit juristischen Mängeln behaftet, welche Einfallstore für juristische Angriffe bieten. So lässt sich bspw. gegen das kalifornische Kastrationsgesetz mit gutem Grund die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, statuiert im 14. Zusatz der Verfassung⁷³⁸, vertreten. Schon in *Skinner v. Oklohoma*⁷³⁹ hob der Supreme Court ein Kastrationsgesetz auf, welches Diebe anders als Unterschlagungstäter behandelte, beides Täter, welche im Grunde dasselbe Delikt begehen. Verschont von dem Gesetz wurden „Weiße-Kragen-Täter“ zugunsten von mittellosen Tagedieben⁷⁴⁰.

Auf eine ähnliche nicht nachvollziehbare Unterscheidung trifft man beim kalifornischen Kastrationsgesetz, welches sowohl Inzesttäter, als auch Täter mit häufig wiederholten Begehungswegen gegenüber einem Kind, welches im selben Haus wohnt oder zu dem der Täter wiederholten Zugang hat, von der Kastration ausnimmt⁷⁴¹. Offenbar wollte man mit dem Gesetz nicht die Kindesmissbraucher im familiären Nahbereich treffen. Jedoch werden damit Täter, welche das Kind kennen oder bei denen es zur Familie gehört, anders behandelt als Täter mit Missbrauch gegenüber fremden Opfern. Ein sachlich gerechtfertigter Unterschied zwischen diesen Tätertypen ist hingegen nicht erkennbar. Indessen tritt sexueller Kindesmissbrauch häufiger im sozialen Nahbereich auf und ist für das Opfer sogar noch schlimmer, weil es zu dem Peiniger eine Beziehung hat. Vergleichbar mit dem Fall *Skinner v. Oklahoma* wurden hier ohne sachlichen Grund zwei gleichartige Täter unterschiedlich behandelt.

2.3.5. Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen in Deutschland

In Deutschland hat die freiwillige chirurgische Kastration eine gesetzliche Grundlage im Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969⁷⁴². Eine chemische Kastration ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, wird gleichwohl in der Praxis auf freiwilliger Basis angewandt. Als einziges Medikament, mit dem sich das Hormon Testosteron fast auf Kastrationsniveau absenken lässt, ist in Deutschland Androcur zugelassen. Es soll gegenüber den amerikanischen Medikamenten nicht so erhebliche Nebenwirkungen beinhalten⁷⁴³. Selbstverständlich kann die chemische Kastration nicht mit Zwang angeord-

⁷³⁷ McSpadden (o. Jhg.) beruft sich auf zwei Studien aus Tschechoslowakien und Dänemark, dass keiner der jeweils 3 von 84 bzw. 2,5 % von 900 rückfälligen Straftäter einen aggressiven Charakter.

⁷³⁸ Der Supreme Court führte in *City of Cleburne v. Cleburne Living Center*, U.S. 432 (1985), S. 439, der Gleichheitsgrundsatz sei “essentially a direction that all persons similarly situated should be treated alike”.

⁷³⁹ 316 U.S. at 535.

⁷⁴⁰ aaO, S. 537.

⁷⁴¹ CAL. PEN. CODE § 285 (1996); CAL. PEN. CODE § 288.5(a) (1996).

⁷⁴² BGBl. I, S. 1143. Siehe Näheres oben unter Teil 1, Kapitel 4.3.1.

⁷⁴³ Uni Ulm Intern (1997) Chemie ohne Psychotherapie - ein Kunstfehler; Über Sexualstraf Täter und ihre Prognose, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.uni-ulm.de/uui/1997/int0197.htm>.

net werden, da dies § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB verbietet. Die chirurgische Kastration hat seit ihrer Einführung im Jahre 1969 viel an Bedeutung verloren und wird kaum mehr beantragt⁷⁴⁴. Trotz ihrer geringen Bedeutung in der Praxis liegen zahlreiche empirische Untersuchungen über die Wirksamkeit und Begleitwirkungen der chirurgischen Kastration vor, wohingegen die Wirkungen von Androcur bislang kaum erforscht wurden⁷⁴⁵. Untersuchungen zu dieser Behandlungsmethode wären aber vonnöten. Als begleitende Maßnahme zu therapeutischer Behandlung sollte diese Methode nicht außer Acht gelassen werden⁷⁴⁶.

2.4. Lebenslange Führungsaufsicht (lifetime supervision)

2.4.1. Geschichte und Hintergrund

In manchen Bundesstaaten ist für Sexualstraftäter lebenslange Führungsaufsicht vorgesehen (lifetime supervision oder auch lifetime parole genannt). Danach soll es möglich sein, bestimmte Sexualstraftäter nach Entlassung aus dem Vollzug notfalls bis ans Lebensende der Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden zu unterstellen. Staaten, in denen lebenslange Führungsaufsicht für Sexualstraftäter möglich ist, sind Arizona, Colorado, Nevada, New Hampshire, Rhode Island, Utah, Wisconsin, Kalifornien, New Jersey⁷⁴⁷ und neuerdings auch Illinois, welches das umfassendste Gesetz zur lebenslangen Führungsaufsicht bereithalten soll⁷⁴⁸.

2.4.2. Inhalt und Ausmaß

Üblicherweise beinhaltet lifetime supervision ähnliche Überwachungsmaßnahmen, wie bei solchen Tätern, deren Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Überwachte muss in regelmäßigen Abständen einem Bewährungshelfer (parole officer) Bericht erstatten und ihn über Jobwechsel, Umzug, Auslandsreisen und sämtliche beschränkte Aktivitäten informieren. Typischerweise ist es dem Überwachten nicht erlaubt, seinen Wohnsitz ohne Zustimmung des Bewährungshelfers außerhalb des Bundesstaates zu verlegen und dies ist nur dann möglich, wenn der Staat, in den er hinziehen will, bereit ist, die lebenslange Führungsaufsicht fortzusetzen⁷⁴⁹.

Auflagen und Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht sind am Beispiel des neuen Sexual offender lifetime supervision laws in Illinois unter anderem Ausgangssperren, Verbot des Umgangs mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Medien, täglicher Kontakt mit dem Aufsichtsbeamten, Heim- und Arbeitsplatzbesuche des Aufsichtsführenden beim Straftäter, Überwachung des Alkohol- und Drogenkonsums, Behandlungsempfehlungen, ggf. Be-

⁷⁴⁴ Näheres zum Kastrationsgesetz siehe oben, unter Teil 1, Kapitel 4.3.1.

⁷⁴⁵ Uni Ulm Intern (1997) aaO.

⁷⁴⁶ Leygraf empfiehlt auch die Behandlung mit Androcur nur in Verbindung mit Psychotherapie und betrachtet eine isolierte Androcur-Behandlung als „Kunstfehler“, Uni Ulm Intern (1997) aaO.

⁷⁴⁷ Nach Aussage des kalifornischen Senators Ross Johnson, Artikel im Internet: Johnson Bill Would Place Molesters On Lifetime Parole, 28.1.00 unter:

⁷⁴⁸ Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft des Staates Illinois vom 4.03.2003: Madigan to propose lifetime supervision of sex offenders, im Internet (gesehen 07/04): http://www.ag.state.il.us/pressroom/2003_03/030403.html.

⁷⁴⁹ Krivacska (2001).

handlungseinweisungen und –Überwachung, psychologische Betreuung der Opfer und Überwachung der Opferentschädigung⁷⁵⁰.

Lebenslange Führungsaufsicht ist jedoch nicht der Regelfall. Die Führungsaufsicht wird so lange aufrechterhalten, bis der Täter zeigt, dass er erfolgreiche Fortschritte bei der Behandlung und Therapie gemacht hat und keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr darstellt. Wenn sich erweist, dass sein Risiko für die Allgemeinheit nur geringer ist, dann kann das Prisoner Review Board (ungef. Strafvollstreckungskammer) auf Gesuch des Bewährungshelfers oder Beaufsichtigenden die Auflagen lockern⁷⁵¹. Zunächst hängt die Dauer der Führungsaufsicht ab von der Schwere des Deliktes. In Illinois beträgt die Dauer regelmäßig das Dreifache der Gefängnisstrafe. Aber auch bei Kapitalverbrechen, wie „first degree murder“, überprüft das Prisoner Review Board nach 20 Jahren im Rahmen einer Anhörung, ob der unter Aufsicht stehende auch ohne Behandlung und Aufsicht noch eine erhöhte Bedrohung für die Allgemeinheit darstellt. Zu dieser Frage soll der Bewährungshelfer Empfehlungen machen. Falls der Täter nicht aus der Aufsicht entlassen wird, erfolgt in Abständen von 3 Jahren eine solche Überprüfung⁷⁵².

2.4.3. Kritik gegenüber Lifetime Supervision

Gegen die Verhängung von lebenslanger Führungsaufsicht wird hauptsächlich das enorme Kostenvolumen ins Feld geführt. Kritiker halten diese Maßnahme nicht für so effizient, als dass sie die hohen Kosten rechtfertigt. Kritisiert wird auch, dass die Führungsaufsicht für sämtliche Sexualstraftäter verhängt werden kann und die Gesetze den Richtern einen breiten Ermessenspielraum gewähren. Dies wird aufgrund der allgemeinen harschen Kriminalpolitik gegenüber Sexualstraftäter als juristisch bedenklich und im Einzelfall als völlig unangemessen bezeichnet⁷⁵³.

⁷⁵⁰ Illinois House Bill 3555, LRB093 03902 RLC 03937 b, im Internet (gesehen 07/04): http://www.nac.oshkosh.net/Legislative_Bill_Texts/2003/IL_2003_HB_3555/il_2003_hb_3555.html.

⁷⁵¹ Illinois House Bill 3555, LRB093 03902 RLC 03937 b, aaO.

⁷⁵² aaO.

⁷⁵³ Scott/Watt (o. Jhg.).

3. TEIL:

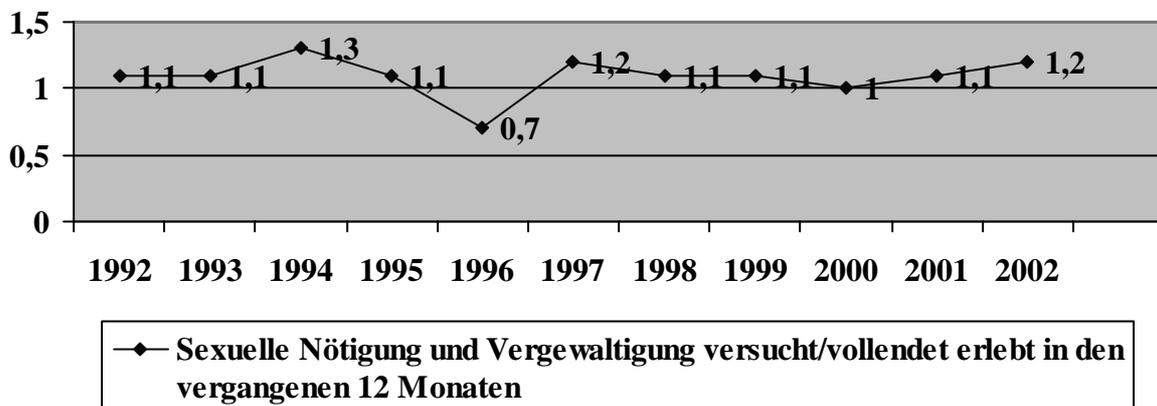
SEXUALSTRAFTÄTERBEHANDLUNG IN DEN NIEDERLANDEN

1. Kapitel: Sexuelle Gewalt im Wandel der Zeit, Strafanspruch der Gesellschaft

1. Sexualdelinquenz im Gesamtbild der Kriminalität

Die Kriminalitätsbelastung in den Niederlanden wird leider nicht so transparent und umfangreich dargestellt, wie dies in Deutschland und den USA der Fall ist. Die einzige offizielle Datenquelle ist das „Centraal Bureau voor de Statistiek“ (Zentrales Statistikamt; CBS)⁷⁵⁴. Öffentlich und kostenfrei zugänglich sind lediglich Rohdaten zur Viktimisierungsrate⁷⁵⁵. Nach einer von der CBS durchgeführten Befragung von jährlich, zunächst 3.949 und heute 10.326 über 15-jährigen Frauen und Männern⁷⁵⁶, wurden in den jeweils letzten 12 Monaten vor der Befragung 0,7 bis 1,3 % der Bevölkerung Opfer einer wenigstens versuchten sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung.

Abbildung 17: Viktimisierungsrate Sexualdelikte in den Niederlanden gegenüber Frauen



Quelle: CBS Statline⁷⁵⁷

⁷⁵⁴ Weitere Daten werden für kriminologische Forschungszwecke zwar auch, jedoch nur kostenpflichtig, zur Verfügung gestellt. Die Kosten sind für die Universitäten sehr hoch. Darüber hinaus sind die Bedingungen auf dem Gebiet des Datenschutzes sehr hoch, womit die Rohdaten praktisch nur für das CBS und das Justizministerium zur Verfügung stehen, Kommer (1992), S. 13.

⁷⁵⁵ Befragt wurden Frauen ab 15 bis 79 Jahren. Die Viktimisierungsrate ist der prozentuale Anteil der Opfer von der Gesamtbevölkerung.

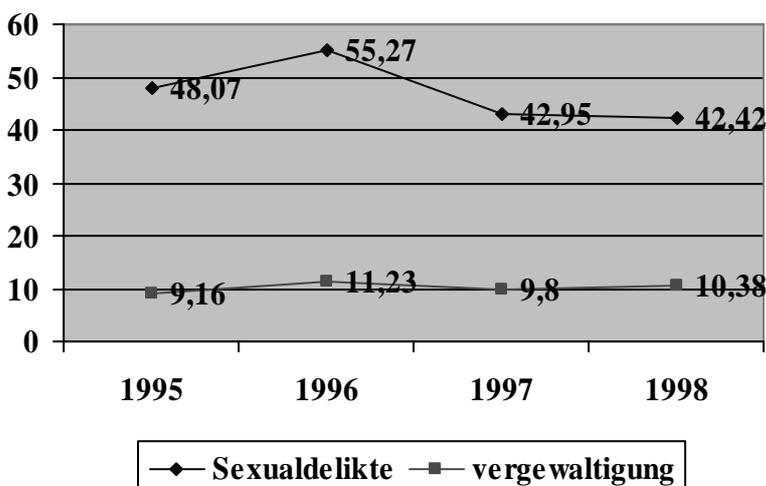
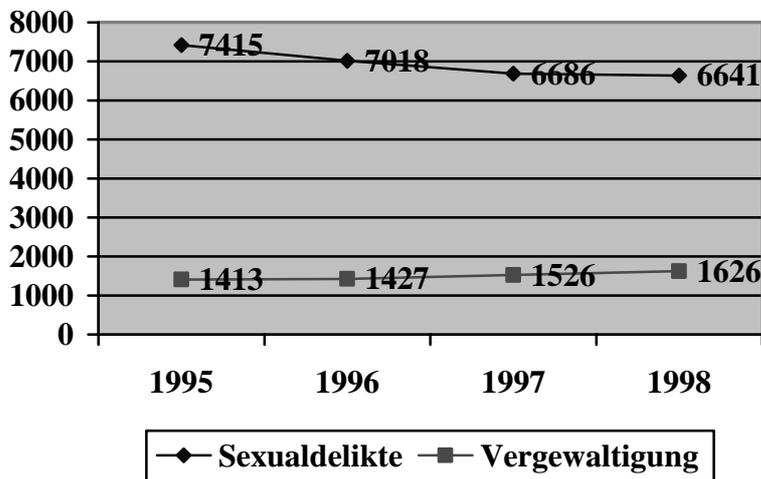
⁷⁵⁶ Bis 1996 wurden nur Frauen befragt.

⁷⁵⁷ Im Internet (gesehen 07/04): <http://www.cbs.nl/en/publications/articles/general/statistical-yearbook/a-3-2004.pdf>.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch eine internationale Vergleichsstudie, welcher von Van Dijk und Mayhew und dem Justizministerium der Niederlande (1992) durchgeführt wurde, wonach innerhalb eines Jahres lediglich 0,9 % von etwa 1000 befragten Frauen Opfer eines Sexualdeliktes wurden, hingegen in Deutschland 1,5 % und den USA 1,4 %⁷⁵⁸. Dies lässt den Schluss zu, dass die Kriminalitätsbelastung in den Niederlanden im Bereich der Sexualdelikte im internationalen Vergleich niedriger ist.

Auf die polizeiliche Erfassung und nicht auf Opferbefragungen stützt sich eine von Interpol herausgegebene internationale Statistik. Ähnlich der deutschen PKS und der Häufigkeitszahl wurden erfasste Straftaten absolut und pro 100.000 Einwohner ermittelt. Zwischen 1995 und 1998 ergab sich danach folgendes Bild:

Abbildung 18: Polizeilich erfasste Sexualstraftaten in den Niederlanden absolut und pro 100.000 Einwohner



Quelle: Interpol

⁷⁵⁸ Van Dijk / Mayhew (1992) zitiert von: Frenken et al. (1999) S. 349, 351.

Im Vergleich zu Deutschland liegt die Häufigkeitszahl bei Vergewaltigung im vergleichbaren Zeitraum etwas höher (in Deutschland zwischen 7,6 und 9,6 Vergewaltigungen pro 100.000 Einwohner in den Jahren 1995 bis 1998). Nach dieser Erfassung wird die eben aufgezeigte Vermutung, Sexualstraftaten würden in den Niederlanden, gemessen an Deutschland, weniger häufig verübt, entkräftet. Im Gegensatz zu Deutschland und zu den USA fällt auf, dass die Kriminalitätsbelastung gleichmäßig verläuft und keine Sprünge in den neunziger Jahren, wie in den anderen Ländern, erkennbar sind. Dies mag damit zusammenhängen, dass in den Niederlanden keine spektakulären Sexualverbrechen in jener Zeit in den Medien Aufmerksamkeit erregt haben. Die Rolle der Medien auf das Anzeigeverhalten wurde an anderer Stelle eingehend diskutiert. Der Befund, dass in den Niederlanden keine signifikanten Sprünge in der Statistik vorkommen untermauert die Vermutung, dass tatsächlich dort nicht mehr Sexualstraftaten als in Deutschland und in den USA vorkamen, wenngleich die Statistiken dies erkennen lassen wollen.

Aus früheren Statistiken geht hervor, dass starke Zuwächse bei sexuellem Kindesmissbrauch und Vergewaltigung vor allem in den 19achtziger Jahren zu verzeichnen sind. So soll nach Auskunft der CBS der sexuelle Missbrauch zwischen 1980 und 1988 um 83 %, die Anzahl von Vergewaltigungen zwischen 1980 und 1994 um 71 % zugenommen haben⁷⁵⁹. Jedoch sollte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass schwere Gewaltdelikte im selben Zeitraum um 82 % zunahm⁷⁶⁰. Dies deutet auf eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber schwerwiegenden Straftaten hin. Denkbar ist auch eine verbesserte Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden. Der enorme Anstieg der Kriminalität in den Achtzigern und die darauf folgende Stagnation in den neunziger Jahren lässt sich indessen schwerlich als tatsächlicher Anstieg interpretieren. Für die beiden erstgenannten Erklärungsmodelle spricht die seit den 19achtziger Jahren aufkommende restriktivere Kriminalpolitik in den Niederlanden. Dem Sensibilisierungsprozess wurde hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs auch durch die Frauen- und Kinderschutzbewegungen Auftrieb gegeben.

Wie auch die deutschen und amerikanischen Dunkelfelduntersuchungen gezeigt haben, kommen die niederländischen Opferbefragungen zu dem Ergebnis, dass das Dunkelfeld bei Sexualdelikten besonders hoch und das Anzeigeverhalten sehr zurückhaltend ist. Nach von *Frenken et al.* zitierten Studien erlebten 16 % der unter 16-Jährigen sexuellen Missbrauch durch einen Verwandten und 24 % durch Nichtverwandte⁷⁶¹.

2. Überblick über die im niederländischen Recht geregelten Straftatbestände zum Sexualstrafrecht⁷⁶²

Die Straftatbestände der Sexualdelikte in den Niederlanden ähneln in beträchtlicher Weise denjenigen Sexualstraftatbeständen im deutschen StGB. Pönalisiert werden neben Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuellem Kindesmissbrauch auch andere Missbrauchsfälle wie diejenigen gegenüber Personen, die mit dem Täter in einem persönlichen Abhängigkeitsver-

⁷⁵⁹ Frenken et al. (1999), S. 352.

⁷⁶⁰ aaO.

⁷⁶¹ Dabei waren von den Nichtverwandten den Opfern in 77 % der Fälle die Täter bekannt. Draijer (1988); Langeland et al. (1990) zitiert von Frenken et al. (1999), S. 350.

⁷⁶² Nach einer Übersicht über die niederländischen Sexualdelikte im Internet unter: <http://www.interpol.int/default.asp>.

hältnis stehen. Bereits seit 1972 wurde die Strafbarkeit von Geschlechtsverkehr zwischen Homosexuellen endgültig abgeschafft⁷⁶³. Seit 1991 sind die Tatbestände geschlechtsneutral formuliert und sämtliche Formen von Eindringen in Körperöffnungen vom Vergewaltigungstatbestand umfasst⁷⁶⁴.

Vergewaltigung⁷⁶⁵, Art. 242 Wetboek van Strafrecht⁷⁶⁶

„Eine Person, welche durch Gewalt oder eine andere Handlung oder Bedrohung mit Gewalt oder mit Bedrohung eine Person zu einer Handlung zwingt, um sie für Handlungen gefügig zu machen, welche sexuelles Eindringen in den Körper umfassen, macht sich wegen Vergewaltigung strafbar und wird zu einer Gefängnisstrafe⁷⁶⁷ von nicht mehr als 12 Jahren oder mit Geldstrafe der fünften Kategorie⁷⁶⁸ bestraft.“

Sexueller Kindesmissbrauch, Art. 244 Wetboek van Strafrecht

„Eine Person, welche mit einer Person unter 12 Jahren Handlungen vornimmt, welche sexuelles Eindringen in den Körper umfassen, wird zu einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als 12 Jahren oder mit Geldstrafe der fünften Kategorie bestraft.“

Sexuelle Nötigung, Art. 246 Wetboek van Strafrecht

„Eine Person, welche durch Gewalt oder eine andere Handlung oder Bedrohung mit Gewalt oder mit Bedrohung eine Person zu einer Handlung zwingt, um an ihr unsittliche Handlungen vorzunehmen oder sie für solche Handlungen gefügig zu machen, macht sich wegen unsittlichen Übergriffes strafbar und wird zu einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als 8 Jahren oder mit Geldstrafe der fünften Kategorie bestraft.“

⁷⁶³ Art. 248 bis Wetboek van Strafrecht stellte homosexuelle Kontakte mit Minderjährigen unter Strafe. Mit Abschaffung dieses Artikels verschwand jeglicher Hinweis auf Homosexualität aus dem Wetboek von Strafrecht mit Ausnahme der seit 1991 neu eingeführten Strafbarkeit von Diskriminierung Homosexueller, Havemann (1992) S. 147.

⁷⁶⁴ Havemann (1992) S. 150.

⁷⁶⁵ Die Überschriften „Vergewaltigung, Sexueller Kindesmissbrauch, etc.“ wurden vom Autor angeführt und entsprechen nicht den niederländischen.

⁷⁶⁶ Wetboek van Strafrecht ist das niederländische Strafgesetzbuch.

⁷⁶⁷ Die zeitige Gefängnisstrafe kann in Holland ab einem Tag bis zu 15 Jahren verhängt werden, Art. 10 Wetboek von Strafrecht.

⁷⁶⁸ Holland kennt das dt. Tagessatzsystem nicht. Stattdessen werden die Geldstrafen in sechs Kategorien mit einer maximalen Geldstrafe bei der 6. Kategorie von 450.000 EUR eingeteilt, Art. 23 Wetboek von Strafrecht. Die Mindestgeldstrafe beträgt 2 EUR. Seit dem Vermögenssanktionengesetz vom 31.3.1983 ist die Geldstrafe allgemein auch anstatt der Gefängnisstrafe anwendbar, was soviel bedeutet, dass man wegen Mord rein theoretisch lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt werden kann, Tak (2003); in der deutschsprachigen Literatur: Sagel-Grande (1989).

Weiter stehen insbesondere folgende Begehungsweisen unter Strafe:

- Verführung Minderjähriger, Art. 245: Bis zu 8 Jahre Haft wird (einvernehmlicher) Geschlechtsverkehr an 12 bis 16-jährigen bestraft.
- Sexuelle Handlungen an oder mit Bewusstlosen, Geisteskranken und unter 16-jährigen, welche nicht in der Lage sind, ihren Willen zu den unsittlichen Handlungen zu äußern, Art. 247, bis zu 6 Jahre Haft. Entspricht weitgehend dem dt. § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen).
- Art. 248 beinhaltet die Qualifikationen zu Art. 243 und 245 bis 247 bei ernsthaften körperlichen Schäden (bis 12 Jahre Haft) und Tod bei 242 bis 247, bis 15 Jahre Haft.
- Inzest und Sexuelle Handlungen an Stiefkindern, Adoptivkindern, Mündeln und Pflegekindern, Art. 249, bis zu 6 Jahre Haft. Entsprechend anwendbar ist diese Vorschrift auch auf Beamte gegenüber ihnen Unterstellten sowie auf Direktoren, Ärzte, Beamte oder Angestellte in einem Gefängnis, einer Behörde, einer staatlichen Einrichtung der Wohlfahrt und Pflege von Kindern, eines Waisenhauses u. ä. gegenüber dort behandelten oder lebenden Schutzbefohlenen. Diese Vorschrift deckt sich weitgehend mit den §§ 174 bis 174c StGB.

3. Sexualdelinquenz als soziales Problem in einer sich verändernden Gesellschaft

Die Niederländer gelten gemeinhin als ein sehr tolerantes Volk⁷⁶⁹. Im selben Maße haftet den Niederlanden das Image an, milde zu bestrafen⁷⁷⁰. Dieser Befund ist nicht von der Hand zu weisen. Wenn man die Strafandrohungen⁷⁷¹ und auch die Strafvollzugsanstalten⁷⁷² mit denen anderer westlicher Länder vergleicht, so fällt auf, dass das Strafrecht vergleichsweise zurückhaltend ist und der Therapie- bzw. Besserungsgedanke weit im Vordergrund steht. Wenngleich in der vorliegenden rechtsvergleichenden Studie die Recherchemöglichkeiten im Vergleich zu den USA begrenzter sind⁷⁷³, so lohnt sich der Blick auf dieses Land mit seinen eher unkonventionellen und eigenständigen Wegen bei der Behandlung von Sexualstraftätern allemal, da sie, auf den ersten Blick gesehen, im Gegensatz zur amerikanischen Kriminalpolitik stehen. So haben *Tak* und *van Kalmthout* (1998) herausgefunden, dass im Jahre 1997 die Ge-

⁷⁶⁹ Der niederländische Rechtsprofessor Roelof Haveman hat 1992 seinen Eindruck vom Image seines Volkes wie folgt beschrieben: „Manchmal bekomme ich den Eindruck, dass die Niederländer gesehen werden als das Land, wo alles erlaubt ist, was Gott verboten hat. Die Niederlande haben einen schlechten Ruf, so kommt es mir jedenfalls vor....Erwachsene, die mit Kindern Sex treiben, sind an der Tagesordnung; schlimmer noch: man macht Kinderpornos davon, die über die ganze Welt verteilt werden. Jedermann, homo- und heterosexuell treibt es mit allen und jedem, und wenn eine Frau versehentlich schwanger werden sollte, kann sie straflos eine Abtreibung vornehmen lassen. Und sollte man trotzdem die Grenze des Strafbaren überschreiten und danach strafrechtlich verfolgt werden, was sowieso kaum vorstellbar ist, dann bekommt man mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 zu eins eine lächerlich milde Strafe.“ Haveman (1992) S. 148.

⁷⁷⁰ Zu den milden Strafen in den 19siebziger Jahren: *Tak* (2003) S. 11.

⁷⁷¹ Von kurzen Strafen wurde vor allem früher stark Gebrauch gemacht. Während 1970 die durchschnittliche Verweildauer in den Gefängnissen 1,94 Monate betrug, erreichte sie 30 Jahre später einen Durchschnitt von 7,38 Monaten, *Tak* (2003) S. 11 f.

⁷⁷² In seiner großen Gefängnisreform setzte sich Holland das Ziel, für jeden Gefangenen eine Zelle bereitzuhalten, *Tak* (2003) S. 12.

⁷⁷³ Dies ist zunächst auf die weit geringere Größe des Landes, aber auch der finanziellen Mittel und eher begrenzten Forschungsmöglichkeiten zurückzuführen.

fängnispopulation in den US-amerikanischen Gefängnissen mit 648 Insassen pro 100.000 Einwohner achtmal (!) höher liegt, als die holländische mit nur 78 Gefangenen pro 100.000 Einwohner⁷⁷⁴. Jedoch stieg die Gefängnispopulation in den Niederlanden, bevor sie auf dieses immer noch als vergleichsweise niedrige Niveau kam, in der Vergangenheit stark an. 1970 waren es nur 20 Insassen pro 100.000 Einwohner; jetzt (2003) sind es um die 90⁷⁷⁵. Sie verzeichnete mitunter die stärksten Zuwächse weltweit⁷⁷⁶. Dies ist auf eine Verlängerung der Gefängnisstrafen und auf einen Anstieg an Verhängung solcher bei der Verurteilung zurückzuführen. Die Einstellungen unter Staatsanwälten und Richtern wurden außerdem restriktiver⁷⁷⁷. Auch in Holland ist daher ein Trend von einem sehr liberalen und zurückhaltenden Gebrauch des Strafrechts in Richtung einer verschärften Kriminalpolitik zu erkennen, welcher gleichwohl im internationalen Vergleich immer noch als moderat anzusehen ist. Dafür spricht auch die Tatsache, dass sich trotz eines fünffachen Anstiegs der polizeilich registrierten Straftaten zwischen 1970 und 2002, im selben Zeitraum die Anzahl der Gerichtsfälle nur verdoppelt hat⁷⁷⁸. Es stellt sich natürlich die Frage, worauf dieser Trend zurückzuführen ist. Entsprechend den Untersuchungen der gesellschaftlichen Veränderungen und der Entwicklung von Moral- und Wertevorstellungen und den damit verbundenen Kriminalisierungsbedürfnissen in Deutschland und den USA, soll auch an dieser Stelle kurz auf diese Thematik eingegangen werden, zumal diese Veränderungen großen Einfluss auf die Fortentwicklung des Sexualstrafrechts haben.

Wenn man die Entwicklung der Werte- und Moralvorstellungen in den Niederlanden zurückverfolgt, fallen starke Parallelen zu den Entwicklungen in Deutschland und den USA auf. Was beim Nachbarland Deutschland aufgrund der territorialen Nähe wenig verwundert, so sticht der Vergleich mit den USA doch weit mehr ins Auge. Wie auch dort versuchte der Gesetzgeber auf allen Gebieten, Anfang des 20. Jh. dem Anspruch einer moralischen Instanz gerecht zu werden. Sämtliche außerehelichen sexuellen Aktivitäten sowie exzessives Tanzen und Baden, Trinken, Glückspiel und Scheidung wurden verboten⁷⁷⁹. Mitte der 19sechziger Jahre veränderte sich die öffentliche Meinung bezüglich Sexualität, Ehe und Verhütung. Die sexuelle Liberalisierung führte zu Veränderungen in Justiz und Gesetzgebung und eine tolerantere Einstellung gegenüber manchen Verhaltensweisen, welche vorher unter Strafe standen, setzte sich durch⁷⁸⁰. Dies betraf unter anderem den Verkauf von Pornographie an Erwachsene und einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Homosexuellen.

Mitte der siebziger Jahre begann die Frauenbewegung die Themen sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kindern in die öffentliche Diskussion zu bringen. Vergewaltigung und Inzest, ehemals mehr oder weniger als persönliche Angelegenheiten betrachtet, wurden öffentliche Themen und erreichten den Stand eines politischen Problems, welches im Parlament diskutiert wurde⁷⁸¹. Die öffentlichen und juristischen Moralvorstellungen hinsichtlich sexueller Gewalt wurden sowohl von der sexuellen Revolution als auch von den Vorstellungen der Frauenbewegung beeinflusst. Die Auswirkungen in Justiz und Gesetzgebung bestanden daher nicht nur in einer Liberalisierung und Entkriminalisierung verschiedener sexueller Verhaltensweisen wie Pornographie, Freizügigkeit und Homosexualität, sondern sie riefen gleichermaßen eine stärkere Sensibilisierung für die wirklich gefährlichen Sexualdelikte wie Verge-

⁷⁷⁴ Tak / van Kalmthout (1998) S. 1.

⁷⁷⁵ Tak (2003) S. 11.

⁷⁷⁶ aaO, zwischen 1985 und 1997 stieg die Population pro 100.000 Einwohner um 116 %.

⁷⁷⁷ aaO.

⁷⁷⁸ Tak (2003) S. 13, dies ist wiederum auf die mangelnde sächliche und finanzielle Möglichkeit der Strafverfolgungsbehörden, vor allem aber auf das im holländischen Strafrecht geltende Opportunitätsprinzip und die Möglichkeit von Anklageverzicht gegen Geldauflage („transactions“, „deals“) zurückzuführen.

⁷⁷⁹ Frenken et al. (1999) S. 353.

⁷⁸⁰ aaO.

⁷⁸¹ aaO.

waltung, Kindesmissbrauch und Missbrauch von Schutzbefohlenen hervor. Dies zeigte sich in einer zunehmenden Strafverfolgung dieser Delikte in den frühen 19achtziger Jahren⁷⁸². Damit erwies sich auch in den Niederlanden, dass Sexualstrafrecht ein Spiegel der gesellschaftlichen Veränderungen bei den Werte- und Moralvorstellungen ist.

Eine Welle von Gesetzesverschärfungen, wie dies in Deutschland und den USA in den neunziger Jahren der Fall war, trat in den Niederlanden hingegen nicht ein. Von spektakulären Sexualmorden, welche besonders Schlagzeilen machten, ist nichts bekannt. Lediglich eine größere Reform des Maßregelvollzugs wurde 1988 durchgeführt⁷⁸³.

⁷⁸² aaO.

⁷⁸³ Wet van 19.11.1986 über „Terbeschikkingstelling“, Stb. 1986, 587; Besluit van 29.01.1987 „Tijdelijke regeling van de rechtspositie van terbeschikkingstelling gestelden“, Stb. 1987, 55. Die neuen Regelungen traten am 01.09.1988 in Kraft. Zur Maßregelreform ausführlich, s. u. unter Kapitel 3, 3.2.

2. Kapitel: Sexualstraftäterforschung

1. Einleitung

Eine umfangreiche Rückfallforschung und Täterforschung wurde in Holland nicht betrieben. Die kriminologische Literatur greift hingegen auf bestehende internationale, insbesondere auf amerikanische Untersuchungen, zurück. Kleinere Untersuchungen sind jedoch auch in den Niederlanden vorangetrieben worden. Dies gilt jedoch weniger für die allgemeine Rückfallforschung, sondern vielmehr für die Erforschung zur Wirksamkeit von verschiedenartigen Behandlungsmethoden. Ein eigener Wissenschaftszweig hat sich auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs entwickelt, welcher die Wirksamkeit der Behandlung von Schwerstkriminellen zum Gegenstand hat.

2. Allgemeine Rückfallstudien

Frenken berichtet von einer etwas älteren Untersuchung von *van der Heijden* (1984), derzufolge Exhibitionisten und nichtinzestuöse Kindesmissbraucher mit etwa 58 % am häufigsten rückfällig werden. Fast 50 % der untersuchten Vergewaltiger wurden bereits früher einmal verurteilt, während dies bei nur 38 % derjenigen Täter der Fall war, die eine weniger schwerwiegende sexuelle Nötigung begangen hatten⁷⁸⁴. Dieses Ergebnis deckt sich im Wesentlichen mit den Erkenntnissen, die andere internationale Studien auch hervorgebracht haben, nämlich, dass die Rückfälligkeit bei Exhibitionisten am höchsten ist und diejenige bei einfacher sexueller Nötigung eher niedrig.

3. Wirksamkeit von Therapien

3.1. Ambulante Therapie

In den Niederlanden ist ambulante Therapie kaum verbreitet, und Sexualstraftäter, bei denen eine Persönlichkeitsstörung vorliegt, werden vorzugsweise in den Maßregelvollzug eingewie-

⁷⁸⁴ Frenken (1999) S. 357 unter Hinweis auf van der Heijden (1984).

sen. Eine Therapie im Normalvollzug ist ebenfalls nicht vorgesehen⁷⁸⁵. Lediglich eine sehr kleine Untersuchung von Frenken 1994⁷⁸⁶ liegt vor, welche sich mit 15 Vater/Tochter-Inzesttätern beschäftigt hat. Behandelt wurden die Täter mit kognitiv-behavioraler/relapse prevention- und Familientherapie. Während eines 3-jährigen Beobachtungszeitraums wurde niemand der Behandelten rückfällig. Wenngleich der statistische Wert dieser Untersuchung als gering einzuschätzen ist, so unterstreicht sie doch die auch von Metaanalytikern gefundene These, dass Inzesttäter sehr gut behandelbar sind⁷⁸⁷.

3.2. Kastration

Chirurgische Kastration zur Behandlung von Sexualstraftätern wurde in den Niederlanden seit 1969 nicht mehr angewandt. Vorher wurden um die 400 Sexualstraftäter seit den frühen 30er Jahren kastriert⁷⁸⁸. Eine Rückfallquote von 3 % wurde bei kastrierten Tätern ermittelt, was seinerzeit als Beweis für eine wirksame Behandlung angesehen wurde⁷⁸⁹.

Auch chemische Kastration hat sich als Behandlungsmethode in den Niederlanden nicht etabliert, obwohl sie international sehr anerkannt ist⁷⁹⁰. Ähnlich wie in Amerika häufig kritisiert, so hat auch in den Niederlanden die chemische Kastration den Ruf eines strafrechtlichen Mittels zur sozialen Kontrolle und komme daher angesichts der unkalkulierbaren Risiken nicht in Frage⁷⁹¹. Es wird lediglich von einer Ein-Personen-Studie berichtet, welche einen Jungen untersuchte, der mit chemischer Kastration behandelt wurde, nachdem er 10-mal pro Woche exhibitionistisch auffällig wurde⁷⁹². Zwar stellte der Junge dieses Verhalten vorübergehend ein, doch wurde er nach Absetzen der Medikation erneut rückfällig.

3.3. Wirksamkeit der Behandlung im Maßregelvollzug

Das niederländische Sanktionensystem ist wie das deutsche zweispurig. Etabliert hat sich in den Niederlanden, seit deren Einführung im Jahre 1928, die Unterbringung von psychisch gestörten Straftätern, welche eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, „*ter beschikking stelling*“ (kurz: TBS⁷⁹³, lit. Zur-Verfügung-Stellung)⁷⁹⁴. Da diese Form der Unterbringung weltweit einzigartig ist, wurden Langzeitstudien erhoben, welche die Population der TBS-Häftlinge zum Gegenstand hatte.

Bislang ist über den Nutzen dieser Maßregel wenig bekannt. *Van Emmerik* (1989)⁷⁹⁵ erstellte eine Längsschnittuntersuchung, bezogen auf 138 gewalttätige Sexualstraftäter, welche zwi-

⁷⁸⁵ Frenken (1999) S. 359. Um eine ambulante Therapie anstatt einer Gefängnisstrafe zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: der Straftäter darf keine Vorverurteilungen aufweisen, er muss wenigstens in Grundansätzen seine Tat gestehen, er darf keine Gewalt angewandt haben und die angedrohte Gefängnisstrafe darf 18 Monate nicht übersteigen. Minderbegabte werden auch von der ambulanten Therapie ausgeschlossen.

⁷⁸⁶ Frenken (1994).

⁷⁸⁷ Vgl. etwa Alexander (1999); siehe vertiefend im 2. Teil, Kapitel 2, 4.1.3.

⁷⁸⁸ Frenken (1999) S. 361.

⁷⁸⁹ Wijffels (1954) zitiert von Frenken (1999) S. 361.

⁷⁹⁰ So z. B. in den USA, vgl. hierzu schon 2. Teil, Kapitel 2, 4.1.2.

⁷⁹¹ Frenken (1999) S. 362, mit weiteren Nachweisen aus der Literatur.

⁷⁹² Veenhuizen et al. (1991) zitiert von Frenken (1999) S. 362.

⁷⁹³ TBS ist das holländische Akronym.

⁷⁹⁴ Diese Sanktion und ihr gesetzlicher Inhalt wird ausführlich im folgenden Kapitel 3. besprochen.

⁷⁹⁵ Van Emmerik (1989b).

schen 1979 und 1983 aus den TBS-Kliniken entlassen wurden. 64 % dieser Gruppe wurde mindestens einmal wegen der Begehung irgendeines Deliktes innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren wieder entdeckt, 49 % wurden mindestens einmal verurteilt und 32 % erhielten eine Gefängnisstrafe. *Van Emmerik* betonte, dass sich diese Zahlen nicht wesentlich von denen unterscheiden, die bei anderen aus den TBS-Kliniken entlassenen (Nicht-Sexual-)Straftätern erhoben wurden. Von den rückfälligen Sexualstraftätern begingen 25 % wieder ein Sexualdelikt.

Leuw (ab 1995)⁷⁹⁶ replizierte diese Studie in einer auf mehrere Serien angelegten Längsschnittuntersuchung. Er beobachtete über 5 Jahre hinweg entlassene ehemalige TBS-Patienten, hierbei zunächst 91 aus den forensischen Kliniken zwischen 1984 und 1988 entlassene Sexualstraftäter und fand ungefähr dieselben Ergebnisse. Die Rückfallquote ist, wie *Leuw* (1998) später berichtet, innerhalb der letzten 15 Jahre stabil geblieben und bewegt sich bei dem zugrunde gelegten Beobachtungszeitraum von 5 Jahren zwischen 10 und 20% der aus den TBS-Einrichtungen entlassenen Straftäter. Dabei werden Sexualstraftäter mit 20 % am häufigsten rückfällig. Der Behandlungserfolg ist bei Tätern, welche leichtere Straftaten begangen haben, höher als bei solchen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben. Die Rückfälligkeit letzterer ist jedoch schwer einzuschätzen, da es sich zahlenmäßig nur um eine sehr kleine Gruppe handelt. Jüngst wurde der 4. Bericht dieser Serie veröffentlicht, welche mittlerweile Rückfallstudien über aus TBS-Einrichtungen entlassenen Häftlingen innerhalb eines Zeitraums von 23 Jahren verfügt⁷⁹⁷. Rückblickend auf die nunmehr vorliegenden 4 Studien ist ein allmählicher Rückgang der allgemeinen Rückfallquote wegen der Begehung irgendeines Deliktes auf kaum über 50 % feststellbar.

Die Rückfallquoten von schwerwiegenderen Gewalt- und Sexualdelikten bleiben hingegen bei 15 % bis 20 % stabil. Über die Jahre hinweg verfehlt etwa einer von 7 Straftätern, welcher in den TBS-Einrichtungen behandelt wurde das wesentliche Behandlungsziel, nämlich schwerwiegende Sicherheitsrisiken gegenüber der Gesellschaft auszuschließen. Dieses Ergebnis kann als positiv gewertet werden, da – nicht zuletzt infolge der Gesetzesänderungen von 1988 – sich die Population in den TBS-Einrichtungen nunmehr auf die wirklich schwersten Fälle beschränkt. Vor diesem Hintergrund aber dank einer intensiveren Behandlung und längeren Behandlungsdauer, welche auf durchschnittlich 5 Jahre angewachsen ist, stieg die Rückfallquote nicht weiter an.

Wie in früheren Untersuchungen auch, wurde eine starke Korrelation zwischen Rückfall und den Entlassungsmodalitäten gefunden. Entlassung nach einer breit angelegten Resozialisierungsphase hatte mit 11 % der Gewaltschwerverbrecher eine viel niedrigere Rückfälligkeit zur Folge, als wenn die Maßregel direkt nach Verlassen der Klinik aufgehoben worden wäre (30 %). Die Tatsache einer sofortigen und direkten Entlassung aus der Klinik konnte oft damit erklärt werden, dass die richterliche Entscheidung, die Maßregel zu beenden, gegen den Willen des Personals der Klinik gefällt worden ist. Immerhin beträgt der Anteil dieser Fälle, in denen das Gericht anders entschieden hat, lt. der letzten Serie ca. 40 %. Die 17 % der „schwer Rückfälligen“ wurden verglichen mit dem Rest der Entlassungsgruppe. Neben der direkten Entlassung aus der Klinik, war diese Untergruppe von schwer Rückfälligen durch eine längere und intensivere kriminelle Karriere vor Einweisung in die Maßregel und mehr berichteten Verfehlungen während des Vollzugs gekennzeichnet. Aktenauswertungen von TBS-Kliniken und Staatsanwaltschaften, sowie Interviews mit Bewährungshelfern, welche mit diesen schweren Fällen zu tun hatten, ergaben, dass fast alle schweren Rückfälle von früheren TBS-Patienten durch einen äußerst problematischen Behandlungsverlauf und durch drastische De-

⁷⁹⁶ Leuw (1995).

⁷⁹⁷ Leuw et al. (2002).

fizite bei der sozialen Integration bedingt waren. Die Behandlungsergebnisse erwiesen sich häufig als dubios. In fast allen Fällen von schweren Rückfällen lebte der frühere TBS-Häftling in chaotischen, oft drogenbestimmten Lebensverhältnissen. Bewährungshelfer berichteten, dass diese Kandidaten versuchten, Führungsaufsicht zu umgehen. Die Bewährungshelfer fühlten sich manchmal hilflos und nicht imstande, einer Entwicklung entgegenzuwirken, die unweigerlich zu einem erneuten schweren Verbrechen führte.

Vom Forschungs- und Dokumentationszentrum des Justizministeriums der Niederlande (WODC)⁷⁹⁸ wurde im Frühjahr 2003 eine weitere Studie zur Rückfälligkeit von ehemaligen TBS-Patienten begonnen. Untersucht werden darin die Entlassungsjahrgänge 1994 bis 1998. Neben Fragen der Rückfälligkeit sollen auch weitere spezifische Merkmale untersucht werden, welche die Rückfälligkeit beeinflussen, darunter vor allem Faktoren wie Therapieverlauf, das Verhalten während der Unterbringung und weitere täterbezogene Merkmale, wie psychische Störungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch, etc. (so genannte dynamische Rückfallprädiktoren)⁷⁹⁹.

Der Erfolg von TBS-Kliniken wurde in der Literatur immer wieder angezweifelt. Viele plädierten sogar für eine Abschaffung von TBS⁸⁰⁰. Demgegenüber blieb die Maßregel immer ein beliebtes Kind von Politikern, welche beharrlich am Erfolg dieses Gesetzes glaubten⁸⁰¹. Bis heute wird immer wieder angeprangert, die Erkenntnisse über die Rückfälligkeit aus den TBS-Kliniken seien zu dürftig⁸⁰². Dem muss entgegengehalten werden, dass doch mittlerweile einige Untersuchungen auf den Weg gebracht worden sind, und aus den bislang vorliegenden Ergebnissen einige Erkenntnisse zu ziehen sind. So zeigt die neue Studie von *Leuw et al.*, dass noch differenziertere Risikoevaluierungen vonnöten sind und entwickelt werden müssen. Darüber hinaus müssen, dies machen die Ergebnisse deutlich, noch intensivere Interventionen, wie restriktivere und längere Führungsaufsicht für den Teil der hochgradig gefährlichen Sexualstraftäter eingerichtet werden. In großem Umfang sind die Misserfolge richterlichen Entscheidungen anzulasten, denen zufolge höchst gefährliche Gewalttäter ohne weitere Interventionen direkt aus den Kliniken entlassen wurden, was nicht an einer mangelhaften Begutachtung oder Prognose lag. Die Untersuchungen machen auch deutlich, dass vor allem gewaltbereite Sexualstraftäter mit krankhaften Störungen des Sexualtriebs im Vergleich mit anderen Straftätergruppen ein herausragendes Gefahrenpotential innehaben. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen von amerikanischen Rückfallstudien, wonach die Therapieaussichten für Täter, welche Kinder außerhalb der Familie sexuell missbraucht haben, sowie Inzesttäter und Exhibitionisten gute Therapieaussichten haben, wohingegen dies bei sexuellen Gewalttätern nicht der Fall ist⁸⁰³.

⁷⁹⁸ Van der Knaap / Wartna (2003).

⁷⁹⁹ Im Gegensatz zu statischen Rückfallprädiktoren. Zu Begrifflichkeiten und Ergebnissen aus der amerikanischen Forschung, Teil 2, Kapitel 3.2.2.

⁸⁰⁰ Sagel-Grande (1994) mit Hinweisen auf die Kritiker, S. 871.

⁸⁰¹ Kinzig (1997) mit weiteren Nachweisen; van Marle (2002) S. 89.

⁸⁰² Van Marle (2001) und (2002).

⁸⁰³ Alexander (1999), Siehe auch Teil 2, Kapitel 2, 4.1.3.

3. Kapitel: Sexualstrafätergesetzgebung

1. Einführung

Das niederländische Strafrecht hat in jüngster Zeit seine Ziele neu gesteckt. Das allzu milde Strafrecht mit der Verhängung von kurzen Haftstrafen ließ in der Bevölkerung das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden sinken. Es wurde daher kürzlich ein Verbrechenskroll-Plan verabschiedet, der mehr öffentliche Gelder für den Ausbau der Rechtsverfolgungsbehörden, d. h. für die Stärkung der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte, vorsieht⁸⁰⁴. Dieser Plan besteht aus 4 Zielen, nämlich die Stärkung der Verbrechenskroll durch Ausbau des Polizei- und Justizapparates, die glaubwürdigeren und effektiveren Reaktionen durch Erhöhung der Aufklärungsquote und konsequentere Verfolgung von Straftaten, die Verkürzung der Verfahrensdauer und schließlich je nach Einzelfall die „Maßgeschneiderten Reaktionen“ zur Senkung der Rückfälligkeit insbesondere bei sehr gefährlichen Tätern z. B. mittels Therapie und Führungsaufsicht⁸⁰⁵.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis ganz allgemein zunächst die Strafandrohungen und Sanktionen im niederländischen Strafrecht behandelt, bevor auf die spezifische Gesetze, welche die Behandlung von Sexualstrafätern betreffen, einzugehen sein wird.

2. Strafandrohungen

Eine Besonderheit im niederländischen Strafrecht ist, dass es bei den Strafrahmen für Gefängnisstrafen keine Mindestgrenze gibt. Auszugehen ist von § 10 Wetboek van Strafrecht, wonach in allen Fällen eine Gefängnisstrafe ab einem Tag möglich ist. Die Obergrenze ist bei den jeweiligen Straftatbeständen genannt (bei Vergewaltigung z. B. 12 Jahre). Das höchste statuierte Strafmaß beträgt 15 Jahre. Bei Vorliegen besonderer Umstände können ausnahmsweise auch 20 Jahre verhängt werden. Bei Erfüllung von mehreren Straftatbeständen kann eine Gesamtstrafe gebildet werden, welche um maximal ein Drittel über dem Höchstmaß des Strafmaßes beim schwersten erfüllten Delikt liegen darf⁸⁰⁶.

Ein in diesem Zusammenhang beachtenswerter und wesentlicher Unterschied zum deutschen Strafrecht besteht darin, dass in den Niederlanden das Opportunitätsprinzip gilt, im Gegensatz zum deutschen Legalitätsprinzip. Den Staatsanwälten bleibt es daher überlassen, die eine oder

⁸⁰⁴ Tak (2003) S. 13.

⁸⁰⁵ Vertiefend Tak (2003) S. 14.

⁸⁰⁶ Tak (2003) S. 72.

andere Straftat, etwa wegen geringer Bedeutung nicht zu verfolgen⁸⁰⁷. Wenngleich dieses Prinzip wohl vornehmlich im Bereich der Drogendelikte Geltung besitzt, so vermag es auch bei schwerwiegenderen Straftaten an Bedeutung gewinnen, da es eine *de facto* Entkriminalisierung ermöglicht. Dafür spricht ferner auch der breite Ermessensspielraum der Gerichte im weiteren Verfahren bei der Festsetzung des Strafmaßes, welches keine Mindestgrenze kennt, § 10 Wetboek van Strafrecht. Eine weitere Entschärfung des Strafrechts ist durch die so genannten Transaktionen möglich, wonach der Angeschuldigte, ohne Absprache mit dem Gericht, die Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft durch Einzahlung einer bestimmten Geldsumme in die Staatskasse erreichen kann⁸⁰⁸. Seit dem Vermögensstrafengesetz von 1983 sind diese Transaktionen sogar bei drohenden Freiheitsstrafen bis zu 6 Jahren möglich, was soviel bedeutet, dass es bei fast allen angeklagten Straftaten möglich ist, sich durch Bezahlen einer Geldsumme, welche übrigens zwischen 2 EUR und der maximal drohenden Geldstrafe liegen muss, der Strafverfolgung zu entziehen⁸⁰⁹. Die Möglichkeit der Transaktionen wird heftig kritisiert. Gesehen wird ein Verstoß gegen die Gewaltenteilung, da die Staatsanwaltschaft sozusagen selbst, ohne Einfluss der Gerichte, die Verfahren „zerschlagen“ kann. Außerdem würden wichtige Verfahrensrechte dem Angeschuldigten von vornherein entzogen und nicht zuletzt würden solche Absprachen wirtschaftlich ärmere Angeschuldigte benachteiligen, welche sich solche Transaktionen nicht leisten könnten⁸¹⁰.

3. Sanktionen

Das niederländische Strafrecht ist wie das deutsche zweispurig. Neben Strafen können Maßnahmen verhängt werden⁸¹¹.

3.1. Strafen

Das niederländische Sanktionensystem ist sehr vielfältig und dem Richter steht eine Fülle von Kombinationsmöglichkeiten zur Auswahl. Auszugehen ist von den drei Hauptstrafen Gefängnisstrafe, Haft und Geldstrafe. Haft wird angeordnet für Fahrlässigkeitsdelikte und Übertretungen, welche von einem Tag bis zu einem Jahr (in Ausnahmefällen, insbesondere bei Rückfälligkeit bis zu 16 Monaten) reichen kann, Art. 18 Wetboek van Strafrecht. Die Gefängnisstrafe wird durch die Geldstrafe (Art. 23 ff. Wetboek van Strafrecht) immer mehr zurückgedrängt, da letztere alternativ zur Gefängnisstrafe angeordnet werden kann. Seit Inkrafttreten des bereits erwähnten Vermögenssanktionengesetz von 1983 soll die Gefängnisstrafe sogar die Ausnahme bleiben und deren Verhängung muss im Urteil gesondert begründet werden, Art. 359 Wetboek van Strafvordering⁸¹². Gefängnisstrafe, Haft und Geldstrafe können alle

⁸⁰⁷ Tak (2003) S. 51, Die Nichtverfolgung von Straftaten folgte oft rein pragmatischen Überlegungen, weil die Kapazitäten in den Gefängnissen nicht vorhanden waren und der Effekt von Strafen als nicht zureichend bzw. gar als kontraproduktiv angesehen wurde, aaO, S. 52 mit weiteren Gründen für Absehen von der Verfolgung.

⁸⁰⁸ Näheres, Tak (2003) S. 53 ff.

⁸⁰⁹ Tak (2003) S. 53, die Vorteile sind neben der Vermeidung eines Prozesses der unterbleibende Eintrag ins Strafregister (auch die Transaktion wird nicht eingetragen). Nachteilig ist der Verzicht auf ein gerechtes Verfahren, welches theoretisch ja auch mit einem Freispruch enden könnte.

⁸¹⁰ Tak (2003) S. 54.

⁸¹¹ Sagel-Grande (1989) S. 247.

⁸¹² Niederländische Strafprozessordnung.

entweder unbedingt, bedingt, teils bedingt oder teils unbedingt verhängt werden, wobei der bedingte und unbedingte Teil in einem prinzipiell beliebigen Verhältnis zueinander stehen kann⁸¹³. Dies ermöglicht dem Richter eine äußerst flexible Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn sich die Sanktionierung im Nachhinein als zu milde herausgestellt hat. Der Richter kann dann die Vollstreckung der bedingt oder teilweise bedingt ausgesetzten Strafen ganz oder teilweise anordnen, wenn der Verurteilte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt⁸¹⁴. Das deutsche Strafrecht kennt die bedingte Strafaussetzung zwar auch und die bedingte Aussetzung der Geldstrafe hat eine gewisse Verwandtschaft zur deutschen Verwarnung mit Strafvorbehalt. Jedoch fehlt ihm die Kombinationsmöglichkeit von Geld- und Freiheitsstrafe. Außerdem ist es nach deutschem Strafrecht nicht möglich, eine Geldstrafe alternativ zu einer hohen Freiheitsstrafe zu verhängen. Es wäre interessant zu wissen, inwieweit die Richter von der Grundsatzregelung „Geldstrafe vor Gefängnisstrafe“ auch bei besonders gefährlichen Tätern, insbesondere rückfallgefährdeten Sexualstrafätern Gebrauch machen. Eine leichtfertige Anordnung von Geldstrafe in solchen Fällen könnte sich natürlich negativ auf die Sicherheit der Allgemeinheit auswirken.

Neben den 3 Hauptstrafen gibt es noch Nebenstrafen wie der Verlust bestimmter Rechte, die Unterbringung in eine Reichsarbeitsanstalt, der Verfall und die Veröffentlichung der richterlichen Entscheidung. Neuerdings gewinnt eine weitere Strafaltemative immer mehr an Bedeutung, nämlich die jüngst im Jahr 2001 reformierte Pflichtenstrafe (taakstraf). Diese Art von Strafe, welche an sich eher den Charakter einer Maßregel hat, legt dem Täter Pflichten auf, die z. B. in einer Arbeitsmaßnahme zugunsten der Allgemeinheit oder einem sozialen Training bestehen können. Zwischen 1983 und 2001 stieg der Anteil an verhängten Pflichtenstrafen bei erwachsenen Straftätern von 2.000 auf über 18.000 an⁸¹⁵.

Alles in allem bleibt festzustellen, dass die Niederländer mit ihrem immer wieder modernisierten Sanktionensystem⁸¹⁶ stets Alternativen für Inhaftierung anstrebten. Ob es nun die mangelnden Kapazitäten bei den Gefängnissen waren, die Bedenken gegenüber dem Wert von Freiheitsstrafen oder schlicht die Möglichkeit, mit Geldstrafen die Staatskasse zu erleichtern. Freiheitsstrafen werden nach wie vor ungern verhängt, wenngleich – wie eingangs erwähnt – deren Dauer im Einzelfall zuletzt stark angestiegen ist, bei Sexualstrafätern sogar von 250 Tagen im Jahre 1985 auf 501 Tage im Jahre 1995⁸¹⁷. Wissenswert wäre es, ob bei sehr gefährlichen Sexualstrafätern die Richter sich bei ihren Entscheidungen im Zweifel nicht von einer angespannten Haushaltslage oder den mangelnden Plätzen in den Vollzugsanstalten leiten ließen. Verglichen mit Deutschland, bei dem das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten im Jahre 1998 den Richtern noch mehr Spielraum bei der Verhängung von Strafen und Maßregeln genommen hat, erlangen die holländischen Richter mit der Vielfalt von Sanktionsmöglichkeiten und der fehlenden Strafrahmenvorgaben einen beträchtlichen Ermessensspielraum.

⁸¹³ Sagel-Grande (1989) S. 256.

⁸¹⁴ Sagel-Grande (1989) aaO

⁸¹⁵ Tak (2003) S. 73 f.

⁸¹⁶ Bedeutende Strafrechtsreformen waren die Ausweitung der Strafaussetzung auf Bewährung im Jahre 1987, die Einführung von früher Entlassung 1987, die Reform der Geldstrafen 1983, die Einführung von Gemeinwohrlurteilen und Aufgabenstrafen 1989 bis 2001, die Einführung von Konfiszierung und Kompensation und die Inhaftierung von unverbesserlichen Drogenabhängigen 1993 bis 2001, Tak (2003) S. 16.

⁸¹⁷ Grapendaal et al. (1997).

3.2. Maßregeln

3.2.1. Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus, § 37 Wetboek van Strafrecht

Das niederländische Strafrecht unterscheidet ähnlich dem deutschen Strafrecht bei der Schuldfähigkeit mehrere Verantwortlichkeitsstufen⁸¹⁸. Bei Vorliegen von absoluter Schuldunfähigkeit, im Fall, dass der Angeklagte infolge eines mentalen Defekts oder einer Geisteskrankheit nicht verantwortlich für sein Verbrechen gemacht werden kann, darf das Gericht keine Strafe anordnen. Stattdessen ordnet es die Einweisung des Angeklagten in ein psychiatrisches Krankenhaus für bis zu einem Jahr an, vorausgesetzt der Betreffende ist eine Gefahr für sich, für Andere, für die Allgemeinheit oder für Sachwerte. Das Gericht darf diese Maßnahme nur nach vorheriger Einholung einer begründeten, datierten und unterschriebenen Stellungnahme von mindestens zwei Experten auf dem Gebiet der Verhaltensforschung, davon ein Psychiater, welche den Angeklagten begutachtet haben, anordnen, Art. 37 Wetboek van Strafrecht. Diese Vorschrift ist im Wesentlichen mit dem deutschen § 63 StGB vergleichbar, wohingegen diese allerdings eine Anordnung in ein psychiatrisches Krankenhaus auch wegen verminderter Schuldfähigkeit ermöglicht. Im Falle verminderter Schuldfähigkeit sieht das niederländische Strafrecht eine andere Form der Unterbringung vor. Ihr kommt gerade für gefährliche Sexualstrafäter eine bedeutende Rolle zu, bei denen, selbst bei Vorliegen abartiger sexueller Deviationen, eine absolute Schuldfähigkeit nur in seltenen Fällen feststellbar ist.

3.2.2. Unterbringung zur Sicherung der Allgemeinheit, Art. 37 a ff. Wetboek van Strafrecht

3.2.2.1. Geschichte und Hintergrund

Diese Form der Unterbringung, genannt „*ter beschikking stelling*“ (kurz: TBS⁸¹⁹, lit. Zur-Verfügung-Stellung), ist vorgesehen zur Sicherung und Behandlung der gefährlichsten und schwersten Fälle psychisch gestörter Delinquenten, welche aber trotz ihrer Defekte zumindest eingeschränkt verantwortlich für ihre Taten gemacht werden können, Art. 37 a Wetboek van Strafrecht. Eingeführt wurde diese Maßnahme bereits im Jahre 1928, damals noch TBR „*ter beschikkingstelling van de Regering*“ genannt⁸²⁰ zur Unterbringung von jeglichen, als gefährlich für die Allgemeinheit geltenden Tätern, wie Dieben, Exhibitionisten und Gewalttätern⁸²¹. Im Jahre 1988, als die Zahl der Untergebrachten ihren Höhepunkt erreichte und unter dem Einfluss der gesellschaftlichen Veränderungen⁸²², wurden die Voraussetzungen für die Anordnung dieser Maßnahme verschärft⁸²³. Die Maßregel hat seither eine doppelte Zielsetzung: die sofortige Sicherung der Gesellschaft durch die Aufnahme der wirklich schwersten Fälle von

⁸¹⁸ Zu Beginn des 1881 kodifizierten Strafgesetzbuchs unterschied man nur nach schuldfähigen und schuldunfähigen Straftätern. Letztere wurden in einem psychiatrischen Krankenhaus verwahrt, Sagel-Grande (1991) S. 733.

⁸¹⁹ TBS ist das holländische Akronym.

⁸²⁰ Kinzig (1997).

⁸²¹ Van Marle (2002) S. 83.

⁸²² Niemandsverdriet (1992) S. 100.

⁸²³ Darüber hinaus wurden die Rechte der Inhaftierten und die prozessualen Verteidigungsrechte derjenigen, die für die Maßnahme vorgesehen sind, erweitert. Wet van 19.11.1986 über „Terbeschikkingstelling“, Stb. 1986, 587; Besluit van 29.01.1987 „Tijdelijke regeling van de rechtspositie van terbeschikkingstelling gestelden“, Stb. 1987, 55. Die neuen Regelungen traten am 01.09.1988 in Kraft.

Gewalt- und Sexualstrafätern in geschlossene Kliniken und gleichzeitig die langfristige Sicherung durch Behandlung der Probleme, die das abweichende Verhalten verursacht haben⁸²⁴.

3.2.2.2. Rechtliche Voraussetzungen und Verfahren der Maßregel

Die Maßnahme wird in Kombination mit der Freiheitsstrafe verhängt, wobei die Strafe vor der Unterbringung verhängt wird, Art. 561 Wetboek van Strafvordering⁸²⁵. Die gesetzlichen Voraussetzungen für TBS sind gemäß Art. 37 a Wetboek van Strafrecht folgende:

- Bei Begehung⁸²⁶ der Straftat muss bei dem Straftäter eine mangelhafte Entwicklung oder eine krankhafte Störung des Geistesvermögens zu konstatieren sein.
- Die Maßregel kann nur wegen Straftaten verhängt werden, deren maximal angedrohte Freiheitsstrafe mindestens 4 Jahre beträgt.
- Eine klinische Behandlung ist notwendig, um die Sicherheit Anderer, der Allgemeinheit und Sachwerte vor Gefahren, die vom Straftäter ausgehen, zu gewährleisten.

Die Unterbringung wird zunächst für eine Dauer von 2 Jahren verhängt. Sie kann jedoch um ein oder zwei Jahre verlängert werden, also für die Dauer von maximal 4 Jahre verhängt werden, Art. 38 d Abs. 2 Wetboek van Strafrecht. Nur ausnahmsweise ist wegen der Begehung bestimmter Gewaltstraftaten eine weitere - theoretisch unbegrenzte - Verlängerung möglich, sofern die körperliche Integrität anderer Personen gefährdet ist und dies die Sicherheit für die Allgemeinheit erfordert, Art. 38 e Wetboek van Strafrecht. Die Voraussetzungen für die Unterbringung müssen laufend überprüft werden, Art. 37 a Wetboek van Strafrecht. Alle 6 Jahre muss ein externer Experte auf dem Gebiet der Verhaltenswissenschaften die Frage beantworten, ob die Voraussetzungen der Unterbringung immer noch gegeben sind. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Maßregel ergeht dann vom höheren Gericht in Arnheim von der *penitentiaire kamer*, welche mit 3 Richtern und 2 Experten der Verhaltenswissenschaften besetzt ist⁸²⁷. Im Ergebnis ist es jedoch möglich, jemanden auf unbestimmte Dauer wegzuschließen und, wenn es die Sicherheit der Allgemeinheit erfordert⁸²⁸. Im Gegensatz zur deutschen Sicherungsverwahrung ist bei TBS keine vorherige Straftat vor der Bezugstat erforderlich. Im Gegenteil, es wird sogar davon ausgegangen, dass sogar wegen eines ersten Deliktes eine Verhängung der Maßregel nach Art. 37 a Wetboek van Strafrecht möglich ist⁸²⁹.

Formell wird vorausgesetzt, dass, wie bei der Einweisung ins psychiatrische Krankenhaus nach Art. 37, auch zwei Experten, davon ein Psychiater, die Bewusstseinsstörung feststellen müssen, bevor das Gericht die Unterbringung anordnet. Damit soll der Grad der Schuldfähigkeit des Täters, der Grad seiner Gefährlichkeit, die Art seiner Störungen und damit die geeignete Interventionsform festgestellt werden⁸³⁰. Nach altem Recht musste sich der Betroffene der Begutachtung unterziehen. Dies hat sich seit der Gesetzesnovelle im Jahre 1988 geändert.

⁸²⁴ Niemannsverdriet (1992) S. 100.

⁸²⁵ Kinzig (1997); Dabei muss die Freiheitsstrafe nur zu einem Drittel abgesessen sein und kann sogar noch weiter aus Gründen der besonders dringenden Behandlungsbedürftigkeit gekürzt werden, Van Marle (2002) S. 84.

⁸²⁶ Es wird also Kausalität zwischen der Straftat und der Bewusstseinsstörung verlangt. So hat dies auch das Verfassungsgericht der Niederlande ausgelegt, zumindest muss der Zustand die Straftat mit verursacht haben, Van Marle (2002) S. 84.

⁸²⁷ Veurink (2002).

⁸²⁸ Van Marle (1997) S. 58.

⁸²⁹ Kinzig (1999).

⁸³⁰ Petrunik (1996) Im Internet unter: http://www.sgc.gc.ca/publications/corrections/199402_e.asp.

Seither darf der Beschuldigte, welcher wegen verminderter Schuldfähigkeit aufgrund psychischer Störungen für die Unterbringung in Frage kommt, ein Gutachten über seinen Geisteszustand verweigern. Dies hat zur Folge, dass der Betroffene nur zu einer normalen Freiheitsstrafe verurteilt werden kann, auch wenn klar ist, dass ihm die Tat eigentlich nicht voll zugerechnet werden kann. Eine Maßregel, welche eine Behandlung des Täters ermöglichen würde, kann hingegen nicht gegen ihn verhängt werden⁸³¹.

Die Unterbringung wird einzeln ohne weitere Strafe verhängt, wenn der Beschuldigte ganz oder teilweise nicht für seine Taten verantwortlich gemacht werden kann. Wenn der Täter teilweise für schuldig erachtet wird, verhängt das Gericht eine Gefängnisstrafe mit anschließender Unterbringung⁸³². Dieses Zusammenspiel zwischen Strafen und Maßregeln entspricht dem deutschen Sanktionensystem. Der Direktor des TBS-Krankenhauses muss dem Gericht auf der Basis des Entwicklungsstandes und Verhaltens des Patienten gut begründete Empfehlungen vorlegen, wenn die Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung zur Überprüfung anstehen⁸³³. Verlängerungen müssen auf Grundlage dieser Empfehlungen dann vom Staatsanwalt beim Gericht erbeten werden⁸³⁴. Andernfalls endet die Unterbringung automatisch. Diese Folge tritt auch dann ein, wenn das Gericht den Antrag des Staatsanwaltes auf Verlängerung ablehnt. Das Gericht kommt zu einer Entscheidung, nachdem es dem Häftling bzw. dessen Anwalt rechtliches Gehör gegeben hat.

Während der Unterbringungszeit werden dem Inhaftierten, abhängig vom Fortschritt seiner Behandlung, Vollzugslockerungen gewährt, bis hin zur früheren Entlassung auf Gewähr des Justizministeriums, welche aber unter Bewährung mit Auflagen und Weisungen steht⁸³⁵.

3.2.2.3. Sonderformen von TBS

Nach Art. 38 g Wetboek van Strafrecht kann das Gericht zunächst auch eine vorläufige und befristete Unterbringung anordnen, welche nicht länger als 3 Jahre dauern darf. Trotz der Befristung muss während dieser Zeit das Gericht jährlich eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr prüfen. Die Bewährungshilfe überwacht dann den Häftling und kontrolliert ihn, ob er die ihm vom Gericht in Abstimmung mit dem Krankenhaus und der Bewährungshilfe auferlegten Bedingungen und Auflagen einhält. Wenn der Häftling diese Bedingungen bricht, kann dies dazu führen, dass die vorläufige Unterbringung aufgehoben wird und stattdessen die Unterbringung fortgesetzt wird⁸³⁶.

1997 wurde auch die bedingte TBS (Art. 38 Wetboek van Strafrecht) eingeführt, welche prinzipiell dieselben Voraussetzungen wie die klinische TBS nach Art. 37 a hat, jedoch ambulant angeordnet werden kann, wenn „eine klinische Behandlung nicht notwendig ist“. Die Maßnahme kann mit Auflagen und Verhaltensbedingungen versehen werden, deren Bruch natürlich die Überbringung zur klinischen TBS zur Folge haben kann. Diese Maßnahme ermöglicht es,

⁸³¹ Niemandsverdriet (1992) S. 100.

⁸³² Petrunik (1996).

⁸³³ Für jede Verlängerung ist ein psychiatrisches Gutachten erforderlich, Kinzig (1997).

⁸³⁴ Wobei die Staatsanwaltschaft sich üblicherweise bei ihrem Gesuch an die Empfehlungen des Krankenhausdirektors hält, Van Marle (2002) S. 84.

⁸³⁵ Petrunik (1996).

⁸³⁶ Van Marle (2002) S. 84.

auf den Täter Druck auszuüben, sich einer Therapie zu unterziehen. Eine bedingte TBS ist u. a. vorgesehen für nicht gewalttätige Sexualstrafatäter⁸³⁷.

3.2.2.4. Die Bedeutung von TBS für die Behandlung von Sexualstrafatägern

Die vorwiegende Zielsetzung von TBS ist nicht die Behandlung von Schwersttägern, sondern deren Unschädlichmachung⁸³⁸. Eine Therapie wird gleichwohl angeboten. Schwierig zu beantworten ist die Frage, ob Therapie dem Täter aufgezwungen wird oder ob sie freiwillig erfolgt. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Sichtweise ab⁸³⁹. Innerhalb der klinischen TBS ist eine Motivation für die Behandlung nicht erforderlich, es besteht keinerlei Zwang⁸⁴⁰. Wenn der Patient das Angebot der Therapie ausschlägt, läuft er jedoch Gefahr, nach erneuter regelmäßiger Begutachtung immer noch als gefährlich eingestuft zu werden. Ihm wird damit die Aussicht auf baldige Entlassung genommen. Allein dies ist für den Straftäter Motivation genug sich der Behandlung zu unterwerfen. Im Rahmen der ambulanten, bedingten TBS, verhält sich die Situation ähnlich. Der Patient muss die Einweisung in eine TBS-Klinik fürchten, wenn er bestimmten Verhaltensaufgaben nicht nachkommt. Verweigert er eine derart aufgelegte Therapie, muss er mit einer Einweisung rechnen. Von einem Zwang kann jedoch auch hier kaum die Rede sein, sondern vielmehr von einem ausgeübten Druck, demzufolge der Straftäter sein Schicksal selbst in die Hand nehmen kann⁸⁴¹.

3.2.2.5. TBS in Zahlen

Die Population in den TBS-Krankenhäusern unterlag starken Schwankungen und erreichte ihren Höhepunkt vor der Gesetzesänderung im Jahre 1986, was darauf zurückzuführen ist, dass in den Niederlanden meist jährlich mehr Überlassungen neu verhängt als laufende beendet wurden. 1970 wurden 131 Maßregeln verhängt, 1980 85, 1990 95 und im Jahre 1996 196⁸⁴². Damals mussten wegen Überfüllung 180 Patienten auf einen Platz warten. Nach der Gesetzesnovelle, nach welcher die Einweisungsvoraussetzungen enger gefasst waren, entspannte sich die Lage. Zudem wurde mit dem Ausbau von Plätzen reagiert und die Anstalten wandelten sich von einfachen Krankenhäusern zu Hochsicherheitstrakten. Die Anzahl der Betten stieg im Jahre 1985 von 460⁸⁴³ auf bis 1200 im Jahre 2001 in 9 Hochsicherheitskrankenhäusern⁸⁴⁴.

⁸³⁷ Marle (2002) S. 85.

⁸³⁸ Van Marle (2001); Van Marle (2002) S. 90.

⁸³⁹ Wobei die Diskussion über Zwangstherapie müßig ist und in der Sache nicht weiterhilft. Ohne einen gewissen Druck auf den Straftäter auszuüben, würde man diesen kaum dazu bringen, sich mit sich und seinen Taten auseinanderzusetzen. Persönliche Veränderungen ließen sich nie erreichen, wenn der Straftäter sich nicht auch dadurch einen persönlichen Vorteil versprechen würde.

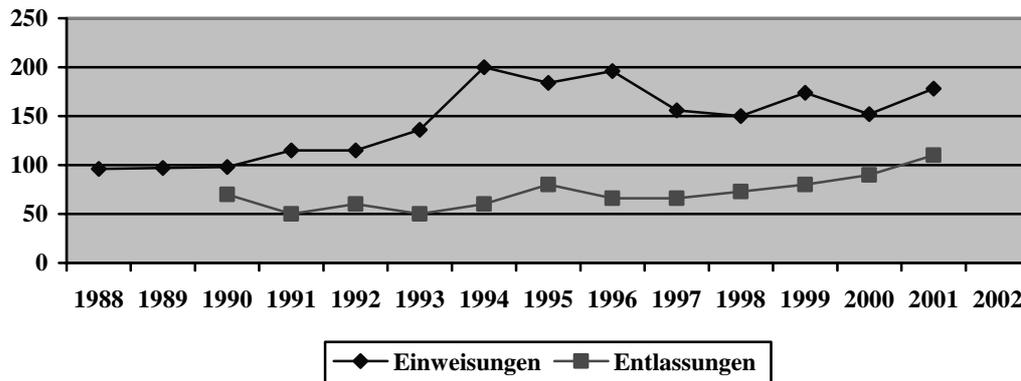
⁸⁴⁰ Van Marle (2002) S. 91.

⁸⁴¹ A.A. Van Marle (1997) S. 55, der Autor spricht von Zwang; ders. (2002) S. 85, der Autor spricht hier nur noch von Druck.

⁸⁴² Van Marle (2001) S. 22.

⁸⁴³ Van Marle (2001) S. 22.

⁸⁴⁴ Van Marle (2002) S. 85.

Abbildung 19: Die Entwicklung der Population in den TBS-Kliniken

Quelle: Justizministerium der Niederlande

Gegenwärtig werden die TBS-Sanktionen fast nur noch aus Anlass schwerer Gewaltdelikte auferlegt. Während die Maßregel 1971 in 38 % der Fälle aufgrund eines Gewaltdeliktcs ausgesprochen wurde, waren es 1988 91% der Fälle. Im Jahre 1999 sogar 96 %⁸⁴⁵. Der Anteil an Sexualstraftätern beträgt 33 %. Ungefähr 5 % hoch ist der Anteil der niederländischen Sexualstraftäter in den TBS-Einrichtungen⁸⁴⁶. Durchschnittlich verbringen die Patienten 6 Jahre in den Anstalten, Sexualstraftäter sogar 8,5 Jahre. Sexualstraftätern unterstellt man die geringste Aussicht auf Behandelbarkeit⁸⁴⁷, obwohl diese im Schnitt 6 Jahre behandelt werden, während andere Straftäter nur durchschnittlich 2 Jahre einer Behandlung unterzogen sind⁸⁴⁸. Der Durchschnittsstraf-täter ist 32 Jahre alt⁸⁴⁹ und verfügt über eine 6 Jahre andauernde kriminelle Karriere⁸⁵⁰. In den achtziger Jahren dauerte die Behandlung im Schnitt noch 3 bis 4 Jahre mit 6 Jahren Aufenthalt. In den neunziger Jahren beträgt die Behandlung schon 6 Jahre mit einer Unterbringungs-dauer von durchschnittlich 7 1/2 Jahren⁸⁵¹. Im Schnitt werden die Patienten noch ein weiteres Jahr unter bedingter Entlassung beobachtet⁸⁵².

3.2.2.6. Behandlung/Begutachtung

Traditionsgemäß etablierten sich in den TBS-Kliniken psychotherapeutische Behandlungen⁸⁵³. Dabei sind die Therapieansätze und Behandlungsmethoden eher uneinheitlich und variieren von Klinik zu Klinik. Dabei sind jedoch gewisse Annäherungstendenzen vorhanden⁸⁵⁴. Kognitiv-behaviorale Therapiekonzepte und Relapse Prevention stoßen zunehmend auf Ak-

⁸⁴⁵ van Emmerik (1999).

⁸⁴⁶ Nach Erhebungen der schottischen Exekutive (2001) Recidivism amongst Serious Violent and Sexual Offenders, Ch. 2: Recidivism, im Internet (gesehen 07/04): <http://www.scotland.gov.uk/library5/justice/rsvo-04.asp>.

⁸⁴⁷ Connelly / Williams (2000); Petrunik (1994).

⁸⁴⁸ Frenken et al. (1999) S. 363.

⁸⁴⁹ Kinzig (1997).

⁸⁵⁰ aaO

⁸⁵¹ Van Marle (2001) S. 24.; Frenken et al. (1999) S. 364 mit weiteren Nachweisen.

⁸⁵² Connelly / Williams (2000).

⁸⁵³ Frenken et al. (1999) S. 364 mit weiteren Nachweisen aus der Literatur.

⁸⁵⁴ Frenken et al. (1999) S. 363 mit weiteren Nachweisen aus der Literatur.

zeptanz⁸⁵⁵, nachdem früher amerikanische Sexualstrafäterbehandlungsprogramme als unmenschlich abgetan wurden. Dies gilt bislang heute noch für die in Amerika üblichen Evaluierungsmethoden, wie phallometrische Untersuchungen, mit denen anhand von diversem Pornomaterial die sexuellen Neigungen am männlichen Glied gemessen werden⁸⁵⁶. Auch formieren sich zunehmend spezielle Sexualstrafäterprogramme, welche in der Behandlung vermehrt den Hintergründen der sexuellen Deviationen Beachtung schenken.

3.2.2.7. Wirksamkeit der Behandlung⁸⁵⁷

Nach einer in bislang 4 Serien veröffentlichten Langzeituntersuchung von *Leuw et al.* stagniert die Rückfallquote von ehemaligen Gewalt- und Sexualstrafätern der TBS-Kliniken seit 23 Jahren zwischen 15 und 20 %⁸⁵⁸. Damit wird die Behandlung in den TBS-Kliniken als erfolgreich angesehen, da im Gegensatz zu früher, nämlich vor der Gesetzesnovelle im Jahre 1988, als auch noch gegenüber gewaltlosen Strafätern TBS verhängt wurde, heute praktisch nur noch schwere Gewalttäter dort einsitzen. Die Tatsache, dass trotzdem die Rückfallquote nicht angestiegen ist, lässt darauf schließen, dass sich die Behandlung dort verbessert hat⁸⁵⁹. Allerdings ist zu bedenken, dass die Forscher über keine Vergleichsgruppe verfügten. Diese wäre aus moralisch-ethischen Gründen auch nicht realisierbar, da allein aus Forschungsinteresse keine Vergleichsgruppe, bestehend aus schwer gestörten Gewalttätern, gebildet werden kann, die man nicht einem TBS-Krankenhaus zuführt.

3.2.2.8. Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen in Deutschland

Das niederländische Maßregelrecht kennt wie das deutsche auch die präventive Wegsperrung von sehr gefährlichen Strafätern⁸⁶⁰. Entsprechend dem niederländischen Recht erfordert auch § 67d StGB eine regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen der Maßregel.

3.2.2.8.1. Maßregel für schulfähige Täter

Das in Deutschland vergleichbare Instrument zu der niederländischen TBS ist die Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass die Sicherungsverwahrung, wie schon aus dem Wortlaut des § 66 Abs. 1 StGB hervorgeht, lediglich eine besondere Gefährlichkeit voraussetzt. Demgegenüber setzt TBS neben der besonderen Gefährlichkeit, deren Anforderungen im Übrigen nicht so hoch sein müssen, wie bei § 66 StGB (Einmaltäter ausreichend), auch eine Geistesstörung voraus. Insofern lässt die TBS-Maßregel, was den pathologischen Ansatz angeht, eine stärkere Verwandtschaft zu den amerikanischen SVP-Gesetzen erkennen. Auch bei jenen kann die Maßregel bereits bei einem Ersttäter verhängt werden, sofern eine mentale Störung vorliegt⁸⁶¹.

⁸⁵⁵ Van Marle (1997) S. 55.

⁸⁵⁶ Frenken et al. (1999) S. 364

⁸⁵⁷ Eingehend zur Effizienzforschung von TBS, s. o. unter Kapitel 2, 2.3.

⁸⁵⁸ Leuw et al. (2002).

⁸⁵⁹ aaO; Marle (2002).

⁸⁶⁰ Kinzig (1999).

⁸⁶¹ Siehe zum Vergleich der SVP-Gesetze mit der Sicherungsverwahrung, Teil 2, Kapitel 3, 2.1.5.

Die Unterbringung muss in den Niederlanden im Strafurteil angeordnet werden und erfolgt in Kombination mit einer Freiheitsstrafe. Die nachträgliche Anordnung, wie es neuerdings nach § 66 b StGB möglich ist, sieht das niederländische Strafrecht nicht vor. Die Flexibilität bei der Sanktionierung bleibt dennoch erhalten. Zwar muss das Gericht die TBS bereits bei der Verurteilung anordnen. Jedoch sind die Voraussetzungen hierfür, insbesondere wegen dem statuierten Therapiegedanken, leichter zu begründen, als bei der Sicherungsverwahrung. Zudem wird die TBS zunächst nur für 2 Jahre verhängt, während die Sicherungsverwahrung mit einer Mindestdauer von 10 Jahren einen weit erheblicheren Eingriff in die Freiheitsrechte bedeutet. Ferner kommt hinzu, dass die Freiheitsstrafe in den Niederlanden zugunsten einer früheren Überweisung in den Maßregelvollzug ausgesetzt werden kann. Diese Möglichkeit schafft eine flexible Handhabung, wenn sich zeigt, ob der Betroffene im Vollzug schon frühzeitig für eine Therapie im Maßregelvollzug zugänglich ist. Im Ergebnis kann daher die TBS wegen des relativ geringen freiheitsrechtlichen Eingriffs und mit Blick auf den Besserungs- und Therapiegedanken im Gegensatz zur Sicherungsverwahrung mit weniger Bedenken angeordnet werden. Eine nachträgliche Anordnungsmöglichkeit ist aus diesen Gründen kriminalpolitisch nicht angezeigt.

Während die Sicherungsverwahrung grundsätzlich unbefristet angeordnet werden kann und erst nach 10 Jahren einer Überprüfung unterliegt und dann für den Fall, dass vom Straftäter keine Gefahr mehr ausgeht, diese für erledigt zu erklären ist⁸⁶², kann die TBS lediglich für zunächst maximal 4 Jahre verhängt werden. Zudem erfordert sie eine laufende Überprüfung der Voraussetzungen. Beiden Maßnahmen gemeinsam sind, dass der Straftäter bei der Verurteilung nicht sicher sein kann, ob er jemals wieder in Freiheit entlassen wird. Das Gleiche gilt auch für den Vorwegvollzug der Strafe vor der Maßregel.

3.2.2.8.2. Maßregel für eingeschränkt schulfähige Täter

Dem Geisteszustand trägt im deutschen Strafrecht § 63 StGB Rechnung. Für die Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus wird der krankhafte Geisteszustand als Gefahr für die Begehung weiterer Straftaten vorausgesetzt. § 63 StGB setzt damit, wie TBS, sowohl das Vorhandensein einer Gefahr als auch eines mentalen Defekts voraus. Jedoch wird die Unterbringung nach § 63 StGB unbegrenzt angeordnet und lediglich dann zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, § 67d Abs. 2 StGB⁸⁶³.

Was die Reihenfolge der Vollstreckung angeht, falls eine Freiheitsstrafe neben der Maßregel verhängt wurde, so gibt es nach deutschem Recht auch einen wesentlichen Unterschied zur niederländischen TBS-Unterbringung. Dort wird die Maßregel nach der Strafe vollstreckt⁸⁶⁴, während § 67 Abs. 1 StGB ausdrücklich dem Grundsatz nach bestimmt (Ausnahme: Abs. 2), dass die Einweisung ins psychiatrische Krankenhaus vor der Vollstreckung der Freiheitsstrafe erfolgt. Ziel des Gesetzgebers war es, dem psychisch kranken Straftäter nach Möglichkeit schon frühzeitig eine Rehabilitation und Therapie zukommen zu lassen⁸⁶⁵. In der Praxis wurde

⁸⁶² Das BVerfG hat auch jüngst die Verfassungsmäßigkeit dieser unbefristeten Anordnungsmöglichkeit bestätigt, BVerfG, Az: 2 BvR 2029/01, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.bverfg.de/cgi-bin/link.pl?entscheidungen>.

⁸⁶³ Zu dieser umstrittenen Neuregelung vertiefend, s. o. Teil 1, Kapitel 3,

⁸⁶⁴ Sagel-Grande (1994) S. 875; Kinzig (1986); Van Marle (2002). Das Gesetz bestimmt dies jedoch nicht. Möglich sind nach dem Gesetzeswortlaut sowohl die gleichzeitige Vollstreckung als auch die Anordnung beider Sanktionen nacheinander.

⁸⁶⁵ BGH 37, 161.

aber die Ausnahme des Abs. 2, der Vorwegvollzug, zur Regel, da die Rechtsprechung die hohen Erwartungen des Gesetzgebers an die therapeutischen Möglichkeiten im Rahmen des Maßregelvollzuges mit dem Gesetzgeber nicht teilt⁸⁶⁶.

Auch in den Niederlanden war man sich nach der Novellierung des Maßregelvollzuges anfangs nicht schlüssig, welche Reihenfolge vorzuziehen ist. Die Kommission Fokkens⁸⁶⁷ hat vorgeschlagen, dass man frühzeitig die Möglichkeiten therapeutischer Behandlung im Maßregelvollzug nutzen und daher die Maßregel vor der Strafe vollstreckt werden solle⁸⁶⁸. Gebrauch gemacht wird davon in der Praxis in Holland in der Regel jedoch nicht. Es ist auch nach wie vor nicht geklärt und umstritten, welche Reihenfolge für die Rehabilitation dienlicher ist. Begleitforschung zu dieser Frage blieb bislang aus und wäre wünschenswert. Immerhin ist zu bedenken, dass die Motivation für die Mitwirkung an einer Therapie leidet, wenn der Täter weiß, dass nach der jahrelangen Maßregel noch eine Gefängnisstrafe ansteht. M. E. wäre die Ideallösung, ein mit therapeutischen Maßnahmen begleiteter Vorwegvollzug. Dieser ist nach der derzeitigen Gesetzeslage in Deutschland mit dem geänderten § 9 StVollzG möglich. Eine gute Behandlung des Straftäters scheitert nicht unbedingt am Unvermögen des Gesetzes, sondern an der Ausschöpfung seiner Möglichkeiten.

3.2.2.8.3. Bedingte TBS

Bedingt kann man nach deutschem Strafrecht die Sicherungsverwahrung nicht verhängen. Bei der Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus gemäß § 67b StGB ist dies, wie bei der niederländischen TBS, möglich.

⁸⁶⁶ Tröndle / Fischer (2003), § 67 Rn. 4.

⁸⁶⁷ Kommission „Überlassung und Sanktionierung geistig gestörter Straftäter“, einberufen am 28.01.1992 und benannt nach ihrem Vorsitzenden Fokkens, Sagel-Grande (1994), S. 870.

⁸⁶⁸ aaO, S. 876.

Schlussbetrachtung

Im Ergebnis kommen weltweit Rückfallforscher zu weitgehend denselben Ergebnissen. Sexualstraftäter sind keine homogene Gruppe, sondern bewähren sich je nach Bezugsdelikt und Täter- und Opferbeziehung in ganz unterschiedlicher Art und Weise. Danach werden Exhibitionisten vergleichsweise am häufigsten rückfällig. Kinderschänder, welche sich an fremden Jungen vergreifen, so auch das einheitliche Ergebnis, stellen eine besonders risikobehaftete Gruppe dar. Kinderschänder hingegen, deren Opfer weiblich sind, und wenn sie zudem aus dem Familien-, Bekannten- oder Verwandtenkreis kommen, weisen demgegenüber ein deutlich geringeres Rückfallrisiko auf. Vergewaltigungstäter werden dafür wieder häufiger rückfällig. Im Ganzen betrachtet ist das Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern im Vergleich zu Tätern, welche wegen eines Eigentumsdeliktes verurteilt werden, deutlich niedriger.

Es wäre natürlich verfehlt, deswegen die Gefahr der Sexualtäter herunterzuspielen, zumal die Qualität eines Sexualdeliktes deutlich krimineller sein kann, als bei einem Eigentumsdelikt. Dennoch widerlegen die Forschungsergebnisse mehrere Mythen über Sexualstraftäter, darunter insbesondere die weit verbreitete Annahme: „wer sich einmal an einem Kind vergeht, wird dies immer wieder tun, ist krank und muss daher möglichst für immer weggesperrt werden“. Weltweit sind sich Wissenschaftler aus Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie einig – dies belegen zumindest die Forschungsergebnisse – dass ein Großteil von Sexualstraftätern gut behandelbar ist und dass das individuelle Rückfallrisiko gesenkt werden kann.

Doch welche Konsequenzen sind aus den Erkenntnissen zu ziehen bzw. wurden die richtigen Konsequenzen gezogen? Wird die Praxis im Umgang mit Sexualstraftätern der Rückfall- und Prognoseproblematik gerecht? Ist das rechtliche Instrumentarium geeignet, die in dieser Arbeit aufgezeigten Probleme bei der Behandlung und der Reaktionen zu bewältigen? Oder geht das Instrumentarium gar zu weit?

Im Zuge dieser Arbeit hat sich gezeigt, dass ein rechtliches Maßnahmebündel alleine nicht ausreicht, um die Prognoseproblematik zu lösen. Dank moderner, differenzierter Forschung – vor allem durch Einbeziehung persönlicher Tätermerkmale und weiterer zahlreicher Prädiktoren – ist es nun möglich, eine einigermaßen zuverlässige Legalprognose zu treffen. Interessant wäre es zu wissen, ob eine streng statistische Prognosemethode, welche an den modernen Prognose tafeln ausgerichtet ist, rückblickend gesehen treffsicherer ist, als eine rein intuitive Prognose. Forschung hierzu ist utopisch, da aus moralisch-ethischen Gründen eine Kontrollgruppe nicht realisierbar wäre.

Wesentlich für eine sichere Prognose sind trotz dieser nach wie vor ungeklärten Frage, hervorragend geschulte Gutachter und immer wiederkehrende Begutachtungen von unabhängigen weiteren Gutachtern. Diesem Anspruch sind die Verfahrensregelungen in allen drei beobachteten Rechtskreisen weitgehend gerecht geworden. Berücksichtigt wurde auch der in sämtlichen Langzeitstudien festgestellte Befund, dass Sexualstraftäter auch nach sehr langer Zeit nach der Tat und der Bezugsentscheidung rückfällig werden können. Zeigt sich im Laufe des freiheitsentziehenden Vollzugs, dass der Gefangene potentiell rückfällig werden kann, so bieten alle Rechtskreise Sicherungsinstrumente an, welche es ermöglichen, eine Entscheidung über eine weitere Verwahrung und Sicherung des Täters zu treffen.

In den USA werden die Sexualstraftäter aufgrund der Sexual Violent Predator Acts nach Verbüßung der Freiheitsstrafe in psychiatrischen Hochsicherheitstrakten untergebracht, wenn sich im Laufe des Strafvollzugs zeigt, dass der Täter hochgradig rückfallgefährdet ist und eine *mental illness* (zu unterscheiden von *insanity*) vorliegt⁸⁶⁹.

In den Niederlanden wird zwar schon bei der Verurteilung des Täters entschieden, ob der Täter nach Verbüßung der Freiheitsstrafe noch in eine Heilanstalt, einem Hochsicherheitskrankenhaus, untergebracht wird, jedoch wird regelmäßig zunächst nur die Unterbringungsdauer von 2 Jahren angeordnet. Während des Vollzugs kann aufgrund einer regelmäßigen Überprüfung und Begutachtung des Betroffenen immer wieder neu entschieden werden und die Unterbringung zeitlich verlängert werden⁸⁷⁰.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich erst jüngst nach langem kriminalpolitischen Diskurs und vormals ländergesetzlicher Anläufe zu einer nachträglichen Anordnung der Verwahrung durchgerungen⁸⁷¹. Dies war wohl deswegen notwendig, da die zunächst auf 10 Jahre befristete Sicherungsverwahrung einen so erheblichen Eingriff darstellt, dass sich Richter bei der Verhängung schon beim Strafurteil sehr schwer tun.

Der Gedanke an eine grundsätzliche Reform des Maßregelrechtes nach dem Vorbild der Niederlande wäre in diesem Zusammenhang nicht abwegig gewesen. Das deutsche Strafen- und Maßregelrecht ist ohnehin gegenüber dem niederländischen und dem U.S.-amerikanischen auch das komplizierteste. Im Grunde genommen regeln die Niederländer mit ihrem TBS die uns bekannte Unterbringung nach § 63 StGB, die Sicherungsverwahrung und die Sozialtherapie gemäß § 9 StVollzG mit einem Gesetz. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass der Täter schon frühzeitig einer Therapie zugeführt werden kann und durch die ständige Überwachung des Vollzugs- und Behandlungsverlaufs mit regelmäßiger Überprüfung über den weiteren Verlauf der Unterbringung und damit der Möglichkeit der Entlassung, dem Täter für eine Therapie Anreize geschaffen werden.

Zu beklagen ist, dass der Behandlungsgedanke bei den SVP-Gesetzen in den USA hinter dem Sicherungsgedanken fast vollständig zurücktritt. Zudem erweisen sich bei diesen Gesetzen die medizinisch-pathologischen Voraussetzungen als ungriffig. Dank der nunmehr zahlreich vorliegenden Prognoseinstrumente ist eine Beurteilung über die Entscheidung zur Unterbringung nur nach der Frage der Gefährlichkeit des Täters angezeigt. Begriffe wie „geistige Schwäche“ in den SVP-Gesetzen aber auch „Hang“ zu Straftaten, wie bei der Sicherungsverwahrung, sind keine hilfreichen Unterscheidungsmerkmale.

Weitere gesetzgeberische Überlegungen sind aufgrund der wissenschaftlichen Ergebnisse nicht angezeigt. Im Gegenteil muss festgestellt werden, dass die gesetzgeberische und kriminalpolitische Entwicklung in Deutschland und vor allem in den USA über das Ziel hinaus geschossen ist. Während man in Deutschland das bestehende Instrumentarium der Sicherungsverwahrung mittels mehreren Schüben ausgeweitet hat, ohne jedoch grundsätzliche Gedanken über eine Reform der Sicherungsverwahrung und des gesamten Maßregelrechts voranzutreiben, riefen die US-Amerikaner mit Megans Law ein Gesetz aus, dessen Nutzen zur Senkung des Rückfallrisikos nachweislich nicht bestätigt ist. Diese Art von Gesetzen dient jedoch einem gesteigerten Sicherheitsgefühl unter den Bürgern, was in den USA von hohem kriminalpolitischem Wert ist.

⁸⁶⁹ Siehe ausführlich Teil 2, Kapitel 3, 2.1.

⁸⁷⁰ Siehe näher hierzu Teil 3, Kapitel 3, 3.2.

⁸⁷¹ Siehe näher hierzu Teil 1, Kapitel 3, 2.2.2.3.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Adt, Margarete: Schweigepflicht und die Entbindung von der Schweigepflicht, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1998, Jg. 47, Nr. 6, S. 328-335.
- Albrecht, Hans-Jörg / Ortman, Rüdiger: Längsschnittstudie zur Evaluation der Wirkung der Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen sowie Ansätze zur Effizienzsteigerung. Abschlußbericht, Freiburg: MPI für ausländisches und internationales Strafrecht 2000.
- Alexander, Margaret: Sex offender treatment: does it work? Presented at the NOTA-ATSA First Joint International Conference. Cambridge (UK) 1995.
- Alexander, Margaret: Sexual Offender Treatment Efficacy Revisited; Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment 1999, Vol. 11, No.2.
- Appel, Ivo: Verfassung und Strafe, Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen staatlichen Strafs. Diss., Berlin 1998.
- Ashley, Barbara R. / Ashley, David: Sexualität als Gewalt. Der pornographische Körper als Waffe gegen Intimität, in: Schmerl, Christiane et al. (Hrsg.): Sexuelle Szenen, Inszenierungen von Geschlecht und Sexualität in modernen Gesellschaften, Opladen 2000.
- Baker, William L.: Castration of the Male Sex Offender: A Legally Permissible Alternative 1984, 30 LOY. L. REV. 377, 379, 386.
- Baldus, Paulheinz (Hrsg.): Strafgesetzbuch : Leipziger Kommentar ; Großkommentar. Lfg. 8: S. 60-72. - 10. völlig neu bearb. Aufl., Berlin: De Gruyter 1971.
- Barbaree, H.E. / Marshall, W.L.: Deviant sexual arousal, offense history, and demographic variables as predictors of reoffense among child molesters. Behavioral Sciences and the Law, 6 (2), S. 267-280 und in Criminology 1988, 34, S. 575-607.
- Barnard / Fuller / Robbins, / Shaw (1989) zitiert aus: Cooper, M.: Setting Standards and Guiding Principles for the Assessment, Treatment, and Management of Sex Offenders in British Columbia. Vancouver: BC Institute on Family Violence 1994.
- Battelle Law / Justice Study Center: Forcible Rape: Medical and Legal Information. Washington, DC: Dept. of Justice, Perkins Documents U.S. Docs J 1.2: R 18/3, 1977.
- Baumann, Karl-Heinz / Maetze, Winfried / May, Hans-Georg: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug: Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1983, S. 133-148.
- Baurmann, Michael C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten, Band 15, Wiesbaden: BKA 1983.
- Beck, A.J. / Shipley, B.E.: Recidivism of Prisoners Released in 1983. U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs, Bureau of Justice Statistics 1989.

- Beckett, Katherine: Making Crime Pay, Law and Order in Contemporary American Politics, Oxford 1999.
- Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin: Springer 1995.
- Beier, Klaus M. (Hrsg.): Psychotherapie mit Straffälligen, Standorte und Thesen zum Verhältnis Patient-Therapeut-Justiz, Stuttgart 1995.
- Benedict, Helen: Virgin or Vamp, How the Press Covers Sex Crimes, New York 1992.
- Berckhauer, Friedhelm: § 48 StGB: Anspruch und Wirklichkeit - Plädoyer, die Rückfallschärfung zu beseitigen, In: Monatsschrift für Kriminologie u. Strafrechtsreform 1982, Jg. 65, Nr. 5, S. 270-281.
- Berlin, Fred S. / Meinecke, Carl F.: Treatment of Sex Offenders with Antianarogenic Medication: Conceptualization, Review of Treatment Modalities, and Preliminary Findings, 138, American Journal of Psychiatry 1981, S. 601 ff..
- Berlin, Jodi: Note and Comment, Chemical Castration of Sex Offenders: "A Shot in the Arm" Towards Rehabilitation 1997, 19, Whittier L. Rev., S. 169, 171.
- Berner, Wolfgang / Bolterauer, Johannes: 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassene Sexualdelinquenten. In: Recht & Psychiatrie 1995, Jg. 13, Nr. 3, S. 114-118.
- Berner, Wolfgang / Karlik-Bolten, Edda: Verlaufsformen der Sexualkriminalität: 5-Jahres-Katamnesen bei 326 Sexualdelinquenten unter Berücksichtigung von Frühsozialisation, vorausgegangener Delinquenz, psychiatrisch-psychologischer Diagnostik und Therapie, Stuttgart: Enke 1986.
- Boetticher, Axel: Der Umgang mit Sexualstraftätern – eine Zwischenbilanz, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1998, Jg. 81, Nr. 5, S. 354-367.
- Boetticher, Axel: Neue Aufgaben für die Bewährungshilfe - zum Umgang mit Sexualstraftätern. In: Bewährungshilfe 2000, Jg. 47, Nr. 2, S. 196-212.
- Böhm, Alexander: In: Göppinger, Hans / Bock, Michael: Kriminologie, München 1997.
- Bohmer, Carol: Rape and the law. In: Mary E. Odem / Jody Clay-Warner (Hrsg.): Confronting Rape and Sexual Assault, Washington 1998, S. 257.
- Bowman, Karl: Review of Sex Legislation and the Control of Sex Offenders in the United States of America, International Review of Criminal Policy (January 1952), S. 20-39.
- Bradford, J. M. W.: Organic treatment for the male sexual offender. In: R. A. Prentky & V. L. Quinsey, Human Sexual Aggression: Current Perspectives (S. 193-202). New York: Annals of the New York Academy of Sciences 1988.
- Bradford, J. M. W.: The antiandrogen and hormonal treatment of sex offenders. In W L. Marshall & H. E. Barbaree (Hrsg.), Handbook of Sexual Assault: Issues, Theories, and Treatment of the Offenders, S. 297-310. New York: Plenum 1990.

- Brody, Arthur L. / Green, Richard: Washington State's Unscientific Approach to the Problem of Repeat Sexual Offenders, 22 *Bulletin of American and Academic Psychiatry and the Law* 1994, S. 343 ff.
- Brooks, Alexander D.: The Constitutionality and Morality of Civilly Committing Violent Sexual Predators, *University of Puget Sound Law review* 1992, 15, S. 709 ff.
- Brownmiller, Susan: *Against Our Will: Men, Women and Rape*, New York 1975.
- Brownmiller, Susan: Let's put pornography back in the closet. In: Lederer, Laura (Hrsg.): *Take back the night: Women and pornography*. New York 1980.
- Cabeen, C.W. / Coleman, J. C.: Group therapy with sex offenders: description and evaluation of group therapy program in an institutional setting. *Journal of Clinical Psychology* 1961, 17, S. 122–129.
- Calliess, Rolf-Peter: *Strafvollzugsgesetz (mit Müller-Dietz) Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen*, 9. neu bearb. Auflage, München 2002.
- Carpenter, Aniston: Belgium, Germany, England, Denmark and the US - The Implementation of Registration and Castration Laws, *Dickenson Journal of International Law* 1998, 16 (2), S. 435-457.
- Cohen, Fred: Introduction to Legal Issues: How the Legal Framework Developed. In: Cohen / Schwartz (Hrsg.): *The Sex Offender* 1993a, Vol. I, Kingston 1993, Kapitel 22.
- Cohen, Fred: Washington's Sexually Violent Predator Act. In: Cohen / Schwartz (Hrsg.): *The Sex Offender* 1993b, Vol. I, Kingston 1993, Kapitel 23.
- Connelly, Clare / Williams, Shanti: A Review Of The Research Literature on serious violent and sexual offenders, School Of Law University of Glasgow, The Scottish Executive, Central Research Unit 2000, Ch. 4: The clinical model 4.2 The Netherlands, im Internet unter: <http://www.scotland.gov.uk/cru/kd01/green/s-off-10.htm>.
- Cooper, M.: *Setting Standards and Guiding Principles for the Assessment, Treatment, and Management of Sex Offenders in British Columbia*. Vancouver: BC Institute on Family Violence 1994, paper #3.
- Cote, Suzette: *Modernity, Risk and Contemporary Crime Control Strategies as Risk Management: An Analysis of Sex Offender Statutes and the Shift Toward a Risk Society*, Diss., Ann Arbor 2000.
- Cox, D.J.: Exhibitionism: An overview. In: Cox, D.J. / Daitzman, R.J. (Hrsg.): *Exhibitionism: Description, assessment and treatment*, S. 3-10, New York 1980.
- Cunningham, Laurie: Florida's Sexual Predators Law Tossed Out 2003, im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.law.com/jsp/article.jsp?id=1042568666556>.
- D'Emilio, John / Freedman, Estelle B.: *Intimate Matters: A History of Sexuality in America*, New York 1988.

- Dahle, Klaus-Peter: Therapiemotivation hinter Gittern. Zielgruppenorientierte Entwicklung und Erprobung eines Motivationskonstrukts für die therapeutische Arbeit im Strafvollzug, Regensburg: Roderer 1995.
- De Nuys-Henkelmann, Christian: "Wenn die rote Sonne abends im Meer versinkt..." Die Sexualmoral der fünfziger Jahre. In: Bagel-Bolahn, Anja / Salewski, Michael (Hrsg.): Sexualmoral und Zeitgeist im 19. und 20. Jahrhundert. Opladen 1990, S. 107-145.
- De Young, M.: The Sexual Victimization of Children. Jefferson, NC: McFarlan 1982.
- Deegener, Günther (Hrsg.): Sexuelle und körperliche Gewalt. Therapie jugendlicher und erwachsener Täter, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1999.
- Dessecker, Axel: Veränderungen im Sexualstrafrecht – Eine vorläufige Bewertung aktueller Reformbemühungen, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1998, 18. Jhg., Nr. 1, S. 1-13.
- Dessecker, Axel: Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug und in Freiheit – Ein Überblick zu den neuen gesetzlichen Grundlagen, In: Egg, Rudolf (Hrsg.): Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug – Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, Wiesbaden: Kriminolog Zentralstelle 2000, S. 27-46.
- Dijk, J. van / Mayhew, P.: Criminal victimization and industrialized world. Key findings of the 1988 and 1991 International Crime Surveys. Directorate for Crime Prevention. The Hague, the Netherlands: Ministry of Justice 1992.
- Dimmek, Bernd / Duncker, Heinfried: Zur Rückfallgefährdung durch Patienten des Maßregelvollzugs. In: Recht & Psychiatrie 1996, Jg. 14, Nr. 2, S. 50-56.
- Donato, Ron / Shanahan, Martin: The Economics of Implementing Intensive In-prison Sex-offender Treatment Programs, trends & issues in crime and criminal justice, Australian Institute of Criminology 1999. Im Internet: <http://www.aic.gov.au>.
- Draijer, N.: Sexueel misbruik van meisjes door verwanten (Sexueller Missbrauch in der Familie), Den Haag, NL, Ministerie von Sociale Zaken en Werkgelegenheid 1988.
- Dünckel, Frieder / Geng, Bernd: Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug, In: Steller, Max / Dahle, Klaus-Peter / Basque, Monika (Hrsg.): Straftäterbehandlung, 1994, S. 35-59.
- Dworkin, Andrea: Why so-called radical men love and need pornography. In: Lederer, Laura. 1980.
- Egg, Rudolf: Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern. Eine empirische Analyse anhand von BZR-Auszügen und Straftakten. Kriminalistik 1999, 53, S. 367-373.
- Egg, Rudolf (Hrsg.): Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug, Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, Wiesbaden 2000.
- Egg, Rudolf: Die sozialtherapeutischen Einrichtungen heute und in der Zukunft. In: Kriminalpädagogische Praxis 2002a, Jg. 30, Nr. 42, S. 36-46.
- Egg, Rudolf: Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, 2002b. Im Internet unter: <http://www.krimz.de/download/sexualst.pdf>.

- Egg, Rudolf / Pearson, Frank S. / Cleland, Charles M. / Lipton, Douglas S.: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland, Überblick und Meta-Analyse. In: Rehn et al.: Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Herbolzheim: Centaurus 2001, S. 321 ff.
- Eher, Reinhard: Zur kriminalprognostischen Begutachtung des Sexualstraftäters – die Bedeutung neuer nordamerikanischer Einflüsse, BewH 3/2001, S. 221-231.
- Eher, Reinhard / Frühwald, Stefan / Gutierrez, Karin: Verleugnung und Minimierung bei Rückfalltätern mit Sexualdelikten und deren Angehörigen. In: Recht & Psychiatrie 1997, Jg. 15, Nr. 1, S. 20-24.
- Eisenberg, Ulrich / Hackethal, Achim: "Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" vom 26.1.98. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1998, Jg. 47, Nr. 4, S. 196-202.
- Elz, Jutta: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern - Sexuelle Missbrauchsdelikte – Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2001a.
- Elz, Jutta: Zur Rückfälligkeit nach sexuellen Gewaltdelikten. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle. In: Bewährungshilfe 2001b, Jg. 48, Nr. 4, Seite 351-373.
- Elz, Jutta: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern - Sexuelle Gewaltdelikte. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2002.
- Elz, Jutta: Exhibitionistische Handlungen. Rechtliche Grundlagen und tatsächliches Vorkommen. In: Elz, Jutta u.a. (Hrsg.): Exhibitionisten - Täter, Taten, Rückfall -. Kriminologie und Praxis, Band 43. Wiesbaden 2004, S. 9-65.
- Elz, Jutta / Fröhlich, Almut: Sexualstraftäter in der DDR - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung – Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2002.
- Emmerik, Jos L. van: Tbs en recidive : een vervolgstudie naar de recidive van ter beschikking gestelden van wie de maatregel is beëindigd in de periode 1979 - 1983 Arnhem: Gouda Quint 1989a.
- Emmerik, Jos L. van: Het delictgedrag van ter beschikking gestelde seksuele delinquenten. Enkele kwantitatieve gegevens (Straffälliges Verhalten von verurteilten Sexualstraftätern) Justitiële Verkenningen 1989b, 15, S. 20-33.
- Emmerik, Jos L. van: De last van het getal; een overzicht in cijfers van de maatregel tbs Justitiële verkenningen, jrg. 25, nr. 4, 1999, S. 9-31.
- Eser, Albin: In: Schönke / Schröder: Strafgesetzbuch-Kommentar, 26. Aufl. München: Beck 2001.
- Fabritius, Debraet al.: Sex Offenses in Washington State: 1998 Update, Washington State Institute for Public Policy, Im Internet unter: <http://www.wa.gov/wsipp>.
- Falshaw, Jenny / Friendship, Caroline: Sexual offenders discharged from prison in England and Wales: A 21-year reconviction study. In: Legal and Criminological Psychology 2004, 9, S. 1-10.
- Fedoroff, J.P. / Wisner-Carlson, R. / Dean, S. / Berlin, F. S.: Medroxy-progesterone acetate in the treatment of paraphilic sexual disorders: rate of relapse in paraphilic men treated in

- long term group psychotherapy with or without medroxy-progesterone acetate. *Journal of Offender Rehabilitation* 1992, 18, S. 109-123.
- Feldman, Daniel L.: „The Scarlet Letter Laws” of the 90’s: A Response to the critics, 60 *Alb. Rev. L.* 1081, 1997.
- Finkelhor, David: *Child sexual abuse: new theory and research*. New York: Free Pr. 1984.
- Finn, Peter: *Sex Offender Community Notification*. U.S. Department of Justice 1997. Im Internet: <http://www.ncjrs.org/txtfiles/162364.txt>.
- Firestone P. / Bradford J.M.W. / McCoy M. / Greenberg, D.M. / Curry, S. / Larose, M.: Prediction of recidivism in extrafamilial child molesters based on court-related assessments. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 2000, 12, S. 203-221.
- Fisher, D.: The therapeutic impact of sex offender treatment programmes. *Probation Journal* 1995, 42 (1), S. 2-7.
- Fitch, J. H.: Men convicted of sexual offences against children: a descriptive follow up study. *British Journal of Criminology* 1962, 3, S.18–37.
- Fitzgerald, Edward A.: Chemical Castration: MPA Treatment of the Sexual Offender, 18 *American Journal of Criminal Law* 1990, 1, S. 4 ff..
- Floerecke, Peter: *Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht : die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht*. Bonn: Forum-Verl. Godesberg 1989.
- Flowers, R. Barri: *Women and Criminality: The Woman as Victim, Offender and Practitioner* (18) (Contributions in Criminology and Penology Ser., No. 18). Westport 1987.
- Flowers, R. Barri: *Sex Crimes, Predators, Perpredators, Prostitutes and Victims*, Springfield 2001.
- Foerster, Klaus: Gefährlichkeitsprognose gemäß § 454 StPO, In: Egg, Rudolf (2000) (Hrsg.) *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug, Folgerungen aus den Gesetzesänderungen*, Wiesbaden 2000, S. 293 ff..
- Freeman-Longo, R. E. / Knopp, H. F.: State-of-the-art sex offender treatment: outcome and issues. *Annals of Sex Research* 1992, 5 (3), S. 141-160.
- Frenken, Jos: Seksuele criminaliteit, enkele feiten en achtergronden (Sexuelle Kriminalität; Tatsachen und Determinanten), In: Frenken, J. & Doomen, J. (Hrsg.): *Strafbare seksualiteit. Opvatingen en aanpak van polititie, justitie en hulpverlening* 1994, S. 51-82.
- Frenken, Jos / Gijs, Luk / van Beek, Daan: Sexual Offender Research and Treatment in the Netherlands, *Journal of interpersonal violence*, Vol. 14, No. 4, April 1999, S. 347-371.
- Freund, Georg: Der Entwurf eines 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts – Eine Würdigung unter Einbeziehung der Stellungnahme des Arbeitskreises von Strafrechtslehrern, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1997, 109. Jg., Nr. 3, S. 455-489.
- Frisbie, L. V. / Dondis, E. H.: In: Quinsey, V. L.: Assessment and treatment of child molesters: A review. *Canadian Psychological Review* 1977, 18, S. 204–220.

- Frisch, Wolfgang: Prognoseentscheidungen im Strafrecht: zur normativen Relevanz empir. Wissens u. zur Entscheidung bei Nichtwissen. Heidelberg: Decker 1983.
- Furby, L. / Weinrott, M. R. / Blackshaw, L.: Sex offender recidivism: A review. *Psychological Bulletin* 1989, 105, S. 3-30.
- Gelman, Sheldon: The Biological Alternative Cases 1995, 36 WM. & MARY L. REV., S. 1203-1215.
- Gibbens, T.C. / Way, C. K. / Soothill, K. L.: Behavioural types of rape. *British Journal of Psychiatry* 1977, 130: S. 32-42.
- Gibbens, T.C.N. / Soothill, K.L. / Way, C.K.: Sibling and Parent-Child Incest Offenders: A Long-Term Follow-Up, *British Journal of Criminology* 1978, 18 (1), S. 40-52.
- Gibbens, T.C.N. / Soothill, K.L. / Way, C.K.: Sex offences against young girls: a long-term record study. *Psychological Medicine* 1981, 11, S. 351-357.
- Godenzi, Alberto: Sexualdelinquenten: Die Sozialforschung auf der Suche nach dem Subjekt. In: Schuh, Jörg / Kiliass, Martin: *Sexualdelinquenz*, 2. Aufl. Zürich 1993, S. 177 ff.
- Görgen, Thomas: Rückfallgefährdung und Gewaltrisiko bei exhibitionistischen Tätern – Forschungsstand und Forschungsbedarf, KFN Niedersachsen 2003.
- Gottshall, Jonathan E.: The Cutting Edge: Sterilization and Eugenics in California, 1909-1945, 1995. Im Internet unter (gesehen 07/04): <http://www.gottshall.com/thesis/article.htm>.
- Grapendaal, Martin / Groen, P. P.de / Heide, W. van der: Duur en volume: ontwikkeling van de onvoorwaardelijke vrijheidsstraf tussen 1985 en 1995. Hauptbd.: [Den Haag], Wetenschappelijk Onderzoeken 1997.
- Green, William: Depo-Provera, Castration, and the Position of Rape Offenders: Statutory and Constitutional Issues 1986, 12 U. DAYTON L. REV. 1, 5.
- Greenfeld, Lawrence A.: Sex Offenses and Offenders: An Analysis of Data on Rape and Sexual Assault, *BJS Statistician*, February 1997, <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/>.
- Grubin, Don / Wingate, Sarah: Sexual Offence Recidivism: Prediction versus understanding. *Criminal Behaviour and Mental Health* 1996, 6, 349-359. Whurr Publishers Ltd., S. 349-357.
- Grunfeld, Berthold / Noreik, Kjiell: Recidivism among sex offenders: A follow-up study of 541 Norwegian sex offenders. *International Journal of Law and Psychiatry* 1986, 9, (1), S. 95-102.
- Gutmacher, Manfred / Weihofen, Henry: *Psychiatry and the Law*, New York 1952.
- Haas, Henriette / Killias, Martin: Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten: eine Studie zu 20-jährigen Männern in der Schweiz. In: *Crimiscope* 2000, Nr. 9, S. 1-6.
- Hacker, Frederick J. / Frym, Marcel: The Sexual Psychopath Act in Practise: A critical discussion, *California Law Review* 43, 1955, S. 766-780.
- Haddenbrock, Siegfried: Quo vadis? Europa ad Americanum aut/et vice versa?, *MschKrim* 1998, 81. Jhg. (3), S. 218 ff.

- Hall, G. C. N.: Sexual offender recidivism revisited: A meta-analysis of recent treatment studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1995, 63 (5), S. 802-809.
- Hammerschlag, Helmut / Schwarz, Oliver: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1998, 18. Jg., Nr. 7, S. 321- 326.
- Hanack, Ernst-Walter / Gerlach, Jürgen von / Wahle, Eberhard: Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen: Gutachten für den 47. Deutschen Juristentag, Nürnberg 1968. München: Beck.
- Hanson, K. / Steffy R. / Gauthier R.: Long-term follow-up of child molesters: Risk prediction and treatment outcome. (User Report No. 1992-02.) Ottawa: Corrections Branch, Ministry of the Solicitor General of Canada 1992.
- Hanson, K. / Steffy R. / Gauthier R.: Long-term recidivism of child molesters. *Journal of Consult Clinical Psychology* 1993; 61, S. 646–652.
- Hanson, Karl: Treatment Outcome and Evaluation Problems (and Solutions). In: Laws, D.R. / Hudson, S.M. / Ward, T. (Hrsg.): *Remaking Relapse Prevention with Sex Offenders, A Sourcebook*, Thousand Oaks 2000.
- Hanson, Karl R.: "Child molester recidivism." Research Summary. Ottawa: Solicitor General Canada 1996.
- Hanson, R. Karl / Bussière, Monique T.: Predicting Relapse: A meta-Analysis of Sexual Offender Recidivism Studies, In: *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1998, Vol. 66, No. 2, S. 348-362.
- Hanson, R.K. / Harris, A.J.R.: Where should we intervene? Dynamic predictors of sexual assault recidivism. *Criminal Justice & Behavior* 2000, 27(1), S. 6-35. Im Internet: *Dynamic Predictors Of Sexual Recidivism* (1998), im Internet (gesehen am 07/04): <http://www.sgc.gc.ca>.
- Harris, G. T. / Rice, M. E. / Cormier, C. A.: Psychopathy and violent recidivism. *Law and Human Behaviour* 1991, 15, S. 625-637.
- Havemann, Roelof: Liberalisierung der Sexualgesetzgebung in den Niederlanden und Deutschland, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1992, 75. Jhrg. Heft 2/3, S. 147-158.
- Heijden, A. T. Van der: Ongewenste seksuele intimiteiten in 1983 (Sexuelle Intimitäten 1983), *Maandstatistiek Politie, Justitie en Brandweer* 1984, 29, S. 8-22.
- Heim, Nikolaus: Operation „Triebtäter“: Kastration als ultima ratio; Gespräche mit kastrierten Sexualtätern. Hamburg 1998.
- Heinritz, Charlotte: „Bedrohte Jugend – drohende Jugend“? Jugend der fünfziger Jahre im Blick des Jugendschutzes. In *Jugendliche und Erwachsene `85. Generationen im Vergleich*. Band 3, *Jugend der fünfziger Jahre – heute*, (hg.) Jugendwerk der deutschen Shell, Leverkusen: Leske und Budrich 1985, S. 293-319.
- Hicks, P.: "Castration of Sexual Offenders: Legal and Ethical Issues." *Journal of Legal Medicine* 1993, 14 (December), S. 641-667.

- Hildebran, D. D. / Pithers, W. D.: Relapse prevention: application and outcome. In: O'Donohue W / Geer, J. H. (Hrsg.): Sexual abuse of children: clinical issues. Volume 2, Hillsdale (NJ), Erlbaum 1992, S. 365–393.
- Holmes, Stephen T. / Holmes, Ronald M.: Sex Crimes, Patterns and Behavior. New York 2002.
- Horwitz, Andrew: Sexual Psychopath Legislation: Is there anywhere to go backwards? University of Pittsburgh Law Review 1995, 35, 38, 47.
- Hucker, S. J. / Bain, J.: Androgenic Hormones and Sexual Assault, In: W. L. Marshall / H. E. Barbaree (Hrsg.): Handbook of Sexual Assault: Issues, Theories, and Treatment of the Offenders, S. 93-113. New York: Plenum 1990.
- Icenogle, Daniel L.: Sentencing Male Sex Offenders to the Use of Biological Treatments 1994, 15 J. LEGAL MED. S. 279 ff.
- Jäger, Herbert: In: Jäger / Schorsch (Hrsg.): Sexualwissenschaft und Strafrecht 1997, S. 1-9.
- Jehle, Jörg-Martin: Legalbewährung und Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe: Aussagemöglichkeit und -grenzen der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1987.
- Jones, Lisa / David Finkelhor: The Decline in Child Sexual Abuse Cases, Juvenile Justice Bulletin 2001.
- Kaiser, Günther: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 10. völlig Neubearb. Auflage. Heidelberg: C.F.Müller 1997.
- Kania, Harald / Brand, Thomas / Zimmermann, Sina / Walter, Michael: Die Einschätzung von Gewaltdelikten im europäischen Vergleich. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2003, 86. Jhrg., Heft 4, S. 248-264.
- Kellermann-Klein, Ingrid / Kern, Rose: Schützen und entlasten. Hilfe für sexuell missbrauchte Mädchen. Sozialpädagogik 1987, Jg. 29, S. 86-90.
- Kerner, Hans-Jürgen: Rückfall, Rückfallkriminalität, In: Kaiser, Günther et al. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg: Müller 1993, S. 432-437.
- Knaap, Leontien van der / Wartna, Bouke: Recidivism in a cohort of serious offenders after detention under a hospital or entrustment order, 2003, im Internet (gesehen 07/04): <http://www.eurocrim2003.com/servlets/abstracts/van%20der%20KnaapLeontien.htm>.
- Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Freiburg: edition iuscrim 1996.
- Kinzig, Jörg: Preventive Measures für Dangerous Recidivists. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 1997, Vol. 5, S. 27-57.
- Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung: ein geeignetes Instrument zum Schutz vor gefährlichen Straftätern? In: Rössner, Dieter / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalität, Prävention und Kontrolle. Heidelberg 1999, S. 281-294.

- Kinzig, Jörg: Als Bundesrecht gescheitert – als Landesrecht zulässig? Das neu baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, NJW 2001, S. 1455-1459.
- Kinzig, Jörg: Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, Neue Juristische Wochenschrift 2002a, S. 3204-3208, 3206.
- Kinzig, Jörg: Neues von der Sicherungsverwahrung - ein Überblick über den Stand der Gesetzgebung - In: Strafverteidiger 2002b, Jg. 22, Nr. 9, S. 500-504
- Kinzig, Jörg: An den Grenzen des Strafrechts – Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2004, 57. Jg., Nr. 13, S. 911-914.
- Klassen, Albert D. / Williams, Colin J. / Levitt, Eugene E.: Sex and Morality in the U.S., Middletown 1989.
- Kleinknecht, Theodor / Meyer, Karlheinz / Meyer-Gossner, Lutz: Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 47., neubearb. Aufl., München: Beck 2004.
- Kröniger, Silke: Sozialtherapie im Strafvollzug, Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2004, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2004.
- Kommer, Max: Die Statistiken auf dem Gebiet der Strafrechtspflege in den Niederlanden. In: Bundesministerium der Justiz, Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.): Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Kriminologie und Praxis 1992, Band 8, Wiesbaden, S. 11-19.
- Konrad, Norbert: Sexualstraftäter und Sozialtherapeutische Anstalt: Nach der Gesetzesänderung. Eine Stellungnahme aus der Perspektive der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1998, Jg. 47, Nr. 5, S. 265-270.
- Kreß, Claus: Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts. Neue Juristische Wochenschrift 1998, 51. Jg. Nr. 10, S. 633-644.
- Krivacska, James: Societal Myths about Sex Offending and Consequences for Prevention of Offending Behavior Against Children and Women, IPT, Volume 11, 2001, im Internet (gesehen 07/04): http://www.ipt-forensics.com/journal/volume11/j11_1_2.htm
- Kurze, Martin: Soziale Arbeit und Strafjustiz - Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht – Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1999.
- Kusch, Roger: Therapie von Sexualtätern. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, Jg. 30, Nr. 3, S. 89-91.
- Lackner, Karl (Bearb.): Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 24., neu bearb. Auflage, München: Beck 2001.
- LaFond, John Q.: Washington's Sexually Violent Predator Law: A Deliberate Misuse of the Therapeutic State for Social Control. Univ. of Puget Sound L. 1992, Rev., 15, S. 655, 661.
- Landau, Herbert vs. / Bierkhoff, Hansgeorg: Streit um die nachträgliche Sicherungsverwahrung, pro & contra. Zeitschrift für Rechtspolitik 2002, S. 324 ff.

- Langan, Patrick A. / Levin, David J.: Recidivism of Prisoners Released in 1994, Bureau of Justice Statistics 2002, im Internet unter:
<http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/pub/pdf/rpr94.pdf>.
- Lange, Carmen: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen: Ergebnisse einer Studie zur Jugendsexualität. Stuttgart 1998, S. 37 ff.
- Langeland, W. / Van der Vlugt, M. / Draijer, N.: Omvang, aard en achtergronden van seksueel misbruik van meisjes door niet verwanten (Erscheinung, Art und Faktoren beim Sexuellen Missbrauch von Mädchen durch Nichtverwandte), Utrecht, NL: 1990 Stichting tot Wetenschappelijk Onderzoek omtrent Seksualiteit en Geweld. Zitiert von Frenken et al. (1999) S. 350 ff.
- Langevin R. / Paitich D. / Hucker S. / Newman S. / Ramsay G. / Pope S. et al.: The effect of assertiveness training, provera and sex of therapist in the treatment of genital exhibitionism. *Journal of behavioural Therapy and experimental Psychiatry* 1979, 10, S. 275-282.
- Langevin, R.: Sexual Anomalies in the brain. In: Marshall, W. L. / Barbaree, H. E. (Hrsg.): *Handbook of Sexual Assault: Issues, Theories, and Treatment of the Offenders*. S. 103-113. New York: Plenum 1990.
- Leuw, Ed.: Recidive na ontslag uit TBS (Rückfall nach Entlassung von TBS), Wetenschappelijk Onderzoek en Documentatiecentrum van het Ministerie van Justitie, Gouda: Quint 1995.
- Leuw, Ed. / Brouwers, M. / Smit, J.: Recidive na de tbs; patronen, trends en processen en de inschatting van gevaar (Rückfall nach Entlassung von TBS), *Onderzoek en beleid* 2002, no. 182, im Internet (gesehen 07/04):
http://www.minjust.nl:8080/b_organ/wodc/summaries/ob182sum.htm.
- Leygraf, Norbert: *Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Berlin: Springer 1988.
- Leygraf, Norbert: Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses am 19. Februar 2003, im Internet unter: <http://www.bdk-brandenburg.de/download/fach/leygraf.pdf>.
- Lieb, Roxanne: *Washington's Sexually Violent Predator Law: Legislative History and Comparisons With Other States* 1996. Im Internet über: <http://www.wa.gov/wsipp>.
- Lieb, Roxanne / Matson, Scott: *Sexual Predator Commitment Laws in the United States: 1998 Update*, Washington State Institute for Public Policy 1998. Im Internet über: <http://www.wa.gov/wsipp>.
- Lieb, Roxanne / Matson, Scott: *Sexually violent predator commitment laws in the United States: 2000 update*. Olympia, WA: Washington State Institute for Public Policy 2001.
- Lieb, Roxanne / Quinsey, Vernon / Berliner, Lucy: *Sexual Predators and Social Policy*. In: Michael Tonry (Hrsg.): *Crime and Justice*, vol. 23, Chicago: The University of Chicago Press 1998, S. 43-114.
- Lombardo, R.: *California's Unconstitutional Punishment for Heinous Crimes*, *Fordham Law Review* 65, 1997, S. 2611-2646.
- Lotke, Eric: *Issues & Answers, Sex Offenders: Does Treatment Work?*, 1994. Im Internet: <http://www.ncianet.org/sexo.html> (Seite nicht mehr verfügbar).

- Macke, Klaus / Schendler, Jürgen: Zur Konzeption einer Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern. *Bewährungshilfe* 1998, 3, S. 288-291.
- Maletzky, B. M.: Assisted covert sensitization. In: Cox, D. J. / Daitzman, R. J. (Hrsg.): *Exhibitionism: description, assessment and treatment*. New York: Garland Press 1980, S. 187-251.
- Maletzky, B. M.: Use of medroxy-progesterone acetate to assist in the treatment of sexual offenders. *Annals of Sexual Research* 1991a, 4, S. 117-129.
- Maletzky, B.M.: *Treating the Sexual Offender*. Newbury Park: Sage Publications 1991b.
- Marle, H.J.C. van: Assesment of sex offenders in the Netherlands: linking accountability, penal law and variety in treatment. *Forensische Psychiatrie, Psychotherapie, Werkstatt-schriften* 1997, (WsFPP), 4. Jg., H. 2, S. 51-60.
- Marle, H.J.C van: Appendix Three: The Netherlands, S. 21-28. In: Rutherford, A. / Telford, M. (Hrsg.): *Future Governance: Lessons form Comparative Public Policy, Paper 7, Dealing with people with severe personality disorders, An ESRC Research Programme on Future Governance, 2001, S. 21*. Im Internet (gesehen 07/04): <http://www.hull.ac.uk/futgov/Papers/PubPapers/Rutherford7.pdf>.
- Marle, H.J.C. van: The Dutch Entrustment Act (TBS): Ist Principles and Innovations, *International Journal of Forensic mental health* 2002, Vol. 1, S. 83-92.
- Marques, J. K. / Day, D. M. / Nelson, C. / West, M. A.: Effects of cognitive-behavioural treatment on sex offender recidivism: preliminary results of a longitudinal study. *Criminal Justice and Behaviour* 1994, 21, S. 28-54.
- Marshall, W. L. / Barbaree, H. E.: Outcome of comprehensive cognitive-behavioral treatment programs. In: William L., Marshall / D. R., Laws / Barbaree, H. E. (Hrsg.): *Handbook of Sexual Assault: Issues, Theories, and Treatment of the Offender*, S. 363-385. New York: Plenum Press 1990.
- Marshall, W. L. / Barbaree, H. E.: Long term evaluation of the behavioural treatment program for child molesters. *Behavioural Research and Therapy* 1988, 26, S. 499-511.
- Marshall, W. L. / Eccles, A. / Barbaree, H. E.: The treatment of exhibitionists: a focus on sexual deviance versus cognitive and relationship features. *Behavioural Research and Therapy* 1991, 29, S. 129-135.
- Marshall, W. L. / Jones, R. / Ward, T. / Johnson, P. / Barbaree, H. E.: Treatment outcome with sex offenders. *Clinical Psychology Review* 1991, 11, S. 465-485.
- Marshall, W. L. / Pithers, W. D.: A reconsideration of treatment outcome with sex offenders. *Criminal Justice and Behavior* 1994, 21 (4), S. 10-27.
- Matson, Scott / Roxanne Lieb: *Sex Offender Registration: A Review of State Laws*. Washington State Institute for Public Policy 1996.
- McConaghy, N. / Blaszczyński, A. / Kidson, W.: Treatment of sexual offenders with imaginal desensitization and/or medroxy-progesterone acetate. *Acta Psychiatr Scand* 1988, 77, S. 199-206.
- McGrath, R. J.: Sex offender treatment: Does it work? *Perspectives*, Winter 1995, S. 24-26.

- McGrory: Clinton Sets Tracking of sex Offenders, Boston Globe, 25. Aug. 1996, S. A1, A8.
- McKibben, A. / Proulx, J. / Lusignan, R.: Relationship between affective components and deviant sexual behaviours in rapists and pedophiles. *Behaviour Research and Therapy* 1994, 32, S. 571-575.
- McSpadden, Michael (o. Jhg.): Castration: Effective Control of Sex Crimes. Im Internet unter (gesehen 07/04): <http://hometown.aol.com/USCCCN/castration.index.html>.
- Meyer, W. J. / Cole, C. / Emory, E.: Depo-provera treatment for sex offending behaviour: an evaluation of outcome. *Bulletin of American Academic Psychiatry on the Law* 1992, 20, S. 249-259.
- Miner, M. H. / Marques, J. K. / Day, D. M. / Nelson, C.: Impact of relapse prevention in treating sex offenders: preliminary findings. *Annals of Sex Research* 1990, 3 (2), S. 165-185.
- Mohr, J. W. / Turner, R. E. / Jerry M. B.: *Pedophilia and exhibitionism: a hand-book*. Toronto: University of Toronto Press 1964.
- Monahan, John: The Prediction of Violent Behavior: Toward a second Generation of Theory and Policy. *American Journal of Psychiatry* 1984, 141, S. 10-15.
- Morgan, Robin: Theory and practice: Pornography and rape. In: Lederer, Laura (Hrsg.): *Take back the night: Women and pornography*. New York 1980.
- Motiuk, L.L. / Brown, S.L.: Factors related to recidivism among released federal sex offenders. Paper presented at the XXVI International Congress of Psychology. Montreal, Canada 1996.
- Müller-Dietz, Heinz: Der Psychologe im Strafvollzug. In Kühne (Hrsg.): *Berufsrecht für Psychologen*, 1986, S. 350 ff.
- Müller-Isberner, Rüdiger / Gonzalez Cabeza, Sara / Eucker, Sabine: Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20. Haina, *Inst.f.Forensische Psychiatrie* In: *Recht & Psychiatrie* 2000, Jg. 10, Nr. 2, Seite 42 – 47. Jäger In: *Jäger / Schorsch (Hrsg.): Sexualwissenschaft und Strafrecht* 1987, S. 1-9.
- Murphy, Kathleen: States Lose Track Of Sex Offenders, 2003a. Im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.govtech.net/news/news.phtml?docid=2003.02.04-39693>.
- Murphy, Kathleen: U.S. Supreme Court Frees States to Broaden Sex Offender Registries - WASHINGTON, D.C, 2003b. Im Internet unter (gesehen 03/04): <http://www.govtech.net/news/news.php?id=42952>.
- Nedopil, Norbert: Folgen der Änderung des § 67 d II StGB für den Maßregelvollzug und die Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1998, 81. Jg. Nr. 1, S. 44-49.
- Nedopil, Norbert: Begutachtung zwischen öffentlichem Druck und wissenschaftlicher Erkenntnis. In: *Recht & Psychiatrie* 1999, Jg. 17, Nr. 3, S. 120-126.
- Niemandsverdriet, Jan R.: Rechte und Pflichten psychisch gestörter Straftäter in den Niederlanden, *ZfStr* 1992, Vo 2, S. 100 ff.

- Nowara, Sabine: Sexualstraftäter und Maßregelvollzug - Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren – Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2001.
- Peglau, Jens: "Nachträgliche Sicherungsverwahrung" - eine mögliche (strafrechtliche) Sanktion in Deutschland? Zeitschrift für Rechtspolitik 2000, S. 147 ff.
- Peters, Kimberly A.: Comment, Chemical Castration: An Alternative to Incarceration 1993, 31 DUQ. L. REV. 307, S. 308-309.
- Petrunik, Michael: Models of Dangerousness A Cross Jurisdictional Review of Dangerous Offender Legislation and Practice. Department of Public Safety and Emergency Preparedness, Canada 1994. Im Internet unter:
http://www.sgc.gc.ca/publications/corrections/199402_e.asp.
- Pfäfflin, Friedemann: Angst und Lust. Zur Diskussion über gefährliche Sexualtäter, Recht & Psychiatrie 1997, S. 59 ff.
- Pithers, W. D.: Relapse prevention for sexual aggressors: A method for maintaining therapeutic gain and enhancing external supervision. In: William L. Marshall / D.R. Laws, / H. E. Barbaree (Hrsg.): Handbook of Sexual Assault: Issues, Theories, and Treatment of the Offender, S. 343-361. New York: Plenum Press 1990.
- Pitzing, H.-J.: Ambulante Psychotherapie von Sexualstraftätern ist ein Beitrag zur Prävention und zum Opferschutz. In: Kerner, H.-J. / Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover 2003.
http://www.praeventionstag.de/content/7_praev/doku/pitzing/index_7_pitzing.html.
- Posner, R.A. / Silbaugh, K.B.: A guide to America's sex law, Chicago 1996.
- Pozsár, Christine / Schlichting, Michael / Krukenberg, Joachim: Sexualstraftäter in der Maßregelbehandlung. Ergebnisse einer Stichtagserhebung in Niedersachsen. Monatsschrift Kriminologie 1999, 82. Jhrg., Heft 2, S. 94-103.
- Prentky, R. / Knight, R. / Lee, A.: Risk factors associated with recidivism among extra-familial child molesters. Journal of Consulting and Clinical Psychology 1997, 65 (1), S. 141-149.
- Prittwitz, Cornelius: Prognosefragen und Öffentlichkeit, Nachdenken über ein Kanzlerwort, In: Häßler / Rebernick / Schnoor / Schläfke / Fegert: Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie. Stuttgart/New York: Schattauer 2003, S. 231-242.
- Quinsey, V. L. / Harris, G. T. / Rice, M. E. / Lalumiere, M. L.: Assessing treatment efficacy in outcome studies of sex offenders. Journal of Interpersonal Violence 1993, 8(4), S. 512-523.
- Quinsey, V.L. / Rice, M.E. / Harris, G.T.: Actuarial prediction of sexual recidivism. The Journal of Interpersonal Violence 1995, 10, S. 85-105.
- Rasch, Wilfried: Forensische Psychiatrie, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart u.a.: Kohlhammer 1999.
- Rehder, Ulrich: Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern RRS. Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit (Handanweisung mit Erhebungsbogen), Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag 2001.

- Rehn, Gerhard: „Wer A sagt...“ – Haftplätze und Haftplatzbedarf in Sozialtherapeutischen Einrichtungen. In: Rehn, Gerhard (Hrsg.): Behandlung "gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus 2001a.
- Rehn, Gerhard: Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit bei Gefangenen aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme. In: Rehn, Gerhard (Hrsg.): Behandlung "gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus 2001b.
- Rehn, Gerhard: Sozialtherapie im Strafvollzug – alte und neue Visionen. Kriminalpädagogische Praxis 2002, 30. Jhrg., Heft 42, S. 23-35.
- Reiche, Reimut: Psychoanalytische Therapie sexueller Perversionen. In: Sigusch, Volker: Sexuelle Störungen und ihre Behandlung. Stuttgart: Thieme 1997, S. 241 ff.
- Rennison, Callie Marie: Rape and Sexual Assault: Reporting to Police and Medical Attention, U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics Bulletin, August 2002.
- Rice, M. E. / Harris, G. T. / Quinsey, V. L.: Planning treatment programs in secure psychiatric facilities. In: D.N. Weisstub (Ed.): Law and mental health: International perspectives, Vol. 5, S. 162-230. New York: Pergamon Press 1990.
- Rice, M. E. / Quinsey, V. L. / Harris, G. T.: Sexual recidivism among child molesters released from a maximum security psychiatric institution. Journal of Consulting and Clinical Psychology 1991, 59, S. 381-386.
- Richter, Thomas: Nachträgliche Sicherungsverwahrung und kein Ende. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, 4, S. 201-206.
- Romero, J. / Williams, L.: Recidivism among convicted sex offenders: A 10-year follow-up study. Federal Probation 1985, 49, S. 58-64.
- Rosati, Connie S.: A Study of Internal Punishment 1994, WIS. L., REV. 123, S. 165-166.
- Rosenau, Henning: Tendenzen und Gründe der Reform des Sexualstrafrechts. Strafverteidiger 1999, 7, S. 388-398.
- Rosenthal, R.: Writing meta-analytic reviews. Psychological Bulletin 1995, 118, S. 183-193.
- Russell, Stacy: Comment, Castration of Repeat Sexual Offenders: An International Comparative Analysis 1997, 19 HOUS. J. INT'L L. 425, S. 438-440.
- Sagel-Grande, Irene: Das niederländische Strafsystem. Monatsschrift für Kriminologie 1989, Jg. 72, Nr. 4, S. 245-263.
- Sagel-Grande, Irene: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtssystem der Niederlande. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1991, Bd. 103, S. 733 ff.
- Sagel-Grande, Irene: Neue Entwicklungen im niederländischen Maßregelvollzug. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1994, Jg. 106, Nr. 4, S. 869-879.
- Sanford, Linda T.: Das missbrauchte Kind. Die Überwindung traumatischer Verletzungen, aus dem amerikanischen. München: Heyne 1990.

- Schall, Hero / Schreibauer, Marcus: Prognose und Rückfall bei Sexualstraftätern. In: Neue Juristische Wochenschrift 1997, Nr. 37, S. 2412-2420.
- Scheerer, Sebastian: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese. Kriminologisches Journal 1978, 10. Jhrg., S. 223-227.
- Schetsche, Michael: Das „sexuell gefährdete Kind“ Kontinuität und Wandel eines sozialen Problems. Pfaffenweiler: Centaurus 1993.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard: In: Maunz / Dürig: Grundgesetz, Stand 2001. München. Beck 2001.
- Schneider, Hans Joachim: Die Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern. In: Juristenzeitung 1998, Jg. 53, Nr. 9, S. 436-445.
- Schöch, Heinz: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. In: Neue Juristische Wochenschrift 1998, Nr. 18, S. 1257-1262.
- Schöch, Heinz: Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gemäß § 182 II StVollzG. In: Egg. Rudolf (Hrsg.): Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug. Folgerungen aus den Gesetzesänderungen. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2000.
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst / Lenckner, Theodor, (Begr.): Strafgesetzbuch. Kommentar, 26., neu bearb. Auflage. München: Beck 2001.
- Schorsch, Eberhard: Sexualstraftäter. Stuttgart: Enke 1971.
- Schram, Donna / Cheryl Darling Milloy: Sexually Violent Predators and Civil Commitment. A Study of the Characteristics and Recidivism of Sex Offenders Considered for Civil Commitment But for Whom Proceedings Were Declined. Washington State: Institute for Public Policy 1998, S. 6. Im Internet unter: <http://www.wa.gov/wsipp>.
- Schroeder, Friedrich-Christian: Das neue Sexualstrafrecht: Entstehung, Analyse, Kritik. Karlsruhe: Mueller 1975.
- Schünemann, Bernd: Die Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung des Ehepartners als kriminalpolitisches Problem. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1996, Nr. 7, S. 307-329.
- Scott, Bobby / Watt, Melvin (o. Jhg.): Springfield news conference scheduled tomorrow, March 5, Dissenting Views for H.R. 4679 "The Lifetime Consequences For Sex Offenders Act". Im Internet (gesehen 07/04): http://www.house.gov/judiciary_democrats/hr4679dissenting107cong.pdf.
- Sczeny, Sabine / Krauel, Kerstin: Ergebnisse psychologischer Forschung zu Vergewaltigung und ihre Implikationen für Gerichtsverfahren. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1996, Jg. 79, S. 338-355.
- Seitz, Carl / Specht., Friedrich: Legalbewährung nach Entlassung aus den Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzuges. In: Rehn et. al. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“, 2001, S. 348 ff.
- Shienbaum, Kim E.: Legislating Morality, Rochester 1988.

- Sick, Brigitte: Die sexuellen Gewaltdelikte oder Der Gegensatz zwischen Verbrechensempirie und Rechtswirklichkeit. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1995, Jg. 78, Nr. 4/5, S. 281-293.
- Snyder, Howard N.: A Statistical Report using data from the National Incident-Based Reporting System. National Center for Juvenile Justice 2000. Im Internet: <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/saycrle.htm>.
- Song, Lin / Lieb, Roxanne: Adult sex offender recidivism: A review of studies. Washington: State Institute for Public Policy 1994.
- Soothill, K. L. / Way, C. K. / Gibbens, T. C.: Rape acquittals. Modern Law Review 1980, 43, S. 159-172.
- Spalding, Larry H.: Florida's 1997 Chemical Castration Law: A Return to the dark Ages. Florida State University Law Review 1998. Im Internet unter (gesehen 07/04): <http://www.law.fsu.edu/journals/lawreview/downloads/252/spalding.pdf>; Lombardo, R. (1997) California's Unconstitutional Punishment for Heinous Crimes, Fordham Law Review 65, S. 2611-2646.
- Specht, Friedrich: Entwicklung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse. In: Kriminalpädagogische Praxis 2002, Jg. 30, Nr. 42, S. 16-22.
- Stadler, Avital: California injects new life into an old idea: Taking a shot at recidivism, chemical castration and the constitution, 1998.
- Staechel, Gregor: Das 6. Strafrechtsreformgesetz – Vom Streben nach Harmonie, großen Reformen und höheren Strafen. In: Strafverteidiger 1998, Nr. 2, S. 98-104.
- Steffen, Wiebke: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. In: Müller, Paul (Hrsg.): Die Analyse prozessproduzierter Daten, S. 89 ff. Stuttgart: Klett 1977.
- Steller, Max: Forensische Aussagepsychologie als angewandte Entwicklungs- und Kognitionspsychologie: Kritik suggestiver Aufklärungsarbeit am Beispiel einer kindlichen Zeugin aus den Wormser Massenprozessen. Praxis der Rechtspsychologie 2000, 10 (Sonderheft 1), S. 9 ff.
- Stone, Howard T.: Still No Takers Under Texas Castration Law, 1998. Im Internet unter (gesehen 07/04): <http://www2.utmb.edu/pleich/updates.htm>.
- Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen. Grundlagen und Anwendung, Stuttgart: Kohlhammer 1991.
- Sturgeon, V. H. / Taylor, J.: Report of a five year follow up study of mentally disordered sex offenders released from Atascadero state hospital in 1973. Criminal Justice Journal 1980, 4, S. 31-63.
- Sugarman, P. / Dumughn, C. / Saad, K. / Hinder, S. / Bluglass, R.: "Dangerousness in Exhibitionists." Journal of Forensic Psychiatry 1994, 5, [2], S. 287-296.
- Tak, Peter J.P.: The Dutch criminal justice system, Wetenschappelijk Onderzoeken Documentatiecentrum, 2. Aufl. 2003.
- Tak, Peter J.P. / van Kalmthout, Anton M.: Prison Population Growing Faster in the Netherlands than in U.S.. Overcrowded Times 1998, Vol. 9, Nr. 3, S. 1.

- Thornton, D. / Travers, R.: A Longitudinal Study of the Criminal Behaviour of Convicted Sex Offenders, Proceedings of the Prison Service Psychology Conference 16-18 October 1991, S. 13-22. London: HM Prison Service 1992.
- Tjaden, P. / Thoennes, N.: Prevalence, incidence, and consequences of violence against women: Findings from the National Violence against Women Survey. Research in Brief. Washington, D.C.: National Institute of Justice 1998.
- Tyler, Tom R. / Boeckmann, Robert J.: Three strikes and you are out, but why? In: Law & Society Review 1997, Jg. 31, Nr. 2, S. 237-265.
- Ullenbruch, Thomas: Nachträgliche „Sicherungsverwahrung“ durch die „Polizei“: Das StrUBG BW – (k)ein Modell für Deutschland? Neue Zeitschrift für Strafrecht 2001, Jg. 21, Nr. 6, S. 292-298.
- Ullenbruch, Thomas: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Fragen über Fragen, NSTZ 2002, S. 466-471.
- Vanderzyl, K. A.: Comment, Castration as an Alternative to Incarceration: An Impotent Approach to the Punishment of Sex Offenders 1994, 15 N. ILL. U. L. REV. 107, S. 109-113.
- Veenhuizen, A.M. / Van Strien, D.C. / Cohen-Kettenis, P.: The treatment of an adolescent exhibitionist with lithium carbonate and individual psychotherapy. Dokument wurde auf dem 10th Worldcongress of Sexology, Amsterdam 1991 präsentiert. Zitiert von Frenken (1999) S. 362.
- Veurink, G.R.C.: The TBS Measure: Locked Away by Judge or by Psychiatrist?, 2002. Im Internet (gesehen 07/04): <http://www.ialmh.org/amsterdam2002/11.07/risk.pdf>.
- Volckart, Bernd: Schweigen und Offenbaren der Therapeuten im Strafvollzug gesetzlich geregelt. In: Recht & Psychiatrie 1998a, Jg. 16, Nr. 4, S. 192-194.
- Volckart, Bernd: Die Auseinandersetzungsprognosen nach neuem Recht. In: Recht & Psychiatrie 1998b, Jg. 16, Nr. 1, S. 3-11.
- Walsh, Elizabeth R.: Megan's Law. In: Schwartz / Cellini (Hrsg.): The Sex Offender, Vol. II, Kingston 1997, Kapitel 24.
- Walter, Michael: Der Einfluss der Öffentlichkeit und der Medien auf Begutachtung, Rechtsprechung und Rechtspolitik, In: Häßler / Rebernick / Schnoor / Schläfke / Fegert: Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie. Stuttgart/New York: Schattauer 2003, S. 226-230.
- Walther, Susanne: Umgang mit Sexualstraftätern: Amerika, Quo Vadis?. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1997, 80. Jhrg. (4) 1997, S. 199-221.
- Wassermann, Rudolf: In: Alternativkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. 1989.
- Weis, Kurt: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, Stuttgart: Enke 1982.
- Weitekamp, Elmar / Herberger, Scania: Amerikanische Strafrechtspolitik auf dem Weg in die Katastrophe. In: Neue Kriminalpolitik 1995, Jg. 7, Nr. 2, S. 16-22.

- Wettstein, Robert M.: A Psychiatric Perspective on Washington's Sexually Violent Predators Statute. University of Pudget 1992, Sound Law Review 15, S. 597-634.
- Wetzels, Peter / Pfeiffer, Christian: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum – Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992 -. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 1995.
- Wiederholt, Ingo: Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt München. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1989, S. 231-237.
- Wijffels, A. J. A. M.: Het castratievraagstuk (Die Frage nach der Kastration). Unveröffentlichte Dissertation, Universität von Amsterdam 1954, zitiert von Frenken (1999), S. 361.
- Wille, Reinhard / Beier, Klaus M.: Castration in Germany. Annals of Sex Research 1989, 2, S. 103-133.
- Wille, Reinhard: Zum Stand der heutigen Kastrationsforschung. Forensia 1987, 8, S. 207-216.
- Williams, S. M.: A national strategy for managing sex offenders. Forum on Corrections Research 1996, 8 (2), S. 33-35.
- Wong, Caroline M.: "Chemical Castration: Oregon's Innovative Approach to Sex Offender Rehabilitation, or Unconstitutional Punishment?" 80 Oregon Law Review 2001, S. 267.
- Wright, Steven M.: Risk Assessment of Sexual Offenders. University of South Australia 2001.
- Wulf, Rüdiger: Innerbehördliche Offenbarungs- und Schweigepflichten psychotherapeutischer Fachkräfte im Strafvollzug. In: Recht & Psychiatrie 1998, Jg. 16, Nr. 4, S. 185-192.

TüKrim

Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften** und **Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten** und **Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC herunter geladen werden:

<http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren, für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf dem Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, Sand 6/7, 72076 Tübingen

Fon 0 70 71- 29 7 29 31 oder Fax 0 70 71- 29 51 04

E-Mail: ifk@uni-tuebingen.de / **Homepage:** <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>